Jud. 50.

BIBLIOTHECA
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Inv. 1032. C.

Grundsätze

des

Juden-Rechts

nach den

Gesetzen

für

die Preußischen Staaten.

Von

R. F. Terlinden,

Königl. Preuß. Märkischen Krieges- und Domainen-Rathe und Kammer-Justitiarius, auch Director des Collegii Medici et Sanitatis.

Halle, 1804.

In der Rengerschen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Excellenz

dem Königlich Preußischen Herrn Geheimen-Staats- Kriegs- Finanz- und dirigirenden Minister, Vice-Präsidenten, auch Chef des alten und neuen Niedersächsischen und Westphälischen Departements bey dem General-Finanz- Krieges- und Domainen-Direktorio,

Freiherrn von Angern,

Hochgebornen.

Hochgeborner Freiherr,
Gnädigst-Höchstgebietender Herr!

Ew. Excellenz gnädiges und huldreiches Wohlwollen, welches Alle beseelt, die des Glücks Höchstdero so weisen und gerechten als menschenfreundlichen Staatsführung genießen, weckte auch in mir längst die ehrfurchtsvolle Verehrung, welche jetzt die gegenwärtige Schrift, die einen Theil des Preußischen Kameral- und Polizeirechts enthält, Ew. Excellenz öffentlich zu widmen in tiefster Unterthänigkeit sich erkühnet.

Ew. Excellenz sind gewohnt, jede gute Bemühung, zum allgemeinen Besten mit beizutragen, bey aller Unvollkommenheit dennoch eines gnädigen Anblicks zu würdigen, und dieses schmeichelt auch mich

mit der Hoffnung, daß Höchstdieselben diese geringe Arbeit als ein schuldiges Opfer derjenigen tiefsten Ehrfurcht in Gnaden aufzunehmen geruhen werden, womit ich beharre

Ew. Hochfreiherrlichen Excellenz

Hamm,
den 26sten Sept.
1803.

unterthänigster Diener
Terlinden.

Vorrede.

Vor einiger Zeit hatte ich bey Gelegenheit, daß die Märkische Königliche Krieges- und Domainenkammer den höchsten Befehl erhielt, zum Behuf eines künftig auszuarbeitenden Kameral-Gesetzbuchs sämmtliche Kameralrechte hiesiger Provinz zu sammeln, Veranlassung, die Rechte der Juden bloß in kameralistischer Hinsicht zusammen zu tragen, und in systematischer Ordnung darzustellen. Dieser Aufsatz fand den Beifall meiner hohen Vorgesetzten; bey der Entwerfung desselben bemerkte ich indessen zugleich, daß die Gesetze, wodurch die besondern Rechte und Verbindlichkeiten der Juden in den Preußischen Staaten bestimmt sind, in dem Allgemeinen Landrechte theils

nicht

nicht vollständig aufgenommen, theils in den Gesetzsammlungen überall zerstreut sind, und fühlte, da die Bearbeitung der Judensachen in hiesiger Provinz einen Gegenstand meiner Berufsgeschäfte mit ausmacht, sowol für mich als einen jeden andern Rechtsgelehrten in den Preußischen Staaten das Bedürfniß, sämmtliche Rechte der Juden, sowol welche derselben Verhältnisse gegen den Staat als ihre Privatverhältnisse betreffen, in einem Systeme dargestellt, auf einmal übersehen zu können. Diesem Bedürfnisse einigermaßen abzuhelfen, und die Preußischen Judenrechte nach Möglichkeit zusammen zu tragen, habe ich es denn in der gegenwärtigen Schrift versucht, und nur die erneuerte Aufmunterung einiger Freunde vermochte es, daß ich diesen Versuch dem Drucke übergeben habe. Neue Aufschlüsse verspreche ich demnach nicht, sondern bloß eine treue Darstellung der Judenrechte in den Preußischen Staaten in ihrer gegenwärtigen Gestalt und nach ihrem jetzigen Umfange. Die hiezu vorhandenen Quellen, besonders in Ansehung der Privatrechte der Juden, des verewigten Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden, habe ich dankbar benutzt. Ich behielt auch, so weit es zu meinem Zwecke diente, um dem Vorwurfe eines litterarischen Raubes zu entgehen, größtentheils seine eigenen Worte bey, und führte jedesmal die von mir gebrauchten Quellen treulich an. Ich weiß zwar, daß sorgfältige und unparteiische

Prü-

Prüfung der Sachkenner in diesem Versuche manche erhebliche Mängel entdecken wird. Was ein Geschäftsmann aber in den oft unterbrochenen Stunden der Muße und in seinen von drückenden Berufsgeschäften erkargten Nebenstunden im gelehrten Fache ausarbeitet, kann nicht so vollkommen seyn, als was ein Gelehrter liefert, der sich anhaltend nur mit dem Gegenstande seiner Arbeit beschäftiget, und wenigstens nicht durch ganz heterogene Gegenstände seines Berufs in der Folge der Gedanken zerstreut wird. Selbst Gleichförmigkeit des Styls und sorgfältige Wahl des Ausdrucks hat dieser mehr in seiner Gewalt.

Dieses alles wird meinen Anspruch auf Nachsicht, aber auch zugleich meinen Wunsch rechtfertigen: daß gelehrte rechtsverständige Menschenfreunde das ergänzen, was ich in meiner Lage nicht fehlerfrey leisten konnte. Jeden Wink dieser Art werde ich zu meiner Belehrung dankbar benutzen.

Nicht Hauptabsicht, sondern Nebenzweck war mir bey der gegenwärtigen Schrift, durch Darstellung der jüdischen Rechte, auch zugleich der unter uns lebenden jüdischen Nation dadurch zu nützen und den jüdischen Glaubensgenossen eine allgemeine Uebersicht ihrer von den der Christen so sehr abweichenden Rechte in die Hände zu geben, und ich hoffe,

daß

daß die von mir hierauf verwandte geringe Bemühung einigen Nutzen und Belehrung hervorbringen wird; und dies soll mir die süßeste Belohnung seyn. Noch mehr werde ich mich aber freuen, wenn bald der von allen Menschenfreunden schon längst gewünschte glückliche Zeitpunkt eintreten wird, wo die jüdischen Glaubensgenossen in allen ihren Rechten den übrigen Staatsbürgern werden gleichgestellt, einerley bürgerlicher Verfassung mit uns theilhaftig, und mit uns Christen als ein Volk vereiniget seyn werden. Alsdann bedarf es der Wissenschaft ihrer besondern Rechte, mithin auch gegenwärtiger Anweisung nicht weiter.

Hamm den 26. September 1803.

Der Verfasser.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt. Von dem Begriffe des Judenthums und den Schicksalen der Juden in den Preußischen Staaten. §. 1 — 26.

Zweiter Abschnitt. Von dem Begriffe und Umfange des Judenrechts für die Preußischen Staaten. §. 27 — 33.

Dritter Abschnitt. Von den Quellen des Judenrechts für die Preußischen Staaten. §. 34 — 44.

Vierter Abschnitt. Von den Hülfsmitteln des Judenrechts für die Preußischen Staaten. §. 45 — 51.

Fünfter Abschnitt. Von der Methode, das Preußische Judenrecht vorzutragen. §. 52. 53.

Erste Hauptabtheilung. Von den Staatsrechten in Ansehung der Juden in den Preußischen Staaten, oder von den Rechten und Verbindlichkeiten der Juden in den Preußischen Staaten in Beziehung auf den Staat. §. 54 — 254.

Erster Titel. Von dem Rechte des Staats zur Aufnahme der Juden. §. 90 — 96.

Zweiter Titel. Von den einzelnen Rechten des Staats in Ansehung der Ansetzung der Juden in den Preußischen Staaten. §. 97 — 254.

Erste Abtheilung. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Juden, welche ihre Ansetzung betreffen. §. 104 — 220.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Juden in den Preußischen Staaten, in Beziehung auf den Staat, welche derselben Ansetzung als ordentliche Schutzjuden betreffen. §. 113 — 147.

Zweiter Abschnitt. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Juden in den Preußischen Staaten, welche ihre Ansetzung als außerordentliche Schutzjuden betreffen, in Beziehung auf den Staat. §. 148 — 154.

Dritter Abschnitt. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Juden in den Preußischen Staaten, in Beziehung auf den Staat, die Ansetzung der öffentlichen jüdischen Bedienten betreffend. §. 155 — 165.

Vierter Abschnitt. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Juden in den Preußischen Staaten, welche die Annahme des Gesindes betreffen. §. 166 — 170.

Fünfter Abschnitt. Von den Erfordernissen eines Concessionsgesuchs zur Niederlassung und Trauung eines Juden in den Preußischen Staaten. §. 171 — 184.

Sechster Abschnitt. Von den Rechten, die vergleiteten Juden in den Preußischen Staaten betreffend. §. 185 — 211.

Siebenter Abschnitt. Von der Einrichtung in den Preußischen Staaten, die Aufsicht über die Veränderungen bey der Judenschaft betreffend. 212 — 220.

Zweite Abtheilung. Von den Rechten des Staats in Ansehung der Gerichtsbarkeit über die Juden. §. 221 — 225.

Dritte Abtheilung. Von den Rechten des Staats in Ansehung der Staatsabgaben, wozu die Juden verpflichtet sind. §. 226 — 248.

Vierte Abtheilung. Von den Rechten des Staats in Ansehung der Ausübung der jüdischen Religion. §. 249 — 254.

Zweite Hauptabtheilung. Von den besonderen Privatrechten der Juden in den Preußischen Staaten. §. 255 — 565.

Erstes Hauptstück. Von den besonderen Rechten der Juden, welche nicht die Verbrechen betreffen, oder Civil-Rechten der Juden. §. 257.

Erste Abtheilung. Von den besonderen bürgerlichen-weltlichen Rechten der Juden, welche nicht die jüdische gottesdienstliche, oder Kirchenverfassung betreffen. §. 257 — 525.

Erster Titel. Von den Sachenrechten. §. 258 — 405.

Erster

Erster Abschnitt. Vom Eigenthume der Juden. §. 261—360.

Zweiter Abschnitt. Von den besonderen Rechten der Juden auf fremdes Eigenthum. §. 361 — 405.

Erster Absatz. Von dem Pfandrechte der Juden. §. 363 — 402.

Zweiter Absatz. Von den besonderen Rechten der Juden in Ansehung des Pacht- und Miethvertrages. §. 403—405.

Zweiter Titel. Von den Personen-Rechten der Juden in den Preußischen Staaten. §. 406 — 525.

Erster Abschnitt. Von der Ehe der Juden. §. 410.

Erster Absatz. Von Schließung der jüdischen Ehen. §. 410 — 425.

Zweiter Absatz. Von den Rechten und Pflichten der jüdischen Eheleute. §. 426 — 434.

Dritter Absatz. Von Trauung der jüdischen Ehen. §. 435 — 440.

Zweiter Abschnitt. Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der jüdischen Aeltern und Kinder. §. 441 — 462.

Dritter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der übrigen jüdischen Anverwandten und Mitglieder der Familie. §. 463 — 467.

Vierter Abschnitt. Von den Rechten der Vormundschaft unter den Juden in den Preußischen Staaten. §. 468 — 473.

Fünfter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der jüdischen Herrschaften und des Gesindes. §. 474 — 477.

Sechster Abschnitt. Von den Rechten der jüdischen Corporationen und Gemeinen oder den Judenschaften. §. 478. 479.

Siebenter Abschnitt. Von den besonderen Rechten der jüdischen öffentlichen Bedienten. §. 480 — 490.

Achter Abschnitt. Von den besonderen Rechten der Juden in Ansehung ihres Gewerbes und Nahrungsbetreibes. §. 491 — 525.

Zweite Abtheilung. Von den besonderen Rechten der Juden, welche die jüdische Kirchen- und Religionsverfassung betreffen. §. 526 — 554.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Von der inneren kirchlichen Verfassung der Juden. §. 528 — 537.

Zweiter Abschnitt. Von der Ausübung des jüdischen Gottesdienstes und den jüdischen Festtagen §. 538 — 546.

Dritter Abschnitt. Von den die Kirchengüter der Juden und deren Verwaltung, das jüdische Armenwesen und die jüdischen Begräbnisse betreffenden Rechten. §. 547 — 554.

Zweites Hauptstück. Von den besonderen Rechten der Juden, welche aus unerlaubten Handlungen und Verbrechen entstehen. §. 555 — 565.

Drittes Hauptstück. Von dem Gerichtsstande in Judensachen und der Gerichtsbarkeit über die Juden, auch dem gerichtlichen Verfahren in Judensachen. §. 566 — 596.

Erster Abschnitt. Von dem Gerichtsstande der Juden und der Gerichtsbarkeit über die Juden. §. 567 — 571.

Zweiter Abschnitt. Von den einzelnen gerichtlichen Handlungen der Gerichtsbarkeit über die Juden. §. 572 — 598.

Erster Titel. Von den einzelnen Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit über die Juden. §. 573 — 590.

Zweiter Titel. Von den einzelnen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit über die Juden. §. 591 — 598.

Grund-

Grundsätze
des
Juden-Rechts
nach
den Gesetzen
für
die Preußischen Staaten.

Einleitung.

§. 1.

In so weit die Geschäffte und Verhältnisse der in den Preußischen Staaten geduldeten Juden nach andern als den gemeinen für den Preußischen Unterthanen überhaupt vorgeschriebenen Gesetzen, zu beurtheilen sind, giebt es auch ein besonderes Judenrecht für die Preußischen Staaten, und es ist gewiß kein unerheblicher Gegenstand, die rechtlichen Verhältnisse dieses alten und merkwürdigen Volks zu erläutern und aufzuhellen, welches wir allgemein Juden nennen, und seinen Namen nach der letzten babylonischen Gefangenschaft von Juda, dem Sohne des Patriarchen Jacob erhielt [a]), besser aber, nach Einiger Meinung, Ebräer von dem Eber, dem Sohne Salah, und Nachkommen Abrahams [b]), oder auch Israeliten von dem Patriarchen Jacob, der auch in der heiligen Schrift Israel genannt wird [c]) — eines Volks, welches sich überall, ungeachtet der so großen Veränderungen, die mit demselben vorgegangen sind, stets rein und unvermischt erhalten hat, welches auch unter uns in den Preußischen Staaten nach so verschiedenen und den unsrigen so ganz entgegengesetzten Meinungen lebt, und sich größtentheils Vermögen und Aufmerksamkeit, besonders in den neuesten Zeiten, durch

die

die mannigfaltigen Vorschläge, welche man zu seiner nöthig zu seyn scheinenden Verbesserung gethan, erworben hat.

a) 1 Buch Moses 11. Verse 12 — 17.

b) Ebendas.

c) 1 Buch Moses 32. Verse 28. Augustin de civitate Dei l. 17. c. 39.

§. 2.

Soll aber die Darstellung der besonderen Rechte und Pflichten der Juden in den Preußischen Staaten zweckmäßig mit der nöthigen Deutlichkeit geschehen, so ist erforderlich, daß

1) die Geschichte und die Schicksale dieses Volks, welche die Gründe desselben besonderen Rechtsverfassung enthalten, jedoch nur in Hinsicht auf die Preußischen Staaten, kürzlich dargestellt werden;

2) der Begriff und der Umfang des besonderen Judenrechts für die Preußischen Staaten,

3) die Quellen des Preußischen Judenrechts,

4) die Hülfsmittel, welche zur Erlernung desselben unentbehrlich sind, und

5) die Art und Weise, wie das Preußische Judenrecht am besten vorgetragen werden kann und der Nutzen, welchen dasselbe leistet, angegeben werden.

Erster Abschnitt.

Von den Schicksalen der Juden in den Preußischen Staaten.

§. 3.

Nach der Zerstörung Jerusalems zerstreueten sich die Juden bekanntermaßen allenthalben. In Europa kamen sie am spätesten nach Deutschland, welches lange Zeit ein Schauplatz einer Menge blutiger und verheerender Kriege gewesen war. Ueberall waren sie ein Gegenstand der Verfolgung, des Spottes, Hasses und der Verachtung. Wenn sie aus einem Staate vertrieben und ihrer Güter und Habe beraubt worden waren, so flüchteten sie in andere Länder, und sie vermehrten ihr Unglück dadurch noch mehr, daß sie unter sich selbst in ihren Meinungen und Religionslehren verschieden waren und sich deshalb unter einander verfolgten. Dem allen ungeachtet fand man sie schon im mittleren Zeitalter in Deutschland sehr häufig [a]), und schon im Jahre 965 schenkte Kaiser Otto I. seine Rechte über die Juden der Domkirche zu Magdeburg [b]).

a) Krünitz in seiner ökonomischen Encyklopädie, 31 Th. S. 297, sagt ganz recht: die Geschichte ist nur eine Erzählung der Schandthaten des menschlichen Geschlechts; nirgends

nirgends aber ist sie es mehr als in den Annalen dieses gebrandmarkten Volks; und doch bey allen Trübsalen hat sich der armselige aber nicht geringe Haufen erhalten und eher vermehrt als vermindert.

b) Die Urkunde von dieser Schenkung findet sich in Meibomii Scriptor. rer. germanic. T. I. p. 749.

§. 4.

So verhaßt die Juden, als undeutsche Fremdlinge in dieser Periode auch in Deutschland waren, so wußten sie sich doch durch ihre im Handel schon damals zum Theil erworbenen Reichthümer den Kaiserlichen Hofschutz zu erwerben a). Die deutschen Kaiser sahen dieselben, von welchen sie für den ihnen ertheilten Schutz große Geldsummen zogen, als ihr Eigenthum an b), und schufen aus ihnen eine ergiebige Finanzquelle, zu der sie oft in den Zeiten der Noth ihre Zuflucht nahmen. Sie wurden Kaiserliche Kammerknechte genannt c), welche Benennung sie zuerst unter der Regierung des Kaisers Friederichs II. erhielten, und mußten für das Geleite und den Schutz, daß sie für alle Kränkung, Beschimpfung und Beraubung sicher waren, besondere Abgaben an die Kaiserliche Kammer bey der Antretung der Regierung der Kaiser leisten, und dann noch jährliche Schutzgelder bezahlen d).

a) Du Buat Origines de l'ancien Gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie L. VI. ch. 10.

b) Puffendorf in Observat. Jur. Univ. T. I. obs. 1. §. 4. C. W. von Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin und Stettin 1781. S. 51. 54. 61. 68.

d) Go-

c) Halthaus Gloſſar. medii aevi.

d) Godofr. Dan. Hoffmann Comment. de advocatia Imperatoris judaica, Tüb. 1749. F. C. von Moſer kleine Schriften. Th. 12. S. 34.

§. 5.

Nach und nach fingen auch die Reichsſtände an, den Nutzen einzuſehen, welchen ihnen die Juden in ihren Landen durch Schutzgeld, Abgaben und den Handel brachten, und ſie fanden ſich geneigter, ihnen ſelbſt unmittelbar, mit und ohne Kaiſerliche Bewilligung, den Aufenthalt in ihrem Gebiete zu verſtatten a). Den Reichsſtänden wurde demnächſt durch allgemeine Reichsgeſetze b) der Judenſchutz beſtätiget, ſo wie dieſer auch jetzt von ihnen und insbeſondere in den Preußiſchen Staaten vermöge der Landeshoheit, ohne Widerſpruch ausgeübet wird c).

a) Scheidemantels Repertorium des deutſchen Staats- und Lehnrechts, Leipzig 1781 u. f. unter dem Wort: Judenſchutz.

b) Reichspolizeiref. von 1548. Tit. 20. Reichspolizeiordnung von 1577. Tit. 20. §. 1. Goldene Bulle. Tit. 9. §. 2.

c) Chr. Wildvogel de judaeorum receptione et tolerantia, Jen. 1700. Ayrer de jure recipiendi Judaeor. Götting. 1741. Churfürſtliche Brandenburgiſche Verordnung, daß die Unterobrigkeiten ohne Churfürſtliche Vergleitung keine Juden aufnehmen ſollen, vom 25. Jul. 1696. Königl. Preuß. Reſcript wegen Vergleitung der Juden von Unterobrigkeiten, vom 1. Auguſt 1703.

§. 6.

Schon vor dieser Periode hatten sich die Juden auch in den Preußischen Staaten, besonders in der Mark Brandenburg ausgebreitet, und hatten sich wahrscheinlich zu der Zeit, als Markgraf Albrecht dieselbe einrichtete und verbesserte, aus dem oberen Deutschland und den alten am Rheinstrome belegenen Städten in die Deutsch gewordenen Länder, in Brandenburg, Pommern und Preußen eingeschlichen. Man kennt in der Brandenburgischen Geschichte zuerst die Juden in den Städten der Altmark, wo sie durch ihren ausgebreiteten Handel bald ansehnlich und blühend wurden. Insbesondere waren sie schon unter dem Askanischen Hause zu Stendal und Salzwedel zahlreich. Sie genossen nicht allein daselbst den bürgerlichen Schutz, sondern hatten auch erbliche Vorrechte, als vermöge des Schutzbriefes, den sie 1297 zu Stendal erhielten, das Recht, willkührlich Zinsen zu nehmen, unterdessen die christlichen Kaufleute und Andere Geld auf Zinsen, oder, welches gleichbedeutend war, auf Wucher auszuleihen verhindert waren, und in der Stadt Brandenburg hatten sie nach dem Zeugnisse einer Urkunde von 1315 das Bürgerrecht [a]). Sie besaßen auch damals schon Synagogen in den Städten, und wir treffen bereits eine solche im Jahre 1297 in Stendal an. Denn die Markgrafen Otto und Conrad verordnen in der Judenordnung von diesem Jahre [b]), daß sie bey Prozessen den Eid öffentlich in ihrer Synagoge in deutscher Sprache schwören sollen, damit solchen alle Christen verstehen könnten. Kein Jude durfte aber nach diesem Gesetze in der Stadt Stendal wohnen, der nicht aufs höchste zehn Mark eigen besäße. Das Kippen und Wippen der Münzsorten wurde ihnen bey zehn Mark Strafe verboten. Zehnjährige Knaben sollen schon Schutzbriefe erhalten. Die Juden sollen

als

als Bürger angesehen werden, und bey dem Zusammenschießen der Bürgerschaft zu den landesherrlichen Abgaben mußte jede Judenfamilie einen Solidum geben. Markgraf Hermann führt auch schon in einer Urkunde von 1307 c) die Spandowsche Judenschaft als Ansäßige und Eigenthümer an. Besonders ist es aber, daß die Juden im Jahre 1320 in mehreren Städten der Mark schon Bürgerrechte genossen d).

a) C. R. Hausens Staatskunde der Preußischen Monarchie, Berlin 1789. Heft I. S. 130. Reitemeier Geschichte der Preußischen Staaten, 1. Theil. Frankf. an der Oder 1801. S. 573 — 578.

b) Sie findet sich in Lenz Brandenburg. Urkundensammlung, 1. Th. S. 149 u. f.

c) Historische politische militärische Beiträge, 3. Th. 2. B. S. 424.

d) Beckmanns Topographie der Mark Brandenburg, 1. Th. Kap. 9. S. 190.

§. 7.

Unter der Regierung der Bayerschen Markgrafen wurden die Juden in der Mark Brandenburg noch mehr begünstiget. Sie bewohnten in vielen Städten eigne Häuser und ganze Straßen, welche noch heutiges Tages Judenstraßen oder Judengassen heißen. Die Markgrafen mußten sie übrigens zu ihren Staatseinkünften, und daher werden sie in den Urkunden von 1341. 1343 und 1344 lieben Kammerknechte genannt, das heißt, Leute, welche ihre Einkünfte im Lande eintrieben, solche gepachtet hatten und ihnen starke und ansehnliche Vorschüsse thaten. Dafür werden sie dann auch wol von ihnen mit dem Titel: weise und bescheidene Leute, welcher damals nur den Magistraten gegeben wurde, belegt a). Als Kam-

knechte wurden sie oft von den Markgrafen an Städte und Privatpersonen verkauft, verpfändet und verschenkt. Unter dem in den Urkunden vorkommenden Ausdruck: Juden, ist aber nur der Judenzins zu verstehen [b]).

a) Gerken Fragment. Marchic. T. IV. p. 102.
b) Gerken diplomat. veter. marchiae Brandenburg. T. I. p. 49. Beckmanns Topographie der Mark Brandenburg. 1. Th. 9. Kap. S. 190.

§. 8.

Der Markgraf Ludwig der ältere war den Juden besonders hold, und ertheilte in der Mark über der Oder oder der heutigen Neumark ihnen unter anderen Privilegien im Jahre 1341 jenes Vorrecht, daß sie allein vor dem Richter des Orts, wo sie wohnten, sollten belangt werden; von selbigen konnte der Kläger, wenn dieser nicht entscheiden wollte, sich an die Landvögte und von diesen an die Markgrafen selbst oder dessen Hofrichter wenden [a]). Die Landesherren zogen indessen um diese Zeit, außer dem Schutzgelde, durch die Zölle ebenfalls von den Juden Nutzen [b]).

a) Gerken Cod. diplom. Brand. T. III. p. 230.
b) Ebendas. T. V. p. 102.

§. 9.

So groß jene von den Markgrafen den Juden erzeigte Begünstigungen waren, mit einem desto schrecklicheren Schauspiele endigten sie sich noch unter diesem Regenten. Im Jahre 1348 brach in Deutschland die Pest aus, welche bis 1357 fortdauerte. Diese Pest betraf auch die Marken, und Unwissenheit des Zeitalters schrieb selbige der Vergiftung der Brunnen und neidische Rache diese den Juden zu. Nun wurde ihre Verfolgung

mit

mit entsetzlicher Grausamkeit und unter Genehmhaltung der meisten Obrigkeiten beschlossen und veranstaltet [a]). Die Geistlichen waren mit den Juden nicht zufrieden, weil sie sich mehr und mehr in den Städten ausbreiteten, und die Einkünfte ihrer Kirchsprengel schmälerten. Bey dieser Grausamkeit bezeigten sich Landvögte und Magistrate eben so eifrig als thätig bey Einziehung ihrer Güter. Dieses bestätigen mehrere Urkunden. In den meisten Städten und auf dem Lande wurden die unglücklichen Juden erschlagen und hingeworfen; die ausgeplünderten und fortgelaufenen lagen in den Wäldern und Klüften todt. Niemand wollte sie begraben, und sie verursachten nach dem Tode durch Gestank und Fäulniß eine wirkliche Pest, für deren Ursache man sie vorher ohne Grund ausgegeben hatte [b]).

a) Möhsen Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, S. 262.

b) Ebendaselbst. Hausens Staatskunde der Preußischen Monarchie. 11. Heft. S. 64.

§. 10.

Im funfzehnten Jahrhunderte waren in den Preußischen Staaten die angenommenen Begriffe von dem Charakter der Juden, ihrem menschlichen Werth und die darnach eingerichtete Behandlung weder milder noch vortheilhafter für die Juden geworden [a]), gleichwol scheint es, daß dieselben um diese Zeit unter dem Burggrafen Friederich von Hohenzollern sich in guten Umständen befunden, und es ist wahrscheinlich, daß sie bey den damaligen vielfachen Räubereien und Ausschweifungen des Adels Gelegenheit gehabt haben, sich Reichthümer zu erwerben, denn der jüdische Geldverkehr war in dieser Periode von

keiner geringen Bedeutung, sondern von einem ausgebreiteten Umfange. Man findet davon in den rathhäuslichen Archiven der märkischen Städte viele Beispiele, und es scheint damals die Ausleihung des Geldes ein Hauptzweig der jüdischen Nahrung gewesen zu seyn [b]).

a) Merkwürdig ist die Stelle, welche in Markgraf Albrechts von Brandenburg Instruktion für seine Abgeordnete an die Judenschaft im Reich zu Einbringung der Steuern, Schatzung und des goldnen Osterpfennigs vom Jahre 1462 vorkömmt, weil sie die Denkart damaliger Zeit gegen die Juden beurkundet. Herr Archivarius Spieß hat sie im Plassenburgischen Archive aufgefunden und im ersten Theile seiner diplomatischen Nebenstunden S. 127 aufbehalten.

b) Beckmanns Beschreibung der Mark Brandenburg, 1. Th. Kap. 10. S. 189.

§. 11.

Daß die Juden bis hiehin seit ihrer Einwanderung in die Preußischen Staaten, außer den Marken, auch in andern Provinzen gleiche Fortschritte gemacht hätten, erhellet nicht. In Pommern scheinen sie wenigstens keine solche Begünstigung als in Brandenburg gefunden zu haben, und aus Alt-Preußen sind die Juden durch ein ausdrückliches Verbot von dem deutschen Orden ganz ausgeschlossen [a]).

a) Reitemeier Geschichte der Preußischen Staaten, Th. I. S. 575.

§. 12.

In der Churmark liefert demnächst der Anfang des sechszehnten Jahrhunderts ein trauriges

Bei-

Beispiel des Aberglaubens und des großen Hasses der Christen wider die Juden. Dasselbe ereignete sich 1510 unter der sonst so weisen Regierung des Churfürsten Joachim des ersten. Eine von einem Kirchendiebe an einen Juden verkaufte Monstranz und eine von Letzterem in viele Stücke zerschnittene Hostie, woraus Blut geflossen, war die Ursache, daß acht und dreißig Juden und der Kirchendieb verbrannt, zwey Juden, die sich bekehrt hatten, enthauptet und alle übrigen Juden, nach ausgeschworner Urphede [a]), aus dem Lande gejagt wurden [b]).

a) Annalen der Juden in den Preußischen Staaten, Berlin 1790. S. 52.

b) Mohsen Geschichte der Wissenschaften in der Churmark Brandenburg, S. 508. Engel Annal. marchic. p. 275.

§. 13.

Bald nach dieser Vertreibung fanden sich gleichwol die Juden wieder in der Mark ein, wozu ihnen besonders die Regierung des Churfürsten Joachim des zweiten, der theils wegen seiner glänzenden Hofhaltung, theils wegen der Reichsfeldmarschallswürde sehr viel Geld brauchte, sehr zu Statten kam; denn dieser Churfürst nahm verschiedene jüdische Familien in seine Staaten auf, welche ihm gegen den zu ertheilenden Schutz versprachen, jährlich vierhundert Gulden zu bezahlen, und dreitausend Mark fein Silber in die Münze zu Berlin und Stendal zu liefern. Kaum war aber der Churfürst Johann Georg zur Regierung gekommen, so liefen abermals viele Klagen über die Juden, besonders über einen angesehenen Juden Lippold ein. Die diesem Schuld gegebene Verbrechen hatten auf das Schicksal der ganzen Jus-

denschaft in der Mark einen großen Einfluß. Der Churfürst haßte sie wegen ihres Wuchers, die Geistlichen und Richter als Feinde der christlichen Religion, welche Ersteren die Einkünfte der Kirche durch ihre Häuser und Wohnungen schmälerten, Letzteren aber durch Untersuchungen und Einziehung der Güter die Sporteln verbesserten. Sie mußten im Jahre 1573 und also in diesem Jahrhundert zum zweiten Male den Wanderstab ergreifen, ihre Güter verkaufen, den Gerichten die Inventarien- und Untersuchungskosten und die Abzugsgelder bezahlen und das Land abermals räumen a). Erst unterm 21sten Mai 1761 b) gab Churfürst Friederich Wilhelm der Große funfzig Judenfamilien die Erlaubniß wieder, sich in der Churmark gegen ein gewisses Schutzgeld niederzulassen. Eine so menschenfreundliche Behandlung eines vertriebenen Volks zog immer mehr Juden in die Mark, so daß 1672 und in den folgenden Jahren ihre Anzahl schon sehr beträchtlich war.

a) Eine ausführliche Nachricht hievon und von Lippolds harten Bestrafung findet man in Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, Berlin und Leipzig 1781. gr. 4. S. 514 u. f.

b) Mylii Corpus Constitut. Marchic. Tom. V. 5te Abtheil. S. 121 u. f.

§. 14.

Eben dieser Churfürst schränkte indessen den Handel der Juden durch das Verbot des Aufkaufs der Felle und Rauchwaaren bey Strafe der Confiskation vom 2ten April 1680 a) und durch das Verbot des Handels mit Silber, Pagament, Bruchsilber und harten Gelde vom 12ten Juli 1683 und den 18ten März 1685 b) sehr ein. Eine noch größere

Ein-

Einschränkung erfolgte aber den 17ten August 1692. Durch das Hausir-Edikt c), worin das höchstschädliche Hausiren der Juden auf dem Lande und in den Städten sowol durch sie selbst als durch ihre Knechte bey Verlust ihrer Pferde, Wagen und Waaren untersaget wurde. Auch wurde unter dem Churfürsten Friederich dem dritten durch eine Cirkularverordnung vom 13ten Febr. 1699 den Juden verboten d), künftig ohne Specialconcession keine Häuser oder Immobilien zu kaufen.

a) Mylii Corp. Const. Marchic. T. V. Abth. II. S. 159.
b) Ebendas. T. IV. Abth. I. Cap. V. S. 1218. T. V. Cap. V. S. 124.
c) Ebendas. T. V. Abth. II. Cap. VII. S. 507.
d) Ebendas. T. V. Abth. V. Cap. III. S. 129. 196.

§. 15.

Zu Ende dieses siebzehnten Jahrhunderts hatten sich auch in den Westphälischen Provinzen im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark noch mehrere Juden niedergelassen. Sie hatten aber auch zu eben dieser Zeit durch mancherley Betrügereien und Unterschleife sich bekannt und strafbar gemacht. Es wurde daher die Altonaische Münzcommission festgesetzt und angeordnet, welche die Unterschleife verschiedener Juden bey der Münze untersuchen mußte, wodurch viele jüdische sonst angesehene Familien in übeln Ruf kamen, und viere aus ihrer Mitte 7500 Rthlr. Strafgelder bezahlen mußten. Im Jahre 1687 erneuerte indessen Churfürst Friederich Wilhelm das Geleit dieser Juden im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark auf zwanzig Jahre, welches Churfürst Friedrich der dritte auf eben so

viel

viel Zeit ausdehnte. Von den hundert und funfzig Familien, welche nach dem Geleitspatente in beiden Provinzen vorhanden seyn sollten, fehlte aber damals der dritte Theil [a]).

a) Annalen der Juden in den Preußischen Staaten, S. 130.

§. 16.

So endigte sich dieses siebzehnte Jahrhundert, in welchem die heutigen Juden in den Preußischen Staaten mehrentheils den Anfang ihrer neueren und letzteren Existenz finden. Mit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wurde eine allgemeine Zählung der Juden in den Preußischen Staaten vorgenommen, wobey sich fand, daß ihre Anzahl sich sehr vermehrt hatte. Außer der Verordnung vom 26sten Nov. 1700, wodurch die Zinsen festgestellt wurden, welche die Juden von ihren ausgeliehenen Geldern nehmen sollten [a]), ist besonders das den 7ten Dec. d. J. bekannt gemachte Provinzial-Reglement der Juden [b]) in dieser Zeitperiode merkwürdig. Auch ist hier die Verordnung vom 29sten Juli 1702 [c]) zu merken, wodurch den Juden verboten ward, sich alles Handels und Verkehrs mit jungen Leuten, so noch unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt und Aufsicht stünden, zu enthalten; desgleichen das merkwürdige Edikt vom 28sten August 1703 [d]), worin bey Verlust des Schutzes den Juden verboten ist, sich in ihrem gewöhnlichen Gebete Olenu oder Alenu lästernder und schaudernder Ausdrücke wider Jesum, dessen Lehre und deren Bekenner zu enthalten, welches Edikt unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm des ersten den 15ten Jan. 1716 [e]) von neuem bestätiget wurde.

a)

a) Mylii Corp. Constit. Marchic. T. II. Abth. I. S. 205. 219. 555.
b) Ebendas. T. V. Abth. V. S. 135 u. f.
c) Ebendas. T. V. Abth. V. S. 122.
d) Ebendas. T. V. Abth. V. S. 141 u. f.
e) Ebendas. T. V. Abth. V. S. 178. 198.

§. 17.

Eben dieser König erließ den 20sten May 1714 ein neues Judenreglement [a]), ordnete einen Oberältesten der ganzen Judenschaft den 27sten Oct. d. J. an, und emanirte noch verschiedene die Juden betreffende Verordnungen. Die merkwürdigsten sind folgende:

Das Reglement die Abführung der Prästationen der Juden betreffend vom 16ten März 1722 [b]);

Edikt wegen Bestrafung eines Juden, der wissentlich gestohlene Sachen an sich bringt vom 24sten Dec. 1725 [c]);

Edikt wegen Abstellung des Betrugs der Juden in Wechselsachen vom 8ten April 1726 [d]);

Wiederholentliches Hausiredikt vom 2ten December 1727 [e]);

Cirkular-Verordnung vom 24sten April 1728, daß die Kammern von den Schutzjuden von Trinitatis d. J. an kein Schutzgeld ferner eintreiben sollten, weil die sämmtliche Judenschaft an dessen Statt, von dieser Zeit an jährlich 15,000 Rthlr. überhaupt bezahlen, auch vom 1sten Juni d. J. anstatt der bisherigen Summe jährlich 4800 Rthlr. zur Rekrutenkasse entrichten müßte; wegen des Schutz- und Geleitsgeldes der fremden Juden aber, desgleichen wegen der Trauschein-

Silber-

Silber- Kalender- Montispietatis- Gelder es bey der alten Verfassung verbleiben solle [f]);

General- Juden- Privilegium vom 29sten Sept. 1730, welches das erste Reglement für die Judenschaft in allen Königlichen Ländern ist [g]);

Deklaration des 3ten, 12ten und 25sten Artikels desselben vom 24sten Dec. 1730 [h]);

Verordnung vom 22sten Jan. 1730 [i]), wornach es nicht erlaubt seyn soll, daß Juden ein eigenes Haus ankaufen, oder auch nur auf ein Haus in fraudem legis so viel Geld ausleihen, daß es kein Christ reluiren könnte, sondern es dem Juden, als Creditori in perpetuum, zum Besitz überlassen werden müsse.

a) Mylii Corp. Constit. Marchic. T. V. Abth. V. Cap. III. S. 139.
b) Ebendas. S. 132. 137. 162. 167.
c) Ebendas. T. II. Abth. III. S. 143.
d) Ebendas. T. II. Abth. II. S. 233.
e) Ebendas. T. V. Abth. I. S. 7. 100. 115.
f) Ebendas. S. 150.
g) Ebendas. T. V. Abth. V. Cap. III. S. 193 u. f.
h) Mylii Corp. Const. Marchic. Cont. I. S. 88.
i) Mylii Corp. Const. Marchic. T. V. Abth. V. Cap. VI. S. 195.

§. 18.

Nach dem Tode Friederichs Wilhelms bestieg Friederich der zweite den Thron, dessen Regierungsgeschichte in Beziehung auf die Juden sehr merkwürdig ist. Ihm schien die Vermehrung derselben nicht angenehm und seinem Lande nicht vortheilhaft zu seyn, und so finden wir gleich zu Anfange seiner Regierung schon viele Beispiele, wo der König

die

die Ertheilung der Concessionen und Privilegien für neuanzusetzende und zu begünstigende Juden zurücksandte, ohne sie zu vollziehen und oft dabey erklärte, daß er die Vermehrung derselben durchaus nicht wissen wolle. Dieses war auch ein Hauptbewegungsgrund, daß das bisherige Privilegium der Juden durchgesehen und dagegen ein neues revidirtes Generalreglement und Generalprivilegium vom 17ten April 1750 erschien [a]). Eben dahin zielte auch die Cirkularverordnung, welche den 31sten Oct. 1750 erging, worin gesagt wurde, daß einer Schutzjudenwitwe in dem neuen Reglement unter gewissen Bedingungen wieder zu heirathen zwar verstattet worden sey, der zweite Mann aber, wenn die Frau stirbt, zu keiner fremden Ehe schreiten, wenn er deshalb nicht eine Königliche Concession oder ein eigenes Privilegium auf sich erhalten habe [b]), und die Königliche Verordnung vom 28sten Aug. 1752, worin festgesetzt wurde, daß die in den Königlichen Provinzen befindlichen Schutzjudenfamilien auf den Fuß eingerichtet werden sollten, „daß sie nicht nach der Zahl der Familien berechnet, sondern vielmehr auf eine gewisse Anzahl Köpfe festgesetzet würden, alsdann die geringsten aus der Judenschaft, ihres bis dahin gehabten Schutzes ungeachtet weggeschafft werden sollten [c]). Demungeachtet vermehrten sich die Juden stark, welches veranlaßte, daß die vorhin ergangene Verordnung, daß die jüdischen Familien mit ihren angesetzten Kindern in einem Logis wohnen sollten, durch eine allgemeine Verordnung vom 1sten März 1753 [d]) mit der Bedingung aufgehoben wurde, daß sie dadurch nicht authorisirt würden, mehr als einen Handel zu treiben. Auch wurde den 25sten Mai 1753 durch eine andere dergleichen Verordnung befohlen, daß über den jährlichen Abgang der

Schutzjudenfamilien im Lande ordentliche Tabellen gehalten und in solchen wol bemerkt werden sollte, wenn Schutzjudenfamilien abgehen würden, oder deren Schutzbriefe wegen Verbrechen kassirt worden; und daß die Commissarii locorum dafür verantwortlich seyn müßten, daß sich unter keinerley Vorwande neue Judenfamilien in den Landstädten einschleichen und ansetzen dürften [e]). Eben so verordnete der König bald darauf, daß, da wider seine Absicht gegen die Vermehrung der Judenfamilien im Lande, den zweiten Männern der Schutzjudenwitwen, die nur so lange ein Schutzrecht haben, als ihre Frauen leben, dennoch verstattet worden, nach dem Tode derselben anderweit zu heirathen, solches künftig nicht verstattet und in dergleichen vorkommenden Fällen besonders darüber bey ihm angefragt werden sollte.

Von den übrigen unter dieser Regierung erfolgten die Juden betreffenden Königlichen Verordnungen sind folgende die merkwürdigsten:

Edikt vom 13ten Jan. 1755, daß die Juden, wenn sie ohne Pfand Geld ausleihen, an Zinsen nicht mehr als sieben von Hundert, und wenn sie ein Pfand erhalten, nur sechs von Hundert nehmen, die Christen und Juden aber, wenn sie unter 10 Rthlr. Geld ausleihen, wöchentlich nicht mehr als einen halben Pfennig von einem Thaler nehmen sollen [f]).

Edikt vom 15ten Jan. 1747 [g]) und Deklarat. vom 10ten Nov. 1777 [h]) die der Judenschaft eines gemeinschaftlichen Domiciliums obliegende Erstattung betreffend, wenn ein Glied ihrer Gemeine gestohlene Sachen wissentlich kauft oder verheelet oder zum Pfand annimmt.

Wegen Ableistung der Judeneide vom 25sten April, 29sten Mai 1760, 20sten Sept. 1783 [i]).

Re-

Reskript die Statt habende Ausmiethung eines des andern Juden in seinem Quartiere betreffend vom 5ten Sept. 1760 k).

Verordnung, daß die Strafgelder von denjenigen, die über die erlaubte Zeit an einem Orte verbleiben, richtig eingezogen und eingesandt werden sollen, vom 16ten Aug. 1762 l).

Deklaration des Art. 18. und 28. des Generaljudenprivilegiums in Ansehung des den Juden nur für andere nachgelassenen Häuserankaufs vom 4ten Jul. 1763 m).

Deklaration des Art. 5. des Generaljudenprivilegiums wegen Ansetzung der zweiten Judenkinder vom 11ten Nov. 1763 n).

Verordnung die Anzahl der publiken Judenbedienten betreffend vom 19ten Mai 1767 o).

Verordnung, daß, wenn es in Ehe- und Erbschaftssachen auf Bestimmung eines jüdischen Ritus ankommt, Rabbi und Assessoren nur ein glaubhaftes Attest darüber ertheilen sollen vom 16ten Aug. 1773 p).

Verordnung, daß die Juden von den Aeltesten in Strafe genommen werden können, vom 22sten Mai 1775 q).

Verordnung von der eingeschränkten Annahme der Juden zum Unterricht in der christlichen Religion vom 20sten Jul. 1774 r).

Reskript vom 8ten Oct. 1778, daß, wenn der sich zu diesem Unterrichte meldende ein Dienstbote ist, die hiernach erforderlichen Atteste wegen des unsträflichen Wandels von den Aeltesten mit unterschrieben seyn soll s).

Deklaration des Art. 3. wegen Bestellung der jüdischen Schulmeister vom 9ten Dec. 1775 t).

Ver-

Verordnung wegen der Judenbankerute, und daß dieselben, wenns zweifelhaft, für muthwillig sollen gehalten werden, vom 13ten April 1775 [u]).

Verordnung, daß die Acquisitionen der Häuser und Grundstücke bey 10 Rthlr. Strafe der Cameralbehörde binnen sechs Monat von Zeit der geschehenen Acquisition angezeiget werden sollen, vom 5ten Jan. 1776 [v]).

Verordnung das Schätzungsgeschäfft in Ansehung dieser Judenhäuser vom 5ten Febr. 1776 [w]).

Verordnung wegen der überhand nehmenden fremdem Betteljuden, vom 2ten Dec. 1780 [x]).

Publikandum, worin das Hausiredikt vom 18ten Jan. 1786 erneuert und geschärft worden [y]).

a) Nov. Corp. Constit. Marchicar. T. II. S. 117.

b) Mylii Corp. Const. Marchic. T. V. Abth. V. S. 175.

c) Nov. Corp. Const. Marchic. T. I. S. 67.

d) Ebendas. T. I. S. 437 - 440.

e) Ebendas. T. II. S. 120.

f) Ebendas. T. I. S. 731 - 732.

g) Mylii Corp. Const. March. Cont. III. S. 137.

h) Nov. Corp. Const. Marchic. T. VI. S. 1049.

i) Ebendas. T. II. S. 249. 426. T. VII. S. 2475.

k) Ebendas. T. II. S. 461 - 464.

l) Ebendas. T. III. S. 155 - 158.

m) Ebendas. T. III. S. 239 - 242.

n) Ebendas. T. III. S. 1219 - 1222.

o) Ebendas. T. IV. S. 877.

p) Ebendas. T. V[c]. S. 543 - 544.

q) Ebendas. T. V[e]. S. 133. 134.

r) Ebendas. T. V[d]. S. 137.

s) in Kegels Auszüge aus den Consistorialgesetzen, Berlin 1794. S. 27.

t) Nov.

t) Nov. Corp. Const. Marchic. T. V^e. S. 369.
u) Ebendas. T. I. S. 911. T. V^e. S. 125.
v) Ebendas. T. VI. S. 14. 182.
w) Ebendas. T. VI. S. 22.
x) Ebendas. T. VI. S. 3083 - 3093.
y) Ebendas. T. VIII. S. 16.

§. 19.

Friedrich der zweite endigte den 17ten Aug. 1786 sein Thaten- und Geschäfftvolles Leben, und so wie die mehresten Gegenstände der Staatsverwaltung unter ihm eine neue und veränderte Gestalt erhalten hatten, so befanden sich auch die Juden in einer ganz verschiedenen und blühenderen Lage, als in den vorhergegangenen Regierungsperioden. Ihre Vermehrung hatte überaus zugenommen, und der größte Theil von ihnen betrieb Geschäffte, die sich nicht auf bloßen Wucher gründeten. Auch unter der hierauf folgenden Regierung Friedrich Wilhelms des zweiten empfanden die Juden das Glück und die Milde der Preußischen Regierung. Diese zeigte sich vorzüglich in der Aufhebung des Leibzolls (§. 20.). Die erste Verordnung vom 7ten Nov. 1786, welche in Ansehung der Juden erlassen wurde, enthält: daß in allen von Erblassern jüdischer Nation künftig zu errichtenden, so wie in den noch nicht publicirten Testamenten und anderen letztwilligen Dispositionen, die mit Zuwendung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder andern Vortheils verbundene Bedingung: wenn der Erbe oder Legatarius bey der jüdischen Religion beharren; oder wenn er zur christlichen Religion nicht übergehen würde, für nicht geschrieben und unverbindlich geachtet, mithin dergleichen Erbschaft oder Legat demjenigen, welchem sie zugedacht worden, ohne daß

derselbe an diese Bedingung gebunden sey, verabfolget und gelassen werden solle a). Durch eine zweite Verordnung vom 8ten Oct. 1787. bestimmte der König: was bey Eintragung der Judenhäuser in die Hypothekenbücher zu beobachten sey b).

a) Mylii Nov. Corp. Constit. Marchic. T. VIII. S. 15 - 17.

b) Ebendas. T. VIII.

§. 20 a).

Zu Ende des Jahres 1787 baten die Oberlandesältesten der Judenschaften in sämmtlichen Königlichen Provinzen um Erlassung des sogenannten Leibzolles. Dieser Zoll, welcher aus alten Vorurtheilen wider die jüdische Nation herstammte, war für die Juden äußerst erniedrigend und drückend. Deshalb und weil er im Ganzen eine geringe Summe einbrachte, ward dem König die Aufhebung desselben vorgetragen. Der Monarch bewilligte solche mittelst der Verordnung vom 31sten Dec. 1787 a) den einländischen Juden, und mittelst einer näheren Verordnung vom 4ten Jul. 1788 b) den ausländischen zur Frankfurter Messe kommenden Juden, und befreite dadurch die Juden von einer Bürde, die sie bisher mit vieler Beschwerde hatten tragen müssen.

a) Mylii Nov. Corp. Constit. Marchic. T. VIII. S. 150.

b) Ebendas. T. VIII. S. 2142.

§. 21 b).

Eben so lästig war bis dahin den Juden bey ihren Verheirathungen und nachgesuchten Concessionen oder anderen Beneficien die damit nothwendig verbundene

bundene Porzellainausnahme aus der Berliner Porzellainfabrike. Die gesammte Judenschaft erbot sich daher gegen das Ende des Jahres 1787 wegen der aus der Berlinischen Porzellainmanufaktur rückständig auszunehmenden und zu exportirenden beträchtlichen Quantität Porzellain zu Erlegung der Summe von 4000 Rthl. ein für allemal. Solches genehmigte der König, und gab hierüber mittelst der Verordnung vom 12ten Februar 1788 die Versicherung, ertheilte auch den Juden zugleich, ohne Auflegung einer anderen Last, die Freiheit, gleich den christlichen Kaufleuten, den Handel mit Porzellain treiben zu dürfen [a]).

a) Annalen der Juden, S. 327.

§. 21.

Uebrigens erlangten die Juden unter der Regierung Friederich Wilhelms des zweiten solche besondere Vortheile, deren sie sich bisher nicht rühmen konnten. Es ward ihnen verstattet, Güter auf dem Lande an sich zu bringen [a]), und die denkenden Köpfe der jüdischen Nation hatten unter dieser und unter der vorigen Regierung Gelegenheit, ihre Talente öffentlich und mit Beifall zu zeigen.

a) Annalen der Juden, S. 331. 332.

§. 22.

Friedrich Wilhelm der dritte fing seine Regierung mit Wohlthun und Gnadenbezeugungen an. Alle Stände seines Reichs sollten empfinden, daß er ein gütiger König sey, der sich bestrebe, das Glück seiner Unterthanen nach Möglichkeit zu befördern; und dieses empfinden denn auch die Juden,

und erfreuen sich des Glücks, unter dem Preußischen Scepter zu leben. Vorzüglich zeichnet sich die jetzige Königliche Regierung in dieser Hinsicht durch verschiedene auf die bürgerliche Verbesserung der Juden abzweckende Aufforderungen aus. Insbesondere ist aber das Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstaltungen vom 18ten Juli 1801 mit vorzüglicher Königlicher Huld und Gnade bezeichnet. Bis hiehin war nämlich in verschiedenen Edikten und Verordnungen festgesetzt, daß die Judengemeinen zum Schadensersatz verpflichtet seyn sollten, wenn ein Mitglied derselben einen Diebstahl beginge, wissentlich gestohlene Sachen verhehle oder zum Pfand annehme, und nicht des Vermögens sey, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Durch gedachtes Gesetz ist aber diese bisherige solidarische Verpflichtung der Judengemeinden zur Ersetzung des von deren Mitgliedern durch Diebstahl oder Diebeshelerey verursachten Schadens dergestalt aufgehoben, daß von der Zeit der Publikation dieses Reglements an gerechnet, keine auf eine solche solidarische Erstattung gerichtete Klage angenommen, vielmehr der hierin zwischen den christlichen und jüdischen Gemeinden obwaltende Unterschied für aufgehoben geachtet, und die Frage: in welchen Fällen jüdische Hausväter für die Vergehen ihrer Hausgenossen oder Dienstboten einstehen müssen, nach eben den Grundsätzen, wie bey christlichen Hausvätern beurtheilet und entschieden werden soll; dagegen sind aber auch in dieser Verordnung wirksame Maaßregeln angeordnet, wodurch dem Einschleichen fremder verdächtigen Juden

vor-

vorgebeugt und die schnellste Fortschaffung derjenigen einländischen Juden bewirkt werden kann, welche der allgemeinen Sicherheit gefährlich sind.

§. 23.

Obgleich man nun auch in Absicht der Religionsverschiedenheit der Juden weit mildere Grundsätze, als in frühern Zeiten angenommen, und der Haß, den man gegen die Juden als Undeutsche vormals hegte, sehr nachgelassen hat, mithin durch das aus dem Landesherrlichen Schutze entsprungene Gastrecht gemildert worden; so bleibt es noch immer Grundsatz: daß die Juden das Bürgerrecht nicht erlangen und an den Vortheilen des Staats- und Privatrechts nur in so fern Theil nehmen können, als es das Wohl des Staats und die bürgerliche Eintracht erfordert; und dieser Grundsatz ist noch immer auf die Verschiedenheit der Religion und den Haß gebaut, welchen im mittleren Zeitalter das kanonische Recht auf die Juden geworfen und welcher sich selbst in die neueren Gesetze eingeschlichen hat. Eben daher finden wir auch in den Preußischen Staaten noch immer so viele Gesetze, welche auf die Verminderung und Einschränkung der Juden abzwecken, wobey die Verschiedenheit ihrer abweichenden Religionsgrundsätze vorzüglich zum Grunde liegt.

§. 24.

Hieraus folgt denn, daß ein Jude nicht anders der Rechte der christlichen Einwohner des Staats theilhaftig werden kann, als wenn er seine jüdische Religion verläßt und mittelst der heiligen Taufe in die Zahl der Christen aufgenommen wird. Zum Theil können

jedoch die Juden in dem Falle die Rechte der Christen genießen, obgleich sie sich der jüdischen Religion nicht entsagen, wenn sie vom Landesherrn mit den Rechten christlicher Kaufleute durch ein besonderes Privilegium begnadigt worden a).

a) Mylii Nov. Corp. Constit. Marchic. T. VI. S. 13.

§. 25.

Die jüdische Religion ist übrigens die Art, Gott zu dienen, so wie solche in den von Moses im alten Testamente der heiligen Schrift den alten Juden bekannt gemachten Gesetzen und in den Schriften der Rabinen, welche im Talmud gesammelt sind und noch aufbewahrt werden, bestimmt ist.

§. 26.

Eben so wie es nun unter den Christen verschiedene Religionsparteien und Sekten giebt, sind auch schon in frühern Zeiten unter den Juden Sekten entstanden, und dauern auch noch heutigen Tages fort. Die vornehmsten derselben sind: die Sekte der Karäer oder der Karaiten, welche die Bücher der heiligen Schrift nur allein anerkennen, und sich lediglich an dem buchstäblichen Wortverstande derselben halten, hingegen den Talmud und alle Auslegungen und Satzungen der Rabbinen als mündliche Ueberlieferungen verwerfen; und die Sekte der Rabbaniten, welche außer dem geschriebenen Gesetze, welches in den in der heiligen Schrift enthaltenen Büchern des Moses und der Propheten enthalten ist, auch noch viele andere Satzungen, die sich auf die mündliche Ueberlieferung gründen, und im Talmud gesammelt, auch von den Rabbinen erläutert worden, zur Richtschnur annehmen

men [a]). Der letzteren Sekte sind die Juden in Deutschland und den umliegenden Ländern zugethan, so daß dieselben die Karaiten verachten und ihnen keinen Zutritt zu ihren Synagogen verstatten; weswegen man denn auch in Deutschland, folglich auch in den Preußischen Staaten keine Karaiten antrifft. Wenn wir also jetzt von den Rechten der Juden handeln wollen, so verstehen wir unter diesen Juden die Rabbaniten [b]).

a) Ant. Fried. Büsching Geschichte der jüdischen Religion oder des Gesetzes, Berlin 1779. 8. S. 180, 184.

b) Beck de juribus Judaeorum, Cap. VII. §. 14.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Begriffe und Umfange des Judenrechts für die Preußischen Staaten.

§. 27.

Unter Preußisches Judenrecht verstehen wir den Inbegriff der vom gemeinen Rechte abweichenden Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Juden in Preußischen Staaten sowol unter einander, als in Rücksicht auf den Staat und die übrigen Einwohner des Staats bestimmt werden.

§. 28.

Die in Preußischen Staaten wohnende und geduldete Juden haben eines Theils nicht durchgängig mit den übrigen Unterthanen des Preußischen Staats, worin sie wohnen und Gewerbe treiben, einerley sogenannte Bürgerrechte, andern Theils weicht ihr Privat-

recht von den unter den christlichen Bürgern in den Preußischen Staaten geltenden Rechten in einigen Punkten ab. Der Inbegriff dieser Ausnahmen macht demnach dieses sogenannte Judenrecht für die Preußischen Staaten aus.

§. 29.

Man kann dasselbe füglich in das Staats- und Privatjudenrecht eintheilen.

§. 30.

Das Juden-Staatsrecht betrifft eigentlich die besondern Verhältnisse der Juden gegen den Staat, und ist eigentlich ein Stück der Kameralrechtsgelehrsamkeit.

§. 31.

Das Privatjudenrecht betrifft entweder die besonderen Verhältnisse der Juden gegen Christen und andere Unterthanen, oder die besondern Privatverhältnisse der Juden unter sich, die sich auf ihre Ritual- und Ceremonialgesetze des alten Testaments und des Talmuds gründen.

§. 32.

Obgleich die Juden in den Preußischen Staaten ebensowol als die Christen den Gesetzen, welche überhaupt für diese Staaten ergangen, unterworfen sind und das Oberhaupt des Preußischen Staats die gesetzgebende Gewalt auch über die Juden ausübet, so ist doch in Ansehung der Gesetze, welche für die Juden gegeben worden, auf die jüdische Religion, welche den besondern Stand dieses Volks bestimmt, mit Rücksicht genom-

nommen. Diese Gesetze betreffen aber entweder ihre Verhältnisse gegen die bürgerliche Gesellschaft oder ihre kirchliche Verfassung. In Ansehung der letzteren müssen nun nothwendig nach der besonderen Beschaffenheit der jüdischen Religion ihre Kirchenrechte von den Kirchenrechten der Christen ganz verschieden seyn, und hieraus entsteht denn das besondere Kirchenrecht der Juden. Diesem wird das bürgerliche Recht der Juden entgegengesetzt, und dieses enthält theils die gesetzlichen Vorschriften, welche die Juden mit den übrigen Unterthanen des Staats zugleich verbinden, und wornach die Streitigkeiten der Juden mit den Christen entschieden werden, theils die Ausnahmen von diesen allgemeinen Vorschriften, welche die Juden insbesondere verbinden. Letztere sind in den Satzungen enthalten, welche im Talmud aufbewahret, von dem Oberhaupte des Staats stillschweigend genehmiget und von den in Preußischen Staaten aufgenommenen und geduldeten Juden als Gesetze beobachtet werden; erstere gründen sich aber ganz allein in den bürgerlichen Gesetzen für die Preußischen Staaten.

§. 33.

Die Geschäffte, worin solche besondere bürgerliche Rechte der Juden vorkommen, sind hauptsächlich:

1) Ehesachen.
2) Erbschaftsfälle.
3) Handlungs- und Wechselsachen; in Ansehung deren vieles zum Nachtheil der Juden eingeführt ist.
4) Religionsübung.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den Quellen des Judenrechts für die Preußischen Staaten.

§. 34.

Als Quellen des Judenrechts für die Preußischen Staaten sind anzusehen:

1) Das General-Judenprivilegium und Reglement vom 17ten April 1750 [a]).

2) Verschiedene Deklarationen und Verordnungen, welche in der Mylischen Gesetzsammlung und derselben Fortsetzung enthalten sind, und in der Folge am gehörigen Orte werden angeführt werden, von welchen denn insbesondere wegen der für die Judenconcessionen zu entrichterden Abgaben zu merken ist:

Die erneuerte Verordnung über den Gebrauch des Stempelpapiers, der Vollmachten, Spielkarten und Musikzettel und wegen der sonst zu entrichtenden Stempelgebühren de Dato Berlin den 17ten Sept. 1802.

3) Einige Provinzialgesetze, wohin unter andern gehören:

Die Mindenschen Landesverträge, S. 286.

Generalprivilegium der Judenschaft in den Danziger Vorstädten Happenbruch, Stolzenberg und Langenfuhr vom 9ten Aug. 1773. in Mylii N. C. C. M. B. V. S. 497.

General-Judenreglement für Süd- und Neu-Ostpreußen vom 17ten April 1797. in Mylii N. C. C. M. B. X. S. 1031.

§. 35.

§. 35.

Außer den benannten werden auch, besonders in Streitigkeiten der Juden unter einander 4) das Mosaische und 5) das Talmudische Recht zu den Quellen des Judenrechts gerechnet.

§. 36.

Unter dem Mosaischen Recht verstehen wir vorzüglich die in den Schriften Mosis enthaltene willkührliche Vorschriften, welche Gott besonders den Juden oder Israeliten durch Mosen hat bekannt machen lassen. Man theilt dieses Mosaische Recht in das Kirchliche oder Ceremonialrecht und in das bürgerliche oder politische Recht ein.

§. 37.

Das Kirchlich-Mosaische Recht bestimmt die Art der Gottesverehrung bey den Israeliten; das bürgerliche Recht aber die Rechte und Verbindlichkeiten, die sie als Bürger eines besondern Staats zu beobachten hatten. Die Ceremonialgesetze der Juden hatten hauptsächlich ihre Beziehung auf den damaligen Zustand des jüdischen Volks. Es sollte nämlich die den Israeliten darin vorgeschriebene Art der Gottesverehrung ein Mittel seyn, das Volk Gottes, welches durch den langwierigen Umgang mit den Aegyptiern zu einem sinnlichen und in das Auge fallenden Gottesdienst einmal verwöhnt war, gegen heidnischen Aberglauben und Abgötterey verwahren, und solches hiedurch von den übrigen Völkern der damaligen Zeit ganz absondern. Die bürgerlichen oder Forense Gesetze gelten nur in sofern, als sie ausdrücklich oder stillschweigend recipiret worden.

§. 38.

§. 38 a).

Alle Ceremonialgesetze, die in dem Mosaischen Rechte vorkommen, werden noch in jetzigen Zeiten in Absicht der Juden für verbindlich gehalten, diejenigen ausgenommen, welche ihrem heutigen Zustande nicht mehr angemessen sind. Dahin gehören diejenigen Mosaischen Gesetze, die entweder auf das gelobte Land, auf den Tempel und auf den Gottesdienst in demselben, oder auf das hohe Gericht zu Jerusalem eine unmittelbare Beziehung haben, nämlich diejenigen göttlichen Verordnungen, welche den Landbau, die Abgaben von den Landfrüchten, die Opfer und die Reinigung betreffen; ferner die Leibes- und Lebensstrafen, Geißelzucht u. s. w., welche alle seit der Zerstörung des Tempels und Aufhebung des hohen Gerichts zu Jerusalem keine verbindliche Kraft mehr haben konnten [a]). Auch in den Preußischen Staaten wird den Juden der Gebrauch dieses Ceremonialrechts verstattet, wie denn auch dieselben bey der Eidesleistung nach den besonderen Vorschriften ihrer Religion sich richten [b]).

a) Moses Mendelssohn Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen. Berlin 1778. 8. in der Einleitung.

b) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Th. I. Tit. X. §. 316 - 355. Cirkulare vom 19ten Dec. 1799. in N. C. C. M. T. X. S. 2712. Reskript vom 16ten Sept. 1795. Reskript vom 25sten Nov. 1799. in N. C. C. M. T. X. S. 2687. Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten, B. X. S. 289-305.

§. 38 b).

Das Talmudische Recht enthält:

1) die Erklärungen und nähere Bestimmungen der schriftlichen Mosaischen Gesetze, welche durch mündliche Ueberlieferung von Moses herrühren, oder durch Argumentation, nach den durch Ueberlieferung festgesetzten Regeln der Schrifterklärung, aus den Mosaischen Gesetzen herausgebracht worden;

2) die Satzungen der Propheten und späteren Weisen der Nation, welche Schonungsgesetze genannt werden, und wodurch die Verbotsgesetze der heiligen Schrift einigermaßen eingeschränkt und abrogirt worden; und

3) die von eben diesen gelehrten Männern getroffenen Einrichtungen und festgesetzten Gebräuche, die von der gesammten jüdischen Nation angenommen worden sind.

§. 39.

Alle diese Gesetze und Verordnungen haben sich von Mosis Zeiten an blos durch mündlichen Unterricht und Ueberlieferung von den Lehrern zu Schülern fortgepflanzt, bis dieselben um die Mitte des zweiten Jahrhunderts nach Christi Geburt in einem öffentlichen Werke, welches der Talmud heißt, gesammelt worden sind.

§. 40.

Zu dieser Zeit trug der große Lehrer der jüdischen Nation Rabbi Jehuda Hannasie, den die Talmudisten ihren heiligen Lehrer (Rabbuni Hakkadosch) und die Christen Rabbi Jehudah nennen, das Wichtigste von allen mündlichen Ueberlieferungen bis auf seine

Zeit,

Zeit, die Sprüche und Lehren der Weisen, ihre verschiedene Meinungen und Urtheile, wo sie getheilt sind, zuweilen mit, zuweilen auch ohne Entscheidung in sechs Bücher unter dem Namen der Mischna zusammen [a]). Diese Sammlung erhielt allgemeinen Beifall und die uneingeschränkte Autorität bey der ganzen jüdischen Nation. Diese ward in allen Schulen gelehrt, und in alle Gemeinen als das Hauptgesetzbuch der Nation eingeführt. Einige andere Rabbinen suchten diese Mischna zu erklären, anscheinende Widersprüche zu heben, und Fälle, die in derselben nicht vorkommen, durch Argumentation aus derselben herzuleiten. Aus diesen Zusätzen entstand denn eine neue Sammlung, welche die Gemara heißt. Von dieser sind zwey verschiedene Sammlungen vorhanden, nemlich die Jerusalemsche Gemara, welche etwa funfzig Jahr nachher durch Rabbi Johanan verfasset wurde, und die Jerusalemsche Gemorah heißt, weil sie nicht nur in Palästina, sondern auch in der zu Jerusalem gewöhnlich gewesenen Mundart geschrieben ist, und die Babylonische Gemara, welche im sechsten Jahrhundert von den Babylonischen Rabbinen Rabbi Abina und Rabbi Aschi gesammlet worden. Diese Sammler der Gemara haben nämlich jener in der Jerusalemschen und dieser in der Babylonischen Schule dasjenige in Ansehung der Rabbinen nach Rabbi Jehuda Hannasie gethan, was er selbst in Absicht auf die Rabbiner geleistet, die vor seiner Zeit gelebt haben. Sie haben ihre Erklärungen der Mischna, ihre Lehren, Satzungen, verschiedene Meinungen, Zweifel und Entscheidungsgründe nach Ordnung der Mischna zusammen getragen und bekannt gemacht. Diese Mischna, verbunden mit der Gemara, wird Talmud [b]), das ist, die Lehre, genannt. Der Talmud bestehet aus sechs Theilen, welche die Juden Sedarim, das ist, Ordnun-

nungen, nennen, eine jede bestehet wieder aus Büchern und jedes Buch aus Kapiteln, jedes Kapitel aber aus kleinern Abschnitten oder Paragraphen. Außer dem Talmud richten sich die heutigen Juden sowol in Civil- als Ritualsachen noch nach einem andern Werke, welches Schülchan Aruch heißt. Dieses ist von dem Rabbi Joseph Karo im sechzehnten Jahrhundert nach Christi Geburt verfertigt, und von dem Rabbi Moses Israel mit Verbesserungen und Zusätzen herausgegeben worden. Es enthält bloß diejenigen Gesetze und Gebräuche, welche noch jetzt gelten und beobachtet werden, mit Hinweglassung der Acker- Opfer- und Reinigungsgesetze und anderer mehr, die nach der Zerstörung Jerusalems aufgehöret haben, und bestehet aus vier Theilen, davon der erste Orach Chajim, von Religionsgebräuchen; der zweite Joreh Deah, vom Erlaubten und Verbotenen; der dritte Ebenhäser, von Ehesachen und der vierte Choschen hammischpath von Recht und Unrecht handelt c).

a) Wolfii bibliotheca hebraea Hamburgi 1715-1733. 4. T. II. S. 658 u. f. Brucker histor. philosoph. T. II. S. 820 f. Büsching Geschichte der jüdischen Religion, Berlin 1779. S. 184.

b) Von den verschiedenen Ausgaben und dem Talmud selbst handelt Wolf in der angeführten bibliotheca hebraea, Vol. II. S. 653. sonderlich 882. und Vol. IV. S. 320 u. f. 438 u. f. am vollständigsten, wozu Herm. Frid. Köcheri Nova Bibliotheca Hebraica, Jenae 1783 und 1784. in zwey Theilen in gr. 4. bloße Supplemente enthält. Lateinisch übersetzt ist die Mischna nebst dem Original selbst erschienen unter dem Titel: Mischna — cum clarissimorum Rabbinorum Maimonidis et Bartenorae commentariis integris, quibus accedunt variorum auctorum notae ac ver-

 siones

siones in eos, quos ediderunt, codices, latinitate donavit ac notis illustravit Guil. Surenhusius, Amst. 1698 - 1703. in 6 Part. in folio. 3 Vol. Eine bessere treffliche deutsche Uebersetzung: Mischna oder der Text des Talmuds — aus dem Hebräischen übersetzt, umschrieben und mit Anmerkungen erläutert von Johann Jacob Rabe, Onolzbach 1760 — 1763. in 6 Theilen in gr. 4., der auch einen Anfang der Uebersetzung der Gemara gemacht: der Talmudische Traktat Brachoth — nach der Hyerosolimitan. und Babylon. Gemara, Halle 1777. in gr. 4. und der Talmudische Traktat Peah — übersetzt und mit Anmerkungen erläutert, Anspach 1781. in 4.

c) Moses Mendelssohn Ritualgesetze der Juden. Berlin 1778. in der Einleitung S. 8. 9. J. C. K. Schröter von den jüdischen Rechten in dessen vermischten juristischen Abhandlungen, zur Erläuterung des deutschen, Privat-, Kirchen- und Peinlichen Rechts, Erster Band, Halle 1785.

§. 41.

Die Bücher des Talmuds haben bey allen heutigen Juden, ausgenommen bey den Korräern, welche daher auch von ersteren mit dem Namen der Ketzer beleget worden, das größte Ansehen erhalten, da dieselben die Grundsätze enthalten, welche durch richtige Folgerungen aus dem geschriebenen Mosaischen Rechte und aus den mündlichen Ueberlieferungen, welche vom Moses herrühren, hergeleitet und hierin gegründet sind [a]). Das in diesen Büchern des Talmuds enthaltene Recht wird gewöhnlich unter dem gemeinen Namen des Mosaischen Rechts mit begriffen, und macht eine Hauptquelle des Mosaischen Rechts aus [b]).

a)

a) Joh. Jac. Rabens Mischna, Theil I. Einleitung S. 2 u. f.

b) Beck Tr. de juribus Judaeorum, Cap. IV. §. 4. Schröter vermischte jur. Abhandl. a. a. O.

§. 42.

In den Preußischen Staaten wird demnach den Juden in Religions- oder Ceremonialsachen der Gebrauch des Mosaischen Rechts mit Inbegriff der in ihrem Talmud enthaltenen näheren Bestimmungen und Erklärungen dieser Gesetze verstattet [a]; in bürgerlichen Rechtssachen aber sind dieselben, sie mögen nun entweder unter sich selbst oder mit den Christen es zu thun haben, nach den gemeinen Rechten und den Landesgesetzen für die Preußischen Staaten, so wie solche in dem Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten und in der Mylischen Ediktensammlung enthalten sind, in der Regel sich zu richten schuldig [b].

a) Moses Mendelssohn Ritualgesetze der Juden a. a. O. S. 6.

b) Königl. Preuß. Verordnung, daß Juden in contrahendis matrimoniis quoad gradus sich nach Churbrandenburgischen Rechten halten sollen, vom 4ten Oct. 1696. in Mylii Corp. Constitut. Marchicar. Th. I. Abth. II. No. 63. S. 125.

§. 43.

Autonomie, das heißt, die Befugniß, wornach einem Volke, welches im Staate blos unter gewissen beschwerlichen Bedingungen geduldet wird, von dem Oberhaupte des Staats verstattet wird, seinen eigenen Gesetzen, Sitten und Gebräuchen zu folgen, findet also nur in sofern bey den Juden in den Preußischen Staaten

statt,

statt, als ihnen bey der Aufnahme oder auch nachher der Gebrauch dieses ihres eigenen Rechts durch die General-Judenprivilegien, durch die Judenordnungen und besondern Schutzbriefe verstattet worden. Sie haben aber nach diesen blos in Ehesachen, in Erbschaftsfällen, Vormundschaften, in Handlungssachen und in der Religionsübung, so wie in allen Rechtsstreitigkeiten, die hauptsächlich nach dem Mosaischen Rechte und nach dem Talmud beurtheilet werden a). die Befugniß, sich nach eigenen Gesetzen richten zu dürfen. Sie haben auch eine Art von Gerichtsbarkeit erhalten, welche letztere durch ihre Rabbiner und Oberältesten, auch Aeltesten ausgeübet wird b). Ganz zweifelhafte Fälle entscheidet der Landrabiner c). Die aufgelegte Strafen, die nur bis zum Banne gehen dürfen, müssen aber jedesmal von der vorgesetzten Justizbehörde bewilliget werden d).

a) General-Juden-Privilegium vom 17ten April 1750. §. 31. in Nov. Corp. Constitut. Marchic. T. II. S. 118. 144. T. Vc. S. 543.

b) Mylii Corp. Constit. Marchic. T. II. Abth. I. S. 689.

c) Restript vom 22sten May 1775. in N. C. C. M. T. Vc. S. 133.

d) Mylii Corp. Constit. Marchic. T. II. Abth. I. S. 689.

§. 44.

Aus dem angeführten ergiebt sich demnach: daß die Juden sich so lange nach den allgemeinen Landes- und besondern Provinzialgesetzen richten müssen, bis entweder ihr besonderer Stand oder ihre Religionsübung oder besondere Privilegien und Judenordnungen ihnen den Gebrauch ihres eigenen Rechts verstatten.

Dies

Vierter Abschnitt.

Von den Hülfsmitteln des Judenrechts für die Preußischen Staaten.

§. 45.

Das Preußische Judenrecht soll sowol die besonderen rechtlichen Verhältnisse der einheimischen Juden gegen den Staat als auch die Rechte und Verbindlichkeiten derselben unter einander und gegen die Christen oder andere Unterthanen bestimmen. Bloß aus den Quellen, ohne alle andere Hülfsmittel, bearbeitet, würde diesem Theile der Preußischen Rechtsgelehrsamkeit Vollständigkeit und Deutlichkeit, noch mehr aber eine genaue systematische Anordnung fehlen. Um daher diesen Fehler zu vermeiden, muß man sich nach solchen Hülfsmitteln umsehen, welche die Anordnung, die Vollständigkeit und Uebereinstimmung des Ganzen zu erleichtern im Stande ist.

§. 46.

Daß bey der genauesten Bekanntschaft mit den Quellen, ohne Rechtskenntniß und insbesondere ohne Kenntniß der allgemeinen Gesetze für die Preußischen Staaten das Judenrecht nicht erlernet werden kann, verstehet sich schon von selbst. Von den Hülfsmitteln, welche der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt und der Preußischen Rechtsgelehrsamkeit, insbesondere oder derselben einzelnen Theile überhaupt gemein sind, kann hier die Rede nicht seyn, sondern es kömmt hier blos auf die besonderen Hülfsmittel, welche zur gründlichen Erlernung des Preußischen Judenrechts dienen, an.

§. 47.

§. 47.

Außer der Kenntniß der allgemeinen Preußischen Landesgesetze, so wie dieselben im allgemeinen Landrechte, in der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten und in der Mylischen Ediktensammlung und derselben Fortsetzungen enthalten sind, rechne ich zu den besonderen Hülfsmitteln des Preußischen Judenrechts:

1) die Geschichte des jüdischen Volks von desselben erstem Ursprunge bis auf den heutigen Tag;
2) die Kenntniß der jüdischen Alterthümer;
3) die Kenntniß der jüdischen Sitten und Gebräuche; und
4) die Kenntniß derjenigen Schriften, worin das allgemeine deutsche Judenrecht systematisch vorgetragen ist.

§. 48.

Die Geschichte der jüdischen Nation und insbesondere des Theils derselben, welcher ihre Gesetzverfassung erzählt, dienet deswegen zur Erlernung des Judenrechts, um richtig beurtheilen zu können, ob und in wiefern die Mosaischen älteren Gesetze noch bey uns gelten. Die Schriften, worin diese jüdische Geschichte beschrieben ist, und welche vorzüglich hieher gehören, sind:

Flavii Josephi opera, quae exstant omnia Edit: Sigberti Havercampi. Amstelod. 1726. II Volum. in folio.

Eine Uebersetzung der jüdischen Geschichte des Josephus, welche eigentlich griechisch geschrieben worden, ist zu Zürch 1736. 8. herausgekommen.

Bastholms Geschichte der Juden von der Schöpfung der Welt bis auf jetzige Zeiten, aus dem Dänischen übersetzt von Marcus, Leipzig 1786. I — III. Theil. gr. 8.

Jacques Basnage Histoire du Vieux et du Nouveau Testament, representée en tailles douces, dessinées par Romain de Hogue. Amsterd. 1704. 4. 1707. fol. ibid. Geneve 1706. T. III.

Histoire des Juifs depuis Jesus Christ, jusqués à présent par Jacq. Basnage a la Haye 1716. Vol. IV.

Humphrey Prideaux The old and new Testament connected in the History of the Jews, London 1749. in 4 Bänden in gr. 8. Deutsch: Humfreyd Prideaux Altes und Neues Testament in einen Zusammenhang mit der Juden- und benachbarten Völker-Historie gebracht — nebst Valent. Ernst Löschers ältester Geschichte der Welt. Dresden 1771. in 2 Theilen in 4.

Josephus sowol als die übrigen jüdischen Geschichtschreiber verrücken jedoch dadurch den richtigen Gesichtspunkt, daß sie dieses jüdische Volk besonders als das Volk Gottes ansehen, und seine Gesetzgeber und große Männer immer unmittelbar unter göttlicher Autorität und auf göttlichen Befehl handeln lassen. Auch sind fast alle Werke dieser Art mehr für Erläuterungen der historischen Bücher des alten Testaments anzusehen, und daher nicht für Geschichtforscher, noch weniger für Rechtsgelehrte brauchbar; indessen ist doch für Letztere unter allen am besten zu benutzen:

A. F. Büschings Geschichte der jüdischen Religion oder des Gesetzes, Berlin 1779. 8.

indem er die Geschichte bis auf die neueren Zeiten in der Kürze und doch vollständig darstellt; desgleichen:

J. Remond Versuch einer Geschichte der Ausbreitung des Judenthums von Cyrus bis auf den gänzlichen Untergang des jüdischen Staats, Leipzig 1789. 8.

Wideburg von den jüdischen Schicksalen in den Abendländern nach dem Untergang des jüdischen Reichs bis auf gegenwärtige Zeiten, in Denselben vermischten Anmerkungen aus dem Staatsrecht und den Geschichten, Halle 1751. 8.

§. 49.

Ein zweites Hülfsmittel des Preußischen Judenrechts ist die Kenntniß der jüdischen Alterthümer. Diese findet man unter andern gesammelt in:

Hadriani Relandi antiquitates sacrae veterum Hebraeorum, die mehrmals aufgelegt sind, sonderlich — recensuit et animadversionibus Ugolianis Ravianis auxit Ge. Jo. Lud. Vogel, Halae 1769. in gr. 8. worüber Joh. Simonis Vorlesungen über die Jüdischen Alterthümer — mit — Anmerkungen von Samuel Mursinna, Halle 1769. in gr. 8. gesammelte Erläuterungen enthalten.

Antiquit. hebraic. secundum triplicem Judaeorum statum, ecclesiasticum, politicum et oeconomicum, delineat. a Conr. Ikenio, Brem. 1732. 8.

Entwurf der hebräischen Alterthümer von Heinr. Ehrenfried Warnekros, Weimar 1794.

Joh. Babor Alterthümer der Hebräer, Wien 1794. in gr. 8.

Bauers kurzes Lehrbuch der hebr. Alterthümer, Leipzig 1797. in gr. 8.

§. 50.

§. 50.

Ein drittes Hülfsmittel des Preußischen Judenrechts ist die Kenntniß der jüdischen Sitten und Gebräuche, der bürgerlichen Verfassung der Juden und ihrer Gesetze. Diese sind angegeben und untersucht worden — außer demjenigen, was Hermann Christ. Paulsen in dem Buch: die Regierung der Morgenländer, erster Theil, Altona und Flensburg 1755. in 4. gesammelt hat — in

Bonaventurae Cornelii Bertrami de politia Judaica, oder wie es auch sonst heißt: de republica Ebraeorum liber, cum commentario Constantini l'Empereur, Lugd. Batav. 1764. in 12. wozu auch Jo. Nicolai annotationes uberiores ad Bertramum editae ex bibliotheca Sigeb. Havercampii, Lugd. Batav. 1740. 8. gehören.

Jo. Spenceri gelehrtem Werke de legibus Hebraeorum ritualibus earumque rationibus, libri quatuor, editio ad Cantabrigiensem (1727. in fol.) — efformata, praemittitur Chr. Matth. Pfaffii Diss. etc. Tübing. 1732. in fol. wiewol dieses Werk hauptsächlich den Israelitischen Gottesdienst betrifft.

Moses Lowmanns Abhandlung von der bürgerlichen Regierungsverfassung der Hebräer — aus dem Englischen übersetzt, Zelle 1756. in 8., auch mit Anmerkungen von Joh. Fried. Esaias Steffens, Hamburg 1756. 8. und vornämlich in

Heinr. Ludw. Pfaffs Versuch einer kurzen Beschreibung des Zustandes der Sitten und Gebräuche der Hebräer für Ungelehrte, Eisenach 1792. neue Aufl. 1800. gr. 8.

Johann David Michaelis mosaischem Recht, Frankfurt am Main in 6 Theilen in 8. wovon eine etwas vermehrtere Ausgabe des ersten Theils 1775., des zweiten und dritten 1776., des vierten 1778. und des fünften 1780., der sechste aber 1785. erschienen ist, worin mit dem Scharfsinn eines Montesquieu das Staatsrecht, Privatrecht, Polizey- und Criminalrecht der Israeliten abgehandelt, und der Geist dieser mosaischen Gesetze dargestellt ist.

Hieher gehören auch:

Jo. Seldeni de jure naturali et gentium juxta disciplinam Ebraeorum Libri VII. Lipsi. 1695. 4. und anderwärts.

Desselben Tr. de successionibus in bona defuncti, ad leges Ebraeorum liber, das bisweilen seinem Werke: Uxor ebraica seu de nuptiis et divortiis — libr. III. z. B. Wittenberg 1712. 4. angehängt ist.

Ebend. de Synedriis et praefecturis juridicis veterum Ebraeorum, libr. III. Amstel. 1679. in 4. und sonst mehrmals; welche vier Werke auch in seinen Operibus Londini 1726. in drey Folianten stehen.

Henr. Hottingeri de jure hebraeorum. Tigur. 1655. 4.

Insbesondere aber:

J. C. G. Bodenschatz kirchliche Verfassung der heutigen Juden, sonderlich in Deutschland. Frkft. und Leipzig 1748. 8.

Petri Regis Moses legislator seu de mosaicorum legum praestantia Augusst. Taurin. 1779. 4.

Christ. Frid. Sartorius de lege ceremoniali, Tubing. 1762.

§. 51.

§. 51.

Endlich viertens gehört auch noch zu den Hülfsmitteln des Preußischen Judenrechts die Kenntniß des allgemeinen in Deutschland geltenden Judenrechts und der Schriften, worin solches abgehandelt worden.

Man kann sich hier folgender allgemeinen Schriftsteller vorzüglich bedienen:

Joh. Jac. Beck Tractat. de Juribus Judaeorum, vom Recht der Juden, Nürnb. 1741. 4.

Carl Antons Einleitung in die jüdischen Rechte, Braunschweig 1756. 8.

Entwurf der bürgerlichen Gesetze der Juden nach Anleitung der heiligen Schrift, Kopenhagen und Leipzig 1769.

Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen. Entworfen von dem Verfasser der philosophischen Schriften, auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Hirschel Levin, Oberrabbiners zu Berlin 1778. kl. 8.

Joh. Sigism. Thiele principia Jurisprudentiae Judaicae per Germaniam communis, seu Conspectus Jurium et Obligationum Judaeorum in Germania singularium, Halae 1790. 8. maj.

Jo. Aug. Frankensteinii Diss. de juribus singularibus circa Judaeos maxime in Germania, Lipsi. 1722. 4.

Jo. Henr. Jung de jure recipiendi Judaeor. Gött. 1741. 4.

D. J. T. Richters Abhandlung von dem Rechte der jüdischen Ehen in Deutschland sowol unter sich, als wenn ein jüdischer Ehegatte zur christlichen Religion getreten. Leipzig 1779. 8.

Senten-

Sententiae Rabbinorum de succeſſione ab inteſtato et teſtamentaria collectae a Joſeph Karo inter caetera juris ebraici capita in libro Schülchanetruch dicto per R. Moſen Iſerles emendato et ſuppleto. In linguam latinam vertit et paſſim illuſtravit Chriſt. Gottlob Meyer, S. S. Theol. Stud. Edi curavit atque additiones adjecit Gottl. Henr. Stuck — cum praef. Daniel. Nettelbladt, Halae Magdeburgic. 1775. 8.

Contrakte, Käufe, Ehe- und Scheidebriefe, welche bey den Juden gebräuchlich. Hamburg 1773. 8.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Methode, das Preußiſche Judenrecht vorzutragen.

§. 52.

Soll das Preußiſche Judenrecht zweckmäßig vorgetragen werden, ſo müſſen in demſelben nicht nur die rechtlichen Verhältniſſe der Juden in Beziehung auf den Staat, ſondern auch die Privatverhältniſſe derſelben ſowol unter einander als gegen die übrigen Unterthanen des Staats aufgeſtellt und beſtimmt, mithin ſowol das Staatsrecht der Juden in den Preußiſchen Staaten als das Privatrecht derſelben vollſtändig abgehandelt, auch müſſen die rechtlichen Grundſätze von der Gerichtsbarkeit, dem Gerichtsſtande und dem beſonderen gerichtlichen Verfahren in Judenſachen hinzugefügt werden. Hiernach zerfällt alſo die Abhandlung des Preußiſchen Judenrechts in drey Haupttheile, nämlich

in

in das Staatsrecht der Juden, welches die Rechte und Verbindlichkeiten der Juden in Beziehung auf den Preußischen Staat; in das Privatrecht, welches die besondern bürgerlichen und Kirchenrechte der Juden abhandelt, und in den Theil des Judenrechts, welcher die gesetzlichen Bestimmungen von dem Gerichtsstande und dem besondern gerichtlichen Verfahren in Judensachen enthält. Nach dieser Ordnung soll denn das Preußische Judenrecht hier abgehandelt werden.

§. 53.

Die Methode, welche bey dem Vortrage dieses Theils der Preußischen Rechtsgelehrsamkeit billig beobachtet werden muß, beruhet auf folgenden Grundsätzen:

1) Man trage die Rechte der Juden in ihrem ganzen Umfange vor; und zwar
2) bloß nach den für die Juden in den Preußischen Staaten bekannt gemachten Gesetzen, ohne Vermischung der verschiedenen Rechte, welche in Ansehung der Juden in Deutschland gelten; jedoch mit Hinsicht auf die Gebräuche und Gewohnheiten, welcher theils ausdrücklich, theils stillschweigend Gesetzeskraft beigelegt worden.
3) Man verabsäume nicht die Veränderungen, welche sich in Ansehung dieser Gesetze zugetragen haben.
4) Man führe also überall die wahren Quellen an, und benutze die rechten Hülfsmittel bey Auslegung der Gesetzstellen.
5) Man beobachte die natürliche Ordnung.

Erste Hauptabtheilung.

Von den Staatsrechten in Ansehung der Juden in den Preußischen Staaten oder von den Rechten und Verbindlichkeiten der Juden in den Preußischen Staaten in Beziehung auf den Staat.

§. 54.

Alle Rechte, welche dem Staate über die Juden zustehen (§. 52.), fließen zunächst aus dem Rechte der Landeshoheit, welche der Staat über seine Bürger und Schutzverwandte ausübt [a]), und gleichwie alle diese Rechte und Pflichten des Staats in dem Oberhaupte desselben sich vereinigen [b]), so gebühret auch demselben die Ausübung der besonderen Rechte, welche dem Staate über die Juden zustehen.

a) Churfürstliche Verordnung, daß die Unterobrigkeiten ohne Churfürstliche Vergleitung keinen Juden aufnehmen sollen vom 25sten Jul. 1696. Königl. Preuß. Reskript wegen Vergleitung der Juden von Unterobrigkeiten vom 1sten Aug. 1703.

b) A. L. R. Th. II. Tit. 13. §. 1.

§. 55.

Die Rechte, welche dem Staate über die Juden zustehen, begreifen theils das Recht, den Juden Aufnahme und Schutz in den Preußischen Staaten zu ertheilen, theils einzelne besondere Rechte, welche der Staat über die Juden ausübet, welche zwar verschiedener Art sind, gleichwol aber mit einander in Verbindung stehen, indem sie aus einer Quelle, nämlich der Landeshoheit des

Staats,

Staats, als einem Majestätsrechte, fließen. Nach diesen beiden Hauptgegenständen soll denn auch das Staatsrecht in Ansehung der Juden in den Preußischen Staaten jetzt abgehandelt werden.

Erster Titel.

Von dem Rechte des Staats zur Aufnahme der Juden.

§. 90.

Das Recht, den Juden Aufnahme und Schutz zu ertheilen, war nach der alten deutschen Verfassung ein Kaiserliches Reservatrecht; weshalb sie als Kaiserliche Kammerknechte dem Kaiser ein gewisses Schutzgeld zahlen mußten [a]). Nach der neueren Verfassung haben aber alle Reichsstände in ihren Landen freie Macht, den Juden Schutz zu ertheilen [b]). Dieses Recht stehet denn auch dem Oberhaupte des Preußischen Staats vermöge der Landeshoheit ohne Widerspruch zu.

a) Spieß Archiv. Nebenstunden, Th. I. S. 113.
b) Reichspolizeiges. von 1548. Tit. 20. Güldene Bulle, Cap. 9. §. 2.

§. 91.

Das Recht zur Aufnahme der Juden bestehet nämlich in dem Rechte des Staats, die Juden, welche vormals nach den deutschen Reichsgesetzen als Verbannte angesehen und überall verfolgt wurden, innerhalb dem Gebiete des Staats aufzunehmen und ihnen öffentlichen Schutz und Sicherheit sowol für ihre Person als Vermögen zu ertheilen.

§. 92.

Das Recht zur Aufnahme und dem Schutz der Juden gehört zu den Majestätsrechten des Oberhaupts des Staats [a]). Vielfältig ist jedoch in frühern Zeiten dieses Recht, den Judenschutz zu ertheilen, auch wol einigen Landsassen und Städten mittelst eines Privilegii verliehen worden [b]). Gleichwol bleibt es die Regel, daß das Recht, Juden im Lande aufzunehmen, nur dem Oberhaupte des Staats zustehe, so daß ohne desselben besondere Einwilligung, Privilegium oder Conzession kein Vasall oder keine Stadt sich dieses Recht anmaßen darf [c]), obgleich in einigen Städten, wie z. B. zu Soest in der Grafschaft Mark dieses Recht durch Landesverträge eingeschränkt ist [d]).

a) Reskript vom 3ten Jul. 1703. Reglement, wie es mit dem Toleranzwesen in Ansehung der Juden und der von denselben an die Königlichen Cassen abzugebenden Schutzgeldern und andern Gebühren im Erzherzogthum Schlesien, exclusive der beiden Städte Breslau und Glogau gehalten werden soll, vom 2ten Dec. 1751. §. 18., wo es heißt: Seine Königliche Majestät deklariren ferner hiebey allergnädigst, wie Sie, vermöge des Allerhöchst Denenselben allein kompetirenden Landesherrlichen Toleranzregalis, keinem Magistrat, Landstand oder Grundherrschaft gestatten werden, eigenmächtig so wenig Juden aufzunehmen als zu expelliren u. s. w. Extrakt des an die Clevische Kammer, der Juden halber, ergangenen Reskripts de dato Berlin den 7ten May 1751. in Nov. Corp. Constit. Marchic. T. I. S. 91. wo §. 7. verordnet ist: Diejenigen Juden, welche von Gräflicher und Freiherrlicher und adlicher Obrigkeit und Magistraten allein angesetzt und sonst nicht legitimiret, sind nicht erlaubt, weil die Ansetzung der Juden ein Landesherrliches Regale, so sich der Adel und die Unterobrigkeit

nicht

nicht anzumaßen haben, auch überdem auf dem Lande an unverschlossenen Orten zum Nachtheil der Accise keine Juden zu dulden sind. Wannenhero, wenn ein oder anderer auf solche Weise angesetzter Jude noch beizubehalten wäre, derselbe darüber erst eine Concession, falls er dergleichen noch nicht hat, verlangen, auch sich in eine Stadt begeben muß.

b) Der Marggraf Otto zu Brandenburg verlieh im Jahre 1297. der Stadt Stendal den Juden Schutz, wie Beckmann in seiner historischen Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg, P. V. L. I. C. 2. S. 204. bezeugt. Auch überließ Erzbischof Albrecht IV. zu Magdeburg dem Rathe zu Halle die Juden, nach Dreihaupts Beschreibung des zum Herzogthum Magdeburg gehörigen Saalkreises, Th. I. S. 41. Th. II. S. 495.

c) Churfürstl. Brandenburgische Verordnung, daß die Unterobrigkeiten ohne Churfürstliche Vergleitung keine Juden aufnehmen sollen vom 25sten Jul. 1696. Königlich Preußisches Reskript wegen Vergleitung der Juden von Unterobrigkeiten, vom 1sten Aug. 1703. Reskript, daß die Universität zu Halle keine Juden recipiren soll, vom 21sten Jun. 1707. Reskript vom 7ten May 1751.

d) Receß vom Churfürst Friedrich Wilhelm vom 25sten Aug. 1665. §. III. in Emminghaus Memorabil. Sufatens.

§. 93.

Die Aufnahme der Juden findet nur in Städten, nicht auf dem platten Lande statt; den Juden wird auch auf dem platten Lande, auf den Dörfern oder in unverschlossenen Orten zu wohnen nicht verstattet [a]).

a) Reskript, daß den Juden nicht erlaubt seyn soll, in den Dörfern zu wohnen vom 16ten Oct. 1706. in Mylii Corp.

Corp. Const. Marchic. Abth. V. Cap. 5. No. 23. General-Judenprivilegium vom 17ten April 1750. §. XXXIII.

§. 94.

Durch die Aufnahme der Juden und den ihnen ertheilten Schutz werden dieselben Unterthanen des Oberhaupts des Preußischen Staats [a]); sie treten folglich dadurch in die Gemeinschaft derjenigen Rechte, welche allen andern Unterthanen, ohne Rücksicht auf einen besondern Stand in der bürgerlichen Gesellschaft, zustehen. Dieser Schutz wird ihnen allezeit durch besondere Privilegien oder sogenannte Schutzbriefe ausdrücklich ertheilet [b]). Und da diese Schutzbriefe überhaupt nur ein persönliches Recht geben, so gewinnen alle Kinder der Juden damit nicht die Indigenatrechte oder solche Gerechtsame, welche Einheimischen vor Fremden vorzüglich zukommen, jedoch erlangen die erstgebornen und zweiten Söhne der ordentlichen Schutzjuden dadurch das Recht, auf die Schutzbriefe ihrer Väter im Lande sich ansetzen zu dürfen. Der ertheilte Judenschutz begreift auch an sich noch keine Art eines eigentlichen Bürgerrechts in sich. Zu letzterem ist der Jude in den Preußischen Staaten der Regel nach unfähig [c]). Die Juden können folglich als ordentliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft nicht angesehen werden; sie sind nur Schutzverwandte, d. i. solche Einwohner, welche weder eigentliche Bürger oder Eximirte sind, und den Schutz des Staats, unter der Verbindlichkeit zu gewissen bestimmten Abgaben und Beschwerden, genießen [d]). Sie haben jedoch hiebey sich solcher Rechte zu erfreuen, bey deren Genuß weder Indigenat, noch eigentliches Bürgerrecht vorausgesetzt wird. Der Mangel des Bürgerrechts macht dieselben unzünftig, auch ohne besondere Conzession unfähig,

Grund-

Grundstücke zu erwerben, und zu öffentlichen Aemtern und Würden zu gelangen [e]).

a) Revidirtes Generalprivilegium und Reglement für die Judenschaft im Königreich Preußen, der Chur und Mark Brandenburg, den Herzogthümern und Fürstenthümern Magdeburg, Cleve, Hinterpommern, Crossen, Halberstadt, Minden, Camin u. s. w. vom 17ten April 1750. in Nov. Corp. Constit. Marchic. T. II. S. 118. Generalprivilegium und Reglement für die Juden in den Danziger Vorstädten vom 9ten Aug. 1773. in Nov. Corp. Constit. Marchic. T. V^c. S. 497. Generalprivilegium und Reglement für die Juden in Süd- und Neuostpreußen vom 17ten April 1797. in N. C. C. M. T. X. S. 1031.

b) Ebendaselbst.

c) General-Judenprivilegium für die Judenschaft in sämmtlichen Königl. Landen vom 17ten April 1750. Art. V. in N. C. C. M. T. II. S. 118. Deklaration des Art. V. wegen Ansetzung der zweiten Judenkinder vom 11ten Nov. 1763. in Nov. Corp. Const. Marchic. T. III. S. 1219.

d) A. L. R. Th. II Tit. 8. §. 5.

e) General-Judenprivilegium in sämmtlichen Königlichen Landen a. a. O. Art. II. Nov. Corp. Const. March. T. II. S. 128.

§. 95.

Weil die Juden durch die erlangte Aufnahme in die Gemeinschaft aller Unterthanenrechte und Pflichten treten, welche vom Indigenat und Bürgerrecht unabhängig sind (§. 93.): so haben dieselben gleich den andern Unterthanen gerechten Anspruch auf obrigkeitlichen öffentlichen Schutz für ihre Person und ihr Vermögen [a]). Sie können folglich auch persönliche Pflichten übernehmen

men und über ihr Vermögen unter Lebendigen und auf den Todesfall frey disponiren [b]), gleich andern Unterthanen Heirathsverträge schließen [c]). Sie stehen ihren Familien als Hausväter vor, und genießen alle Rechte der väterlichen Gewalt, welche ihnen nur durch die Religionsveränderung, die von ihrer oder ihrer Kinder Seite erfolgt, entzogen wird [d]). Gleicher Weise folgt aber auch aus ihrer Aufnahme: daß sie alle Pflichten guter Unterthanen zu erfüllen [e]) und insonderheit nicht nur bey ihren Darlehnskontrakten den Gesetzen gegen unerlaubten Wucher [f]), sondern auch bey ihren Heirathen dem Verbote, wegen zu naher Grade der Verwandtschaft [g]), Folge zu leisten schuldig, auch die Verordnung, wornach sie ihre Ehestiftungen mit Vorwissen des Rabbi und Aeltesten errichten [h]), und mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen müssen [i]), zu befolgen verbunden sind.

a) A. L. R. Einleit. §. 76.

b) Eisenberg und Stengel Beiträge, Band V. S. 187. Mendelsohns Ritualgesetze der Juden, Hauptst. III. Absch. 1. 2. 3.

c) Mendelssohns Ritualgesetze der Juden, Hauptst. IV. Abschn. I. S. 92 u. f.

d) Reskript vom 7ten Nov. 1786. in Nov. Corp. Const. Marchic. T. VIII. S. 195. Das Gegentheil sucht auszuführen Hymmen in der Abhandlung von dem Rechte eines jüdischen Vaters, seine Kinder, die nicht bey der jüdischen Religion bleiben, im Testamente auszuschließen, in dessen Beiträgen zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, Samml. V. S. 144.

e) A. L. R. Einleit. §. 73.

f) A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 806. 808. 832. Tit. XX. §. 1271. u. f.

g) Churfürstl. Verordnung vom 4ten Oct. 1696. Regle-

ment

ment vom 7ten Dec. 1700. in Mylii Corp. Const. Marchic. T. V. Abth. V. S. 141.

h) Ebendas. S. 161. 162. 192. Reskript wegen der Judenehestiftung vom 31sten Dec. 1749. in Corp. Constit. Marchic. Cont. IV. S. 201.

i) Erneuerte Verordnung über den Gebrauch des Stempelpapiers — und wegen der sonst zu entrichtenden Stempelgebühren vom 17ten Sept. 1802. §. 28.

§. 96.

So weit läßt sich die rechtliche Natur dieses Rechts des Staats zur Aufnahme der Juden und Ertheilung des Judenschutzes im allgemeinen bestimmen; das übrige von den sich hierauf gründenden besondern Verhältnissen der Juden zum Staat und dessen ordentliche Mitglieder soll nun näher bestimmt werden.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Rechten des Staats in Ansehung der Juden in den Preußischen Staaten.

§. 97.

Die einzelnen Rechte des Staats in Ansehung der Juden betreffen theils die Rechts- und Polizeiverwaltung, theils die öffentlichen Abgaben, wozu die Juden verpflichtet sind, und es fließen in dieser Hinsicht die Rechte und Pflichten der Juden theils aus der obersten Justizgewalt, theils aus der obersten Polizeigewalt, theils aus der obersten Kameralgewalt des Staats a).

a) Klein Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft, Halle 1797. §. 515. 517. 521. 532.

§. 98.

Aus der obersten Justizgewalt des Staats fließen in Ansehung der Juden sowol allgemeine als besondere Rechte. Erstere betreffen sowol die Juden als andere Einwohner des Staats, wes Standes dieselben auch seyn mögen, und gehen die Juden, als Unterthanen des Staats, an; letztere übt der Staat über die Juden als Unterthanen in sofern aus, als dieselben wegen Verschiedenheit ihrer Religion einen besondern Stand im Staate haben, und von den Christen sich unterscheiden.

§. 99.

Zu den allgemeinen Rechten des Staats, welche die Juden betreffen, kann man rechnen: 1) das Recht, besondere Gesetze zu geben, welche auf die bürgerliche und kirchliche Verfassung der Juden Beziehung haben; 2) das Recht zu bestimmen, vor welchen Gerichtshöfen im Staate die Rechtsstreitigkeiten der Juden entschieden werden sollen; 3) das Recht des Landesschutzes, oder das Recht, den Juden gegen alle ungerechte Gewalt Schutz und Sicherheit zu verleihen. Hieraus folgt denn auch auf der andern Seite die Verpflichtung der Juden, den Gesetzen und Verordnungen des Staats Gehorsam zu leisten, und das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältniß ihres Standes und Vermögens zu unterstützen. Diese Rechte und Pflichten folgen aber theils aus ihrem besonderen Stande, den sie im Staate ausmachen, theils aus ihrer Aufnahme

nahme und den ihnen hiebey vorgeschriebenen Bedingungen.

§. 100.

Die Juden also, welche, ohne Bestimmung einer gewissen Zeit, vom Staate als Unterthanen aufgenommen sind, können nach solchen Grundsätzen nicht anders aus dem Lande wieder vertrieben werden, als wenn sie sich des ihnen verliehenen Schutzprivilegiums verlustig machen, und die ihnen vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, oder ihre Duldung dem Wohl des Staats nachtheilig ist. Ist daher den Juden nur auf eine gewisse Zeit der Aufenthalt im Lande verstattet, so ist der Staat aus eben diesem Grunde befugt, wenn sie länger als die ihnen vorgeschriebene Zeit im Lande verbleiben, dieselben des Landes zu verweisen und durch bestimmte Strafen, das Land wieder zu verlassen, anzuhalten.

§. 101.

Die besondern Rechte des Staats in Ansehung der Juden, welche aus der obersten Justizgewalt fließen, sind mannigfaltig, vorzüglich gehöret dahin das Recht der Gerichtsbarkeit und das Recht, den Juden besondere Privilegien zu verleihen. Zu den letztern kann man unter andern das Recht des Staats rechnen, den Juden, höhere Zinsen zu nehmen, als den Christen erlaubt ist, zu verstatten [a]), das Recht, die besondere Eidesleistung der Juden [b]), die nachtheiligen Rechte für die Juden bey dem Eide [c]), bey der Zeugnißfähigkeit [d]), in Ansehung der Beweiskraft ihrer Handlungsbücher [e]) und bey dem Pfandrechte [f]) u. s. w. zu bestimmen.

a) A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 806. 808. 832.

b) A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 317 — 355.

c) A. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 24.
d) A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 230.
e) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 588.
f) General-Judenreglement vom 17ten April 1750. in N. C. C. M. T. II. S. 136.

§. 102.

Aus der obersten Polizey- und Kameralgewalt folgen aber die Rechte des Staats:

1) den Juden die freie Ausübung ihres Gottesdienstes und die Errichtung einer Synagoge zu verstatten und dieselben bey ihrer Religion, Ceremonien, Synagoge und was dem anhängig ist, zu schützen, auch zu bestimmen, wie sich die Juden in Religions- und Kirchensachen verhalten sollen [a];
2) das Recht zu verordnen, unter welchen Bedingungen die Ansetzung und Verheirathung derselben nur Statt finden soll [b]; und das Gewerbe oder den Handel der Juden einzuschränken [c];
3) das Recht, die Staatsabgaben, zu deren Leistung dieselben verpflichtet seyn sollen, festzusetzen [d].

a) General-Judenprivilegium für sämmtliche Preußische Staaten vom 17ten April 1750. §. 30. 31. in Nov. Corp. Const. March. T. II. S. 141. 142.
b) Ebend. §. 5.
c) Ebend. §. 12 — 20.
d) Ebend. §. 8.

§. 103.

Es soll demnach jetzt in besonderen Abtheilungen 1) von den Rechten und Verbindlichkeiten der Juden, welche in Beziehung auf den Staat ihre Ansetzung; 2) welche die Gerichtsbarkeit über dieselben; 3) welche ihre Abgaben und 4) die Ausübung der jüdischen Religion betreffen, gehandelt werden.

Erste

Erste Abtheilung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Juden, welche ihre Ansetzung betreffen.

§. 104.

Die Ansetzung der Juden in den Preußischen Staaten und die davon abhängenden Rechte und Pflichten der Juden gründen sich ganz allein auf das General-Judenprivilegium für sämmtliche Preußischen Staaten vom 17ten April 1750 a), und findet kein anderes einem Juden ertheiltes Privilegium Statt oder ist im geringsten gültig, als welches diesem Generalprivilegio gemäß eingerichtet ist.

a) in Nov. Corp. Conft. Marchic. T. II. S. 117.

§. 105.

Die Anzahl der ordentlichen und außerordentlichen Schutzjudenfamilien, welche in den bey Ertheilung des General-Judenprivilegii aufgenommenen Listen verzeichnet worden, so wie ihrer darin ebenfalls festgesetzten öffentlichen Bedienten und Gesinde beiderley Geschlechts, soll auch ohne allerhöchste Concession nicht vermehrt werden a).

a) General-Judenprivilegium vom 17ten April 1750. §. II. §. V. n. 3.

§. 106.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Juden in Beziehung auf ihre Ansetzung sind verschieden, je nachdem dieselben als Unterthanen in den Landesherr-

lichen Schutz aufgenommen sind; oder ihnen nur der lebenslängliche Aufenthalt zugestanden worden; oder sich nur eine Zeitlang im Lande ihrer Geschäffte wegen aufhalten dürfen.

§. 107.

Hieraus entsteht denn die Eintheilung der Juden in ordentliche und außerordentliche Schutzjuden [a]), und in vergleitete oder unvergleitete Juden [b]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. II. und V.
b) Deklaration vom 11ten Nov. 1763. in Nov. Corp. Const. March. T. III. S. 1219.

§. 108.

Diejenigen, die unter die in jeder Stadt festgesetzten Anzahl derjenigen Juden gehören, welche bey der Ertheilung des Generalprivilegii aufgenommen worden sind und darin geduldet werden sollen, auch die Befugniß haben, ein Kind, Sohn oder Tochter, auch noch ein zweites Kind anzusetzen [a]), und an dem nämlichen Orte ihres Aufenthalts auf ihr Recht zu verheirathen, heißen ordentliche Schutzjuden [b]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 2. Judenreglement für die Stadt Breslau §. 15. Schlesisches Juden-Toleranzreglement §. 6.
b) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 2.

§. 109.

Außerordentliche Schutzjuden sind dagegen diejenigen, welche auf Lebenszeit außer der Ordnung geduldet werden, aber nicht befugt sind, auf ihren Schutzbrief ein Kind anzusetzen oder zu verheirathen [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 2.

§. 110.

§. 110.

Einige Juden können sich ferner nur eine Zeit lang in den Preußischen Landen aufhalten, und werden vergleitete Juden genannt; andere sind ohne Vorwissen des Staats hereingeschlichen, und heißen unvergleitete Juden [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. II.

§. 111.

Außer den ordentlichen und außerordentlichen Juden sollen nun auch noch unter bestimmten gesetzlichen Modifikationen in jedem Orte, wo sich eine Judengemeine befindet, eine gewisse Zahl öffentlicher Bedienten geduldet werden [a]), auch ist den Schutzjuden erlaubt, die erforderliche Anzahl der Domestiken anzunehmen, von den hierauf sich beziehenden Rechten also ebenfalls hier zu handeln ist.

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. III.

§. 112.

Wenn nun in dieser ersten Abtheilung von den Rechten und Verbindlichkeiten der Juden, welche ihre Ansetzung und Duldung betreffen, gehandelt werden soll, so kommen hier die Rechte und Verbindlichkeiten derselben in Erwägung, welche 1) ihre Ansetzung als ordentliche Schutzjuden, 2) ihre Ansetzung als außerordentliche Schutzjuden, 3) die Ansetzung und Bestätigung der öffentlichen jüdischen Bedienten; 4) die rechtlichen Erfordernisse eines Concessionsgesuchs zur Ansetzung und Trauung der Juden; 5) die Rechte der vergleiteten, und 6) der unvergleiteten Juden betreffen. Hierauf wollen wir denn jetzt in den folgenden einzelnen Abschnitten unser Augenmerk richten.

Erster

Erster Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Juden in den Preußischen Staaten, in Beziehung auf den Staat, welche derselben Ansetzung als ordentliche Schutzjuden betreffen.

§. 113.

Ein jeder ordentliche Schutzjude erhält von der obersten Kameralbehörde in den Preußischen Staaten, dem Generaldirektorio zu Berlin, einen Schutzbrief oder eine Concession, und ist befugt, auf den Grund eines solchen zu seiner eigenen Ansetzung erhaltenen Privilegiums und Rechts Eines seiner Kinder anzusetzen und zu verheirathen [a]; auch ist derselbe unter gewissen Modifikationen außer dem ersten noch ein zweites Kind anzusetzen berechtigt [b].

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 1.

b) Königliche Deklaration des Art. 5. wegen Ansetzung der zweiten Schutzjudenkinder vom 11ten Nov. 1763. in Nov. Corp. Const. March. T. III. S. 1219.

§. 114.

Diejenigen ordentlichen Schutzjuden, welche einen Sohn oder eine Tochter auf den Grund ihres Schutzrechts verheirathen oder ansetzen wollen, müssen eine solche Schwiegertochter oder Schwiegersohn erwählen, welche ein gutes Vermögen haben, und zu deren Ansetzung und Mitgiften dieselben nicht erst ihr eigenes Vermögen verringern dürfen [a]; es bleibt ihnen jedoch unverwehret, ihre Töchter zur Ansetzung auf ihr Schutzprivi-

privilegium an ausländische qualificirte Juden zu verheirathen [b]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 9.
b) Reskript vom 18ten Febr. 1791.

§. 115.

Das erste Kind, welches auf der Aeltern Schutzbrief angesetzt werden will, muß ein Vermögen von Eintausend Reichsthaler, wozu jedoch das tägliche Hausgeräthe und Kleidung nebst ungewissen Schulden nicht zu rechnen sind, nachweisen und die gewöhnlichen Chargengebühren zur Chargenkasse erlegen [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 2.

§. 116.

Das angesetzte eine Kind kann, so lange der Vater lebt, kein Kind wiederum ansetzen, es sey denn, daß ihm dieses von dem Generaldirektorio besonders auf dessen Ansuchen bewilliget wird [a]). Ein Gleiches gilt auch von dem angesetzten zweiten Kinde.

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 2.

§. 117.

Derjenige Jude, welcher ein Schutzprivilegium hat, genießt solches zuvörderst nur für seine Person, hat jedoch auch die Freiheit, seine Kinder bey sich zu behalten, so daß diese, so lange er lebet, seines Schutzes nicht genießen können, mithin keine besondere Handlung für sich führen dürfen [a]). Die Aeltern sind jedoch nicht gezwungen, mit diesen ihren angesetzten Kindern in einem Hause zusammen zu wohnen [b]).

a) Allgemeines Judenprivilegium §. V. n. 3. a. a. O.

b)

b) Königl. Verordnung vom 1sten März 1753. in Nov. Corp. Const. March. T. II. S. 437.

§. 118.

Wollen die Kinder der ordentlichen Schutzjuden, außer dem ältesten und zweiten Kinde, sich bey Lebzeiten des Vaters verheirathen, so dürfen sie nicht weiter bey den Aeltern im Hause bleiben, wenigstens keine separate Handlung treiben [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 4.

§. 119.

Wenn ein ordentlicher Schutzjude, welcher ein Schutzprivilegium hat, mit Tode abgehet, so fällt dessen Recht auf sein ältestes Kind, dessen übrige Kinder können aber keinen weitern Schutz zur Handlung darauf genießen [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 4.

§. 120.

Keinem ordentlichen Schutzjuden ist es erlaubt, seinem angesetzten Kinde, welches ihm ohne dies folgt, bey Lebzeiten seinen Platz abzutreten [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V.

§. 121.

Will aber ein alter Vater seinen Handel ganz niederlegen, und sich des Gebrauchs seines Schutzrechts begeben, oder treten andere Umstände ein, welche ihn hiezu bestimmen; so muß derselbe zu Abtretung seines Platzes auf sein ältestes Kind um die Erlaubniß anhalten, und wenn diese von der obersten Kameralbehörde er-

erfolgt, muß er seine Verzichtleistung auf den Handel bey jedes Orts Obrigkeit zu den Akten geben [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V.

§. 122.

Wenn ein ordentlicher Schutzjude bey seinem Leben einen Sohn oder eine Tochter angesetzt und verheirathet hat, so darf er von der einmal getroffenen Wahl hernach nicht wieder abgehen [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V.

§. 123.

Im Falle aber das angesetzte Kind, ohne wieder Kinder zu hinterlassen, bey des Vaters Lebzeiten noch mit Tode abgehet, bleibt dem Vater frey, ein anderes Kind in seinem Handel dergestalt mit aufzunehmen, daß solches nach seinem Absterben in seine Stelle tritt [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V.

§. 124.

Stirbt der Vater, und es gehet das bey dessen Lebzeiten angesetzte Kind gleichfalls ohne Kinder ab, so können die übrigen Kinder weder auf des verstorbenen Vaters noch Bruders Schutzprivilegium weiter, ohne eine anderweite Landesherrliche Concession, sich ansetzen [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V.

§. 125.

Auch können auf der verstorbenen Großältern Privilegium keine Enkel sich ansetzen, wenn ihr Vater oder Mutter sich von ihrem Wohnorte weg begeben hat [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 6.

§. 126.

§. 126.

Die zweiten Kinder der Juden, welche das gesetzliche Vermögen nachweisen und Gente zu Fabriken und Manufakturen haben, auch dergleichen Fabriken etabliren oder entrepreniren, welche im Lande noch gar nicht oder nicht genugsam vorhanden sind, sollen unter diesen Bedingungen sich gleich den ersten Kindern ebenfalls im Lande anzusetzen und um Ertheilung eines Schutzprivilegiums ordentlicher Schutzjuden nachzusuchen befugt seyn [a]. Dieses Schutzprivilegium wird ihnen aber nicht eher ertheilt, bevor sie nicht ein Attest der Aeltesten der Judenschaft beibringen: daß sie gehörig bemittelt und dem Publiko nützlich seyen, und daß durch ihre Ansetzung der intendirte Zweck wegen der zu etablirenden Fabriken werde befördert werden [b].

a) Cirkulare vom 11ten Nov. 1763. in Nov. Corp. Const. March. T. III. S. 1219. Reskript vom 9ten Jan. 1764. an die Clev-Märkische Kammer.

§. 127.

Stirbt ein Vater und die Kinder sind noch nicht anaesetzt, oder unmündig, oder abwesend: so müssen in den beiden erstern Fällen die nachgelassenen Kinder selbst oder ihre Vormünder wegen Conservation des väterlichen Privilegii innerhalb drey Monaten, im letzteren Falle aber binnen Jahr und Tag sich bey der Kammer melden, und solches zu den Akten verzeichnen lassen [a].

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 6.

§. 128.

Wird diese vorgeschriebene Anzeige (§. 127.) von den nachgelassenen Kindern versäumet, so verlieren sie ihr

ihr ferneres Recht an ihres Vaters Privilegium. Hat derselben Vormund aber hiebey etwas versehen; so bleibt den Kindern, wenn ein solches Versehen vorher bescheiniget wird, bis dieselben das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, das Schutzrecht nachzusuchen, noch immer vorbehalten [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 6.

§. 129.

Ist bey dem Absterben des Schutzjuden noch kein Kind angesetzt, so bleibt der Witwe im Namen des Schutzkindes der Platz zur Ansetzung so lange offen, bis eine solche Ansetzung des ersten oder zweiten Kindes erfolget [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 7.

§. 130.

Ist nach dem Tode eines ordentlichen Schutzjuden ein Sohn vorhanden, so kann eine Tochter nicht angesetzt werden [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 7.

§. 131.

Ist aber der nachgelassene Sohn großjährig, und derselbe leistet entweder zum Vortheil seiner Schwester auf das Schutzrecht Verzicht, oder der Vater hat vor seinem Absterben zum Vortheil der Tochter ausdrücklich disponirt, so gebühret derselben vor dem Sohne der Vorzug [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 7.

§. 132.

§. 132.

Nach Absterben des Ehemannes ist eine jüdische Wittwe in jedem Falle verbunden, wegen Erhaltung des Rechts ihres Schutzkindes sich bey der Kammer gehörig zu melden und zu den Akten solches verzeichnen zu lassen [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 7.

§. 134.

Der Wittwe eines ordentlichen Schutzjuden, der schon ein Kind auf seinen Schutzbrief angesetzt hat, welches nach dessen Tode in seinem Platz tritt, ist nicht verstattet, sich wieder an einen andern Juden, der noch keinen Schutz hat, zu verheirathen [a]).

a) Reskript vom 6ten Jan. 1761.

§. 135.

Ist die nachgelassene Wittwe schon die zweite Frau des verstorbenen Schutzjuden, so wird ihr nicht verstattet, einen sonst nicht vergleiteten Juden zu heirathen; und da das Extraordinarienrecht eines Schutzjuden mit seinem Leben aufhört, so kann so wenig dessen mit ihren Kindern nur geduldete Wittwe, als den zweiten Männern die Verheirathung nach ihrer Frauen Tode, mit welcher ihr Recht aufhört, wieder verstattet werden [a]).

a) Reskript vom 6ten Jan. 1761.

§. 136.

Eine Wittwe hingegen, welche das Schutzprivilegium selbst erhalten, und darauf ihren Mann geheirathet hat, bringt nach dem Tode dieses ihres ersten

sten Mannes ihr habendes Recht auf einen zweiten Mann [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 9.

§. 137.

In dem letztern Falle dauert aber das Schutzrecht des zweiten Mannes einer solchen Schutzjudenwitwe immer nur so lange, als derselbe lebt, und es ist ihm nicht erlaubt, sich auf das Schutzrecht seiner Ehefrau wiederum zu verheirathen, es sey denn, daß vorher deshalb bey der obersten Kameralbehörde angefragt und ein solcher Schutzjude die ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn erhalten hat [a]).

a) Reskript an die Clevische Kammer vom 23. Dec. 1755.

§. 138.

Ein Verwandter kann niemals auf ein ordentliches Schutzjudenprivilegium angesetzt oder angenommen werden [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 9.

§. 139.

Hat aber ein Schutzjude keine Kinder, und besitzt doch ein ansehnliches Vermögen, welches nach seinem Tode auf einen Fremden außerhalb Landes fallen würde, so stehet ihm frey, einen Andern an Kindes Statt anzunehmen; er muß aber alsdann hiezu die Einwilligung der obersten Kameralbehörde nachsuchen [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 10.

§. 140.

§. 140.

Die eingebornen, verarmten und abgelebten Aeltern eines Schutzjuden werden, gleich den Kindern (§. 117.), in dem Hause desselben geduldet [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 4.

§. 141.

Auch in Beziehung auf seine Ansetzung hat ein ordentlicher Schutzjude besondere Pflichten zu beobachten. Keinem ordentlichen Schutzjuden ist nämlich ohne erhaltene besondere Erlaubniß verstattet, sich über ein Jahr außerhalb seinem ordentlichen Wohnorte aufzuhalten, und wenn ein ordentlicher Schutzjude hiezu die Erlaubniß des Staats erhält, soll dieselbe doch nicht beständig und nicht über drey Jahre dauren [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. VII.

§. 142.

Ein Schutzjude, welcher ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangen, soll, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, vermittelst einer öffentlichen Ediktalcitation, um sich wegen dieser unerlaubten Handlung zu verantworten, vorgeladen werden [a]).

a) Reskript vom 17ten Nov. 1794. in Nov. Corp. Const. March. T. IX. S. 2441.

§. 143.

Nur alsdann darf ein ordentlicher Schutzjude eine solche besondere Erlaubniß zu seiner Abwesenheit nicht nachsuchen, wenn er seines Handels wegen bloß abwesend ist, seinen Wohnort aber nicht verändert [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. VII. Cirkulare vom

vom 4ten Sept. 1776. in Nov. Corp. Const. Marchic. T. VI. S. 351.

§. 144.

Die Abwesenheit eines jeden bloß des Handels wegen abwesenden Schutzjuden muß bey der Kameralbehörde ordentlich angezeigt, und in den gewöhnlichen vierteljährig von den Steuerräthen einzureichenden Tabellen bemerkt werden [a]).

a) Cirkulare vom 4ten Sept. 1776. in Nov. Corp. Const. March. T. VI. S. 351.

§. 145.

Ein solcher des Handels wegen abwesender Schutzjude muß, seiner Abwesenheit ungeachtet, zum Schutzgelde und zu allen und jeden, sowol öffentlichen als andern bey der Judengemeine seines Wohnorts vorkommenden Abgaben beitragen; es stehet ihm jedoch frey, sich dieserhalb mit den Aeltesten und Vorstehern der Judenschaft, wozu er gehört, hierüber zu vergleichen [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. VII.

§. 146.

Keinem Schutzjuden wird verstattet, an zweien Orten zugleich, unter dem Vorwande, zu den Anlagen beizutragen, sich selbst oder seine Kinder anzusetzen, und soll demselben in dieser Art ein Schutzbrief und das Recht, an zweien Orten Kinder ansetzen zu können, nicht anders als mit höchster Landesherrlicher Bewilligung, die nur in besondern Fällen zum Besten einer oder der andern Judenfamilie verstattet werden soll, ertheilt werden [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. VII.

§. 147.

§. 147.

Keinem ordentlichen Schutzjuden ist erlaubt, mit seinem Privilegio zu handeln, und solches ohne Landesherrlichen Consens an einen Andern zu übertragen. Im Fall er dieses Gesetz übertritt, hat er den Verlust seines Privilegii verwirkt [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 5.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Juden in den Preußischen Staaten, welche ihre Ansetzung als außerordentliche Schutzjuden betreffen.

§. 148.

Zu den außerordentlichen Schutzjuden (§. 109.) werden gerechnet 1) die Kinder eines ordentlichen Schutz- oder Stammjuden, welche auf das väterliche Privilegium nicht angesetzt werden können, wenn dieselben nämlich nach des Vaters Tode ein besonderes außerordentliches Privilegium erhalten haben. Dieses wird ihnen jedoch alsdann nur ertheilt, wenn sie Zehntausend Thaler Vermögen zusammen bringen, und die geordneten Chargengebühren bezahlen [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 4.

§. 149.

Ferner 2) gehören hieher: die Witwen eines ordentlichen Schutzjuden, wenn das Schutzkind bereits angesetzt ist. Ist dieses noch nicht geschehen,

so

so bleibt der Witwe im Namen des Kindes der Platz so lange offen, bis diese erfolgt ist [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 7.

§. 150.

Ingleichen 3) die Witwen ordentlicher Schutzjuden, welche keine Kinder aus erster Ehe haben und einen andern Mann heirathen. Dieser muß aber ein Schutzgenosse aus dem Lande und kein fremder Jude seyn, es wäre denn, daß die Witwe darthun könne, daß sie durch eine Verheirathung an einen Auswärtigen ein ansehnliches Vermögen in das Land zöge. In letzterem Falle ist aber jederzeit eine besondere Landesherrliche Einwilligung erforderlich [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 9.

§. 151.

4) Den Witwen der ordentlichen Schutzjuden, welche Kinder haben, ist das Heirathen zwar erlaubt, es darf aber nicht zum Nachtheil der Kinder erster Ehe geschehen, und wird ihnen nicht anders nachgegeben, als daß sie mit ihrem zweiten Manne einen Platz unter den außerordentlichen Schutzjuden erhalten [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 9.

§. 152.

Das Recht der außerordentlichen Schutzjuden hört mit ihrem Leben auf, die Witwen derselben werden indessen nach derselben Tode mit ihren nachgelassenen Kindern geduldet. Solchen Witwen wird aber so wenig nach ihrem Tode als ihren Männern der zweiten Ehe

verstattet, sich auf ihren Schutzbrief wieder zu verheirathen [a]).

a) General-Direktorialreskript vom 6ten Jan. 1761.

§. 153.

Den außerordentlichen Schutzjuden ist aber so wenig als den ordentlichen Schutzjuden (§. 147.) erlaubt, ihr Privilegium zu verkaufen, oder solches für Geld oder Schulden, ohne ausdrücklichen Landesherrlichen Consens einem Andern zu cediren, wenn sie sich ihres Schutzprivilegiums nicht verlustig machen wollen [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 5.

§. 154.

Die Kinder der vergleitet gewesenen verstorbenen oder so herunter gekommenen und sonst so beschaffenen Juden, daß sie kein Recht zur Ansetzung haben, oder das erforderliche Vermögen nicht besitzen, werden zwar wie die nachgelassenen Witwen derselben geduldet; wenn aber erstere zu mannbaren Jahren kommen, so dürfen dieselben durchaus und bey Vermeidung der Austreibung sich nicht unterstehen, für sich selbst zu handeln, sondern müssen entweder anderen vergleiteten Juden dienen, oder sich von ihrem Wohnorte wegbegeben und anderwärts unterzukommen suchen, oder sich auf solche Sachen legen, daß sie anstatt abgehender öffentlicher jüdischen Bedienten angenommen werden können [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 16.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Juden in den Preußischen Staaten, in Beziehung auf den Staat, die Ansetzung der öffentlichen jüdischen Bedienten betreffend.

§. 155.

Die Judenschaften in den Preußischen Staaten dürfen öffentliche Bedienten oder Officianten (§. 111.) ohne Erlaubniß der Kameralbehörde nicht annehmen. Diese öffentliche Bedienten und Officianten, welche sich mit einer den Juden erlaubten Profession ernähren oder von der Judengemeine Unterhalt bekommen, können also nicht anders als außerordentliche Juden angesehen werden [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 12.

§. 156.

Die einmal gesetzmäßig bestimmte Zahl der öffentlichen jüdischen Bedienten und Officianten darf nicht überschritten werden [a]).

a) Reskr. vom 19. Mai 1767. in N. C. C. M. T. IV. S. 857.

§. 157.

Diese Zahl der öffentlichen Bedienten der Juden ist in den Preußischen Staaten folgendergestalt bestimmt und festgesetzt: Es sollen nur bestellt werden:

1) in den Städten, wo zweihundert Judenfamilien sind,
   zwey Beisitzer,
   ein Oberkantor,

ein Unterkantor,
zwey Judenklapper,
ein Schulbedienter,
zwey Todtengräber,
zwey Keller,
ein Fleischhacker,
ein Lazarethaufwärter,
vier Krankenwärter,
zwey Mädchenschulmeister;

2) in den Städten, wo einhundert Judenfamilien sind,
ein Beisitzer,
ein Unterkantor,
ein Judenklapper,
ein Todtengräber,
ein Keller,
ein Fleischhacker,
ein Lazarethaufwärter,
zwey Krankenwärter,
zwey Mädchenschulmeister.

Ferner

3) in den Städten, wo funfzig Judenfamilien sind,
ein Todtengräber,
ein Keller,
ein Krankenwärter, und
ein Mädchenschulmeister.

Endlich

4) in den Städten, wo nur zehn Judenfamilien vorhanden sind, bloß
ein Todtengräber und
ein Keller [a];

Letzterer darf, als ein jüdischer Bedienter, ohne Concession nirgends geduldet werden [b].

a)

a) Reskript vom 19ten Mai 1767. in Nov. Corp. Const. March. T. IV. S. 857.
b) Reskript vom 25sten Aug. 1779.

§. 158.

Ein Judenschulmeister muß unverheirathet seyn, darf nicht über drey Jahre an dem nemlichen Orte bleiben und gar keinen Handel treiben [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. II.

§. 159.

In den Städten, worin über zehn Judenfamilien sind, wird zur Unterweisung der Töchter nur Ein beweibter Schulmeister, in den übrigen Städten aber gar keiner zugelassen [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. II.

§. 160.

Die Mädchenschulmeister, welche von der ganzen Judengemeine angenommen worden, dürfen beweibt seyn und gehören zu den öffentlichen jüdischen Bedienten [a]).

a) Cirkulare vom 9ten Dec. 1775. in Nov. Corp. Const. March. T. V. Th. III. S. 269.

§. 161.

Diese beweibten jüdische Mädchenschulmeister müssen an den Orten, wo dieselben Statt finden, von der höchsten Kameralbehörde, gleich andern öffentlichen Bedienten, approbirt werden; in Ansehung der andern unbeweibten Schulmeister, welche von der Judenschaft jedes Orts zum Unterricht ihrer Kinder angenom-

nommen worden, und nicht länger als drey Jahre an einem Orte bleiben dürfen (§. 41.), bedarf es nur eines Erlaubnißscheins von der nächst vorgesetzten Provinzialkammer, und werden dafür nur sechs gute Groschen an Gebühren bezahlt. Wenn hingegen ein Schutzjude für sich allein einen unbeweibten Schulmeister annimmt, und in seinem Hause ihm Lohn und Unterhalt giebt, so ist derselbe bloß als sein Domestike anzusehen und dergestalt zu behandeln [a]).

a) Cirkulare vom 9ten Dec. 1775. in Nov. Corp. Const. March. T. V. Th. III. S. 369.

§. 162.

Außer den vorbenannten öffentlichen jüdischen Bedienten können auch die Petschierstecher, Brillenmacher, optische Glasschleifer, Mahler und andere, welche sich mit einer den Juden erlaubten Profession ernähren oder von der Judengemeine Unterhalt bekommen, nach vorher nachgesuchter besonderen Concession, sich ansetzen, und werden als außerordentliche Schutzjuden angesehen und angesetzt [a]). Jüdische Petschierstecher müssen sich bey ihrer Aufnahme bey der Obrigkeit des Orts eidlich verbinden, daß sie keine falsche Königliche Siegel, noch weniger Münzstempel stechen und verkaufen wollen. Geschieht solches dennoch von denselben, so haben sie die Strafe der Karre und den Verlust des Schutzes verwirkt [b]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 12.
b) Ebendas. §. XI.

§. 163.

Alle öffentliche Bedienten und vorhin benannte Künstler und Professionisten müssen sich aller Art des Han-

Handels gänzlich enthalten, und dürfen nur ihr erlaubtes Gewerbe treiben [a]).

a) General-Judenreglement a. a. O. §. V. n. 12.

§. 164.

Dieselben dürfen auch, als bloße außerordentliche Schutzjuden, kein Kind in ihr Privilegium aufnehmen oder ansetzen lassen [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 12.

§. 165.

Diejenigen Juden aber, welche als ordentliche Schutzjuden eine Concession erhalten, oder bereits vorher ordentliche Schutzjuden waren, und wegen ihres Alters oder wegen anderer Ursachen sich mit als öffentliche Bedienten gebrauchen lassen, sind befugt, auch zugleich Handel zu treiben [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 12.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Juden in den Preußischen Staaten, welche die Annahme des Gesindes betreffen.

§. 166.

Den Schutzjuden ist auch nach den Gesetzen erlaubt, die nöthigen Domestiken und Bedienten anzunehmen [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 13.

§. 167.

§. 167.

Den Knechten, Mägden und andern Domestiken der Juden wird aber, so lange sie sich als Gesinde vermiethen, zu heirathen nicht verstattet, sondern, sobald sie solches unternehmen, dürfen sie nicht weiter geduldet werden [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 11.

§. 168.

Wenn jedoch ein jüdischer Knecht, der das festgesetzte Vermögen besitzt, und die Concession und den Schutz ordnungsmäßig nachsuchet, um eines andern Schutzjuden Tochter heirathen zu dürfen, so wird ihm solches zwar verstattet, er darf aber nicht eher heirathen, bis er wirklich drey Jahre außerhalb der Stadt, wo er gedient hat, gewesen ist, und daß solches geschehen sey, durch richtige Zeugnisse gehörig nachweiset, damit auf diese Weise vorgebeugt werde, daß dergleichen Knechte die Kunden ihrer gewesenen Herren nicht an sich ziehen [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 13.

§. 169.

Den mit der Brau- und Brantweinbrennerey-Gerechtigkeit versehenen adlichen Gutsherren und Aemtern wird zwar nicht verwehrt, Juden zum Brauen und Brennen als Gesinde zu gebrauchen [a]), sie müssen aber unbeweibt seyn, und als bloßes Gesinde ohne ihre Familien in Lohn und Brod stehen. Jedes andere Engagement ist durchaus unerlaubt [b]). Aeußert sich dieserhalb bey einem oder dem andern ein redlicher Verdacht, so muß der Dienstherr und Jude zur eidlichen Bestärkung des wahren

Dienst-

Dienstengagements angehalten [c]), und mit Wegschaffung der jüdischen Pächter, und, wenn es Schutzjuden sind, mit Verweisung derselben nach ihren Schutzörtern, ohne Anstand verfahren werden [d]).

a) General-Judenreglement von 1750. Art. II. in Nov. Corp. Const. March. T. II. S. 129.

b) Reskript vom 17ten Mai 1795.

c) Ebendas.

d) Reskript vom 18ten Jul. 1795.

§. 170.

Ein solcher jüdischer Knecht muß übrigens kein Ausländer, und entweder unverheirathet seyn §. 169., oder seine Frau und Kinder außer Landes haben, sich alles Handels und Gewerbes enthalten, nicht aber ein heimlicher Pächter seyn; bey Verweigerung der von einem jüdischen Bedienten geforderten eidlichen Bestärkung seines Dienstengagements soll derselbe sofort weggeschafft, und der Guts- und Brodherr zur Bestrafung gezogen werden [a]). Wenn aber ein dergleichen unvergleiteter Jude einen besondern Handel oder anderes Gewerbe zu betreiben, oder seine Frau und Kinder zu sich zu nehmen unterstehet, wird derselbe mit diesen sofort außer Landes geschafft [b]).

a) Reskript vom 4ten Jul. 1787.

b) Ebendas.

Fünfter Abschnitt.

Von den Erfordernissen eines Concessionsgesuchs zur Niederlassung und Trauung eines Juden in den Preußischen Staaten.

§. 171.

Damit alle Unterschleife, Erschleichungen, heimliche und unzulässige Vermehrung der Judenfamilien desto mehr vermiethen werden, sind bey Ertheilung der Erlaubniß zu der Heirath eines Juden, oder wenn sich derselbe auf eine oder andere Art ansetzen will, zur Verstattung dessen Ansetzung nachfolgende gesetzliche Vorschriften auf das genaueste zu beobachten a).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 13.

§. 172.

Keinem Juden soll eine Heirath verstattet, noch einige Erlaubniß, sich auf eine oder andere Art anzusetzen, gegeben, noch derselbe eher getrauet werden, als bis von der Kameralbehörde eine gründliche Untersuchung, mit Zuziehung des Officii fisci desfalls geschehen ist a). Die verordnete Untersuchung wird auf folgende Gegenstände gerichtet: 1) auf das Alter, 2) Herkunft, 3) auf die bisherige Aufführung, und 4) auf das Vermögen desjenigen, welcher eine Concession zur Ansetzung oder zur Heirath nachsuchet.

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 13.

§. 173.

Ehe demnach wegen Ansetzung eines Schutzjuden von der Kammer der Antrag bey dem Generaldirekto-

rio

rio geschieht, muß bey den Judenältesten der Provinz sowol wegen ihrer geleitlichen Aufführung, als noch mehr darüber, ob ihre Aeltern ihre Schutzgelder und Abgaben abgetragen haben oder damit in Rückstand geblieben sind, Nachfrage gehalten werden, weil die Schutzjuden untereinander solidarisch für die Abgaben haften, und die Vermögenden die Ausfälle der Unvermögenden und Restanten übertragen müssen [a]).

a) Direktorialreskript an die Märkische Kammer vom 13ten Sept. 1788.

§. 174.

Die vorhin verordnete Untersuchung des Vermögens muß jedesmal mit Zuziehung der Judenältesten, die das Vermögen und die Aufführung eines jeden Juden am besten kennen, und für beides mit einstehen müssen, geschehen [a]), und wird der Erweiß des Vermögens dergestalt geführt, daß zwey Judenältesten, welche mit den Interessenten nicht verwandt, noch sonst bey der Sache interessirt sind, nebst dem Rabbi das Vermögen, und worin es besteht, untersuchen und deutlich anzeigen, sodann darüber auf Pflicht und Gewissen unter ihrer eigenhändigen Unterschrift ein Zeugniß ertheilen, und darauf der sich verheirathende oder anzusetzende den nach jüdischen Gesetzen in der allgemeinen Gerichtsordnung [b]) vorgeschriebenen Eid, mit Beobachtung der dabey bestimmten Ceremonien [c]), vor der Obrigkeit jedes Orts ablegen, und damit das angegebene Vermögen sammt dessen wirklichen Eigenthum bestärken [d]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 13.
b) A. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 317 — 342.
c) Reskript vom 16ten Sept. 1795. in Eisenberg und Stengels Beiträge, Bd. II. S. 256.

d)

d) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V.

§. 175.

Bey einem jeden Gesuche eines Juden, sich in den Preußischen Staaten niederlassen und trauen lassen zu dürfen, ist aber auch erforderlich, daß das gesetzmäßige Alter desselben nachgewiesen werde [a]). Damit aber das Alter der Juden männlichen und weiblichen Geschlechts in einem solchen Falle mit Zuverlässigkeit nachgewiesen werden kann, so muß in allen Städten, wo Judenschaften sind, unter Aufsicht der Aeltesten und jüdischen Gerichtsassessoren ein ordentliches Buch geführt werden, worin nicht nur der Beschneidungstag der Söhne, sondern auch der Geburtstag der Töchter, welchen die Aeltern unmittelbar nach der Geburt anzuzeigen verbunden sind, verzeichnet wird [b]). Die Extrakte aus solchen Büchern sind gleich den Taufscheinen der Christen gültige Beweise des Alters der Juden [c]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 13.
b) Cirkulare vom 16ten März 1778.
c) Ebendas.

§. 176.

Zur Form eines gültigen Gesuchs zur Trauung eines Juden ist auch noch ein Attest der jüdischen Aeltesten und des Rabbi erforderlich, daß den jüdischen Gesetzen und Gewohnheiten gemäß die Tnoim oder Ehestiftung mit Consens der Aeltesten und des Rabbi zwischen den Verlobten zu Stande gebracht und abgefaßt sey [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 13. Rescript vom 25sten Sept. 1798.

§. 177.

§. 177.

Die Atteste über diese Umstände müssen in den über die Judenansetzungen betreffenden Berichten der Steuerräthlichen Behörden mit angeführt und derselben beigefügt, auch müssen dieselben in Ansehung der guten Aufführung von den Obrigkeiten und Aeltesten der Judenschaften des bisherigen Aufenthaltsorts und die der Herkunft, Geburt und des Alters von dem Beschneider oder Rabbi des Geburtsorts ausgestellt werden [a]). Uebrigens wird bey jeder Ansetzung eines Juden an einem Orte erfordert, daß durch solche Ansetzung die gesetzlich bestimmte Zahl der Judenfamilien an solchem Orte nicht überschritten werde).

a) Direktorialreskript vom 25ten Sept. 1798.
b) General-Judenprivilegium a. a. O. §. 11.

§. 178.

Auf den Grund dieser Atteste und eines von den Krieges- und Domainenkammern an das Generaldirektorium in jedem einzelnen Falle abzustattenden Gutachtens wird sodann das Privilegium oder die Concession von dem Generaldirektorium ausgefertigt [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 13.

§. 179.

Kein Jude, er mag ein Schutzjude oder ein fremder Jude seyn, desgleichen die Judenwitwen, dürfen sich bey 1000 Rthlr. Strafe ohne Trauschein trauen lassen. Eine bloße Concession zur Heirath ist zu dieser Trauung eben so wenig als ein bloßer Trauschein hinreichend, sondern es muß jedes besonders, und zwar die Concession vorher bewirkt werden. Ist von dem Generaldirektorio die Concession zur Heirath ertheilet,

so

so kann erst, mit Beilegung der Originalresolution, der Trauschein nachgesucht werden [a]).

a) Reskript vom 20sten Sept. 1774.

§. 180.

Kein Rabbiner darf bey 1000 Rthlr. Strafe einen Juden auf einen bloßen erhaltenen Trauschein, ohne daß er sein Privilegium oder Concession vorgezeiget [a]), und außer derselben seinen eingelöseten Trauschein beigebracht hat [b]), trauen, und muß der Rabbiner jedes Orts bey gleicher Strafe dafür einstehen, daß derjenige, welchem er die Trauung gewöhnlich aufträgt, oder ein fremder Rabbi das Gesetz nicht übertritt [c]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XIII.
b) Reskript vom 20sten Sept. 1774. a. a. O.
c) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XIII.

§. 181.

Ein jeder Jude, der eine Concession zur Trauung erhalten hat, muß solche jedesmal promt gegen die Gebühr auslösen [a]), und muß von der Polizeibehörde darauf gesehen werden, daß kein Jude wider die Verfassung auf einen alten Trauschein sich mehrmalen trauen lassen könne, sondern bey jedesmaliger Verheirathung wiederum ein neuer nachgesucht werde [b]). So oft eine solche Concession ertheilet wird, ergehet daher zugleich wegen Ausfertigung des Trauscheins das nöthige an das große Potsdamsche Waisenhaus [c]). Bey den wegen der Concessionen zur Verheirathung der Juden von der Krieges- und Domainenkammer abzustattenden Berichten muß zu dem Ende allemal die Ehestiftung mit dem in dem erneuerten Stempel- und

Char-

Chartenedikt festgesetzten Stempelbogen mit an das Generaldirektorium eingesandt werden, damit solche dem Generalfiskal gleich vorgelegt, und demnächst der Trauschein expediret werden könne [d]). Auch derjenige Jude, der mit eines einländischen Juden Tochter sich verheirathet, und nach der Heirath außer Landes geht, ist einen Trauschein zu lösen verbunden, und ist kein Rabbi ohne producirten Trauschein bey der darauf gesetzten Strafe einen solchen Juden zu trauen befugt [e]). Ein solcher fremder Jude muß zu dem Ende die Erlaubniß zu seiner Verheirathung von dem Generaldirektorio durch die Kammer der Provinz erbitten, und hierauf wird ihm der Trauschein erst nach vorhergegangener Requisition des Generaldirektorii von dem Militairdepartement ertheilt. Für die Berichte, Reskripte und Resolutionen in solchen Fällen werden nur die gewöhnlichen Sätze genommen, welche in Geschäfften christlicher Unterthanen angesetzt werden [f]).

a) Direktorialreskript vom 19ten April 1766. an die Clevische Kammer.

b) Reskript vom 8ten April 1766.

c) Reskript vom 4ten Jun. 1766.

d) Reskript vom 4ten Jun. 1766.

e) Reskript vom 24sten Jul. 1766. Reskript vom 14ten Dec. 1753.

f) Reskript vom 5ten Jun. 1788.

§. 182.

Ein jeder Jude, der ein Privilegium oder eine Concession erhalten hat, muß solche allezeit bey jedes Orts Obrigkeit im Original produciren, und eine Abschrift davon zu den Akten liefern, damit er in das Register eingetragen werden könne, widrigenfalls er nicht für legitimirt angesehen werden soll [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 14.

§. 183.

Was das Vermögen betrifft, welches vor der Ansetzung nachgewiesen werden muß, so muß das eine Kind, welches auf der Aeltern Schutzbrief angesetzt werden will, ein Vermögen von 1000 Rthlr, wozu jedoch das tägliche Hausgeräthe und Kleidung sammt ungewissen Schulden nicht zu rechnen [a]; die zweiten und dritten Kinder müssen aber 1000 Rthlr. zu Erhaltung eines ordentlichen Privilegii nachweisen [b].

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 2.
b) Ebendas. §. V. n. 4.

§. 184.

Fremde Juden dürfen sich gar nicht ansetzen, wenn jedoch ein fremder Jude wirklich zehntausend Reichsthaler Vermögen hätte, und selbige ins Land bringt, auch dieses zuverlässig bescheinigt, so soll darüber bey der höchsten Kameralbehörde und was alsdann an Chargengebühren zu erlegen sey, angefragt werden [a].

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. V. n. 8. Daß bey der Ansetzung eines ausländischen Juden als Extraordinarius 5000 Rthlr. nachgewiesen werden müsse, bewähret das General-Direktorialreskript vom 25sten Sept. 1798. an die Märkische Kammer.

Sechster Abschnitt.

Von den Rechten die vergleiteten Juden in den Preußischen Staaten betreffend.

§. 185.

Die fremden und durchreisenden Juden müssen gleich bey Betretung der landesherrlichen Gränze das Ge-

Geleite ablösen. Sie müssen sich daher so fort bey ihrer Ankunft an dem ersten Orte in den Preußischen Staaten bey der Obrigkeit, welche unter den Namen der Censur-Kommission angeordnet ist, anmelden, und von derselben einen Erlaubnißschein, worinn die Zeit ihres Aufenthalts nicht über vier Wochen darf bestimmt werden, einlösen [a]).

a) Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinen u. s. w. vom 18ten July 1801. in N. C. C. M. T. X.

§. 186.

Können solche fremde Juden innerhalb der ihnen zum Aufenthalte an einem Orte verstatteten acht Tagen ihre Geschäffte nicht abthun; so kann die Obrigkeit des Orts nach Befinden die Erlaubniß zu ihrem fernern Aufenthalte noch auf einige Tage verlängern. Diese Verlängerung wird vorzüglich denjenigen ohne Schwierigkeit verstattet, welche in den Preußischen Staaten Waaren einzukaufen Willens und innerhalb der bestimmten Frist hiezu nicht im Stande gewesen, oder welche bloß zum Besuche ihrer Anverwandten sich aufhalten [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XX.

§. 187.

Wer einen fremden Juden ohne den vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein in seinem Hause aufnimmt oder über die in diesem Erlaubnißscheine bestimmte Zeit beherberget, soll für jeden Tag zehn Reichsthaler Strafe geben und, wenn er ein Schutzjude ist, zugleich seines Privilegii verlustig seyn [a]).

a) Edikt vom 10ten Jan. 1724. in Mylii Corp. Const. March. T. V. Abth. V. S. 188.

§. 188.

Kein fremder Jude, er mag in den Königlichen Landen vergleitet seyn oder nicht, darf außer den Jahrmärkten in den Städten, wohin er nicht gehört, geduldet werden, wenn er nicht durch ein Atteſt der Judenältesten sich legitimiren kann, daß er als ein Negotiant hoher Potentaten, oder durch einen ihn unmittelbar angehenden Prozeß vor den Gerichten herbeygezogen, oder Waaren einzukaufen, durchzureisen, oder zu den Festtagen, Hochzeiten, Beschneidungen und Besuche seiner Freunde gekommen sey. In den letzteren vier Fällen werden ihm acht Tage in den Städten, wohin er nicht gehört, zu seinem Aufenthalte verstattet. Sollte er länger daselbst bleiben, so muß er für jeden Tag, welchen er ohne obrigkeitliche Verlängerung länger sich in solchen Städten aufhält, einen Dukaten in Golde zu dem Potsdamschen Waisenhause erlegen [a]). Vierteljährlich muß über die dieserhalb vorgefallenen Strafdukaten eine Anzeige von den Steuerräthen und Judenältesten an die Kammer und von dieser nach Hofe eingesandt werden [b]).

a) Cirkular vom 16ten Aug. 1762. in Nov. Corp. Conſt. March. T. III. S. 155.
b) Ebendaſ.

§. 189.

In einigen Provinzen dürfen sich die Juden bald gar nicht bald nur ein paar Tage aufhalten, und müssen unter Geleite das Land geraden Weges durchreisen [a]) In Schlesien haben sie während ihres erlaubten Aufenthalts den Tagegroschen zu entrichten [b]).

a) Corp. Conſt. Magdeb. P. III. p. 650. Cont. S. 109.
b) Inſtr. wegen des Tagegroſchens von fremden Juden vom 26ten Dec. 1748. in der Samml. Schleſ. Ordn. S. 1027.

§. 190.

§. 190.

Für den landesherrlichen Schutz und das Geleite müssen die vergleiteten Juden nur zwey Sgr. für den Sekretarium bezahlen [a]).

a) General-Judenprivilegium §. III.

Siebenter Abschnitt.

Von den Rechten der unvergleiteten Juden in den Preußischen Staaten.

§. 191.

Unvergleitete Juden werden gar nicht geduldet, vielweniger denenselben ein beständiger Aufenthalt noch gewisser Sitz in den Königlichen Landen verstattet. Sowol die Obrigkeit als Aeltesten jedes Orts müssen hierauf genau Acht geben, auch den Krieges- und Domainenkammern und Steuerräthen bey Vermeidung willkührlicher Strafe jede Uebertretung dieses Gesetzes anzeigen; Juden aber, so dergleichen bey sich hegen, haben den Verlust ihres Privilegii als Strafe zu erwarten [a]).

a) General-Judenprivilegium §. II. a. a. O.

§. 192 [a]).

Kein fremder Jude überhaupt, welcher zu Fuße und nicht mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke oder mit der Post oder zu Pferde kommt, wird in die Preußischen Lande eingelassen, sondern eines von seiner fremden Schutzobrigkeit habenden Passes oder Zeugnisses ungeachtet so fort an den Gränzort zurückgewiesen [a]). Ein auswärtiger Jude aber, dessen äußeres Ansehen den Verdacht begründet, daß er der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden kann, wird, wenn er sich ohne den erforderlichen Paß innerhalb Landes betreffen läßt,

von den Polizeiausreutern sogleich arrestiret und an die Gerichte des Orts wo die nächste Judencensurkommission angesetzt ist, abgeliefert. Den Polizeiausreutern ist in dieser Hinsicht zur Pflicht gemacht, von solchen Juden, welche sie auf den Landstraßen oder in Krügen und Herbergen antreffen, die Vorzeigung ihres Passes zu verlangen [b]).

a) Erneuertes und geschärftes Edikt wegen der überhandnehmenden Betteljuden vom 12ten Dec. 1780. in Nov. Corp. Const. March. T. VI. S. 3083.

b) Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden u. s. w. vom 18ten Jul. 1801. in Nov. Corp. Const. March. T. X. S. 393.

§. 192 b.

Denjenigen Juden, welche mit den ordinären oder Extraposten oder mit eigenen oder gedungenen Gespann in Reisekutschen an der Gränze eintreffen und durch ihr äußeres Zeichen schon beweisen, daß sie unter die wohlhabende Klasse ihrer Glaubensgenossen gehören, wird der Eingang in die Preußischen Staaten gestattet, sie erhalten aber von dem Gränzzollamte eine Anweisung, was sie bey ihrem fernern Aufenthalte in den Preußischen Landen zu beobachten haben. Die vorbemerkten Juden müssen bey der angeordneten Censurkommission demnächst einen Erlaubnißschein auswirken, wo und auf wie lange sie sich innerhalb den Königlichen Landen aufhalten dürfen [a]).

a) Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden vom 18ten Jul. 1801. §. 10. in Nov. Corp. Const. March. T. X. §. 13.

§. 193.

Von den zu Fuße reisenden unvergleiteten Juden, sind nur allein diejenigen durch- und ins Land zu lassen, welche

che entweder zur Frankfurter Messe gehen, oder funfzig Thaler bey sich habendes baares Geld aufweisen oder ein von einem einländischen Schutzjuden ausgestelltes von dessen Obrigkeit beglaubigtes Attest, daß derselbe solchen fremden Juden als Domestiken zu seinem Dienst verschrieben habe, beibringen können a).

a) Edikt vom 12ten Dec. 1780. a. a. O. §. 2.

§. 194.

Einem dergleichen zu Fuße, an einem Gränzorte ankommenden Juden, wenn er gedachtermaßen zum Einpassiren qualificiret befunden wird, wird vom Gränzzollamte ein Attest oder Paß, in welchem

die Stadt oder Ort, wohin er reisen will, und

die Zeit seines Aufenthalts im Lande,

zu bemerken ist, gegeben, und derselbe zugleich zu seiner weitern und völligen Abfertigung an die, an dem Orte des Gränzzollamts oder sonst zunächst demselben vorhandene einländische Obrigkeit, mit der ausdrücklichen Bedeutung hingewiesen, daß der Paß des Zollamts allein zur sichern Fortsetzung seiner Reise ins Land nicht hinreiche, sondern er dazu auch ein Attest der erwähnten Obrigkeit haben müsse, oder sonst des Zollpasses ungeachtet gegen ihn, mit Gefängniß und Strafe, so bald man seiner habhaft werde, verfahren werden würde. Dieser vorläufige Einlassungspaß des Zollamts wird jedoch gegen zwey Ggr. Schreibegebühren, ohne Stempel ertheilet a).

a) Edikt vom 12ten Dec. 1780. a. a. O. §. 3.

§. 195.

Wenn ein solcher Jude vom Gränzzollamte seine Abfertigung zum weitern Einpassiren ins Land erhalten und vorgedachtermaßen an die nächste einländische Obrigkeit

keit verwiesen worden ist; so muß diese gleichfalls von seiner Qualifikation zum weitern Eingange ins Land, nach den §. 193. bestimmten Erfordernissen sich überzeugen und ihm hierauf ein Attest darüber unter öffentlichen Amtssiegel ertheilen, in welchem zugleich

a) Sein Wohnungsort,
b) Die Stadt, wohin im Lande er reisen will,
c) Seine Anzeige im Allgemeinen von dem vorhabenden Geschäffte oder dem Zwecke solcher Reise,
d) Die längste Zeit, welche er im Lande sich aufzuhalten gedenke,
e) Einige Beschreibung seiner Person, nach der ungefährlichen Größe und dem Ansehen nach zu schätzenden Alter, der Farbe des Bartes und der Haare, auch der sonst etwa in die Augen fallenden Gesichtszeichen, auszudrücken ist.

Mit solchem Attest darf die Obrigkeit denselben aber nicht aufhalten, sondern muß ihn möglichst geschwinde abfertigen, auch dafür außer dem Stempelbogen von sechs Sgr. nichts mehr als bloß zwey Sgr. Schreibegebühren nehmen, und ihn dabey belehren, daß er dieses Attest, nebst dem Paß des Gränzzollamts bis zu seiner Rückkehr außerhalb Landes wol aufzuheben habe, indem er an allen Orten im Lande, welche er durchreisen oder wo er sich aufhalten würde, selbiges werde vorzeigen müssen und wenn er dieses nicht zu thun vermögte, als ein zum Betteln oder aus andern unerlaubten Absichten eingeschlichner Vagabond angesehen, gestraft und und über die Gränze gebracht werden würde [a]).

a) Edikt vom 12ten Dec. 1780. a. a. O. §. 4.

§. 196.

Ein fremder mit einem gehörigen Qualifikationsatteste versehener Jude muß gleichwol die öffentlichen Stra-

Straßen, nach der angegebenen Stadt halten, und weder überhaupt betteln, noch in Städten, wo Juden wohnen, sich von denselben Almosen oder freien Unterhalt und die Mittel zu seinem weitern Fortkommen reichen lassen, auch wenn er über die in seinem Qualifikationsatteste bestimmte Zeit, wegen Krankheit oder anderer unvermeidlichen Hindernisse, sich im Lande aufzuhalten gezwungen seyn sollte, solches der Obrigkeit, wo er sich befindet, glaubhaft nachweisen und auf eine gewisse zu verlängernde Zeit seines Aufenthalts im Lande, ein Attest, welches jedoch, wenn die Hinderung der Fortreise in andern Ursachen, als in einer wirklichen Krankheit, bestehet, ohne vorherige Anfrage bey der Krieges- und Domainenkammer der Provinz, wo der Jude sich aufhält, von keiner Obrigkeit ertheilt werden muß, sich geben lassen [a]).

a) Edikt vom 12ten Dec. 1780. a. a. O. §. 4.

§. 197.

Einem jeden fremden Juden geschiehet bey der Einhändigung des Qualifikationsattestes hierüber die erforderliche Bedeutung; wird derselbe aber demungeachtet auf Neben- und solchen Wegen, die nicht zu der von ihm angegebenen im Attest benannten Stadt führen, oder auch über die darin bestimmte Zeit im Lande betreten, so wird er als des Bettelns oder anderer unerlaubter Handlungen und Absichten verdächtig zum Gefängniß gebracht, zur Untersuchung gezogen und wenn auch sonst nichts auf ihn zu bringen ist, er dennoch sofort bloß um deswillen, weil er sich auf Abwegen betreffen lassen, oder über die im Attest benannte Zeit sich im Lande aufgehalten, über die Gränze geschafft, wenn er aber auf Betteln, freier Beköstigung und weiterer Fortbringung von seinen Glaubensgenossen, Kontrebande, oder

Han-

Hausiren sich finden läßt, mit Zuchthaus- oder Vestungsstrafe belegt [a]).

a) Edikt vom 12ten Dec. 1780. a. a. O. §. 4.

§. 198.

Wenn ein fremder Jude mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke auf der Gränze einpassiret und mehrere Juden bey sich hat; so ist derselbe zu befragen, ob die übrigen ihm zugehören, oder ob er das Fuhrwerk mit ihnen gemeinschaftlich gemiethet habe? und ist er dabey zu verwarnen, daß wenn er die Wahrheit hinterhalten sollte, und er die übrigen Juden bloß in der Absicht aufgenommen, um ihnen den Eintritt ins Land zu verschaffen, er selbst mit gleicher Strafe, wie die durch solche seine Hülfe eingeschlichenen Juden angesehen werden solle [a]).

a) Angeführtes Edikt §. 5.

§. 199.

Damit auch fremde Betteljuden, welche, wenn sie auf Nebenwegen sich eingeschlichen, mit keinem vorschriftsmäßigen Atteste versehen seyn können, nicht unter dem Vorwande, daß sie einländische Schutzjuden, oder derselben Bediente und Angehörige sind, sich im Lande aufhalten und herum vagiren können; so muß jeder einländische Schutzjude auf Reisen, die er zu Fuße thut, seinen Geleitsbrief, oder ein Attest der Obrigkeit seines Orts, zu seiner Legitimation bey sich führen und wenn er einen Bedienten oder Angehörigen zu Fuße ausschickt, ihn mit eben dergleichen obrigkeitlichen Attest versehen [a]).

a) Das angeführte Edikt §. 66.

§. 200.

§. 200.

Ein solches Attest oder solcher Reisepaß darf der Magistrat keinem andern Juden ertheilen, als der ihm bekannt und bey ihm wohnhaft ist [a]).

a) Cirkular vom 28sten April 1791. in Nov. Corp. Const. March. T. IX. S. 85.

§. 201.

Alle Gerichtsobrigkeiten, Zollämter, Schulzen und Dorfgerichte, Kreis- und Polizeiausreuter, Thorschreiber, Tobacks- und andere zur Entdeckung der Kontrebande und Defraudationen bestellte Aufpasser und Bediente sind nicht nur befugt, sondern auch schuldig, die zu Fuße reisenden Juden sowol beim Einpassiren in einen Ort und in ihren Herbergen, als auch selbst auf den Heer- und andern Straßen anzuhalten, von ihnen die Vorzeigung eines Attests obgedachter Art zu erfordern, und wenn sie dergleichen nicht aufweisen können, oder die darin bestimmte Zeit ihres Aufenthalts in den Königlich-Preußischen Landen verflossen ist, dieselben in den nächsten Gerichtsort zum Arrest bringen zu lassen [a]).

a) Edikt vom 12ten Dec. 1780. a. a. O. §. 7.

§. 202.

Da es nach dieser zur gänzlichen Abhaltung fremder Bettelsuden abzielenden Einrichtung nicht eigentlich darauf ankommt, ob ein Jude wirklich gebettelt hat, sondern bloß, ob er zu Fuße reise und kein Attest von gedachter Art habe, oder die bemerkte Zeit seines Aufenthalts im Lande schon verstrichen ist, um gegen ihn als einen unzulässigen Vagabonden zu verfahren, so wird, so oft ein solcher Jude durch die vorgeschriebene Vigilanz oder auch bey Generalvisitationen entdeckt wird,

er

er mag gebettelt haben oder nicht, die summarische Untersuchung allezeit mit dahin gerichtet,

wie gedachter Jude ins Land gekommen,

welche Städte er durchpassirt, und an welchen Orten,

auch bey wem er eingekehrt ist und übernachtet hat [a]).

a) Edikt vom 12ten Dec. 1780. a. a. O. §. 8.

§. 203.

Weil aber demungeachtet, durch Vorschub einländischer Schutzjuden selbst, aus unzeitigem Mitleiden, dennoch fremde Betteljuden sich einschleichen und von ihnen gehegt werden können, so muß jeder Schutzjude, bey welchem ein fremder Jude sich einfindet, sofort denselben bey zehn Thaler Strafe, und im Wiederholungsfall bey Verlust seines Schutzprivilegiums, ohne daß ihn Verwandtschaft oder andere Verhältnisse und Bewegungsgründe entschuldigen sollen und die Strafe mindern können, dem Magistrat des Orts zur Untersuchung seiner Qualifikation und weitern gesetzlichen Verfügung melden; den Judengemeinen aber ist nicht erlaubt, fremde arme Juden herkommen zu lassen oder anzunehmen, und in ihren Armenanstalten oder durch gemeine Beiträge auf lange oder kurze Zeit zu verpflegen [a]).

a) Edikt vom 12ten Dec. 1780. a. a. O. §. 9.

§. 204.

Die Judenältesten oder Vorsteher jedes Orts müssen sich der Wegschaffung der unvergleiteten Juden angelegen seyn lassen, und sind in dieser Hinsicht wol befugt, von jedem Schutzjuden, gegen welchen sie Verdacht haben, daß er einen Betteljuden unter dem Namen

eines

eines Domestiken heget, darüber nach ihren Religionsgebräuchen den Eid zu fordern, welchen die Obrigkeit auf ihr bloßes Verlangen, ohne Gestattung einiger Einwendung und Prozesses, von dergleichen verdächtigen Schutzjuden und dessen angeblichen Domestiken abnehmen kann und soll [a]).

a) Edikt vom 12ten Dec. 1780. a. a. O. §. 10.

§. 205.

Wenn zu Fuße reisende mit einem vorschriftsmäßigen Atteste nicht versehene fremde Juden eingezogen werden, so werden dieselben, sie mögen auf Betteln betroffen seyn oder nicht, das erstemal mit einer zur Casse des Potsdamschen Waisenhauses fließenden Geldbuße oder bey nachgewiesenen Unvermögen mit einer verhältnißmäßigen körperlichen Züchtigung bestrafet, und hiernächst mit der Verwarnung, daß sie das zweitemal zum Zuchthause auf sechs Monathe mit dem sogenannten Willkommen und Abschiede, das drittemal aber auf Lebenslang in die Karre gebracht werden sollen, aus dem Lande gewiesen, auch bey wiederholten Einschleichungen diese Strafen an ihnen vollzogen [a]).

a) Edikt vom 12ten Dec. 1780. a. a. O. §. 11.

§. 206.

Wird bey der Untersuchung gegen fremde Juden (§. 202.) Zeit und Ort, wenn und wo sie ins Land gekommen, durch welche Zollstätten, Städte und Dörfer sie gegangen, an welchen Orten, bey wem und wie lange sie sich daselbst aufgehalten haben, ausgemittelt, so sollen die darüber aufgenommenen Protokolle an die Krieges- und Domainenkammer der Provinz eingesandt werden, damit diejenigen, so die vorstehende

Vor-

Vorschriften zu befolgen außer Acht gelassen, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können [a]).

a) Reskript vom 4ten April 1791. in Nov. Corp. Const. March. T. IX. S. 69.

§. 207.

Unvergleitete Juden, sie mögen mit Pässen versehen seyn oder nicht, dürfen gar nicht hausiren, und wenn sie sich eingeschlichen haben, werden sie außer der Konfiskation ihres Waarenkrams, mit sechsmonatlicher und dem Befinden nach längerer Vestungsstrafe, auch Landesverweisung, und wenn sie zum drittenmal betreten werden, mit ewiger Karrenstrafe belegt [a]).

a) Reskript vom 31sten März 1785. in Nov. Corp. Const. March. T. VII. S. 3051.

§. 208.

Auch einländische Juden, welche sich zum Besuchen von Messen und Märkten oder sonst in einer beträchtlichen Weite von ihrem Wohnorte entfernen wollen, müssen entweder mit einem allgemein von ihrer vorgesetzten Juden-Censurbehörde ertheilten Certifikat versehen seyn, oder sich von dieser zu jeder unternehmenden Reise einen bestimmten Paß auswirken, widrigenfalls haben dieselben sich selbst beizumessen, wenn sie für verdächtige Betteljuden angesehen und arretiret werden [a]). Eben dieses gilt auch von ihren Handlungsbedienten.

a) Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden u. s. w. vom 18ten Jul. 1801. §. 19. in Nov. Corp. Const. March. T. X.

§. 209.

§. 209.

Allgemeine Certifikate werden nur den zur wohlhabenden Klasse gehörigen Juden von unbescholtenem Rufe ertheilet, und sind, so wie die speciellen Päße von den Censurkommissionen, nach den dieserhalb ertheilten Vorschriften eingerichtet [a]).

a) Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden u. s. w. vom 18ten Jul. 1801. a. a. O. §. 20.

§. 210.

Sollte ein einländischer Jude genöthigt seyn, eine Reise so schleunig anzutreten, daß er nicht den nöthigen Paß von der ihm vorgesetzten an einem andern Orte etablirten Censurkommission erhalten kann, so muß er sich mit einem Paß der Obrigkeit seines Wohnorts versehen lassen, welche, daß dieses geschehen sey, der kompetenten Censurkommission bekannt zu machen verpflichtet ist [a]).

a) Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden u. s. w. vom 18ten Jul. 1801. a. a. O. §. 21.

§. 211.

Wird ein einländischer Jude in einer beträchtlichen Entfernung von seinem Wohnorte ohne Certifikat von den Polizeiausreitern betroffen, so wird derselbe in Observation genommen oder verhaftet, und von der nächsten Censurkommission zur Untersuchung gezogen. Diese hält hierauf mit der Censurbehörde des Wohnorts Rücksprache, und wenn letztere nicht das Certifikat oder den Paß nachsendet, wird der zur Untersuchung gezogene auf seine Kosten an gedachte Behörde zur

Bestrafung abgeliefert, und von dieser in eine zur Casse des Potsdamschen Waisenhauses fließende Geldbuße, oder im Falle des Unvermögens in eine verhältnißmäßige körperliche Strafe verurtheilet a).

a) Angeführtes Reglement §. 22. 23.

Achter Abschnitt.

Von der Einrichtung in den Preußischen Staaten, die Aufsicht über die Veränderungen, welche bey der Judenschaft vorgehen, betreffend.

§. 212.

Damit dem Einschleichen fremder verdächtiger und unvergleiteter Juden vorgebeugt und die gesetzwidrige Vermehrung der Judenfamilien in den Preußischen Staaten vermieden werden möge, auch die angesetzte Juden unter genauer Aufsicht gehalten werden mögen, sind in den Preußischen Staaten gewisse Anstalten getroffen, wodurch dieser doppelte Zweck erreicht werden kann.

Indem wir nun bisher von den die Ansetzung der Juden in den Preußischen Staaten betreffenden Rechten gehandelt haben, müssen wir nun auch noch von denjenigen Anstalten reden, welche darauf abzwecken, sämmtliche Juden in den Preußischen Staaten unter genauer Aufsicht zu halten, und alle in Ansehung der Juden von Zeit zu Zeit vorkommende Veränderungen zu bemerken. Zu diesen Anstalten gehören 1) die an jedem Orte, wo sich eine zahlreiche Judengemeine befindet, angeordnete Censurkommission; 2) die

den besondern Censurkommissionen vorgesetzte Hauptcensurkommission; und 3) die Nachweisen, welche in jeder Provinz die Kriegs- und Steuerräthe alle Vierteljahr und jährlich zu Anfange jedes Jahres, über den Zustand des Judenwesens ihres Departements den Provinzialkammern einreichen müssen; 4) die Generaljudentabelle, welche jährlich von den Kriegs- und Domainenkammern dem Generaldirektorio eingereicht wird; 5) die Tabelle der Gebohrnen und Gestorbenen, welche jährlich dem geistlichen Departement von den Kriegs- und Domainenkammern muß eingereicht werden.

§. 213.

Die Censurkommissionen sollen nämlich bestehen aus einem vom Kameraldepartement zu ernennenden Polizeiofficianten, einem von Seiten der Justiz auszuwählenden der Rechte kundigen Mitgliede des Magistrats oder Stadtgerichts des Orts und der nach der Größe der Judengemeine zu bestimmenden Anzahl jüdischer Assessoren, wozu die rechtschaffensten im besten Ruf stehenden Mitglieder der Judengemeinde ausersehen werden sollen [a].

a) Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden — und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstaltungen vom 18ten Jul. 1801. §. 4. in Nov. Corp. Const. March. T. X.

§. 214.

Die Mitglieder der Censurkommissionen sind nicht besonders besoldet, sondern werden nur durch die unter sie zu vertheilenden Ausfertigungs- und andern bey der

Com-

Commission vorfallenden Gebühren remuneriret. Insbesondere werden die jüdischen Assessoren bey Ausrichtung der in dieser Qualität ihnen obliegenden Geschäffte in Ansehung ihrer Befugnisse und Verbindlichkeiten als im Dienste des Staats stehende Officianten behandelt [a]).

a) Vorangeführtes Reglement a. a. O. §. 5.

§. 215.

Zu den Geschäfften der Censurkommissionen gehört:

1) die Ausmittelung derjenigen Juden, gegen welche gegründeter Verdacht obwalter, daß sie sich ihren Unterhalt auf eine unerlaubte Art erwerben;
2) die Ausfertigung der Certifikate und Päße, womit die reisenden ein- und ausländischen Juden versehen seyn müssen;
3) die Ertheilung der Erlaubnißscheine zur Annahme ausländischer Juden als Handlungsdiener oder Gesinde;
4) die Bewilligung der Certifikate, womit ausländische Juden versehen seyn müssen, wenn sie sich länger als vier Wochen hindurch in hiesigen Landen aufhalten wollen;
5) die Bestimmung der Strafen, womit die den Judenverordnungen zuwider handelnden ein- und ausländischen Juden zu belegen sind, und die Ausfertigung der, wegen Vollstreckung sothaner Strafen, an die Polizeibehörden zu erlassenden Requisitionen;
6) die erforderliche Communikation mit den übrigen Censurkommissionen des Departements, so wie mit der Hauptcensurkommission;

7)

7) die sorgfältige Aufsicht auf die Befolgung der, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ertheilten Vorschriften [a]).

a) Vorangeführtes Reglement a. a. O. §. 6.

§. 216.

Diese Censurkommissionen stehen unter der Aufsicht der Hauptcensurkommission, welche für jedes Provinzial-Finanzdepartement unter der Direktion eines Deputirten der Kriegs- und Domainenkammer auf eben die Art angeordnet ist, wie die Specialcensurkommissionen organisirt worden. Diesen Hauptcensurkommissionen gebührt die Prüfung und Abmachung der wider die Verfügungen der subordinirten Specialcensurkommissionen anzubringenden Beschwerden, so wie die Aufsicht über die Geschäftsverwaltung dieser Specialcensurkommissionen und die erforderliche Communikation mit den Hauptcensurkommissionen der benachbarten Departements [a]).

a) Mehrgedachtes Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung jüdischer Gemeinden u. s. w. vom 18ten Jun. 1781. a. a. O. §. 7.

§. 117.

Um die Veränderungen, welche in Ansehung der Judenschaft vorgehen, übersehen und dem Einschleichen fremder unvergleiteter Juden desto besser vorbeugen zu können, muß auch eine vierteljährige Nachweise oder Quartal-Judentabelle von den Kriegs- und Steuerräthen bey der vorgesetzten Kriegs- und Domainenkammer über den Zustand des Judenwesens zu der bestimmten Zeit [a]) eingereicht werden. Diese muß alle Veränderungen, welche bey den Juden

jeden Orts vorgegangen, enthalten, insbesondere das Verzeichniß der bey jeder Judengemeine gebohrnen, gestorbenen und verheiratheten Juden nach dem am Schlusse beigefügten Schema. Auch der Vorsteher der Judenschaft muß hierüber eine besondere Quartaltabelle einreichen [b]).

a) Tabellen müssen von den Land- und Steuerräthen und von der Judenschaft vierteljährig Ende August, November, Februar und Mai eingesandt werden.

b) General-Judenprivilegium und Reglement vom 17ten April 1750. §. XXXIII. Cirkulare wegen der Judentabellen vom 13ten Oct. 1763. in Nov. Corp. Const. March. T. III. S. 293.

§. 118.

Außer diesen Quartaljudentabellen wird auch eine jährliche Generaljudentabelle von den Steuerräthen und von der Judenschaft den Kriegs- und Domainenkammern, von diesen aber zu den bestimmten Zeiten [a]) dem Generaldirektorio eingereicht. Diese muß denn enthalten die Namen sämmtlicher sowol ordentlichen als außerordentlichen in jedem Kammerdepartement wohnenden Juden, ihrer Kinder, ihres Gesindes, ihrer Handlungsbedienten und ihrer bey sich habenden männlichen Anverwandten. Sie wird nach dem am Schlusse beigefügten Schema angefertigt. Außer dieser Generaljudentabelle wird auch jährlich zu der vorgeschriebenen Zeit [b]) eine Liste von sämmtlichen in den einzelnen Städten vorhandenen Judenhäusern von den Steuerräthen den Kammern, und von diesen dem Generaldirektorio eingereicht. Diese Listen und Tabellen werden gewöhnlich von dem Generaldirektorio dem Generalfiskal zur Revision mitgetheilt, und müssen die von

dem

demselben gemachte Erinnerungen von den Kammern beantwortet werden. Bey der Anfertigung derselben wird daher auch die größte Genauigkeit erfordert c).

a) Die General-Judentabelle oder Liste von den Juden muß von den Steuerräthen und der Judenschaft den 15ten Nov. und von den Kammern den 15ten Dec. jedes Jahres eingesandt werden.

b) Die Liste von den Judenhäusern wird von den Steuerräthen und der Judenschaft den 15ten Nov. und von den Kammern den 15ten Dec. jährlich eingesandt.

c) Um die möglichste Genauigkeit zu erhalten, ist auf jeden Fehler in diesen tabellarischen Nachrichten, oder auf die Verspätung über den festgesetzten Termin eine Strafe von fünf Reichsthaler verordnet, welche auch von dem Schuldigen ohne Widerrede erleget werden muß.

§. 219.

Endlich muß auch noch, um die vorgegangenen Veränderungen bey der Judenschaft übersehen zu können, jährlich zur vorgeschriebenen Zeit a) die Populationsliste von gebohrnen, gestorbenen und getrauten Juden, nachdem solche von der Judenschaft eingereicht worden, an das geistliche Departement eingereicht werden b).

a) Diese Populationsliste der gebohrnen, gestorbenen und getrauten Juden wird von der Judenschaft zu Ende Januar bey der Provinzialkammer und von dieser gleich nachher bey dem hohen Generaldirektorio eingereicht.

b) Das Schema dieser Tabelle ist am Schlusse beigefügt.

§. 220.

Außer vorbemerkten Nachweisen muß auch noch zu Ende jedes Jahres von den Steuerräthen eine Ta-

belle von den wegen vorschriftswidrigen Aufenthalts fremder Juden und der von denselben geschehenen Uebertretung der Marktfreiheit zuerkannten Strafen den Provinzialkammern eingereicht werden.

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten des Staats in Ansehung der Gerichtsbarkeit über die Juden in den Preußischen Staaten.

§. 221.

Zu den vorzüglichen besondern Rechten, welche der Staat über die Juden ausübt, gehört auch die Gerichtsbarkeit über die Juden (§. 103.), und die mit derselben verbundenen Rechte.

§. 222.

Die Gerichtsbarkeit über die Juden ist in den Preußischen Staaten nach Verschiedenheit der Oerter und Provinzen durch Statute und Provinzialgesetze bestimmt. Wo es an ausdrücklichen Bestimmungen ermangelt, da gilt die Vermuthung, daß die Juden der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, durch welche der Staat die Gerichtsbarkeit über andere nicht eximirte Landeseinwohner ausübt, unterworfen sind [a]); es ist jedoch dem Rabbi und den Judenältesten in Rechtsstreitigkeiten der Juden unter einander, sie mögen fremde oder einheimische seyn, und in Religions- und Kirchensachen eine rechtliche Cognition nachgegeben [b]). Diese Gerichtsbarkeit üben die-

dieselben aber, vermöge eines ihnen vom Staate verliehenen Privilegiums bloß in Sachen, wo Juden mit Juden zu thun haben, und welche in ihre jüdische Gebräuche einschlagen, als wegen der jüdischen Ehepakten und deren Gültigkeit bey Conkursen, wegen der Erbfolge, die bloß nach Mosaischen Gesetzen bestimmt wird, desgleichen wegen der Testamente, Inventarien und Bestellung der Vormünder, als Schiedsrichter aus [c]), den Parteien stehet auch frey, ohne daß ihnen eine Nothfrist hiezu vorgeschrieben ist, über das Verfahren des Rabbi und der Judenältesten oder Assessoren sich bey dem ordentlichen Gerichte zu beschweren [d]), es spricht auch von selbst, daß sie für die Rechtlichkeit der von ihnen vorgenommenen Inventarien und Theilungen und der Bestellung der jüdischen Vormünder haften müssen [e]). Die Juden können auch von denselben in den Bann gethan und in Strafe genommen werden [f]).

a) A. G. O. Th. 1. Tit. 2. §. 40.

b) Confirmation des Judenrabbi vom 28sten Mai 1714. in Mylii Corp. Const. March. Th. VI. Abth. II. S. 151. n. 85. General-Judenprivilegium vom 17ten April 1750. in Nov. Corp. Const. March. T. II. S. 143.

c) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XXXI. n. 143. Bescheid die Jurisdiktion des Rabbi zu Königsberg in Preußen betreffend vom 5ten Jun. 1757. in Nov. Corp. Const. March. T. II. S. 257. Reskript vom 16ten Aug. 1773. in Nov. Corp. Const. March. T. V^c. S. 543.

d) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XXXI.

e) Ebendas.

f) Cirkulare vom 22sten Mai 1775. in Nov. Corp. Const. March. T. V^e. S. 133.

§. 223.

§. 223.

Da die Gerichtsbarkeit über die Juden vermöge des dem Oberhaupte des Staats über die Juden, gleich andern Unterthanen, zustehenden oberrichterlichen Gewalt sowol von dem Judenrabbi als den ordentlichen Gerichten ausgeübt wird, so folgt hieraus, daß auch von dem Oberhaupte des Staats die richterliche Gewalt des Rabbi eingeschränkt und den ordentlichen Gerichten vorgeschrieben werden könne, in wiefern sie in den Rechtsstreitigkeiten der Juden nach Mosaischen Gesetzen erkennen sollen. Dahin zielen denn auch die vorhin (§. 222.) angeführte gesetzliche Bestimmungen und die Bestimmungen der Ressortverhältnisse der ordentlichen Gerichte in Ansehung der Rechtsstreitigkeiten der Juden.

§. 224.

Nach diesen Ressortbestimmungen gehören die Sachen, welche die Annahme und Verheirathung der Juden, die Ausfertigung ihrer Privilegien und Concessionen, so wie die Wegschaffung der unvergleiteten und sonst nicht zu duldenden Juden zu dem Ressort des Generaldirektorii und der Kriegs- und Domainenkammer betreffen [a]); ferner gehören die Streitigkeiten wegen des bey einem Hausverkauf übertretenen Generaljudenprivilegii und die Beurtheilung über die Zulässigkeit der Judenhäuser zu acquiriren, desgleichen über die Gränzen ihres Handels [b]), die Cognition wegen Einschleichens fremder Bettelsjuden [c]), so wie die Judentrauscheinsachen [d]) vor die Kriegs- und Domainenkammer der Provinz. Injuriensachen der Juden werden aber nicht zu den Polizeisachen gerechnet, und gehören vor die Regierung [e]), nur die Injuriensachen, wenn die

In-

Injurien in der Synagoge vorfallen, und gegen den Judenrabbi ausgeübet werden [f]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XXXI.

b) Entscheidung der Jurisdiktionskommission vom 6ten Aug. 1762. in Kleins Annalen, B. IX. S. 204.

c) Edikt vom 12ten Dec. 1780. in Nov. Corp. Const. March. T. VI. S. 3083. Reskript an das Kammergericht vom 4ten April 1791. in Nov. Corp. Const. March. T. IX. S. 70.

d) Reskript vom 14ten Jun. 1763. in Nov. Corp. Const. March. T. III. S. 237.

e) Entscheidung der Jurisdiktionskommission vom 29sten Sept. 1769. und 21sten Nov. 1769. in Kleins Annalen, B. XIV. S. 364 und 367.

f) Rescript vom 14ten Jun. 1763.

§. 225.

Der Krieges- und Domainenkammer jeder Provinz ist es übrigens zur Pflicht gemacht, alle Jahre mit den Judenältesten eine Zusammenkunft anzusetzen und Nachfrage zu halten, wie sie ihr Amt verwaltet haben und ob sie dem Generaljudenprivilegium und andern Landesherrlichen Verordnungen nachleben. Der Tag dieser Zusammenkunft muß in der Synagoge vorher bekannt gemacht werden, damit diejenigen von der Judenschaft, welche gegründete Beschwerden zu führen haben, es sey warum es wolle, insbesondere aber wegen der Auflagen alsdann ihre Nothdurft vorbringen und solche dem Befinden nach abgethan und geändert werden können [a])

a) Generaljudenprivilegium a. a. O. §. XXXII.

Dritte Abtheilung.

Von den Rechten des Staats in Ansehung der Staatsabgaben, wozu die Juden verpflichtet sind.

§. 226.

Dem Besteurungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats sind alle diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staats genießen [a]). Aus eben diesem Grunde sind denn auch die Juden, weil sie ebenfalls gleich andern Unterthanen diesen Schutz des Staats genießen, zur Bezahlung der Steuern und Abgaben verpflichtet, in so fern sie nicht aus besondern Gründen die Befreiung von solchen allgemeinen Landesabgaben nachweisen können [b]).

a) A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 2.

b) Ebendas. §. 79.

§. 227.

Außer diesen Abgaben, welchen die Juden mit andern Unterthanen gemein haben, sind dieselben sowol zur Zahlung gewisser allgemeinen jährlichen Geldabgaben als auch zu einigen unbestimmten Geldprästationen verpflichtet.

§. 228.

Zu den bestimmten allgemeinen Abgaben, wozu die Juden verbunden sind, gehören:

1) die Schutzgelder, diese werden nach dem befundenen Vermögenszustande der einzelnen zur Märkischen Judenschaft gehörigen Juden von den Vor-

Vorstehern der Judenschaft auf dieselben ausgeschlagen;

2) die Silberlieferung. Hiezu muß die ganze Judenschaft in den Preußischen Staaten beitragen und geschieht die Repartition auf die einzelnen Juden nach dem Verhältnisse der Schutzgelder [a]);

3) die Abgaben zur Kasse des Montis pietatis wozu die Judenschaft nach dem Verhältniß des Schutzgeldes beiträgt [b]), und in den Hochzeit- und Kindergeldern bestehen;

4) die Kalendergelder, welche für die ganze Judenschaft im Lande 400 Rthlr. betragen und an die Akademie der Wissenschaften dafür bezahlt werden, daß von derselben die hebräischen Kalender jährlich zum Gebrauch geliefert werden, wozu jede einzelne Judenschaft nach dem Verhältniß der zu bezahlenden Schutzgelder beitragen muß [c]); desgleichen

5) die Rekrutengelder, welche nach eben diesem Verhältniß bezahlet werden [d]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. VI.

b) Reskript vom 22ten Nov. 1763. 10ten März 1764. und 18ten Febr. 1766.

c) Reskript vom 27ten Jan. 1791.

d) Ebendas.

§. 229.

Von diesen Schutzgeldern und den übrigen öffentlichen Abgaben ist ordentlicher Weise kein Jude befreiet; doch wird den Schul- und öffentlichen Bedienten, den Todtengräbern, Wehmüttern, und dergleichen, weil alle diese gemeiniglich keinen Handel treiben dürfen, eine Befreiung davon verstattet [a]).

a) General-Judenprivilegium §. VI. a. a. O.

§. 230.

Außer den bestimmten Abgaben müssen die Schutzjuden auch noch unbestimmte Geldabgaben entrichten: für Bestätigung der Wahl der Aeltesten jeder Gemeine, an Stempel- und andern Gebühren bey Ehestiftungen, Ansetzung des ersten oder zweiten Kindes, bey Trauscheinen, Heirathsdispensationen; an Servis- Geleits- und Feuersocietätsgeldern. Auch müssen sie die Paraphenstempelgebühren nach einer strengern Klassifikation als andere Unterthanen leisten a).

a) General-Judenprivilegium §. V. n. 9.

§. 231.

Von den Judenconcessionen werden nämlich folgende Gebührensätze bezahlet:

1) die Juden, welche inter ordinarios in den Listen aufgeführt sind und das Recht Kinder anzusetzen genießen, müssen
für das erste Kind, so angesetzt wird 50 Rhlr.
— für das zweite 100 —
bezahlen;

2) wird den Judenwitwen, welche Kinder haben, die sich auf das väterliche Privilegium ansetzen, erlaubt, sich anderweit zu verheirathen, dergestalt, daß eine solche Witwe mit ihren künftigen Ehemanne einen Platz unter den Extraordinariis bekömmt, so erlegt dieselbe dafür 30 Rthlr.

3) dahingegen eine Witwe, welche das Privilegium zu ihrem ohne Kinder verstorbenen Manne gebracht und zur andern Ehe zu schreiten Erlaubniß erhält, deshalb 100 Rthlr.

4)

4) wenn den Juden, welche nicht auf das Recht des ersten oder zweiten Kindes angesetzt werden, neue Schutzprivilegien ertheilet worden, wird für ein Schutzprivilegium in einer großen Stadt 500 Rthlr.
in einer mittlern Stadt 300 —
in einer ganz kleinen Stadt 200 —
zur Chargenkasse vornemlich in Golde und Dukaten bezahlet.

5) diejenigen Schutzjuden, welchen nachgegeben wird, ihre Privilegia von einem Orte zum andern zu transferiren, erlegen für dergleichen Translokation nach einer großen Stadt 300 Rthlr.
nach einer mittleren 150 —
nach einer kleinen 100 —

6) für die besonderen Concessionen zu einem Handel z. B. mit Tuch und dergl., werden die Gebühren jedesmal besonders bestimmt, ingleichen

7) wenn ein Jude mit einem sogenannten Generalprivilegio sich und seine Descendenten oder wol gar Collateralen in den Königlichen Landen etabliren zu können oder anderen Vorrechten begnadiget wird.

8) Die Judenältesten, Kassirer und Vorsteher zahlen, so oft sie konfirmiret werden
ein alter pro confirmatione 1 Rthlr.
ein neuer = = 5 —

9) ein Rabbi in großen Städten 10 —
in mittlern 6 —
in kleinen 4 —
Ein Schulmeister, Klapper und anderer öffentlicher Bedienter zahlet von vorstehenden Sätzen die Hälfte

10) für die Concession zu einer hebräischen Buchdruckerey werden bezahlt 50 Rthlr.

11) für die Concession eine Synagoge anzulegen 10 Rthlr.
desgleichen Schule halten zu dürfen. 5 —
12) für die Concession von der festgesetzten Anzahl Judenhäuser eins zu acquiriren, wird zur Chargenkasse bezahlet 15 Rthlr.
oder ein halb pro Cent von dem Kaufpretio oder Werth des Hauses und zwar in großen Städten das erste, in mittleren und kleinen Städten der letztere Satz.
13) diese Sätze sollen auch Statt haben, wenn ein Jude die Erlaubniß erhält sein Haus an einen Christen zu verkaufen und dagegen ein anderes zu acquiriren.
14) Dafern aber einem Juden die Concession ertheilt werden sollte, über die festgesetzte Anzahl der Häuser ein Haus zu besitzen, so werden die Gebühren dafür jedesmal bestimmt [a]).

a) Diese Gebührensätze, ausschließlich das sub. No. 4. gründen sich auch auf das revidirte Chargenkassenreglement vom 30sten May 1765. in Nov. Corp. Const. March. T. III. S. 867. und der Satz sub. No. 4. auf die Direktorialverordnung an die Clevische Kammer vom 28sten Jun. 1764.

§. 232.

Die Stempelgebühren sind in Ansehung der Juden von den übrigen Stempelgebühren unterschieden. Folgende Sätze sind in dem erneuerten Stempeledikt vom 17ten Sept. 1801. [a]) bestimmt:

Für Judenconcessionen
eines Ausländers 20 Rthlr.
eines einheimischen Ordinarii 15 —
eines Extraordinarii 6 —

Zum

Zum Hausankauf die Hälfte desjenigen Quanti, welches die Chargenkasse nimmt.

Für die Concession eines Judenklappers

in großen Städten	2 Rthlr.
in mittlern und kleinen Städten	1 —

Judenschulbediente- und Krankenwärter zahlen

in großen Städten	12 —
in mittlern und kleinen	6 —

a) Erneuerte Verordnung über den Gebrauch des Stempelpapiers, der Vollmachten und wegen der sonst zu entrichtenden Stempelgebühren vom 17ten Sept. 1802. in Nov. Corp. Const. March. T. XI.

§. 233.

Bey Ehestiftungen werden die der Juden von den übrigen ebenfalls unterschieden

Wenn nämlich ein Mitglied der jüdischen Nation sich verheirathet, so muß vor Nachsuchung des Trauscheins der Stempel dazu bey dem Stempelrendanten des Orts gelöset und der Bittschrift beigelegt werden. [a])

Der Stempel ist in dem gedachten Stempeledikte nach Beschaffenheit ihrer Privilegien in nachfolgende acht Klassen vertheilt und darnach zahlen die Juden, sie mögen sich zum ersten oder zweitenmal verheirathen die Stempelgebühren folgendergestalt:

1) Alle Generalprivilegirte oder die auf ein Generalprivilegium angesetzt worden, 20 Rthlr.
2) desgleichen diejenigen, welche ein neues Schutzprivilegium erhalten, dergestalt, daß sie auf die Liste der ordentlichen Juden kommen und das Recht haben Kinder anzusetzen 20 Rthlr.
3) ein Extraordinarius aber, der nur lebenslang den Schutz erhält 5 Rthlr.
4) die auf das Recht des ersten Kindes angesetzt worden

in

in großen Städten 10 Rthlr.
in kleinen 5 —

5) die auf das Recht des zweiten Kindes angesetzt worden
in großen Städten 20 Rthlr.
in kleineren die Hälfte 10 —

6) wird einer Judenwitwe, die Kinder hat, welche sich auf das väterliche Privilegium ansetzt, erlaubt, sich anderweit zu verheirathen, dergestalt, daß sie mit ihren künftigen Ehemanne einen Platz unter die Extraordinairen-Juden bekommt, zahlt dieselbe ohne Unterschied 5 Rthlr.

7) dahingegen eine Witwe, welche das Privilegium zu ihren ohne Kinder verstorbenen Mann gebracht und zur andern Ehe zu schreiten Erlaubniß erhält, die Gebühren bezahlet, eben so wie die auf das Recht des zweiten Kindes angesetzt worden, als
in großen Städten 20 Rthlr.
und in kleineren die Hälfte 10 —

8) die öffentlichen Bedienten
in großen Städten 4 —
und in kleineren 2 —

Die Juden sollen auch bey Lösung des Trauscheins eine Quittung des Stempelrendanten über das bezahlte Stempelpapier beibringen: diese wird ihnen bey Aushändigung des Trauscheins zurückgegeben und um selbigen umgeschlagen [b]).

Es macht bey Lösung dieses Trauscheins auch kein Unterschied, ob die Juden, welche sich trauen lassen, im Lande bleiben oder nicht [c]).

a) Erneuerte Stempelverordnung vom 17ten Sept. 1802. §. 28. Reskript vom 24sten Dec. 1794.

b) Erneuerte Stempelverordnung vom 17ten Sept. 1802. §. 28.

c) Generalverordnung vom 18ten Aug. 1722.

§. 234.

In Ansehung der Handlungsbücher der Juden verordnet das Stempeledikt ebenfalls den sogenannten Paraphenstempel, mit welchen dieselben, nachdem sie vorher richtig foliiret, auf jedem Blatt des Hauptbuches und zwar jedes Jahr einmal bedruckt werden, gegen Erlegung der zur Stempelkammer zu entrichtenden Summe, weswegen folgende drey Klassen bestimmt sind:

In der ersten Klasse, wohin gehören: 1) die ein Generalprivilegium haben oder darauf angesetzt sind; 2) die auf das Recht des zweiten Kindes angesetzt sind; 3) die Fabriken haben; 4) die einen wirklichen Wechselhandel in Papieren oder Geldsorten treiben 10 Rthlr.

In der zweiten Klasse, die nicht zur ersten Klasse gehören, aber 1) doch Messen bereisen; 2) welche Häuser eigenthümlich und nicht antichretisch besitzen 5 Rthl.

In der dritten Klasse, die nicht zu den beiden ersteren Klassen gehören, aber 1) einen offenen Laden haben; 2) auf Pfand leihen; 3) die überhaupt Handel treiben . 2 Rthlr. [a]).

Juden, die ein Handlungs- und Pfandbuch zugleich halten, sind nur zur Paraphirung des erstern verbunden [b]).

Von Juden, die in Gemeinschaft handeln, wird von jedem allein der Paraphenstempel gelöset; desgleichen, wenn ein Jude mehr als eine Handlung in Städten treibt, muß er davon gleich christlichen Kaufleuten, die besonders festgesetzten Paraphengebühren entrichten [c]).

a) Erneuerte Stempelverordnung von 1802. §. 29.

b)

b) Erneuerte Stempelverordnung von 1802. §. 29.
c) Ebendas.

§. 235.

Die Juden sind zwar von der vormaligen Verbindlichkeit für die ihnen zu ertheilende Privilegien und Concessionen, Porzellain aus der Berliner Porzellainfabrike zu nehmen und im Lande zu debitiren, oder außerhalb Landes zu exportiren, ohne Auflegung eines andern Surrogats gänzlich befreiet, und ist ihnen auf gleichem Fuß, wie den christlichen Kaufleuten, der Handel mit Berlinischen Porzellain verstattet [a]).

a) Königliche Kabinetsdeklaration vom 12ten Febr. 1788. und Cirkulare vom 27sten Febr. 1788.

§. 236.

Dagegen aber sind die Juden auch verbunden, eine Quantität einländischer Manufakturwaaren zu exportiren, und die Templinschen Mützen-, Strumpf-, Beutel-, Tuch- und Blonden-Fabriken zu erhalten [a]).

a) Direktorialreskript vom 26sten Jun. 1766.

§. 237.

Die in den Städten bestellten Krankenwärter, so wie die Judenschulmeister und Klapper dürfen zwar wegen des ihnen untersagten Handels keine Privilegiengebühren, dennoch aber müssen sie für ihre Concession zur Rekrutenkasse in großen Städten 5 Rthlr., in mittlern 3 Rthlr. und in geringen Städten 2 Rthlr. bezahlen. Die Trauscheinsgelder müssen dieselben gleich den andern Juden entrichten [a]).

Die Bezahlung dieser Gelder muß geschehen, ehe sie den Dienst antreten oder heirathen, und müssen zu dem

dem Ende die Quitung produciren. In jedem besondern Falle der Ansetzung dieser öffentlichen Bedienten geschieht die Anzeige bey der Kameralbehörde, und werden dieselben in der Tabelle der von neuem verglei-teten Juden aufgeführt [b]).

a) Cabinetsordre an die Clevische Kammer vom 3ten Jun. 1738.

b) Reskript vom 30sten Jun. 1738.

§. 239.

Wegen der bey der Judenschaft sich einfindenden fremden jüdischen Studenten und ledigen Verwandten, auch allen andern, sonderlich Frauenspersonen, welche an einem Orte mit einigem Rechte sich aufhalten zu können vermeinen, wird es wie bey den Domestiken gehalten, daß sie sämmtlich ohne von der Kammer erlangten Concession und Zettel, wofür jedoch nicht mehr als 2 Sgr. dem Sekretario bezahlt werden soll, an keinem Orte, oder, wenn es ihnen erlaubt, nicht über die nachgelassene Zeit, bleiben müssen; hierunter sind aber diejenigen Juden, welche Jemand als seine Domestiken annimmt, nicht begriffen [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. II.

§. 240.

Unter der Judenschaft fallen, in gewissen Fällen, wo es ihre Gebräuche mit sich bringen, verschiedene Geldstrafen vor, welche Ceremonienstrafen heißen, und ebenfalls eine Quelle der Landesherrlichen Einkünfte sind. Mit dem Bann oder mit den Geldstrafen, welche über 5 Rthlr. betragen, darf ohne Vorwissen des Magistrats gegen Niemanden verfahren, noch weniger solche vom Rabbi, er sey allein oder mit den Aeltesten,

Jemand belegt werden. Von dergleichen fallenden Geldstrafen und dem täglichen 2 Rthlr., welche ein in Bann stehender vermögender Jude, so lange der Bann nicht aufgehoben ist, erlegen muß, fließen zwey Drittel der Generalstrafkasse und ein Drittel der jüdischen Armenkasse zu. Es muß zu dem Ende jährlich eine richtige Specifikation davon, welche vom Rabbi und Aeltesten unterschrieben, und jedesmal zu Ende des Decembers überreicht, auch wenn keine Ceremonienstrafen gefallen sind, dennoch solches angezeigt werden, und hierüber bey der Kriegs- und Domainenkammer eine Anzeige doppelt eingegeben werden [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XXXI. Reskript vom 6ten Mai 1763.

§. 241.

Außer den bisher bemerkten Abgaben gehörte in frühern Zeiten auch noch der Leibzoll zu denselben, eine Abgabe, welche die Juden für die Erlaubniß, durch die Preußischen Staaten durchreisen und in den Städten sich aufhalten zu dürfen, entrichten mußten. In neuern Zeiten ist dieser Leibzoll aber in sämmtlichen Preußischen Staaten aufgehoben [a]), und darf derselbe von den einländischen Schutzjuden, deren Söhnen, Dienern und Knechten, auch von den bey einländischen jüdischen Gemeinden wirklich in Diensten stehenden Rabbinen, Schulmeistern, Lehrern und Sängern auf ihren Reisen in den Preußischen Landen nicht weiter gefordert werden [b]). Auch dürfen ausländische jüdische Handelsleute, welche nach der Messe zu Frankfurt an der Oder reisen, gleich den einländischen Juden keinen Leibzoll weiter entrichten [c]). Dagegen muß von den übrigen ausländischen Juden der Geleitszoll, so wie auch von sämmtlichen

lichen Juden der Waaren- und Pferdezoll nach wie vor entrichtet werden [d]).

a) Cabinetsordre vom 12ten Dec. 1787. Cirkulare vom 31sten Dec. 1787. in Nov. Corp. Conſt. March. T. VIII. S. 1650.

b) Ebendaſ.

c) Cabinetsordre vom 4ten Jul. 1788. in Nov. Corp. Conſt. March. T. VIII. S. 2142.

d) Cirkulare vom 31ſten Dec. 1787. a. a. O.

§. 242.

Fremde Juden, welche Handlung treiben, und die Meſſen und Jahrmärkte beſuchen, müſſen ferner die an einigen Orten eingeführte Handlungs- und Loſungsacciſe entrichten. Dabey wird der fremde Jude in Berlin ſo angeſehen, als wenn er für 50 Rthlr., in den andern Preußiſchen Landſtädten aber, als wenn er für 25 Rthlr. eingebrachte Waaren wirklich verloſet hätte; da er denn, er mag viel oder gar nichts verloſet haben, dennoch von jenen 50 oder 25 Rthlr. Waaren die Loſungsacciſe erlegen, was er aber darüber verloſet, jederzeit die tarifmäßige Acciſeſteuer bezahlen muß. Er muß daher allemal getreulich bey Strafe der Confiskation ſeines ganzen Waarenkrams der Acciſekaſſe anzeigen, wie viel er an Waaren verkauft hat [a]).

a) General-Judenprivilegium vom 17ten April 1750. a. a. O. §. XXIII.

§. 243.

Zieht ein Jude mit ſeiner Familie aus dem Lande, ſo iſt er in dem Preußiſchen Schleſien das Abzugs- oder Abfahrtsgeld, wenn er nur ein Jahr und

sechs Wochen im Lande gewohnt hat, zu bezahlen schuldig, doch werden diejenigen Juden nicht darunter verstanden, welche nur als Domestiken im Lande sich aufgehalten haben, wenn sie gleich verheirathet sind [a]). In den übrigen Preußischen Staaten wird von den Juden, welche aus dem Lande wegziehen wollen, und in diesem Falle ihren Schutzbrief abgeben müssen, in der Regel kein Abschoß oder Abfahrtsgeld gefordert [b]).

a) Schlesisches Cirkulare vom 17ten Dec. 1748.
b) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XXXI.

§. 244.

Nur in dem Falle, wenn ein Jude, welcher als erstes Kind angesetzt ist, oder das Recht zur Ansetzung als erstes Kind hat, worunter auch die Judentöchter, die als erste Kinder angesetzt sind, oder zur Ansetzung ein Recht haben, zu verstehen sind, Fünftausend und mehrere tausend Reichsthaler im Lande erworbenes Vermögen besitzt, und solches mit aus dem Lande nimmt, ist derselbe den Abschoß oder das Abfahrtsgeld von diesem aus dem Lande zu führenden Vermögen zu erlegen schuldig [a]). Eben dies findet auch bey einem zweiten Kinde statt, welchem unter der Bedingung des Vermögens vom 2 bis 4000 Rthlr. und Anlegung von Fabriken oder eines ansehnlichen Debits von Fabrikwaaren das Recht zur Ansetzung aus besonderer Gnade verliehen ist [b]). Dahingegen sind diese zweite, dritte und vierte Judenkinder, wovon Letztere gar kein Recht zur Ansetzung haben, wenn sie aus dem Lande wandern müssen, nicht verbunden, von ihrem Vermögen, dasselbe sey so groß, als es will, den Abschoß oder das Abfahrtsgeld, zu erlegen nicht verbunden [c]).

a)

a) General-Judenreglement und Privilegium vom 17ten April 1750. Art. V. n. 15. in Nov. Corp. Const. March. T. II. S. 126.

b) Ebendas. Reskript vom 9ten Sept. 1766. an die Clevische Kammer.

b) Ebendas.

§. 245.

Erbschaften eines einländischen Juden, welche einem Auswärtigen zufallen [a], und außer Landes gehen, so wie auch die Mitgiften der außer Landes heirathenden Judentöchter sind dem Abschosse ebenfalls unterworfen [b]. Von diesen Mitgiften muß der Abschoß sogleich abgetragen werden [c].

a) General-Judenprivilegium a. a. O. Art. V. §. XV. Cirkulare vom 10ten Nov. 1767. Reskript vom 9ten Sept. 1766.

b) Reskript vom 31sten Dec. 1765.

c) Reskript vom 22sten Aug. 1761. und 15ten Sept. 1763.

§. 246.

Sowol das Abfahrtsgeld als der Abschoß muß auch von den Kaufgeldern der Grundstücke und der Häuser, welche die Juden besessen haben, im Falle solche veräußert worden, dem Fiskus entrichtet werden [a].

a) Reskript vom 9ten Sept. 1766. Reskript vom 31sten Dec. 1765. in Nov. Corp. Const. March. T. III. S. 1179.

§. 247.

Da die Duldung der Juden zu den Landesherrlichen Hoheitsrechten gehört, die Juden aber in der Regel

und

und ohne besondere Landesherrliche Concession keine Grundstücke besitzen dürfen, auch wegen ihrer Häuser bloß Landesherrliche Concessionen haben, und das Bürgerrecht in den Städten nicht erlangen, so sind auch die Magistrate der Städte, welchen sonst das Recht des Abschosses oder Abfahrtsgeldes etwa zusteht, solches in Ansehung der Juden auszuüben nicht befugt [a]).

a) Reskript vom 31sten Dec. 1765. in Nov. Corp. Const. March. T. III. S. 1179.

§. 248.

Damit die jüdischen Schutzgelder und übrigen Abgaben der Juden mit Ende jedes Vierteljahres richtig und unfehlbar in die Landesherrliche Kassen eingehen, und dabey kein Ausfall entsteht, so ist den Kriegs- und Domainenkammern zur Pflicht gemacht, mit Nachdruck auf die exekutivische Beitreibung zu halten, und muß die ganze Judenschaft der Provinz für die bestimmte Summe dieser Abgaben solidarisch haften [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. VIII.

Vierte Abtheilung.

Von den Rechten des Staats in Ansehung der Ausübung der jüdischen Religion.

§. 249.

Zu den besondern Rechten des Staats in Ansehung der Juden (§. 103.) kann man auch das Recht des Staats, welches die jüdische Religion betrifft, rechnen.

§. 250.

Gleichwie dem Oberhaupte des Staats über alle im Staate aufgenommene und bloß geduldete Religionsgesellschaften die Oberaufsicht und die Kirchengewalt als ein Majestätsrecht zusteht [a], so gilt dieses auch in Ansehung der in den Preußischen Staaten geduldeten jüdischen Religionsgesellschaften. Hieraus folgt denn auch, daß den Juden eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit, die eine wesentliche Folge der Aufnahme und Duldung derselben im Staate ausmacht, verstattet werden muß [b], mithin es unerlaubt sey, dieselben zur Annahme der christlichen Religion auf eine zudringliche Art zu überreden, oder sie wegen ihrer Religionsmeinungen zu verspotten oder zu verfolgen [c].

a) A. L. R. Th. II. Tit. XI. A. I. §. 21.
b) Ebendas. §. 2.
c) Ebendas. §. 4.

§. 251.

Die jüdischen Religionsgesellschaften, welche der Staat genehmigt hat, genießen an den Orten, wo ihnen die freie Ausübung ihres jüdischen Privatgottesdienstes verstattet worden, die Befugnisse geduldeter Gesellschaften [a].

a) A. L. R. Th. II. Tit. II §. 20. 22. General-Judenprivilegium a. a. O. §. XXX.

§. 252.

Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, welche Synagogen heißen, der ruhige und ungestörte Besitz der von den Juden eingerichteten

Syna-

Synagogen, Schulen und Kirchhöfe [a]), und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowol in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder [b]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XXX.
b) Ebendas. A. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 23.

§. 253.

Die jüdische Religionsgesellschaften können zwar das Eigenthum der zu ihren Synagogen und Schulen erforderlichen Gebäude ohne Erlaubniß des Staats nicht erwerben [a]), sie sind aber in diesem Falle von Bezahlung der für eine jede Concession sonst gewöhnlichen Gebühren frey [b]).

a) A. L. R. a. a. O. §. 24.
b) Reskript vom 6ten März 1770.

§. 254.

Die von den Judenschaften zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen, dem Rabbi und den Aeltesten, genießen als solche zwar keine besondern persönlichen Rechte [a]); den Judengemeinen ist aber zur Pflicht gemacht, für dieselben die gebührende Achtung zu haben, und den zu ihrem Amte gehörenden Anordnungen derselben Folge zu leisten [b]). Diesen ist auch das Recht zur Bestrafung der Uebertreter in Ceremoniensachen beigelegt [c]).

a) A. L. R. a. a. O. §. 26.
b) Cirkulare vom 22sten Mai 1775. in N. C. C. M. T. III. S. 133.
c) Ebendas.

Zweite Hauptabtheilung.

Von den besondern Privatrechten der Juden in den Preußischen Staaten.

§. 255.

Das Privatrecht der Juden in den Preußischen Staaten, im Gegensatze des bisher abgehandelten die Juden betreffenden Staatsrechts (§. 52.), enthält die von den übrigen Unterthanen des Staats vorgeschriebenen Gesetze abweichende Vorschriften, nach welchen die besondern Rechte und Verbindlichkeiten der Juden in den Preußischen Staaten unter einander und gegen die übrigen Einwohner des Preußischen Staats, beurtheilt werden.

§. 256 a).

Das Privatrecht der Juden enthält also nur die besondern Rechte, welche die Juden allein angehen, weswegen denn auch in der gegenwärtigen Abhandlung diejenigen rechtlichen Wahrheiten, welche von den Juden auf gleiche Weise als von den Christen gelten, und nichts besonders enthalten, mit Stillschweigen übergangen werden, es sey denn, daß der Zusammenhang es erfordert, derselben zu erwähnen.

§. 256 b).

Die besondern Privatrechte der Juden betreffen entweder die Verbrechen der Juden oder nicht, und letztere haben entweder derselben kirchliche oder gottesdienstliche Verfassung zum Gegenstande oder nicht.

Nach der Verschiedenheit dieser Rechte muß demnach in zweien Hauptstücken sowol von den besondern

Civil-

Civilrechten der Juden als von den dieselben betreffenden Criminalrechten gehandelt, und müssen die Civilrechte wiederum in besondern Abschnitten dergestalt vorgetragen werden, daß zuvörderst von den weltlichen Civilrechten, sodann von den Criminalrechten geredet wird.

Erstes Hauptstück.

Von den besondern Rechten der Juden, welche die Verbrechen nicht betreffen — oder Civilrechten der Juden.

Erste Abtheilung.

Von den besondern bürgerlichen weltlichen Rechten der Juden, welche die gottesdienstliche und Kirchenverfassung derselben nicht betreffen.

§. 257.

Die besondern weltliche Civilrechte und Verbindlichkeiten der Juden in den Preußischen Staaten unter sich oder im Verhältniß gegen die übrigen Einwohner des Staats sind entweder solche, die ihnen als Mitgliedern des Preußischen Staats zukommen, und hauptsächlich ihr Vermögen betreffen, oder solche, die ihnen als Mitgliedern einer von den verschiedenen kleinern Gesellschaften, welche in den Preußischen Staaten vorhanden sind, beigelegt worden, und hauptsächlich ihre Person oder ihren Stand angehen. Erstere heißen Sachenrechte; letztere Personenechte. Sollen nun die besondern Privatrechte

der

der Juden vollständig abgehandelt werden, so muß sowol von den Sachenrechten als von den Personenrechten derselben geredet werden.

Erster Titel.

Von den Sachenrechten.

§. 258

Der Hauptzweck der allgemeinen Gesetze welche das Sachenrecht betreffen, ist Sicherheit und ruhiger Genuß des Eigenthums. Dieses Eigenthum erstreckt sich nicht bloß auf körperliche Sachen, welche in die Sinne fallen, sondern auch auf Gerechtsame die nur durch die Ausübung bemerkbar werden und wird auf verschiedene Art sowol unmittelbar als mittelbar erworben. In so fern nun in Ansehung der Juden in den Preußischen Staaten besondere von den allgemeinen Rechten der übrigen Preußischen Unterthanen abweichende Rechte und Verbindlichkeiten, welche das Eigenthum und die verschiedenen Arten, dieses Eigenthum zu erwerben, Statt finden, wird von diesen hier gehandelt.

§. 259.

Das Recht, frey über das Seinige zu verfügen, ist ein wesentliches unter dem Eigenthume begriffenes Recht. Der Eigenthümer kann aber in dieser Disposition auf mannigfaltige Weise eingeschränkt werden. Einige beruhen auf allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und von diesen wird zugleich bey der Lehre vom Eigenthume gehandelt. Andere entstehen dadurch, daß einem Andern gewisse Rechte auf die Sache durch

besondere Gesetze oder durch den Willen des Eigenthümers eingeräumt worden. Daher entstehen die Rechte auf fremdes Eigenthum und zwar bald auf die Sache selbst, bald auf den Gebrauch, und die Benutzung der Sache. In so fern also in Ansehung der Eigenthumsrechte der Juden dergleichen Einschränkungen Statt finden, wird von solchen besonderen Rechten der Juden auf fremdes Eigenthum hier gehandelt.

§. 260.

Die ganze Abhandlung der Sachenrechte der Juden in den Preußischen Staaten zerfällt hiernach in zwey Abschnitte, wovon der erste von dem Eigenthume der Juden und den Arten dieses Eigenthum zu erwerben und der zweite von den Rechten auf fremdes Eigenthum handelt.

Erster Abschnitt.

Vom Eigenthume der Juden in den Preußischen Staaten.

§. 261.

Die Rechte des Eigenthums werden den Juden zwar nicht verweigert, da sie freie Menschen und Unterthanen sind; dennoch sind sie von der Erwerbung des Eigenthums einiger Sachen ausgeschlossen, welche gleichwol von den Christen erworben werden können.

§. 262.

Landgüter zu kaufen und zu besitzen, wird den Juden überall nicht gestattet. Dahingegen ihnen nach vor-

vorhergängiger Untersuchung und erhaltener Erlaubniß des Staats wol erlaubt wird, wüste und neue Stellen zu bebauen [a]).

a) General-Judenprivilegium §. 28.

§. 263.

In der Regel können überhaupt die Juden ohne besondere Landesherrliche Erlaubniß weder Grund Eigenthum erwerben noch besitzen [a]). Im Magdeburgischen dürfen sie die unbeweglichen Güter nicht einmal Pfandweise besitzen [b]).

a) Verordnung vom 13ten Febr. 1699. in Mylii Corp. Const. March. T. V. Abth. V. S 129.
b) Corp. Const. Magdeburg. P. IV. S. 521.

§. 264.

Auch die Schutzjuden sind von der Erwerbung des unbeweglichen Eigenthums auf dem Lande ganz ausgeschlossen und in Städten dürfen sie keine Häuser ohne vorher erlangte Landesherrliche Erlaubniß, die ihnen in den Residenzstädten nur auf vierzig Häuser [a]) und in den Provinzialstädten auf eine gewisse bestimmte Anzahl von Häusern [b]) ertheilt wird, eigenthümlich oder wiederkäuflich an sich bringen [c]).

a) General-Judenprivilegium von 1750. a. a. O. §. XXVII.
b) Ebendas.
c) Deklaration des General-Judenprivilegii in Ansehung des Handels der Juden und des den Juden nur für Andere nachgelassenen Häuserverkaufs vom 4ten Jul. 1763. in Nov. Corp. Const. March. T. III. S. 339.

§. 265.

§. 265.

Ein Schutzjude darf auch ohne vorher erlangte Concession kein Haus bloß Pfandweise in der Art an sich bringen, daß er solches gegen die Zinsen des darauf gegebenen Darlehns besitzet [a]).

a) Deklaration des Art. 18. und 28. des General-Judenprivilegii in Ansehung des den Juden nur für Andere nachgelassenen Häuserankaufs vom 4ten Jul. 1763. in Nov. Corp. Const. March. T. III. 239.

§. 266.

Ein Hauskauf, der mit einem Juden ohne Concession geschlossen wird, ist null und nichtig [a]). Der jüdische Käufer erlangt daraus kein Recht sondern muß, wenn der Verkäufer das Haus zurückfordert, solches wiederum gegen Vergütung der erweislichen Reparaturen und Erstattung des bezahlten Kaufpreises, wovon die Zinsen mit den etwanigen Nutzungen des Hauses compensirt werden können, abtreten [b]).

a) General-Judenprivilegium von 1750. a.a.O. Art. 22.

b) Hymmens Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten erste Samml. S. 38.

§. 267.

Jeder Versuch eines jüdischen Glaubensgenossen unter irgend einem Vorwande Grundstücke oder Häuser ganz oder antheilweise unter eigenem oder fremden Namen eigenthümlich zu erwerben, wird mit einer fiskalischen Geldbuße von Funfzig Reichsthaler und, wenn er die Kaufgelder wirklich an den Verkäufer bezahlt hat, mit dem Verluste der Kaufgelder bestraft [a]), welche zur Halbscheid dem Potsdamschen Waisenhause zur andern Halbscheid aber dem etwanigen Denuncianten zufallen [b]).

a)

a) General-Judenprivilegium von 1750. a. a. O. §. XXVIII.
b) Ebendas.

§. 268.

Sollte sich ein Schutzjude etwa hinter Christen stecken und denselben durch Vorstreckung eines Kapitalsvermögens, mittelst eines Scheinkaufs für ihn ein Haus käuflich zu erstehen, so wird der Jude des auf solche Weise dem Christen vorgestreckten Kapitals und Zinsen verlustig erklärt [a]). Diese Strafe fällt halb dem Potsdamschen Waisenhause und halb dem Denuncianten zu [b]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XXVIII.
b) Deklaration des General-Judenprivilegiums vom 4ten Jul. 1763. in N. C. C. M. T. III. S. 239.

§. 269.

Entsteht bey dem Kaufe oder Verkaufe der Verdacht eines zur Beförderung jüdischer Absichten errichteten Scheinvertrages, so ist der christliche Käufer, bevor dessen Eigenthum ins Hypothekenbuch gerichtlich eingetragen wird, verbunden, eidlich zu erhärten, daß er das dieserhalb verdächtige Haus für sich und für keinen Juden gekauft auch demselben keinen Revers darüber gegeben habe. Derselbe darf auch ein solches verdächtiges Haus nicht einmal bey Vermeidung einer Strafe von Funfzig Reichsthaler an einen Juden vermiethen [a]). Hausmiethverträge von langer Dauer zwischen Christen und Juden erregen den Verdacht eines heimlichen Verkaufs. Wenn daher ein Jude einen dergleichen Miethvertrag von längerer als sechsjähriger Dauer schließt, so eignet sich solches zu der vorgeschriebenen Untersuchung [b]).

a)

a) Deklaration des General-Judenprivilegii vom 4ten Jul. 1763. in Nov. Corp. Const. March. T. III. S. 239.
b) Reskript vom 9ten Nov. 1796.

§. 270.

Die Juden dürfen keine andern Häuser als von mittlerer Größe und keine Freihäuser, auch keine öffentliche Wirthshäuser noch Brauhäuser eigenthümlich erwerben, auch weder unter dem Vorwande einer darauf erworbenen Hypothek, Concession oder andern Contrakts käuflich oder wiederkäuflich an sich bringen noch miethsweise, jedoch nur nach vorhergegangener Untersuchung und erhaltener Erlaubniß der Kameralbehörde, bewohnen a).

a) General-Judenprivilegium von 1750. a a. O. §. XXVIII. Deklaration des Art. 28. des General-Judenprivilegii vom 4ten Jul. 1763. in Nov. Corp. Const. March. T. III. S. 239.

§. 271.

Zur Vermeidung der Verdunkelung bey Erwerbung der Judenhäuser muß bey Nachsuchung der Concession jederzeit der Hypothekenschein mit eingesandt und in der Concession jedesmal die Nummer des Hauses, unter welcher dasselbe im Hypothekenbuche eingetragen ist, bemerkt a) auch der Betrag des Kaufgeldes angezeigt werden b).

a) Generaldirektorialreskript vom 26sten Sept. 1787.
b) Reskript vom 2ten Mai 1793.

§. 272.

Die Gerichte, welche das Hypothekenbuch führen, dürfen bey Vermeidung fiskalischer Strafe keinen Besitz-

sitztitel zum Besitze eines Hauses oder andern Grundstücks für einen Juden eher eintragen, bevor nicht die Concession oder das Approbationsreskript des Generaldirektorii mit der Hypothekennummer des Hauses versehen, im Originale producirt und davon eine beglaubte Abschrift zu den Akten genommen worden, dabey müssen dieselben genau darauf Acht haben, daß der Besitztitel bloß auf das numerirte Grundstück gerichtet werde [a]).

a) Cirkulare vom 8ten Oktbr. 1787. in Nov. Corp. Const. March. T. VIII. S. 1598.

§. 273.

Juden, welche ohne erhaltene Concession, Häuser besitzen, werden zum Verkauf derselben an Christen angehalten [a]). Wenn bey fruchtlos abgelaufenen Subhastationen Judenhäuser an christliche Liebhaber nicht untergebracht werden können, so muß zwischen den Besitzern jüdischer Häuser, welche solche, ohne sich um eine Concession zu bekümmern, erwerben, und solchen, welche dergleichen mit keiner Concession versehene Häuser geerbt haben, ein Unterschied gemacht werden. Letztere dürfen nur zum Verkauf ihrer Häuser an Christen angehalten werden, finden sich dergleichen Kauflustige nicht, so werden den jüdischen Besitzern unter billigen Bedingungen Concessionen, jedoch mit dem Zusatze, daß sie die Häuser nur an Christen verkaufen, ausgefertiget. Sind aber dieselben solche Concessionen zu lösen nicht im Stande; so wird, wenn zuvörderst in der ganzen Provinz ausgemittelt, wie viel und welche jüdische Besitzer in diesem Falle sich befinden, ein dreimonatlicher Licitationstermin angesetzt, und solcher durch ein Proklama in den Zeitungen und Intelligenzien bekannt gemacht. Sollte sich auch auf diese Art kein Käufer

finden, so werden die Besitzer in dem ruhigen Besitze ihrer Häuser jedoch dergestallt gelassen, daß ihnen nicht frey steht, ihre Häuser an Juden zu verkaufen, bis sich christliche Käufer finden a).

a) Gutachten des Generalfiskals vom 21sten May 1774. Reskript vom 26sten May 1774.

§. 274.

Haben Juden ihre in Besitz habenden Häuser selbst verkauft, so werden solche durch öffentliche Proklamata, worin der Grund der Subhastation und daß eine nothwendige Subhastation geschehen solle, einzurücken, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten. Fehlt es alsdann dennoch an christlichen Käufern; so werden den jüdischen Besitzern, wenn sie vermögend sind, unter etwas schweren Bedingungen die Concessionen ausgefertigt und wird ihnen die Wahl gelassen, ob sie solche auslösen oder ihre Häuser dem Fiskus unentgeltlich abtreten wollen. Den Unvermögenden werden solche zwar vor der Hand gelassen, sie werden aber wegen der begangenen Contravention mit Gefängniß oder sonst am Leibe bestraft a)

a) Reskript vom 26sten May 1774.

§. 275.

Die Subhastation der unconcessionirten Judenhäuser geschieht auf Kosten der jüdischen Besitzer a).

a) Reskript vom 26sten May 1774.

§. 276.

Wofern ein Jude, mit Landesherrlicher Erlaubniß, ein Haus kauft, welches höher in der Servisanlage

lage steht, als der jüdische Verkäufer des vorigen Hauses ehemals Servis entrichtet hat; so muß der bisherige Servis von dem neuen Hause nach wie vor abgetragen werden und kömmt der neuen Servisanlage des jüdischen Besitzers noch hinzu [a]).

a) General-Judenprivilegium von 1750. a. a. O. §. XXVIII.

§. 277.

Die Juden dürfen auch keine Kantonpflichtige Hausstellen erwerben oder bewohnen und müssen in den Fällen, wo ihnen solches nachgelassen wird, die Kantonverpflichtung mit übernehmen [a]).

a) Reglement, nach welchem bey Ergänzung der Regimenter mit Einländern in Friedenszeiten verfahren werden soll vom 12ten Febr. 1792. §. XXVIII. in Nov. Corp. Const. March. T. IX. S. 797.

§. 278. a.

Ueberhaupt sollen in den Residenzien nur vierzig Häuser von Judenfamilien bewohnt werden; in Provinzialstädten aber, wo nur bis fünf Judenfamilien sind, darf nur eine davon ein Haus kaufen [a]). Die Concession zum Hauskauf kann also, wenn eine bis zu fünf Familien in einer Stadt sind nur zu einem Hause, wenn sechs bis zu zehn Familien aber daselbsten wohnen, zu zwey Häusern ertheilt werden [b]). Bey Berechnung der Familien, welche, um einen Schutzjuden die Erwerbung eines Hauses angedeihen zu lassen, erforderlich ist, werden die Witwen und ersten Kinder nicht als besondere Familien angesehen, weil diese nur auf ein und demselben Schutz sitzen und, so lange der Ehemann und Vater noch lebt, unter diesem und nach

dessen Tode mit einander nur eine und eben dieselbe Familie ausmachen [c]); auch begreift die vorgeschriebene Anzahl der Judenhäuser die extraordinairen Juden nicht in sich [d]).

a) General-Judenprivilegium von 1750. §. XXVIII. a. a. O.

b) Stengels Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung in den Preußischen Staaten B. X. S. 253. Christ. Ludw. Paalzow's Handbuch für praktische Rechtsgelehrte in den Preußischen Staaten B. II. S. 438.

c) Reskript vom 15ten Jul. 1795.

d) Reskript vom 15ten Sept. 1773.

§. 178. [b].

Damit man übrigens versichert seyn möge, daß die den Juden in jedem Orte erlaubte Anzahl der Häuser nicht überschritten werde, so müssen die Ortscommissarien künftig alle Jahre zu gleicher Zeit, wenn die Judenfamilien aufgenommen werden, die Anzahl der Judenhäuser mit untersuchen und davon eine Liste, worin nicht nur das Jahr, wenn ein Jude sein Haus erblich acquirirt, sondern auch, ob und wenn ehe er die Concession erhalten hat, in besonderen Kolonnen angemerkt werden muß, bey der Kammer einreichen, wovon denn eine Generalliste im Februar jedes Jahres nach Hofe eingesandt werden muß [a]).

a) Generaldirektorialreskript vom 8ten Sept. 1756.

§. 279.

Wenn die zweiten Judenkinder sich mit Häusern ansässig machen wollen, so müssen die in Berlin auf unbebaueten Stellen, in andern Städten aber auf wüsten Stellen neue Häuser erbauen und genießen

nießen die Freiheiten anderer christlichen Neuanbauenden [a]).

a) Reskript vom 15ten Jul. 1795.

§. 280.

Wenn ein von einem Juden besessenes Haus zum Konkurs kommt, verbleibt dasselbe nicht ferner ein Judenhaus sondern verliert die gehabte Beschaffenheit eines Judenhauses, es sey denn, daß dasselbe bey dem öffentlichen Verkaufe von einem Juden wieder erstanden wird [a]).

a) Deklaration des General-Judenprivilegii vom 4ten Jul. 1763. a. a. O.

§. 281.

Stirbt ein Schutzjude mit Hinterlassung eines erblich concedirten Hauses, so bedarf es keiner neuen Concession und die damit sonst verknüpften Chargenkassen- und andern Gebühren fallen weg. Die erblichen Erwerber eines solchen Hauses dürfen nur die auf dieselben geschehene Vererbung anzeigen, damit beurtheilt werden kann, ob der Acquirent sich zum Besitz des Hauses qualificire, welchemnächst, wenn diese richtig ist, die Approbation des Hofes unbedenklich erfolgt [a]).

a) Reskript vom 31sten May 1776. in Nov. Corp. Const. March. T. VI. S. 181.

§. 282.

Hinterläßt ein solcher Schutzjude unmündige Erben, so muß die Nachsuchung der Approbation für denjenigen Erben, dem dergleichen Haus zufallen soll, so lange, bis die Erben insgesammt das zwanzigste Jahr zurückgelegt und unter sich den Annehmer des

Hau-

Hauses ausgemacht haben, ausgesetzt werden. Diese Frist hiezu wird auf drey Monathe jedoch nach aller Erben Volljährigkeit oder vom Tage der erlangten Großjährigkeit des jüngsten Miterben bestimmt, und in der Tabelle der Judenhäuser, welche jährlich eingereicht wird (§. 138.) dergleichen Haus im Mitbesitz sämmtlicher Erben fortgeführt, zugleich aber dabey die Zeit, wenn der jüngste Miterbe die Majorennität erreicht, bemerkt [a]).

a) Reskript vom 16ten Jan. 1787.

§. 283.

Zu Kirchen, Synagogen und Schulen, an den Orten, wo die Juden hiezu Reglementsmäßig berechtigt sind, werden den Juden die erforderlichen Gebäude verstattet und sind diese Gebäude von Lösung einer Concession eximirt [a]).

a) Reskript vom 8ten März 1770.

§. 284.

Den Juden stehet übrigens frey mit ihren eigenthümlicher Häusern unter sich zu handeln, es muß aber jede mit dem Eigenthum dieser Häuser vorfallende Veränderung den Gerichten angezeigt und im Hypothekenbuche so fort umgeschrieben werden [a]).

a) General-Judenprivilegium von 1750. §. XXVIII.

§. 285.

Auch können die Juden als Mäkler und Unterhändler für andere Leute, bey dem Kauf und Verkauf der Häuser sich gebrauchen lassen; sie müssen aber, nachdem der Handel geschlossen, jederzeit anzeigen, für

wen

wen sie das Haus erstanden haben, sie dürfen auch ein solches als Mäkler erstandenes Haus niemals in Besitz nehmen, noch von Andern in ihrem Namen oder als ihre Miether bewohnen lassen. Die Uebertreter dieses Gesetzes haben eine Strafe von Funfzig Dukaten verwirkt [a])

a) Generaljudenprivilegium von 1750. a. a. O. §. XVIII. Deklaration des Generaljudenprivilegii vom 4ten Jul. 1763. a. a. O.

§. 286.

Gleichwie nun das Eigenthum einer Sache mittelbar unter Lebendigen 1) durch einen Kaufcontrakt erworben wird, so können auch die Juden unter den bisher bemerkten Einschränkungen durch Kauf ein Eigenthum an Grundgütern erwerben. Auch können sie, gleich den Christen, andere Sachen eigenthümlich besitzen und die Rechte des Eigenthums ausüben, sie können also auch dieselben verkaufen, verpfänden und überhaupt frey darüber verfügen, in so fern nicht auch hier gesetzliche Einschränkungen, wie unter Tit. 2. Abschn. 7. §. 494 — 507. gezeigt werden soll, Statt finden

§. 287.

Ein jeder Generalprivilegierte Jude, welcher mit den Rechten christlicher Kaufleute begnadiget ist und jeder, welcher unter einem solchen Generalprivilegio begriffen ist, er mag der erste Acquirent des Privilegii, ein erstgebohrnes oder nachgebohrnes Kind seyn, ist zum unbeschränkten Ankauf der Grundstücke berechtiget und darf nur bey der Erwerbung derselben mit einem Approbationsreskripte zu solchem Ankauf versehen seyn. Im Fall er aber

mit

mit diesem seinem Privilegio einen Mißbrauch machen sollte, um einem ordentlichen Schutzjuden, der sonst zum Ankauf der Häuser und Grundstücke gar nicht berechtiget ist, den beständigen Besitz eines Hauses durch ein bloßes Approbationsreskript zu verschaffen, so hat derselbe den Verlust seines Generalprivilegii verwirkt [a]).

a) Reskript vom 3ten Nov. 1790.

§. 288.

Diejenigen Schutzjuden, welche die Privilegien christlicher Kaufleute haben und zur uneingeschränkten Erwerbung mehrerer Grundstücke berechtiget sind, müssen jedesmal die Häuser und Grundstücke, welche sie erworben haben und besitzen, binnen sechs Monathen von der Zeit der geschehenen Erwerbung an bey zehn Reichsthaler Strafe der Kammer der Provinz anzeigen [a]).

a) Cirkulare vom 5ten Jan. 1776. in Nov. Corp. Const. March. T. VI. S. 1.

§. 289.

Außer dem Kaufcontrakte (§. 286.) wird auch 2) durch den Darlehnsvertrag eine Art des Eigenthums, nämlich das Eigenthum einer Geldsumme, gegen das Versprechen, künftig eben so viel in gleicher Qualität zurück zu geben, erworben [a]). Dergleichen Darlehnsgeschäfte sind denn auch den Juden in den Gesetzen verstattet, und es gehört vorzüglich das Geldverkehr, insbesondere aber das Ausleihen der Gelder auf Pfänder [b]) und auf Wechsel [c]) zu dem jüdischen Nahrungsbetriebe.

a) A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 653.
b) Generaljudenprivilegium von 1750. §. XII.
c) Ebendass. §. XXVII.

§. 290.

§. 290.

Die Juden, welche unter sich einen Darlehnsvertrag errichten, pflegen über ein solches Darlehn eine besondere Urkunde abzufassen, welche besonders in Südpreußen unter den Polnischen Juden häufig vorkommt. Es wird diese Urkunde Mamre genannt, und ist diejenige Urkunde, worin der Schuldner ein Darlehn empfangen zu haben bekennt, und vermöge dieses Bekenntnisses ohne alle Einrede die darin bemerkte Schuld zu bezahlen verbunden ist. Die Form dieses Instruments ist diese: Auf der einen Seite eines Zettels wird der ganze Inhalt der Obligation, nämlich die Summe und Ursache der Schuld, der Ort der zu leistenden Zahlung und der Name des Gläubigers, auf der andern Seite aber wird der Name des Schuldners und des Rabbiners nebst den Zeugen, welche zur öffentlichen Beglaubigung einer solchen Urkunde gebraucht worden, verzeichnet. Es giebt zweierley Arten des Mamre, nämlich: Staar-Chow und Staar-Iska (Handlungsbrief und Schuldbrief), welche fast auf gleiche Weise verfertigt werden. Aus einem solchen Dokumente kann nach den jüdischen Gebräuchen ein jeder Inhaber den Schuldner vor jedem Gerichte, unter dessen Gerichtszwang er denselben antrift, belangen [a]).

a) Jester (W. B.) Diss. de indole et jure instrumenti Judaeis usitati, cui Mamre nomen est. Regiomont. 1755.

§. 291.

Die Juden dürfen bey ihren Darlehns-, Geld- und Wechselgeschäften auch die ihnen in den Gesetzen zugestandenen Zinsen nehmen, sie müssen sich aber dabey keines unerlaubten Wuchers zu Schulden kom-

kommen lassen, und insbesondere solchen Personen, welche noch unter der Aeltern oder Vormünder Gewalt stehen, ohne der letzteren Vorwissen, auf Sachen Geld leihen, oder anstatt des Geldes Waaren von ihnen annehmen, bey Verlust dieser Sachen und Waaren [a]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XXVII.

§. 292.

Die Darlehne oder das Geldverleihen auf Pfänder kommen vorzüglich bey den Juden vor [a]). Diejenigen, welche sich damit abgeben, und die damit verbundenen Vortheile genießen wollen, müssen solches aber bey derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über die Polizeianstalten ihres Wohnorts gebührt, anzeigen, sich in eine von dieser Behörde zu haltende Rolle der Pfandverleiher eintragen, und sich einen Concessionsschein darüber ertheilen lassen. Wer diese Anmeldung und Eintragung verabsäumt, gleichwol aber überführt werden kann, daß er, ohne selbst ein Kaufmann zu seyn, an einen Kaufmann oder Andern mehr als dreimal Geld auf Pfänder verliehen, der wird als ein solcher, welcher aus dem Pfandverkehr ein Gewerbe macht, angesehen, folglich für die Zukunft in die Rolle der Pfandverleiher sich eintragen zu lassen, angehalten [b]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XXIV-XXVII.
b) Pfand- und Leihreglement vom 13ten März 1787. §. 4. 5. in Nov. Corp. Const. March. T. VIII. S. 783.

§. 293.

Die Juden, welche Gelder auf Pfänder verleihen, müssen nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche

welche über das Leihen und Borgen auf Pfänder gegeben sind, sich richten, und die solchem Gewerbe in den Gesetzen vorgeschriebene besondere Form beobachten [a]).

a) A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 263 : 270.

§. 294.

Den Juden ist auch erlaubt, Wechselgeschäfte zu treiben, und Darlehne auf Wechsel herzugeben [a]). und sind in Ansehung der Wechselfähigkeit den Kaufleuten gleich zu achten; zwischen den Juden und Christen ist übrigens wegen des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kein Unterschied [b]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XXVII.
b) A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 723.

§. 295.

Wenn der Wechselbezogene ein Jude und der Präsentant ein Christ ist, kann Letzterer den Wechsel an einem Sonn-, hohen Fest- oder Bußtage zu präsentiren nicht verpflichtet werden, sondern kann, ohne Nachtheil seines Rechts, den nächstfolgenden Werkeltag abwarten [a]). Dagegen kann auch von einem Juden während eines Sabbaths oder solchen jüdischen Festes, an welchem der Jude keine Handlungsgeschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden [b]), jedoch ist der Jude an dem nächst vorhergehenden Werkeltage sich darüber auf Verlangen des Präsentanten zu erklären schuldig [c]).

a) A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 987.
b) Ebendas. §. 989.
c) Ebendas. §. 990.

§. 296.

§. 296.

Den Juden ist zwar verstattet, auch für gelieferte Waaren und über einen Kaufpreis sich Wechsel ausstellen zu lassen, es findet dieses aber nur in Ansehung verständiger und in Aemtern stehender Männer und überhaupt in dem Falle Statt, wenn kein Betrug vorhanden, keineswegs aber, wenn die Wechselaussteller höchst dürftig oder noch minderjährig sind. Kann ein hiebey begangener Betrug überhaupt bewiesen werden, so verliert der Jude sein Wechselrecht [a]).

a) Deklaration des Edikts vom 8ten April 1726.

§. 297.

Bey den Darlehnen auf Wechsel ist den Juden erlaubt, Acht vom Hundert an Zinsen sich verschreiben zu lassen [a]).

a) A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 805.

§. 298.

Bey Darlehnen, welche gegen gerichtliche Eintragung auf Grundstücke gemacht werden, sind die Juden an den Zinssatz der Fünf vom Hundert gebunden [a]).

a) A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 808.

§. 299.

Bey Darlehnen auf Pfänder sind die Juden, wenn sie, als Pfandverleiher in die vorschriftsmäßige Rolle sich haben eintragen lassen, acht vom Hundert an Zinsen zu nehmen berechtigt [a]).

a) Pfand- und Leihreglement vom 13ten März 1787. §. 90. in N. C. C. M. T. VIII, S. 800.

§. 300.

§. 300.

Beträgt das Darlehn nur zehn Thaler, so kann der jüdische Pfandverleiher einen Pfennig vom Thaler auf die Woche nehmen, in so fern das Darlehn nur auf sechs Monate oder auf eine kürzere Zeit gegeben worden [a]).

a) Pfand- und Leihreglement a. a. O. §. 91.

§. 301.

Ist aber das Darlehn auf eine längere Zeit, jedoch unter zwölf Monaten gegeben, so darf nur ein halber Pfennig vom Thaler auf die Woche genommen werden [a]).

a) Leih- und Pfandreglement a. a. O. §. 92.

§. 302.

Ist das Darlehn auf länger als ein Jahr gegeben, so sind, auch bey Summen von zehn Thalern und weniger, bey Juden acht Procent Zinsen zulässig [a]).

a) Leih- und Pfandreglement a. a. O. §. 93.

§. 303.

Ist ein solches kleines Darlehn anfänglich zwar nur auf eine kurze Zeit gegeben, nachher aber, ausdrücklich oder stillschweigend, verlängert worden, so geschieht dennoch die Berechnung der Zinsen nur nach den vorhin bestimmten Grundsätzen, und darf also bloß auf die ersten sechs Monate ein ganzer, auf die folgenden sechs Monate ein halber Zinspfennig für die Woche, und wenn das Darlehn noch länger stehen bleibt, für diese längere Zeit nur der gewöhnliche Zinssatz von sechs und acht Procent genommen werden [a]).

a) Pfand- und Leihreglement a. a. O. §. 94.

§. 304.

§. 304.

Außer diesen erlaubten Zinsen darf kein jüdischer Pfandverleiher weder unter dem Namen von Einschreibegeld noch unter irgend einem andern Vorwande, das geringste mehr, bey Vermeidung der gesetzmäßigen Strafen des Wuchers fordern oder annehmen [a]).

a) Pfand- und Leihreglement a. a. O. §. 95.

§. 305.

Ueberhaupt aber dürfen die Juden bey Darlehnen weder Zinsen von Zinsen nehmen, noch die Zinsen zum Kapital schlagen, noch die Zinsen, in so fern sie die Summe des Kapitals übersteigen, fordern. Wer dieses Verbot übertritt, wird sämmtlicher aufgeschwollenen Zinsen für verlustig erklärt, und wird davon die Hälfte dem Potsdamschen Waisenhause und die andere Hälfte dem Fiskus zuerkannt [a]).

a) General-Judenreglement a. a. O. §. XXVII.

§. 306.

Ferner 3) wird bey den Juden das Eigenthum mittelbar unter Lebendigen (§. 286.), auch durch Schenkungen im gesunden Zustande übertragen. Eine solche Schenkung ist ohne Mantelgriff oder andere rechtliche Bekräftigungsmittel ungültig, sind aber diese hinzugekommen, unwiderruflich, und muß auch bey Lebzeiten des Schenkers ihren Anfang nehmen, wenn gleich die völlige Vollziehung erst nach dem Tode Statt hat [a]).

a) Mendelssohns Ritualgesetze a. a. O. S. 53. §. 4.

§. 307.

Bisher haben wir die besondern Rechte der Juden, welche in Ansehung der verschiedenen Arten, das Eigenthum

thum mittelbar unter den Lebendigen zu erwerben, wohin besonders Kaufkontrakte, Darlehns- und Wechselverträge, auch Schenkungen unter Lebendigen gehören, vorkommen, erwogen. Das Eigenthum kann aber auch Jemanden mittelbar von Todeswegen übertragen werden, sowol durch Testamente und Codicille, als durch Erbverträge, so wie auch durch Schenkungen von Todeswegen. In so fern nun nach jüdischen Ritualgesetzen besondere rechtliche Bestimmungen Statt finden, sollen diese hier angemerkt werden.

§. 308.

Die Juden übertragen eben so wie die Christen 1. durch Testamente das Eigenthum auf Andere. Ein Testament nennen die jüdischen Rabbinen die Erklärung eines Juden, wie es mit seinem Vermögen nach seinem Tode gehalten werden soll [a]), und ein Vermächtniß die Verordnung, nach welcher Jemand einen Theil seines Vermögens nach seinem Tode bekommen soll, den er sonst nicht geerbt haben würde [b]). Sie unterscheiden aber Testamente, welche im gesunden Zustande, und Testamente, welche im kranken Zustande, wenn der Testirer von einer Krankheit überfallen wird, auf dem Krankenbette oder von Todeswegen errichtet werden [c]). Nach diesem Unterschiede wird die Gültigkeit der jüdischen Testamente bestimmt, so daß die Testamente der ersten Art eine größere Gültigkeit als die der letztern Art haben [d]).

a) Moses Mendelssohn von den Ritualgesetzen der Juden, 3ter Abschn. §. 1. S. 61.
b) Ebendas. §. 2.
c) Ebendas. §. 3.
d) Ebendas. §. 5.

§. 309.

§. 309.

Bey den Juden können alle diejenigen testiren, welche die freie Verwaltung ihres Vermögens haben, und nicht aus andern Ursachen, welche nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt werden müssen, verhindert werden. Weswegen denn sowol nach dem gemeinen [a]), als nach dem Mosaisch-Talmudischen Rechte [b]) Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, Testamente bey den Juden gültig errichten können.

a) A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 16.
b) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 63.

§. 311.

Die Juden können, indem sie ihre eigene Autonomie haben, nicht gezwungen werden, die bey der Aufnahme der Testamente, in den gemeinen Rechten vorgeschriebene Solennitäten zu beobachten, sondern ihre Testamente sind gültig, wenn nur die in den jüdischen Gesetzen vorgeschriebene Form dabey beobachtet worden [a]).

a) Gutachten des Oberlandrabbiners Hirschel Löbel vom 29sten Mai 1793 über die Form der Judentestamente in Eisenberg und Stengels Beiträgen zur Kenntniß der Justizverfassung und juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, B. V. S. 187.

§. 312.

In der Regel muß jedes Testament eines Juden schriftlich abgefaßt, von einem Rabbiner und zweien tüchtigen Zeugen unterzeichnet, und auch von dem Testirer selbst unterschrieben seyn. Ein Testament des Todes halber,

halber, oder welches auf dem Krankenbette errichtet wird, kann aber auch vor Zeugen mündlich gemacht werden, bedarf keines Mantelgriffs oder eines andern jüdischen Bekräftigungsmittels. Dasselbe kann aber auch während der Krankheit zurückgenommen werden, und hört von selbst auf, wenn der Kranke wieder in den Stand kömmt, aus dem Hause zu gehen, daher diejenigen, die aus einem solchen Testamente Erben seyn wollen, beweisen müssen, daß der Testirer an derselben Krankheit, worin er das Testament gemacht hat, wirklich verstorben sey a).

a) Moses Mendelssohn Ritualgesetze der Juden, 3tes Hauptst. 3ter Abschn. §. 4. S. 62.

§. 313.

Der Kranke kann testiren, so lange er bey dem Gebrauche seiner Vernunft ist; wenn er auch wegen Schwachheit die Fähigkeit zu sprechen verloren, so kann er dennoch vor Zeugen seinen letzten Willen durch Zeichen und Geberden zu erkennen geben. Die Zeugen müssen sich aber in diesem Falle durch verschiedene gleichgültige Fragen versichern, daß der Testirer noch zusammenhängend denken kann, und daß sie seine Zeichen recht verstehen. Ein solches Testament eines Kranken wird, wenn es auch gleich bey Lebzeiten des Testirers nicht hat niedergeschrieben werden können, nach den Aussagen der Zeugen, was sie von dem Kranken gehöret haben, nach dessen Tode noch niedergeschrieben, und dasselbe bleibt dennoch gültig, wenn auch gleich nicht ausdrücklich darin angeführt ist, daß der Testirer den völligen Gebrauch seiner Geisteskräfte gehabt habe, indem dieses, so bald das Testament von Zeugen unterschrieben ist, vorausgesetzt wird a).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 7. S. 64. Gutachten des Oberlandrabbiners Hirschel Löbel über die Form der Judentestamente in Eisenbergs und Stengels Beiträgen zur Kenntniß der Justizverfassung in den Preußischen Staaten, B. V. S. 187.

§. 314.

Ein Testament im gesunden Zustande hingegen muß durch den Mantelgriff oder andere rechtliche Mittel bekräftiget werden. Ist dieser Mantelgriff hinzugekommen, so verliert der Eigenthümer sofort noch bey Lebzeiten des Testirers die Proprietät der im Testamente von ihm verschenkten Güter, wenn er sich solche nicht ausdrücklich vorbehält; ein solches Testament ist auch unwiderruflich, wenn auch die Umstände sich verändern, und hebt alle Testamente, welche vorher von Todeswegen errichtet sind, auf, in so weit sie nicht neben einander bestehen können [a].

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 5. 9.

§. 315.

Ein Testament oder Vermächtniß, welches man unter den Papieren des Verstorbenen oder neben ihm auf dem Todtenbette findet, wenn es auch durch den Mantelgriff oder andere rechtliche Mittel bekräftigt worden, ist ungültig, indem vermuthet wird, daß der Verstorbene vor seinem Tode noch anderes Sinnes geworden sey, und solche Testamentshandlung nicht habe vollzogen wissen wollen. Hat er aber das Dokument zum Besten eines oder andern Geschenknehmers aus den Händen gegeben, es mag derjenige, dem er solches eingehändigt hat, einer von denen seyn, die im Testamente begünstigt worden oder nicht; so sind auch die übri-

übrigen in diesem Testamente geschehene Schenkungen oder Vermächtnisse gültig [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. S. 66. §. 8.

§. 316.

Finden sich von einem Verstorbenen verschiedene Testamente, die sich einander aufheben oder einander widersprechen, so ist unter den Testamenten im gesunden Zustande, allezeit das erste; unter den Testamenten von Todeswegen aber allezeit das letztere gültig. Jedoch ist alles dieses nur zu verstehen, in soweit die verschiedenen Testamente sich einander widersprechen und eines das andere aufhebt; in soweit sie sich aber vertragen und neben einander bestehen können, sind sie alle gültig [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. S. 66. §. 9.

§. 317.

Obgleich man nur Personen, die wirklich schon vorhanden sind, zu Erben einsetzen kann, so wird doch einem Vater nach jüdischen Gesetzen verstattet, ein Kind im Mutterleibe, oder welches noch nicht geboren ist, zum Miterben einzusetzen [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. S. 69. §. 14.

§. 318.

Die jüdischen Successions- und Testamentsfälle werden bloß nach Mosaisch-Talmudischen Gesetzen entschieden, nach diesen ist aber ein jüdischer Vater berechtigt, seinen Kindern soviel und so wenig von seinem Vermögen nachzulassen, als er will. Sie sind nicht befugt, einen Pflichttheil zu fordern, und

ein Kind muß, wenn es auch von aller Erbschaft ausgeschlossen wird, sich nach der väterlichen Disposition bequemen, ohne solche anfechten zu können [a]). Hieraus und aus dem Begriff der väterlichen Gewalt, die einem Juden über seine Kinder zusteht, folgt nun auch, daß ein jüdischer Vater allerdings berechtigt sey, seine Kinder, ohne die im gemeinen Rechte vorgeschriebenen Ursachen ganz zu enterben [b]). Insonderheit kommt den Töchtern, so lange Söhne und männliche Erben vorhanden sind, kein Erbrecht zu [c]). Wenn daher ein Kind enterbt wird, so kann es eine solche Disposition aus diesem Grunde nicht anfechten. Eine solche Klage setzt theils den Begriff von Notherben, theils vom Pflichttheil, mithin die Nothwendigkeit voraus, daß Aeltern ihre Kinder schlechterdings zu Erben einsetzen, oder eine gegründete Enterbungsursache anführen müssen. Diese Nothwendigkeit fällt aber bey dem jüdischen Vater weg, indem die jüdischen Kinder kein bestimmtes Recht zum Pflichttheile haben [d]).

a) Moses Mendelssohn Ritualgesetze der Juden, S. 8. §. 8. Hymmens Beiträge, Samml. I. S. 29, wo das wörtlich ausgezogene Attest der jüdischen Aeltesten und des Oberlandrabbiners allen Glauben verdient. Was in der Wochenschrift: der Jude, B. VIII. St. 16. S. 242. aus dem Maimonides angeführt wird, daß es nicht bey dem Vater stehe, einen Sohn ganz zu enterben, kann nur von der direkten Ausschließung verstanden werden, Ritualgesetze der Juden a. a. O. §. 8. n. 1. 2.

b) Ich bemerke indessen hiebey, daß die Rabbinen die Enterbungen nicht billigen, sondern den Grundsatz annehmen: man kann Niemanden, welcher rechtmäßiger Erbe ist, die Erbschaft nehmen, wie erhellet aus Choschen Hammischpat, Cap. 282.

c)

c) Michaelis Mosaisches Recht, Th. II. §. 78. Mendelssohns Ritualgesetze der Juden, S. 4. 5. §. 1. 2. S. 11. §. 1.

d) Hymmen Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, Samml. V. S. 147. Mendelssohn Ritualgesetze der Juden, S. 67. §. 10. 11.

§. 319.

Ueber die Frage: Ob ein jüdischer Vater seine Kinder auf den Fall, wenn sie zur christlichen Religion übergehen würden, enterben könne, ist in frühern Zeiten sehr gestritten worden, einige haben dieselbe bejahet [a]), andere dagegen haben behauptet, daß die von jüdischen Aeltern verbotene Glaubensänderung ihrer Kinder den angedroheten Verlust des Erbtheils keineswegs nach sich ziehen könne [b]), und dieser ihre Meinung ist auch in den Preußischen Staaten durch Landesgesetze [c]) bestätigt, wonach die von jüdischen Erblassern errichteten und bereits publicirten Testamente und letzte Willensverordnungen, wodurch dieselben ihren Kindern und Anverwandten, Erbschaften, Legate oder andere Vortheile nur unter der Bedingung, wenn sie bey der jüdischen Religion beharren würden, zuwenden, zwar in Ansehung des Vergangenen gültig seyn, nach der Zeit der Bekanntmachung solchen Gesetzes, indem sie offenbar zum Nachtheil der christlichen Religion gereichen, nicht ferner gelten sollen. In diesem Gesetze ist demnach bestimmt: daß in allen von Erblassern jüdischer Nation zu errichtenden, so wie in den noch nicht publicirten Testamenten und andern letztwilligen Dispositionen, die mit Zuwendung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines andern Vortheils verbundene Bedingung: wenn der Erbe oder Legatarius bey der

jüdi-

jüdischen Religion beharren, oder wenn er zur christlichen Religion nicht übergehen würde, für nicht geschrieben und unverbindlich geachtet, mithin dergleichen Erbschaft oder Legat demjenigen, welchem sie zugedacht worden, ohne daß derselbe an diese Bedingung gebunden sey, verabfolgt und gelassen werden soll d).

a) Hymmens Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten 5te Samml. 2ter Abschn. n. 3. S. 154.

b) Anonymus: Kann die von jüdischen Vätern verbotene Glaubensveränderung ihrer Kinder den angedroheten Verlust des Erbtheils nach sich ziehen? 1787.

c) Kabinetsordre vom 4ten Nov. 1786. Restript vom 7ten Nov. 1786. in Nov. Corp. Const. Marchic. T. VIII. S. 197. 198.

§. 320.

Einem Juden stehet ebenfalls frey, einem eingesetzten Erben auf den Fall, wenn derselbe die Erbschaft nicht antreten kann, einen andern Erben zu substituiren, um alsdenn an desselben Stelle die Erbschaft anzutreten a). Das Mosaisch-Talmudische Recht giebt auch verschiedene Vorschriften, wie eine solche Substitution geschehen könne.

a) Mendelssohns Ritualgesetze der Juden, 3. Hauptst. 6. Abschn. §. 1. S. 85.

§. 321.

In einem Testamente von Todes wegen kann einem rechtmäßigen Erben kein anderer Legatar nach eingesetzt oder substituirt werden, dergestalt, daß die Erbschaft nach dem Tode des rechtmäßigen Erben dem Nacheingesetzten zufallen sollte. Denn ein jedes

Ver-

Vermächtniß, das von Todes wegen einem rechtmäßigen Erben verschrieben worden, ist demungeachtet als eine Erbschaft anzusehen. Daher findet in diesem Falle keine Nacheinsetzung statt, gesetzt auch, der Nacheingesetzte wäre gleichfalls ein rechtmäßiger Erbe [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 2. S. 85.

§. 322.

Wenn aber der Testirer im gesunden Zustande ist, oder er verwahrt sich ausdrücklich, er wolle das Vermächtniß nicht als eine Erbschaft, die in ihrer Folge ununterbrochen fortgehet, sondern als ein Geschenk beobachtet wissen, das nach dem Tode des eingesetzten Legatars dem Nacheingesetzten zufallen soll; so bekommt der Nacheingesetzte nach dem Tode des ersten Legatars alles dasjenige, was vom Vermächtnisse noch wirklich vorhanden ist [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 3.

§. 323.

Obgleich in dem Falle, wo eine Nacheinsetzung statt findet, dem ersten Legatar nicht erlaubt ist, das vermachte Gut bey seinen Lebzeiten zu veräußern; so kann der Nacheingesetzte, wenn dieses geschehen, dennoch von den Besitzern nichts zurückfordern, indem ihm nur dasjenige zufällt, was nach dem Tode des ersten Legatars zurückbleibt. Dahingegen kann der erste Legatar über das vermachte Gut nicht testamentarisch verordnen. Denn eine testamentarische Verordnung soll erst nach dem Tode zur wirklichen Ausübung kommen, alsdenn aber geht der Nacheingesetzte mit seinem Rechte vor. Auch sogar nach dem Tode des ersten Legatars findet die Zurückforderung der vermachten

Sache,

Sache, wenn er an einen von seinen rechtmäßigen Erben bey seinen Lebzeiten diese vermachte Sache veräußert hat, statt; indem der Testirer die rechtmäßigen Erben des ersten Legatars vornämlich vom Besitze des vermachten Guts hat ausschließen wollen [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 6. S. 86.

§. 324.

Die Substitution oder Nacherbeinsetzung findet aber statt, wenn der Testirer dem rechtmäßigen Erben das Vermächtniß nur auf eine bestimmte Zeit verschrieben, und das vermachte Gut kann nach Ablauf dieser Zeit von dem nacheingesetzten Erben selbst alsdann, wenn es auch von dem ersten Erben veräußert worden, wieder zurückgefordert werden. Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn der Testirer die vermachte Sache dem Nacheingesetzten von dem Tage des errichteten Testaments an verschrieben hat, in diesem Falle wird dafür gehalten, daß er dem Nacheingesetzten das Eigenthum, dem zuvor Eingesetzten aber nur den Nießbrauch zugedacht habe [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 8. S. 89.

§. 325.

Wenn der Testirer sich selbst oder seine Erben nacheingesetzt hat, so kann die vermachte Sache, wenn sie von dem ersten Legatar veräußert worden, von dem Nacheingesetzten zurückgefordert werden; in diesem Falle fällt aber die vermachte Sache nach dem Tode des ersten Legatars nur denjenigen Erben des Testirers anheim, die er bey Verfertigung des Testaments gehabt, mit Ausschließung aller derjenigen, die er etwa nachher bekömmt, selbst den Fall nicht ausgenommen,

wenn

wenn er zur Zeit der Errichtung des Testaments nur Töchter gehabt, nachher aber noch Söhne bekommen hat a).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 10. 11.

§. 326.

Diejenigen, die in der zweiten, dritten oder vierten Stelle nacheingesetzt worden, können alsdenn zum Besitze des Vermächtnisses gelangen, wenn sie alle die Legatarien, die vorher eingesetzt waren, und ihnen vorgehen, überleben; wenn aber der Nacheingesetzte eher stirbt, als derjenige, der ihm voreingesetzt worden; so fällt die vermachte Sache den Erben des Voreingesetzten anheim, und können alle folgende Nacheingesetzte keinen Anspruch darauf machen a).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 12. S. 90.

§. 327.

In allen Fällen, wo dem zuvor Eingesetzten nur der Nießbrauch, dem zuletzt Eingesetzten aber das Eigenthum gehört, fällt die vermachte Sache dem rechtmäßigen Erben des Testirers anheim, wenn einer von den Nacheingesetzten bey Lebzeiten desjenigen verstorben, der ihm vorgeht a).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 13. S. 91.

§. 328.

Von der Auslegung und Erklärung der jüdischen Testamente ist überhaupt zu merken: das Mosaisch-Talmudische Recht macht zwischen bittenden und befehlenden Ausdrücken des Testirers keinen Unterschied. Sobald man nur den Willen des Testirers

rers deutlich aus dem Testament erkennen kann, muß er vollzogen werden. Sind die Worte eines solchen Testaments zweifelhaft, so muß man auf die muthmaßliche Absicht und Meinung des Testirers sehen, so daß, wenn der Testirer, welcher über sein sämmtliches Vermögen verordnet, der Meinung gewesen, er habe keine Kinder; nach seinem Tode findet sich aber, daß seine nachgelassene Witwe schwanger sey, oder es kömmt ein abwesendes Kind, das für todt gehalten worden, zurück, das Testament ungültig ist. Hat hingegen der Testirer nur einen Theil seines Vermögens vermacht; so fällt die muthmaßliche Absicht hinweg, und das Vermächtniß bleibt in seiner Gültigkeit [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. 4ter Abschn. §. 1. 2. S. 71.

§. 329.

Ist der Tochter eines Juden eine Summe Geldes von ihrem jüdischen Vater vermacht, und nicht dabey ausdrücklich erwähnt worden, daß dieses ihre Mitgift seyn solle, man hat auch sonst keine Gründe, dieses zu vermuthen; so wird ihr die vermachte Summe verabfolgt, und sie bekömmt nichts desto weniger die ihr gebührende Mitgift [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 5. S. 72.

§. 330.

Ein Vater, der einen von seinen Söhnen zum Erben seines ganzen Vermögens einsetzt, macht ihn dadurch bloß zum Vormunde, und er muß mit seinen Brüdern zu gleichen Theilen gehen, wenn der Vater nicht ausdrücklich anführt, daß er ihn zum Eigenthümer und nicht zum Vormunde einsetzen wolle. In Ansehung einer Tochter unter Söhnen oder eines Sohnes

nes unter Töchtern, oder in Ermangelung der Kinder in Ansehung des Erben unter mehreren Erben findet diese Regel zur Auslegung eines Testaments nicht Statt [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 6. S. 73.

§. 331.

Die Erbeinsetzung eines Sohnes unter mehreren Söhnen, welche sich nur über einen Theil des Vermögens erstreckt, führt das Eigenthum mit sich, indem in diesem Falle zu vermuthen, daß der Vater den Ueberrest seines Vermögens für die übrigen Söhne hat bestimmen wollen [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 7 S. 74.

§. 332.

Sind die Ausdrücke, deren sich der Testirer bedient hat, zweifelhaft, und können sowol von der Vormundschaft als von dem Eigenthum verstanden werden, so liegt dem Legatar der Beweis ob. Eine Ursache oder Beweggrund, die der Testirer anführt, ist nicht als eine Bedingung anzusehen [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 8. 12. S. 74. 76.

§. 333.

Außer den Testamenten wird überhaupt noch mittelbar von Todeswegen das Eigenthum Jemanden auch durch Erbverträge übertragen (§. 307.). Da es nun keinen Zweifel unterworfen ist, daß die Juden gültige Verträge schließen können, so folgt hieraus, daß dieselben auch gültige Erbverträge errichten können. Das Mosaisch-Talmudische Recht enthält aber hierüber

über keine besondere abweichende Vorschriften. Dagegen bestimmt dieses Recht näher, wie Schenkungen von Todeswegen gültig errichtet, und hiedurch das Eigenthum übertragen werden kann.

§. 334.

Unter Schenkungen von Todeswegen verstehen die Rabbinen die Vermächtnisse eines tödtlich Kranken oder sonst in Lebensgefahr sich befindenden Menschen, die erst nach dem Tode in Erfüllung kommen sollen, und die solche Schenkungen betreffende Rechte sind verschieden als die der Schenkungen eines gesunden und sich wohl befindenden Menschen, welche Schenkungen im gesunden Zustande genennt werden (§. 306.) a).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 1. S. 51.

§. 335.

Zur Gültigkeit einer Schenkung von Todeswegen wird nur erfordert, daß einer den freien Gebrauch seiner Geisteskräfte und die Fähigkeit habe, sich gültig verbinden zu können; es bedarf also dabey keiner Bekräftigung durch den Mantelgriff, oder anderer rechtlichen Zueignungsmittel, sondern nach der Regel des Talmudischen Rechts sind die Worte eines Sterbenden so rechtskräftig als Verschreibungen bey unbeweglichen, und Einhändigung und Uebergabe bey beweglichen Gütern a).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 2. S. 51.

§. 336.

Schenkungen von Todeswegen sind vorhanden:

1)

1) Wenn der Kranke ausdrücklich sagt oder zu verstehen giebt, daß er die Tod erwarte und in dieser Absicht seine Verfügung treffe;

2) Wenn die Krankheit tödtlich ist oder der Schenker sich sonst in Lebensgefahr befindet, als z. B. wenn er zum Tode verurtheilt worden oder eine mit offenbarer Lebensgefahr verknüpfte Reise zu Wasser oder zu Lande unternimmt;

3) Wenn ein Kranker in den ersten Tagen der Krankheit, da noch keine Lebensgefahr vorhanden war, über sein gesammtes Vermögen disponirt, weil es sehr wahrscheinlich ist, daß eine solche Verfügung nicht anders, als von Todeswegen getroffen worden [a].

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden 3tes Hauptst. 2ter Abschn. §. 5. S. 53.

§. 337.

Wenn die Krankheit oder Lebensgefahr völlig vorüber ist, so hört die Schenkung von selbst auf, und findet nicht Statt, wenn auch der Schenker nachher durch einen andern Zufall stirbt. Ja sie ist ungültig, gesetzt auch der Schenker habe ausdrücklich versprochen, sie solle auch in diesem Falle gültig seyn. Es liegt also allemal dem Geschenknehmer ob, zu beweisen, daß der Schenker an derselben Krankheit oder in derselben Lebensgefahr umgekommen sey, in welcher er die Verfügung getroffen und unterdessen niemals wieder im Stande gewesen, aus dem Hause zu gehen [a].

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden a. a. O. §. 2. S. 52.

§. 358.

§. 358.

Wenn aber auch der Schenker sich in Lebensgefahr befindet und ausdrücklich verordnet, daß seine Verfügung als eine Schenkung im gesunden Zustande angesehen werden solle, so auch, wenn ein Kranker, der noch in keiner Lebensgefahr ist, bey seiner Disposition von seinem Vermögen etwas für sich behält; ferner, wenn der Schenker ausdrücklich verordnet, daß die Schenkung von nun an, und also noch bey seinen Lebzeiten ihren Anfang nehmen soll; so wird in allen diesen Fällen die Verfügung als eine Schenkung im gesunden Zustande angesehen, ist ohne rechtliche Bekräftigungsmittel ungültig und kann, wenn auch die Umstände sich ändern, nicht wieder zurückgenommen werden [a].

a) Moses Mendelssohns a. a. O. §. 6. S. 55.

§. 360.

Die Schenkungen von Todeswegen können von dem Schenker während der Krankheit zurückgenommen werden, und hebt die letzte Verordnung allezeit die vorhergehenden auf [a].

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 8. S. 57.

Zweiter Abschnitt.

Von den besonderen Rechten der Juden auf fremdes Eigenthum.

§. 361.

Auch der jüdische Eigenthümer kann, vermittelst des Gebrauchs, welchen er von seinem ursprünglichen Rechte

Rechte gemacht hat, in seiner Verfügung sowol über die Substanz als über dem Gebrauch und die Nutzung seiner Sache oder seines Rechts durch Befugnisse eingeschränkt oder belastet werden, welche einem Fremden eingeräumt sind und hieraus entstehen, in so fern dabey in Ansehung der Juden besondere von den gemeinen Rechten abweichende gesetzliche Bestimmungen Statt finden, die besonderen Rechte der Juden auf fremdes Eigenthum.

§. 362.

Die Gesetze enthalten dergleichen besondere Bestimmungen nur in Ansehung zweier Arten der Rechte auf fremdes Eigenthum, nämlich in Ansehung des Pfandrechts im engeren Sinne, welches mittelst der Uebergabe der Sache erworben wird und in Ansehung des Mieth- und Pachtvertrages und hievon soll jetzt gehandelt werden.

Erster Abschnitt.

Vom Pfandrechte der Juden in den Preußischen Staaten.

§. 363.

Der Jude, welcher ein Pfandgewerbe treiben und Geld auf Pfänder leihen will, muß bey der Obrigkeit die Eintragung in das über die öffentlichen Pfandverleiher zu haltende Register so wie die Ertheilung des Erlaubnißscheins nachsuchen und sich bey diesem Gewerbe der besondern Aufsicht der Polizeiobrigkeit des Orts unterwerfen. Insonderheit muß derselbe die zur Sicherheit des Publicums gegen Wucher und Betrug abzie-

abzielenden Verordnungen genau beobachten; dagegen genießen sie aber auch die ihnen besonders bestimmten Vorrechte sowol im Prozesse, als wegen des ihnen gestatteten höheren Zinsfußes a).

a) General-Judenprivilegium von 1750. a. a. O. §. §. XXIV-XXVI. Allgemeines Pfand- und Leihreglement vom 13ten März 1787.

§. 364.

Ein Jude, welcher Geld auf Pfänder verleihen will, muß vor allen Dingen prüfen: ob die zum Pfand angetragene Sache wirklich dem Eigenthumer und der freien Disposition des Verpfänders unterworfen sey a).

a) General-Judenreglement von 1750. a. a. O. §. XXIV.

§. 365.

Besonders muß der jüdische Pfandverleiher diese Vorschrift alsdann beobachten, wenn die Verpfänder junge Leute und Kinder, welche noch unter älterlicher Gewalt stehen oder Gesinde, und die Pfänder so beschaffen sind, daß dieselben wahrscheinlich den Aeltern oder der Dienstherrschaft gehören a).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XXIV.

§. 366.

In einem solchen Fall muß sich der jüdische Pfandverleiher mit der bloßen Versicherung des Verpfänders, daß das angebotene Pfand sein Eigenthum sey, oder daß der Versatz für die Aeltern oder die Herrschaft geschehe nicht begnügen; sondern sich bey den Aeltern und der Dienstherrschaft selbst erkundigen; ob

das

das Vorgeben seine Richtigkeit habe, oder ob etwa eine Untreue des Verpfänders mit unterlaufe [a]).

a) General-Judenprivilegium von 1750. §. XXIV.

§. 367.

Werden Sachen von Werth z. B. Gold, Silber, Juwelen und andere Kostbarkeiten von einem ganz unbekannten Menschen angeboten; oder ist das Pfand von der Beschaffenheit, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Verpfänders dergleichen Sachen gewöhnlich nicht zu haben pflegen; so muß der Pfandverleiher sich darüber in keinen Pfandcontrakt einlassen [a]).

a) Pfand- und Leihreglement vom 13ten März 1787. a. a. O. §. IX.

§. 368.

Wenn aus Vergleichung der Qualität der Sache und der Person des Verpfänders, ein wahrscheinlicher Verdacht, daß erstere entwendet sey, erwächst; vornemlich aber, wenn der Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachung oder durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubhafte Privatanzeigen benachrichtigt ist, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden; so muß derselbe ein solches verdächtiges Pfand anhalten und an die Polizeiobrigkeit des Orts abliefern; auch derselben die Gründe und Umstände seines Verdachts anzeigen [a]).

a) Pfand- und Leihreglement vom 13ten März 1787. a. a. O. §. X.

§. 369.

Wer eine fremde Sache ohne Vorwissen und Genehmigung des Eigenthümers zum Pfande angenommen hat, der bleibt diesem das Seinige zurückfordernden Eigenthümer, zur Herausgabe des Pfandes und zur Schadloshaltung, nach den Vorschriften des gemeinen Rechts [a]) verhaftet [b]).

a) A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 73. u. f.
b) Allgem. Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 11.

§. 370.

Hievon sind allein diejenigen ausgenommen, die aus Verleihung von Kleidungsstücken oder anderen Effekten gegen Entrichtung eines gewissen Leihgeldes ein Gewerbe machen. Diesen stehet, wenn die geliehenen Sachen von den Inhabern verpfändet worden, gegen den Pfandnehmer keine Vindikationsklage zu, sondern sie sind bloß berechtigt sich an denjenigen zu halten, mit welchem sie kontrahirt haben [a]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 12.

§. 371.

Hat ein jüdischer Pfandverleiher wissentlich gestohlene Sachen zum Pfand angenommen, so wird derselbe seines Schutzbriefes verlustig erklärt und nebst den Seinigen aus dem Lande geschafft [a]) und haftet auch selbst die Gerichtsobrigkeit dafür, daß dieses geschieht [b]). Ein solcher wird übrigens als Diebesheler nach Inhalt der Kriminalgesetze bestraft [c]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 16. General-Judenprivilegium §. XXIV.
b) Ebendas.

c)

c) Pfand- und Leihreglement §. 13. 14. Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung jüdischer Gemeinden von 18ten Jul. 1801.

§. 372.

Ist das Pfand selbst dem Eigenthümer zurückverschafft oder ihm dafür vollständige Schadloshaltung geleistet worden; und es ist das erstemal, daß der jüdische Pfandverleiher auf dem Vergehen, gestohlne Sachen wissentlich zum Pfande angenommen zu haben, betroffen wird; so wird auf Vorbitte der Judenschaft des Orts und nach Befund der von selbiger zur Milderung des Vergehens beigebrachten Gründe und Umstände die ordentliche Strafe in eine außerordentliche Geld- oder Leibesstrafe verwandelt [a]); wird er zum zweitenmal betroffen, so findet ohne die geringste fernere Rücksicht oder Entschuldigung die gesetzliche Strafe (§. 369.) und die völlige Entschädigung des Eigenthümers Statt [b]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 21.
b) Ebendas. §. 22.

§. 373.

Kann der jüdische Pfandverleiher, welcher eine gestohlne Sache zum Pfand angenommen hat, zwar keiner wirklichen Wissenschaft von dieser Qualität der Sache, dagegen aber einer Vernachlässigung der (§. 365 — 368.) vorgeschriebenen Prüfung überführt werden, so wird er zum erstenmale mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe, das zweitemal aber mit der ordentlichen (§. 371.) bestimmten Strafe belegt [a]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 22. 23.

§. 374.

Mit Personen, deren Befugniß überhaupt Contrakte zu schließen oder insonderheit Darlehne aufzunehmen durch Gesetze eingeschränkt ist, darf sich kein Jude diesen gesetzlichen Einschränkungen zuwider in ein Pfandverkehr einlassen [a]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 24.

§. 375.

Insonderheit darf an Militärpersonen, denen das Schuldenmachen ohne Consens des Chefs oder Kommandeurs des Regiments oder den Kompagnien in den Gesetzen [a]) verboten ist, auch gegen Pfand, insbesondere auf Montirungsstücke, kein Darlehn gegeben werden; in so fern nicht ein förmlicher schriftlicher Consens dieses Chefs oder Kommandeurs, in welchem die Summe und Münzsorte des Darlehns, nebst der Zeit, auf wie lange solches geliehen werden könne, ausgedrückt seyn müssen, von dem Verpfänder beigebracht worden [b]).

a) A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 678 — 702.

b) General-Judenprivilegium §. XXIV. Allgem. Pfand- und Leihreglement §. 25.

§. 376.

Bleibt das Pfand, nach verflossener Zeit, unabgelöset stehen, so muß sich des Pfandnehmer entweder eine gleichmäßige förmliche Prolongation des Chefs oder Kommandeurs beibringen lassen, oder wenn ihm solche nicht verschafft werden kann, das Darlehn unvorzüglich einklagen [a]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 26.

§. 377.

§. 377.

Wer diesem zuwider einer solchen Militärperson, ohne den erforderlichen Consens Gelder auf Pfand verleihet, der verliert nicht nur sein Darlehn, und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben; sondern er wird auch überdem noch fiskalisch bestraft [a]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement §. 27.

§. 378.

Mit Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder vormundschaftlicher Aufsicht stehen; darf sich kein Jude ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung der Väter oder Vormünder in ein Pfandverkehr einlassen, widrigenfalls verliert er sein Darlehn und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben, auch kann ihn das Vorgeben des Verpfänders, daß er volljährig und der väterlichen Gewalt nicht unterworfen sey, hierwider nicht schützen [a]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement §. 28. 29. 30.

§. 380.

Es ist daher die Pflicht eines jeden jüdischen Pfandverleihers, wenn die Person und Qualität des sich angebenden Verpfänders ihm nicht mit hinlänglicher Gewißheit bekannt sind, sich darnach genau zu erkundigen und durch unverdächtige Taufscheine, oder durch Zeugnisse glaubwürdiger Personen, sich zu versichern: daß der Verpfänder unter diejenigen nicht gehöre, mit denen ohne väterlichen oder vormundschaftlichen Consens kein gültiger Darlehns- und Pfandcontrakt geschlossen werden kann [a]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement §. 32.

§. 381.

§. 381.

Wer wissentlich mit dergleichen Personen ein Pfandverkehr getrieben hat, hat eine nachdrückliche fiskalische Strafe verwirkt, und wird zur Treibung des Pfandverkehrs für unfähig erklärt. Wird derselbe einer bloßen Nachlässigkeit in Ansehung der Untersuchung der Qualität des Pfandgebers überführt, so wird er mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe belegt [a]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement §. 33. 34.

§. 382.

Mit verheiratheten Frauenspersonen darf sich kein jüdischer Pfandverleiher, ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung des Ehemannes, in ein Pfandverkehr einlassen. Nur alsdenn bedarf es keiner solchen Einwilligung:

1) wenn eine Frau für sich selbst eine eigne Handlung treibt;
2) wenn sie das gegen Pfand erborgte Geld zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute wirklich verwendet;
3) wenn ihr der Mann einen Theil seines Gewerbes übertragen, und sie, zum Betriebe desselben, während seiner Abwesenheit, Gelder auf Pfand erborgt hat; obgleich die Verwendung nicht geschehen, oder der daraus gehoffte Nutzen nicht erfolgt ist;
4) wenn die zum Pfand angetragene Sache so beschaffen ist, daß aus ihrer bloßen Qualität die freie Befugniß der Frau, nach Willkühr darüber zu disponiren, entnommen werden kann.

Bey Juwelen, Gold- und Silbergeschirr, Spitzen und andern Kostbarkeiten, wenn sie auch, ihrer Qualität

lität nach, zum Gebrauch der Frau gewidmet sind, gilt dennoch die Vermuthung, daß ihr darüber eine willkührliche Disposition ohne Vorwissen des Mannes keineswegs zustehe. Wer sich mit einer verheiratheten Frau, ohne sich von dem Daseyn der vorbestimmten Fälle überzeugt zu haben, ohne Einwilligung des Mannes in ein Pfandverkehr einläßt, verliert sein Darlehn, und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben. Hat er die Qualität gewußt, so ist ihm die fernere Treibung des Pfandgewerbes untersagt [a]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement §. 35 — 40.

§. 383.

Studierenden auf höheren Schulen und Universitäten darf ein jüdischer Pfandverleiher, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts kein Geld oder Geldeswerth auf Pfänder leihen. Dieser Consens wird nur auf eine gewisse bestimmte Zeit ertheilt, und nach Ablauf derselben muß der Pfandverleiher, bey Verlust des Rechts, seine Befriedigung wegen des Darlehns nachsuchen [a]). Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, wird seines Darlehns verlustig, und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben [b]). Ist das Darlehn zu unnützen Ausgaben oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerey gegeben worden, so wird der Pfandnehmer, außer dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft, und das fernere Gewerbe mit Pfänderleihen ihm untersagt [c]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 42.
b) Ebendas. §. 43 — 45.
c) Ebendas. §. 46.

§. 384.

Jeder jüdische Pfandverleiher muß die bey jedem Pfandverkehr allgemein vorgeschriebene Form des Pfandcontrakts genau beobachten, und ist zur Führung eines ordnungsmäßig eingerichteten Pfandbuchs in deutscher oder französischer Sprache verpflichtet [a]).

a) General-Judenprivilegium von 1750. §. XXVI. Allgemeines Pfand- und Leihreglement §. 47. 49.

§. 385.

Der Vermerk im Pfandbuche muß entweder von dem Verpfänder selbst oder auf dessen Verlangen von einem Dritten, welches jedoch nicht der Pfandnehmer selbst seyn darf, geschehen, und muß mit dem ausgeschriebenen Namen des Verpfänders unterzeichnet werden. Ist der Verpfänder des Lesens und Schreibens soweit nicht mächtig, oder ist er der Sprache, in welcher (§. 384.) das Einschreiben geschehen soll, nicht kundig, so kann ein von ihm selbst gewählter Assistent die Einzeichnung in das Pfandbuch verrichten [a]), dabey aber bemerken, daß er den Vermerk dem Verpfänder treulich erklärt habe [b]). Ist aber der Verpfänder des Lesens und Schreibens überhaupt nicht mächtig; so muß er den Vermerk im Pfandbuche mit Kreuzen oder andern ihm gewöhnlichen Zeichen vollziehen; sein Assistent muß ihn als Zeuge mit unterschreiben, und dabey ausdrücklich bezeugen: daß er diesen Vermerk dem Verpfänder vorgelesen, dieser ihn genehmigt und die Zeichen oder Kreuze statt seiner Unterschrift beigefügt habe. Nur in dem Falle, wenn das Darlehn zehn Thaler oder weniger beträgt, und der Verpfänder sich zur Zuziehung eines Assistenten dabey nicht bequemen

men will; so kann solcher zwar wegbleiben, und die Einzeichnung in das Pfandbuch von dem Pfandnehmer selbst geschehen, jedoch vermerkt werden, daß der Verpfänder keinen Assistenten verlangt habe c). Will derselbe solchen Vermerk anfechten, so muß dieses innerhalb drey Tagen von der Zeit des vollzogenen Geschäfts gerichtlich geschehen d).

a) General-Judenprivilegium von 1750. §. XXVI. Allgemeines Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 49.
b) General-Judenreglement §. XXVI. Allgem. Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 53.
c) Allgem. Pfand- und Leihreglement §. 56.
d) Ebendas §. 57. 58.

§. 386.

Will der Verpfänder seinen Namen oder überhaupt das ganze Verkehr im Pfandbuche nicht kund werden lassen, so steht ihm zwar frey, dem jüdischen Pfandnehmer einen besondern Schein darüber auszustellen, und im Pfandbuche solches nur allgemein zu bemerken, und anstatt seines Namens willkührlicher Zeichen sich zu bedienen a). Der Schein, den er ausstellet, muß aber

1) völlig in der Form abgefaßt seyn, und eben das enthalten, was bey einem Vermerke im Pfandbuche selbst erforderlich ist;
2) besonders muß der Verpfänder in diesem Scheine ausdrücklich bekräftigen, daß die Einschreibung in das Pfandbuche auf sein eignes Verlangen und Anregung unterblieben sey;
3) der Pfandnehmer muß zu gleicher Zeit, da ihm der Schein zugestellt wird, und unter eben dem Dato in seinem Pfandbuche vermerken: daß er unter diesem Dato ein Pfandgeschäfte über so und

so

so viel, gegen ein in Juwelen, Silber, Kleider, bestehendes Pfand, laut besondern Scheins, geschlossen habe;

4) Diese geschehene Eintragung in das Pfandbuch und die Nummer oder Seite des Vermerks in selbigem muß von dem Verpfänder auf den Originalschein notirt werden [b]).

a) General-Judenreglement §. XXVI.
b) Allgem. Pfand- und Leihreglement §. 59.

§. 387.

Der in das Pfandbuch eingetragene Vermerk und also auch der anstatt desselben auszustellende Schein muß enthalten:

1) das Datum und Jahr des vollzogenen Geschäfts;
2) die Stücke, welche verpfändet worden, mit möglichst genauer Beschreibung derselben, und wenn sie in Gold oder Silber bestehen, mit Bemerkung des Gewichts und der Probe;
3) die Summe und Münzsorte des Darlehns;
4) die verabredeten Zinsen: ob dieselben im voraus abgezogen, und wie viel nach deren Abzug dem Verpfänder wirklich baar gegeben worden;
5) die bedungene Zeit der Wiederbezahlung;
6) wie hoch der Werth des Pfandes von dem Verpfänder angeschlagen worden;
7) das Bekenntniß des Verpfänders, daß ihm von diesem Vermerke eine Abschrift statt des Empfangscheins über das eingelegte Pfand zugestellt worden [a]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement vom 19ten März 1787. §. 60. General-Judenprivilegium von 1750. §. XXVI.

§. 388.

§. 388.

Dem Verpfänder stehet frey, wenn besonders Juwelen und andere nach Summe, Maaß und Gewicht nicht genau zu bestimmende Pfänder eingelegt werden, Siegel und andere dergleichen Kenntzeichen daran zu befestigen, und müssen alsdann die gemachte Kenntzeichen im Pfandbuche deutlich angegeben werden. Auch können sich der Verpfänder und Pfandverleiher dahin vereinigen, daß die einzulegenden Pfänder, in Gegenwart des letzteren in Beutel, Schachteln oder andere Behältnisse gepackt, und mit des Verpfänders Petschaft versiegelt werden. In diesem Falle muß der Vermerk, wie dieses geschehen, hierauf mit gerichtet werden [a].

a) General-Judenreglement §. XXVI. Allgem. Pfands- und Leihreglement von 1787. §. 61. 62.

§. 389.

Wenn ein jüdischer Pfandverleiher entweder gar kein Buch hält, oder ein Pfandgeschäfte ohne Eintragung in dasselbe oder anstatt derselben ohne Ausstellung des besondern Scheins (§. 386.) vornimmt, so wird er des Darlehns verlustig, solches dem Fisko zuerkannt, der Pfandnehmer zur unentgeldlichen Herausgabe der Pfänder angehalten, auch demselben die fernere Treibung des Pfandgewerbes untersagt [a]. Eine gleiche Strafe findet Statt, wenn die vorgeschriebene Form (§. 386. 387.) hiebey vernachlässiget worden, und sich hiebey ergiebt, daß diese Vernachlässigung vorsätzlich, und in der Absicht, Wucher oder andere unerlaubte Vervortheilungen dadurch zu verheimlichen, begangen worden [b]. Die Vermuthung der Vernachlässigung ist in diesem Falle allemal gegen den Pfandnehmer, und

macht

macht sich derselbe zum zweitenmal einer solchen Vernachlässigung schuldig, so hat er die vorgedachte Strafe verwirkt [c]).

a) General-Judenprivilegium §. XXVI. Allgem. Pfand- und Leihreglement §. 63 — 66.
b) Ebendas.
c) Ebendas.

§. 390.

Der jüdische Pfandverleiher ist dem Verpfänder über das eingelegte Pfand einen Empfangsschein zu ertheilen schuldig, welcher in einer richtigen und treuen Abschrift des in das Pfandbuch eingetragenen Vermerks bestehen, und unter dessen eigenen Hand ausgefertigt seyn muß. Ist er des Schreibens unerfahren, so muß das, was vorhin (§. 385.) in Ansehung des Verpfänders bemerkt worden, auch von ihm beobachtet werden [a]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement §. 67 — 70.

§. 391.

Ist das Pfandgeschäfte nur allgemein im Pfandbuche bemerkt, und darüber von dem Verpfänder ein besonderer Schein gegeben [a]); so muß demselben von dem Pfandnehmer eine Abschrift dieses Scheins sowol als des allgemeinen Vermerks im Pfandbuche, unter des Pfandnehmers Unterschrift zugestellt werden [a]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement §. 71.

§. 392.

Hat der Verpfänder die Taxe des Pfandes im Pfandbuche, nach der Meinung des Pfandnehmers, zu hoch angegeben; so stehet Letzterem frey, denjenigen

Werth

Werth, welcher, nach seiner Schätzung dem Pfande nur beizulegen sey, unter dem Empfangsschein zu bemerken [a]). Der Empfangsschein wirkt einen vollen Beweis gegen den Pfandnehmer [b]), und, wenn sich eine Verschiedenheit zwischen dem Pfandbuche und Pfandscheine äußert, streitet die Vermuthung für dasjenige, was dem Pfandnehmer am nachtheiligsten ist [c]). Wird dem Verpfänder die Abschrift des Vermerks im Pfandbuche oder des Scheins von dem Pfandnehmer verweigert, so findet gegen denselben das vorhin (§. 389.) bemerkte Verfahren Statt [d]). Jeder Pfandschein muß übrigens auf dem gesetzmäßigen Stempelbogen ausgestellt werden [e]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 72.
b) Ebendas. §. 73.
c) Ebendas. §. 74.
d) Ebendas. §. 75.
e) Ebendas. §. 76.

§. 393.

Damit die Pfandbücher von den jüdischen Pfandverleihern gehörig geführt werden, müssen dieselben von Zeit zu Zeit von den Fiskälen [a]), den Polizeibehörden [b]) und den Judenältesten [c]) nach den besondern Vorschriften [d]) revidirt, auch die dabey vorkommenden Fehler gerügt werden [e]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 78.
b) Ebendas. §. 80.
c) Ebendas. §. 79.
d) Ebendas. §. 83 — 89.
e) Ebendas. §. 81. 83.

§. 394.

§. 394.

Durch ein gehörig bestelltes Pfandrecht erlangt der jüdische Gläubiger die Befugniß, das Pfand so lange in Besitz und Gewahrsam zu behalten, bis der Hauptverbindlichkeit, zu deren Versicherung es gegeben worden, ein Genüge geschehen ist [a]), und hat also die Rechte und Pflichten eines unvollständigen Besitzers [b]).

a) A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 116.
b) Ebendas. §. 117.

§. 395.

Ein jeder jüdische Pfandverleiher kann das ihm entzogene Pfand von einem jeden, auch dem Schuldner selbst, und einem dritten redlichen Besitzer, unter eben den Umständen und Bestimmungen, als der Eigenthümer, zurückfordern [a]). Dagegen muß er die von dem Schuldner selbst oder einem Dritten verpfändete Sache als ein guter vorsichtiger Hauswirth aufbewahren [b]), und dabey für alles grobe und mäßige Versehen haften [c]); auch darf er ohne Genehmigung des Verpfänders durchaus keinen Gebrauch davon machen [d]), besonders wenn ihm das Pfand verschlossen oder versiegelt übergeben worden [e]). Thut er letzteres dennoch, so muß er nicht nur allen selbst durch das geringste Versehen entstandenen Schaden nach der eidlichen jedoch richterlich zu ermäßigenden Angabe des Verpfänders ersetzen, sondern wird auch seines Darlehns verlustig, und muß das Pfand unentgeldlich herausgeben [f]). Eben so wenig ist der Pfandinhaber befugt, ohne Einwilligung des Verpfänders die ihm verpfändete Sache weiter zu versetzen [g]). Geschieht letzteres dennoch, so haftet er für jeden Zufall [h]).

a)

a) A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 118. 119.
b) Ebendas. §. 121. Allgem. Pfand- und Leihreglement §. 97.
c) Ebendas.
d) A. L. R. a. a. O. §. 123. Allgem. Pfand- und Leihreglement §. 98.
e) Allgem. Pfand- und Leihreglement §. 99.
f) Ebendas. §. 100. 101.
g) A. L. R. a. a. O. §. 127 — 131.
h) Allgem. Pfand- und Leihreglement §. 107.

§. 396.

Ist eine fruchttragende Sache zum Pfande gegeben, so hat im Mangel besonderer Verabredungen der Pfandinhaber das Recht und die Pflicht, dieselbe zu verwalten, und die Früchte und Nutzungen davon abzuziehen, deren Ueberschuß, nach Abzug der verwandten Kosten, jährlich zuerst auf die vorbedungenen Zinsen, und sodann auf den Hauptstuhl der Forderung abzurechnen ist [a]). Auch bey dieser Verwaltung muß er ein jedes mäßige Versehen vertreten, auch jährlich die Rechnung abschließen, und solche dem Pfandinhaber entweder bey der Rückgabe des Pfandes, oder auch bey einem erheblicheren Pfande, jährlich ablegen [b]). Wenn solchergestalt durch die gezogenen Nutzungen der Pfandinhaber nach und nach befriedigt ist, muß er dem Verpfänder davon Anzeige machen, und ihm das Pfand zurückgeben [c]); unterläßt er es, so muß er die ferner erhobenen Nutzungen nach den höchsten in Ansehung der Juden statt habenden Sätzen verzinsen [d]), und wird überdies von dem Zeitpunkte seiner Befriedigung an, als ein unredlicher Besitzer angesehen [e]).

a) A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 139. 140.
b) Ebendas. §. 142 — 146.

c) A. L. R. a. a. O. §. 147.
d) Ebendas. §. 148.
e) Ebendas. §. 149.

§. 397.

Das Pfand muß, nach verlaufener Zeit des Pfandcontrakts, dem Schuldner, oder dessen Erben oder Specialbevollmächtigten in eben dem Zustande, worin es übergeben worden, mit Erstattung alles, durch grobes oder mäßiges Versehen, verursachten Schadens, zurückgewähret und abgeliefert werden, sobald die Hauptverbindlichkeit vollständig erfüllt worden, wohin auch die Entrichtung der Zinsen und Kosten, Ersatz der zur Erhaltung des Pfandes nothwendig oder nützlich verwendeten Kosten, Rückgabe oder Mortifikation des Empfangscheins und die Entschädigung wegen des durch unterlassene Anzeige bekannter Fehler der verpfändeten Sache verursachten Schadens gehöret [a]). Dagegen kann der Gläubiger die Verabfolgung des Pfandes an den Verpfänder, wegen eines ihm selbst oder einem Dritten daran zukommenden bessern Rechts nur in den Fällen und mit den Maaßgaben, wie ein Verwahrer fremder Sachen, verweigern [b]). Auch kann er sich wegen anderweitiger Forderung an das in Händen habende Pfand nicht halten, in so fern selbige ihn nicht zur Arrestlegung berechtigt; doch stehet es dem Verpfänder selbst in diesem Falle frey, auf gerichtliche Verwahrung des Pfandes anzutragen [c]).

a) A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 159. 180. 188. 189. 163 — 167. Allgem. Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 101.
b) A. L. R. a. a. O. §. 167. 187.
c) Ebendas. §. 170 — 173.

§. 398.

§. 398.

Der Pfandnehmer ist zur Zurückgabe des Pfandes nur gegen Aushändigung des von ihm ausgestellten Pfandscheins verbunden (§. 397.) [a]). Ist dieser verloren, so wird ihm bey Darlehnen von zehn Reichsthalern und darunter zur Rückgabe noch eine vierwöchentliche Frist verstattet [b]). Meldet sich während dieser Zeit kein dritter Inhaber des Pfandscheins, so muß der Pfandnehmer gegen Mortifikation des Pfandscheins das Pfand zurückgeben, und der dritte Inhaber des Pfandscheins, wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht meldet, wird aller Rechte gegen den Pfandnehmer verlustig [c]). Beträgt aber das Darlehn über zehn Thaler, so muß der Verpfänder den verlornen Pfandschein, auf Verlangen des Pfandnehmers gerichtlich aufbieten und für erloschen erklären lassen [d]). Ist die Summe des Darlehns nur funfzig Thaler oder weniger, so geschieht das Aufgebot mit einem Termin von sechs Wochen, und darf nur einmal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht werden. Bey einer Summe von funfzig bis hundert Thalern findet ein Termin von Neun Wochen und eine zweimalige Bekanntmachung, und bey Summen über hundert Thaler, ein Termin von drey Monaten und eine dreimalige Bekanntmachung Statt [e]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 111.
b) Ebendas. §. 112.
c) Ebendas. §. 113.
d) Ebendas. §. 114. 115.
e) Ebendas. §. 116. 117.

§. 399.

Wenn der Schuldner das Pfand zur Verfallzeit durch Bezahlung des Kapitals und der Zinsen nicht

einlöset, so ist der Gläubiger die gerichtliche Veräußerung desselben nachzusuchen befugt [a]), worauf in der Regel der exekutivische Prozeß eröffnet wird [b]). So lange bey der gerichtlichen Veräußerung der gerichtliche Zuschlag noch nicht erfolgt ist, kann der Verpfänder das Pfand, jedoch nur gegen baare Zahlung der gesammten Forderung des Pfandinhabers, mit Inbegriff der bereits aufgelaufenen Gerichtskosten, annoch einlösen [c]).

a) Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 118. 119.
b) Ebendas. §. 120. 122.
c) A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 200.

§. 400.

In der Regel muß der von dem Gläubiger zu seiner Befriedigung nachgesuchte Verkauf des Pfandes gerichtlich geschehen [a]), und ein Abkommen zwischen dem Gläubiger und Schuldner, daß, wenn das Pfand nicht zur rechten Zeit eingelöset würde, dasselbe dem Gläubiger für die Schuld, oder für einen andern im Voraus bestimmten Preis verfallen seyn soll, ist nichtig und unverbindlich [b]). Nur, wenn zur Zahlungszeit der Schuldner das Pfand nicht einlösen kann oder will, kann zwischen ihm und dem Gläubiger ein gültiges Abkommen, wegen Ueberlassung oder außergerichtlichen Verkaufs des Pfandes, getroffen werden [c]).

a) A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 197.
b) Ebendas. §. 33. 35.
c) Ebendas. §. 34.

§. 401.

Wie bey der gerichtlichen Veräußerung des Pfandes selbst durch Auktion oder Subhastation zu verfahren

ren, bestimmen nach der verschiedenen Qualität des Pfandes die Gesetze [a]). Diese enthalten auch besondere Vorschriften, wie vermittelst der Ediktalcitation verfahren werden soll, wenn dem Pfandnehmer zur Verfallzeit der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt ist [b]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 125.
b) Ebendas. §. 127 — 134.

§. 402.

Von dem gelöseten Werthe eines Pfandes wird, nach Abzug der Verkaufskosten der Pfandnehmer an Kapital, Zinsen und Kosten, soweit die Lösung dazu hinreicht, vollständig befriedigt, ein etwaniger Ueberschuß aber dem Verpfänder zugestellt [a]).

a) Allgem. Pfand- und Leihreglement von 1787. §. 126.

Zweiter Absatz.

Von den besondern Rechten der Juden in Ansehung des Pacht- und Miethvertrags.

§. 403.

Zu den besondern Rechten der Juden auf fremdes Eigenthum gehören auch die besondern gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung des Pacht- und Miethvertrags (§. 362.), welche hier bemerkt werden sollen.

§. 404.

Daß die Juden einen Pacht- und Miethvertrag eben sowol als die Christen gültig schließen

können, lehrt schon die tägliche Erfahrung. Einige Grundstücke sind aber ausgenommen, welche von den Juden nicht können gemiethet oder gepachtet werden. Dieselben dürfen unter andern sich mit keinen Kuhpachtereien abgeben [a]), jedoch ist ihnen das Anpachten der Weiden, um solche mit auswärtigen Vieh, welches ihnen ins Land zu bringen erlaubt ist, zu betreiben, verstattet [b]). Vormals durfte auch kein Jude ein Haus oder Laden miethen, welches von einem Juden in Miethe bewohnt wurde, damit demselben die Miethe auf solche Weise nicht gesteigert werde; diese vormalige Observanz, so wie auch die Observanz, daß die von Juden bewohnte Quartiere und Laden nicht gleich, sondern erst nach einem Jahre von andern Juden wieder bezogen werden könnten, ist durch ein ausdrückliches Gesetz in den Preußischen Staaten abgeschaffet [c]).

a) Cabinetsordre vom 12ten Nov. 1764. in Nov. Corp. Const. March. T. III. S. 505.

b) General-Judenprivilegium von 1750. §. XIII.

c) Reskript vom 5ten Sept. 1760. wegen Ausmiethung eines des andern Juden in seinem bisherigen Quartier und Laden, nebst Gutachten vom 30sten Aug. 1760. in Nov. Corp. Const. March. T. II. S. 461.

§. 405.

Die, obgleich im Miethscontrakte, vorbehaltene Sublokation eines Hauses kann keinem Juden geschehen [a]).

a) Hymmens Beiträge zur juristischen Litteratur, Abschn. I. S. 36.

Zweiter Titel.

Von den Personenrechten der Juden in den Preußischen Staaten.

§. 406.

Unter den Personenrechten der Juden, wovon hier gehandelt werden soll, verstehen wir diejenigen besondern Rechte der Juden, die ihnen als Mitgliedern der verschiedenen kleinern Gesellschaften im Staate beigelegt worden, und hauptsächlich ihre Person oder ihren Stand betreffen (§. 257.).

§. 407.

In Ansehung der hieher gehörigen Personenrechte der Juden überhaupt ist hier zu merken: daß die Personenrechte der Juden, in sofern sie derselben natürlichen Zustand betreffen, von dem der Christen sehr wenig unterschieden sind. Bloß in Ansehung des Alters der Juden und der Zeit ihrer Großjährigkeit findet ein Unterschied Statt, indem nach Mosaisch-Talmudischen Rechten eine jüdische Mannsperson, wenn sie dreizehn Jahr und einen Tag alt, und eine Weibsperson, wenn sie zwölf Jahr alt, auch mannbar sind, großjährig werden [a]). In den Preußischen Staaten dauert aber die Minderjährigkeit der Juden, ohne Unterschied des Geschlechts, bis das zwanzigste Jahr zurückgelegt ist [b]).

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden §. 1. S. 36.

b) Reskript vom 13ten Dec. 1768. in Nov. Corp. Const. March. T. IV.

§. 408.

Die Personenrechte der Juden sind theils Rechte, welche sich auf die im Staate vorhandenen häuslichen und Familiengesellschaften beziehen, und die Verbindungen der Eheleute, die Verbindungen zwischen Aeltern und Kindern, Verbindungen zwischen den übrigen Mitgliedern der Familie und die Verbindungen zwischen Herrschaften und Gesinde betreffen; theils beziehen sich diese Rechte auf die größern im Staate vorhandenen jüdischen Gesellschaften, welche der Staat als solche ausdrücklich bestätigt hat, Korporationen und Gemeinen; theils aber auf die Geschäfte, Gewerbe und Nahrungsbetrieb, wozu die Juden befugt sind, und die besondern Stände unter ihnen.

§. 409.

Zu diesen Personenrechten der Juden, welche sich in erwähnten persönlichen Verhältnissen gründen, kann man solchemnach vorzüglich rechnen:

die Lehre 1) von der Ehe der Juden und den Rechten der jüdischen Eheleute;
2) von den wechselseitigen Rechten der Aeltern und Kinder der Juden;
3) von den Rechten der Vormundschaft;
4) von den Rechten der übrigen Mitglieder der Familie und derselben Erbfolgerechten;
5) von den Rechten und Pflichten der jüdischen Herrschaften und des Gesindes;
6) von den Rechten der jüdischen Korporationen oder der Judenschaften;
7) von den Rechten der öffentlichen jüdischen Bedienten;

8)

8) von den besondern Rechten der Juden in Ansehung ihrer Gewerbe und des Nahrungsbetriebes.

Hievon soll in besondern Abschnitten nunmehr gehandelt werden.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe der Juden und den Rechten der jüdischen Eheleute.

§. 410.

Die Lehre von den jüdischen Ehen läßt sich füglich dergestalt abhandeln, daß 1) von der Schließung einer vollgültigen jüdischen Ehe; 2) von den Rechten und Pflichten der jüdischen Eheleute und 3) von Trennung der jüdischen Ehen gehandelt wird.

Erster Absatz.

Von der Schließung der jüdischen Ehe.

§. 411.

Ein jeder Jude, welcher fähig ist, sein Geschlecht fortzupflanzen und eine freie Willenserklärung abzugeben, ist fähig, eine Ehe einzugehen. Minderjährige können aus diesem Grunde keine gültige Ehe vollziehen [a]). Eine Mannsperson wird aber großjährig, wenn sie dreizehn Jahr und einen Tag alt ist, und zugleich ein Zeichen der Mannbarkeit an sich hat. Hat sie aber entweder dieses Alter nicht,

oder es fehlen ihr vorbenannte Zeichen, so wird sie als ein Kind angesehen, bis sich etwa die Merkmale der Unfruchtbarkeit zeigen, oder wenn auch diese nicht erscheinen, bis ihr fünf und dreißigstes Jahr und ein Tag verstrichen ist [b]). Eine Frauensperson wird, so lange sie nicht älter ist als zwölf Jahre, noch immer als ein Kind betrachtet, auch wenn sie Zeichen der Mannbarkeit hätte. Ist sie aber zwölf Jahre und einen Tag alt, und hat zugleich diese Zeichen, so heißt sie ein Mädchen, und sechs Monate hernach eine Erwachsene. Wenn aber diese Zeichen fehlen, so bleibt sie ein Kind, bis sich Merkmale der Unfruchtbarkeit sehen lassen, oder, wenn auch diese nicht erscheinen, bis sie das fünf und dreißigste Jahr und einen Tag zurückgelegt hat [c]). So lange eine Tochter Kind oder Mädchen heißt, kann der Vater sie ohne Vorwissen und selbst wider ihren Willen verheirathen [d]). Hat der Vater sie verlobt, und sie wird verstoßen, oder verwittwet, bevor die Ehe durch die Zusammenkunft vollzogen worden, so kann sie der Vater, vermöge seiner väterlichen Gewalt, wieder an einen Andern verheirathen [e]). Ist die Ehe aber einmal vollzogen, und sie wird Witwe oder verstoßen, so hat der Vater weiter kein Recht, sie wieder zu verheirathen [f]).

a) Moses Mendelssohn Ritualgesetze der Juden, §. 2. S. 99.
b) Ebendas. §. 2.
c) Ebendas. §. 3.
d) Ebendas. §. 4. S. 100.
e) Ebendas. §. 5.
f) Ebendas. §. 5.

§. 412.

Was die Eheverbote betrift, welche aus der natürlichen Verwandtschaft und aus der

Schwä-

Schwägerschaft fließen, so ist zu merken: daß in den Ehesachen der Juden, als Religionssachen, die vorkommenden Streitigkeiten bloß nach Mosaisch-Talmudischen Rechten, nicht aber nach gemeinen Preußischen Rechten oder nach sonstigen Provinzialrechten beurtheilt werden [a]). Eben daher wird eine Ehe unter solchen Personen der jüdischen Nation zugelassen, welche nach gemeinen Rechten wegen zu naher Verwandtschaft sich nicht heirathen dürfen, und die Strafe der Blutschande trift diejenigen Juden nicht, welche sich in einem Grade der Verwandschaft ehelichen, der zwar nach dem gemeinen Rechte, nicht aber nach dem Mosaischen Rechte verboten ist.

a) General-Judenreglement a. a. O. §. XXXI.

§. 413 a.

Wegen der Blutsfreundschaft ist nach dem Mosaischen Rechte in gerader oder auf- und absteigender Linie die Ehe schlechterdings und bis ins unendliche gänzlich verboten [a]). Zwischen Blutsfreunden in der Seitenlinie ist entweder ein respectus parentelae, d. i. eine solche Beziehung der Personen auf einander, nach welcher einer von ihnen von dem gemeinschaftlichen Stamme unmittelbar, der andere aber bloß mittelbar abhängt, oder nicht. Im ersten Falle ist nach den Mosaischen Ehegesetzen die Ehe nicht bis ins unendliche verboten, sondern das Verbot erstreckt sich nur auf die Mutter, Großmutter u. s. w. Schwester, und auf des Vaters, Großvaters u. s. w. Schwester [b]). Nach den Mosaischen Gesetzen ist es also erlaubt, seines Bruders Tochter zu heirathen, indem derjenige, der seines Bruders Tochter heirathet, von derselben schon vorher als Oheim einen gewissen Gehorsam und Hochachtung forderte, und eben dieses auch als Ehemann thun kann.

a)

a) 3 Buch Moses 18. v. 7. 10. 1 Buch Moses 19. v. 31.

b) 3 Buch Moses 18. v. 12. 13.

§. 413. b.

Man kann daher folgende Regel festsetzen: So oft unter Personen, zwischen welchen Respectus parentelae Statt findet, die ältere eine Frauensperson ist, ist den Juden die Ehe nach dem Mosaischen Rechte verboten.

§. 414.

Wenn weder Blutsfreundschaft noch Schwägerschaft vorhanden sind, findet unter den Juden allerdings die Ehe Statt, eben aus diesem Grunde ist es daher keinem Bedenken unterworfen, daß zusammengebrachte Kinder, welche eigentlich unter sich gar nicht verwandt oder verschwägert sind, eine gültige Ehe schließen können, obgleich einige wegen einer unrichtigen Auslegung des Mosaischen Rechts a) solches bestreiten wollen.

a) 3 Buch Moses 18. V. 11.

§. 415.

In dem zweiten vorhin (§. 412.) berührten Falle hingegen, wenn kein Respectus parentelae vorhanden, ist nach den Mosaischen Gesetzen a) die Ehe zwischen Brüdern und Schwestern jeder Art, sie mögen nun leibliche Geschwister oder Stiefgeschwister, von väterlicher oder mütterlicher Seite seyn, sie mögen ächt oder unächt seyn, schlechterdings verboten. Dagegen den Geschwisterkindern unter den Juden die Ehe erlaubt ist.

a) 3 Buch Moses 18. V. 9. und 11.

§. 416.

Um richtig bestimmen zu können, welche Ehen wegen der Schwägerschaft den Juden nach Mosaischen Gesetzen verboten sind, muß man die hiebey vorkommenden verschiedenen Fälle unterscheiden.

I. In der ersten Art der Schwägerschaft sind die Verschwägerten entweder so verwandt, daß der Blutsfreund des einen, durch welchen die Schwägerschaft entsteht, ein Blutsfreund in gerader Linie oder ein Blutsfreund in der Neben- und Seitenlinie ist. In dem ersten Falle ist die Ehe nach Mosaischen Rechten bis ins unendliche verboten [a]). In dem zweiten Falle ist zwischen den Blutsfreunden und dessen Seitenverwandten, durch welchen die Schwägerschaft entsteht, entweder ein Respectus parentelae oder nicht. In jenem Falle ist nach dem Mosaischen Rechte das Verbot der Ehe eingeschränkt auf des Vaters Bruder und auf der Mutter Bruder hinterlassene Witwe [b]), indessen ist der Fall mit des Mutter Bruderwitwe diesem völlig gleich. Weiter aber geht dieses Verbot nicht, folglich ist es erlaubt seiner Frauen Schwester Tochter zur Ehe zu nehmen.

In diesem Falle, da unter Verschwägerten kein Respectus parentelae ist, ist das Verbot der Ehe in Ansehung der Juden nach dem Mosaischen Rechte auf des noch lebenden Bruders Frau und auf der noch lebenden Frauen Schwester eingeschränkt [c]). Es kann daher nach dem Mosaischen Rechte Jemand die Witwe seines verstorbenen Bruders und die Schwester seiner verstorbenen Frau ehelichen, ja es ist dem Bruder in einem gewissen Falle ausdrücklich zur Pflicht gemacht, seines verstorbenen

Bruders

Bruders Frau zur Ehe zu nehmen; und seines Bruder Saamen zu erwecken [d]), welche Ehe die Levirats-Ehe genannt wird [e]) welche jedoch unter den Juden in den Preußischen Staaten, weil die Bigamie verboten ist, nicht Statt findet.

II. Wegen der legitimen Schwägerschaft der zweiten und dritten Art ist nach dem Mosaischen Rechte kein Eheverbot vorhanden.

a) 3 Buch Moses 18. V. 15. 17.
b) 3 Buch Moses 20. V. 14.
c) 3 Buch Moses 18. V. 16. 18.
d) 5 Buch Moses 25. V. 5. 10. 1 Buch Moses 38. V. 8. 9.
e) Michaelis (J. D.) Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heirathen in die nahe Freundschaft untersagen. Göttingen 1768. 4. S. 216. 237. 238.

§. 417.

Der Schließung einer Ehe geht die Verabredung oder Verlobung vorher, vermittelst welcher die Personen, welche die Heirath beschließen, die Bedingungen und andere Umstände festsetzen, unter welchen sie vollzogen werden soll. Die Verträge welche bey dieser Gelegenheit schriftlich aufgesetzt werden, heißen die ersten Ehepakten oder der Verlobungscontrakt. Dieser ist zwar nicht unumgänglich nothwendig, und ist die Ehe, auch ohne denselben, gültig. Es wird aber für unanständig gehalten, ohne vorläufige Verabredung sofort zur Trauung zu schreiten. Ein solcher Verlobungscontrakt ist auch widerruflich und kann ohne Scheidebrief bloß durch beider Parteien Einwilligung wieder aufgehoben werden [a]). Zur gültigen Form eines solchen Eheverlobungscontrakts wird aber die Einwilligung

des

des Vaters schlechterdings erfordert, so daß, wenn diese ermangelt, eine Ehe, obgleich solche vermittelst eines Eides bekräftiget oder der Beischlaf hinzugekommen ist, dennoch nichtig ist [b]). Diese väterliche Gewalt erstreckt sich über eine Tochter so weit, daß er dieselbe, selbst ohne ihr Vorwissen und wider ihren Willen, verheirathen kann (§. 410.) [c]).

a) 4 Buch Moses 30. V. 4. 5. 2 Buch Moses 34. V. 16. 2. B. Mos. 21. V. 9. 5 Buch Moses 7. V. 3.

b) 2 Buch Moses 22. V. 16. 17.

c) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden 4tes Hauptst. 2ter Abschn. §. 3. 4. 5.

§. 418.

So wie unter den Christen eine vollgültige Ehe durch die priesterliche Trauung vollzogen wird, so wird auch zur Vollgültigkeit einer jüdischen Ehe die Trauung erfordert [a]). Sie geschieht von dem Rabbiner in der Synagoge vor Zeugen, mit Beobachtung gewisser Feierlichkeiten [b]). Nach der Trauung heißt das Ehepaar die Getrauten und nunmehr kann ihre Verbindung nicht anders als durch einen Scheidebrief getrennt werden. Bey dieser Gelegenheit werden die Bedingungen der vorläufigen Verabredung zum Theil erfüllt, zum Theil aber bekräftigt und aufs künftige festgesetzt. Die Verträge die dabey aufgesetzt werden, heißen die zweiten Ehepakten oder die Trauungspakten [c]).

a) Moses Mendelssohn 4. Hauptst. 1. Abschn. S. 95.

b) Ebendas.

c) Ebendas. S. 96.

§. 419.

§. 419.

Außer dieser Trauung sind auch noch zur vollgültigen Vollziehung einer jüdischen Ehe gewisse Gebräuche und Handlungen üblich, wodurch sich das Brautpaar einander die Ehe auf das rechtskräftigste versichern und angeloben. Dieses geschieht auf dreierley Art: 1) durch Geld [a]); die Mannsperson giebt nämlich der Frauensperson in Gegenwart zweier Zeugen ein Stück gemünztes Geld, das wenigstens einen und einen halben Pfennig an Werth hat oder eine Sache, die zuverlässig so viel werth ist und spricht dabey die Worte: Hiedurch sollst du für mich abgesondert, oder mir angetrauet seyn, mit mir verheirathet seyn, mir geehliget seyn [b]). Man pflegt auch dazu einen Ring von Gold oder Silber ohne Steine zu nehmen, den der Bräutigam der Braut an den Finger steckt, indem er die Worte spricht: Mit diesem Ringe sollst du für mich abgesondert seyn, nach der Weise Moses und Israels [c]). 2) Durch einen Brief. Der Bräutigam schreibt mit Vorwissen der Braut und eigentlich für sie auf einem Blatte die vorhin angeführten Trauungsworte und giebt ihr solches Blatt in Gegenwart zweier Zeugen in die Hand, sie aber nimmt solches Blatt in dieser Absicht von ihm an [d]). 3) Durch die Beiwohnung. Er spricht nämlich in Gegenwart zweier Zeugen, durch den Beischlaf sollst du mir angetrauet seyn und verschließt sich mit den Frauenzimmer in das Brautgemach. Hiedurch wird die Braut in aller Betrachtung die wirkliche Ehefrau des Bräutigams, wenn er ihr auch die eheliche Pflicht noch nicht geleistet hat; jedoch muß sie in den Umständen seyn; daß ihr solche geleistet werden könne. Hat sie aber ihre monatliche Reinigung

oder ist gefährlich krank und der unehelichen Pflicht vor jetzt unfähig, so erlangt sie auch durch die Zusammenkunft nicht völlig die Rechte einer Ehefrau [e]).

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden S. 93. §. 2.

b) Mischnah im Tit. von Eheverlöbnissen Kap. 11 S. 367.

c) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden. S. 94. §. 2. Estors auserlesene kleine Schriften, Gießen 1734. 1ster Band S. 861.

d) Moses Mendelssohns Ritualgesetze S. 95. §. 2.

e) Ebendas. S. 96. §. 3. Nach einigen Rabbinen reicht die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel hin, die Heirath als wirklich vollzogen anzusehen; nach andern aber muß das Brautpaar in einem besondern Zimmer Zusammenkunft halten, welches das Brautgemach heißt.

§. 420.

Es ist schon vorhin (§. 417.), angemerkt, daß bey Schließung einer jüdischen Ehe gewöhnlich zweierley Ehepakten vorzukommen pflegen, nämlich die ersten Ehepakten oder Verlobungspakten und die zweiten Ehepacten oder Trauungspakten, außer diesen pflegen auch bey der Trauung noch verschiedene andere Instrumente ausgefertigt zu werden, weswegen denn auch von dem Inhalte aller dieser Instrumente noch gehandelt werden muß.

§. 421.

In den ersten Ehepakten werden die Punkte des Ehecontrakts sowol zwischen Braut und Bräutigam, als zwischen ihnen und ihren Aeltern und Anverwandten,

ten, in so weit sie dazu beitragen, festgesetzt. Die Punkte, die hierin bestimmt werden, sind folgende:

1) Das Vermögen des Bräutigams und des Braut, das sie entweder selbst besitzen und einbringen, oder von ihren Aeltern und Anverwandten zur Mitgabe erhalten.
2) Die Kleidungsstücke und Brautgeschenke, welche gewöhnlicher weise nicht bestimmt, sondern nur nach Stand und Vermögen verschrieben werden;
3) Ob die Aeltern dem Brautpaar etwa nach der Hochzeit freie Wohnung und Tisch geben, und wie lange?
4) Ob die Aeltern der Braut ihr zur Hochzeit den halben Antheil eines nachgebornen Sohnes verschreiben wollen?
5) Ob die Brüder des Bräutigams der Braut zur Hochzeit einen Chalitzabrief geben wollen.
6) Wenn und wo, und auf wessen Kosten die Hochzeit seyn soll?
7) Wo das Ehepaar wohnen soll?
8) Wie viel der übertretende Theil an Geldstrafe zu erlegen haben soll. Man pflegt gemeiniglich die Hälfte der Mitgabe zur Geldstrafe festzusetzen, und zwar, wenn sie von einer Seite stärker ist, als von der andern; so pflegt man die Hälfte der stärksten Mitgabe anzunehmen.
9) Die Bürgschafter von beiden Seiten, die für die Geldstrafe die Gewähr leisten, werden benennt und von diesen auch der Mantelgriff abgenommen.

Endlich

10) Wird auch verabredet, wie es in einem Todesfalle, oder wenn Zwist und Trennung entsteht, gehalten seyn soll [a].

Solche erste Ehepakten werden durch den Mantelgriff und den schweren Bann von den Contrahen-

trahenten bestätigt, dabey auch ausdrücklich verabredet, daß die Erlegung der Geldstrafe nicht von dem Banne, auch der Bann nicht von der Geldstrafe befreien soll. Zuweilen werden auch zu mehrerer Sicherheit von beiden Theilen Wechsel über beliebige Summen ausgestellt und niedergelegt. Diese Ehepakten werden von dem Rabbiner errichtet und von den Parteien und zweien Zeugen unterschrieben [b]).

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze §. 21. S. 101.
b) Ebendas. §. 13. S. 111.

§. 422.

Diese ersten Ehepakten werden sowol durch wechselseitige Einwilligung der Parteien, als auch einseitig aufgehoben, wenn sich von einer Seite nach Errichtung der Ehepakten eine Unmöglichkeit oder gerechte Ursache hervorthut, die Heirath zu vollziehen. Letzteres findet in folgenden Fällen Statt:

1) Wenn eine Partey während der Zeit in Unvermögen gerathen und das nicht leisten kann, wozu sie sich anheischig gemacht, so kann sie die Unmöglichkeit vorschützen und ist nicht verbunden, Wohnhaus und Mobilien zu verkaufen, um den Contrakt zu erfüllen; die Gegenpartey ist aber auch von ihrer Seite nicht verbunden, die Heirath zu vollziehen, da der Contrakt wegen Unvermögens nicht erfüllt werden kann.
2) So auch, wenn sich Ursachen hervorthun, warum die eine Partey unmöglich an dem Orte wohnen kann, wo das Brautpaar sich hätte ansetzen sollen; so sind beide Theile von ihrer Verbindlichkeit befreit, die eine durch die Unmöglichkeit, und die andere, weil sie nicht gezwungen werden kann,

sich an einem andern Orte niederzulassen als verabredet worden.

3) Wenn unter der Zeit die nächsten Anverwandten des einen Theils durch ihre Aufführung der Familie öffentliche Schande zugezogen oder eines von dem Brautpaar selbst sich einer schlechten Aufführung schuldig macht; so ist auch dieses ein Grund die ersten Ehepakten aufzuheben;

4) Wenn der Vater sich in den ersten Ehepakten zu einer Mitgabe anheischig gemacht hat und vor Vollziehung der Heirath verstirbt und dessen Vermögen zu dieser Mitgabe nicht hinreicht. Hat aber der Vater bey der Errichtung der ersten Ehepakten die Geldstrafe als eine wirkliche Schuld übernommen und darüber rechtskräftige Schuldverschreibungen oder Wechselbriefe ausgestellt und zur Sicherheit niedergelegt; so sind die Erben verbunden den Contrakt zu erfüllen oder die Geldstrafe zu erlegen [a]).

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden 4. Hauptst. 4. Abschn. S. 112 — 115.

§. 423.

Verweigert eine Partey den ersten Verlobungsvertrag zu erfüllen und bey Schließung desselben ist die jüdische Bekräftigungsceremonie, der Mantelgriff, nicht hinzugekommen, so wird dieselbe zur Erlegung der Geldstrafe angehalten und sie muß die Bannstrafe erleiden, die Parteien können aber zu Haltung des Contrakts in diesem Falle nicht gezwungen werden. Ist aber der Mantelgriff dem Versprechen, den Contrakt halten zu wollen, hinzugekommen, so ist jede Partey zur Haltung dieses ersten Ehevertrags verpflichtet. Sind die in den Punktationen entworfenen ersten

Ehe-

Ehepakten von den Zeugen noch nicht gehörig vollzogen, so kann von der zurücktretenden Partey weder die Geldstrafe gefordert noch der Bann vollzogen werden [a]).

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden a. a. O. §. 3 — 5.

§. 424.

Die zweiten Ehepakten oder Trauungspakten werden bey der Trauung errichtet und es wird in denselben angezeigt, in wie weit dasjenige wirklich vollzogen worden, was in den ersten Ehepakten verabredet ist und was davon noch nicht hat vollzogen werden können; hiezu machen sich die Contrahenten wiederholentlich verbindlich. In diesen zweiten Ehepakten wird gewöhnlich bestimmt, worüber leicht Streit entstehen kann. Es wird z. B. darin angezeigt, daß die Heirath wirklich vollzogen worden; wie viel jeder Theil an baarem Gelde, Aussteuer, Hausrath, Brautgeschenke u. s. w. mit bekommen, daß die Brüder des Bräutigams einen Chalitzabrief [a]) unterschrieben, welcher eine Verzichtsleistung auf das ihnen zustehende Leviratsrecht oder eine schriftliche Versicherung, daß sie, wenn der Mann ohne Kinder sterben sollte, die Frau von der Brudereche durch die sogenannte Ausschuhung oder Ausziehen des Schuhes befreien und kein Entgeld von ihr dafür verlangen wollen, enthält und vor dem Rabbiner und Zeugen vollzogen wird. Auch wird darin festgesetzt, wie es in einem Todesfalle oder bey entstehender Uneinigkeit gehalten und wie die Erbfolge geschehen soll [b]). Alle diese Punkte, welche in den zweiten Ehepakten beschrieben oder bey der Trauung rechtsgültiger Weise versprochen werden, muß von den Erben auch nach des Vaters Tode gehalten werden [c]).

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze 4tes Haupst. 5ter Abschn. §. 1 — 5. S. 120 — 126.
b) Ebendas.
c) Ebendas.

§. 425.

Nach den Satzungen der Rabbinen ist es nicht erlaubt, mit einer Frau in der Ehe zu leben, bevor ihr nicht ein Bestimmtes zur Morgengabe oder ein Ehegeld mittelst eines förmlichen Instruments, welches Ketubah, Tsubba, Ickar Ketubah, in deutscher Sprache ein Traubrief oder Eheverschreibung genennt wird. Dieser wird von zwey Zeugen, an einigen Orten auch von dem Bräutigam unterschrieben und bey der Trauung laut vorgelesen. Diese Morgengabe muß sich wenigstens für eine Jungfer zweihundert Sus, welches nach der Ausrechnung Nahlath Schibeah drey und funfzig und ein Drittheil Loth fein Silber ausmacht, und für eine Witwe oder Verstoßene sechs und zwanzig und zwey Drittheil Loth fein Silber belaufen [a]. In dieser Eheverschreibung pflegt auch der Ehemann der Vermehrung des Heirathsguts zu erwähnen und wird dieselbe in einem besonderen Instrumente, welches der Vermehrungsbrief heißt, versprochen. Ein solcher Vermehrungsbrief enthält eine Vermehrung von Funfzig vom Hundert zu den weiblichen Heirathsgute, das in demselben nach der Wahrheit angegeben wird, dergestalt, daß, wenn die Ehe getrennt wird, das Heirathsgut nebst der auf die Halbscheid bestimmten Vermehrung desselben zurückgegeben werden muß [b].

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden 4tes Hauptst. 6ter Abschn. §. 1. S. 127.
b) Ebendas. §. 3. 4. S. 130. 131.

Zwei=

Zweiter Absatz.

Von den Rechten und Pflichten der jüdischen Eheleute.

§. 426.

Aus einer gültig geschlossenen und vollzogenen jüdischen Ehe entspringen nun sowol von Seiten des Ehemannes als von Seiten der Ehefrau verschiedene Rechte und Verbindlichkeiten.

Der Ehemann muß der Frau

1) freie Kost nach Stand und Vermögen und so gut als er solche selbst genießt, auch andern Lebensunterhalt, wohin Kleidung, Wohnung, Feuerung, Betten, Hausrath und Taschen- oder Nadelgeld gerechnet werden, geben [a];

2) Er muß derselben die eheliche Pflicht, nachdem es seine Kräfte und seine Lebensart erlauben, wenigstens zu der Zeit leisten, wenn sie im Reinigungsbade gewesen oder wenn er Tages darauf zu verreisen gedenkt. Ist er durch Krankheit oder Leibesschwäche unfähig, ihr ehelich beizuwohnen; so muß sie sechs Monate mit ihm Geduld haben. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Mann aber verbunden, wenn sie darauf besteht, ihr den Scheidebrief zu geben und ihr das Heirathsgut nebst der Vermehrung auszuantworten. Wenn aber die Aerzte die Krankheit curiren zu können glauben; so muß sie den Ausgang der Cur abwarten [b].

3) Der Mann ist auch verbunden die Frau, wenn sie krank wird, curiren zu lassen und diese Pflicht erstreckt sich auf alle Krankheiten, die Kosten mögen wie z. B. in hitzigen Krankheiten bestimmt oder, wie in langwierigen Krankheiten, nicht bestimmt

stimmt werden können [c]). Die Erben sind nach des Mannes Tode nur zum Ersatz der erstern verbunden [d]).

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden 4tes Hauptst. 7ter Abschn. S. 134 — 138.

b) Ebendas. §. 7. S. 140.

c) Ebendas. §. 11. S. 142.

d) Ebendas. S. 143.

§. 427.

Dagegen hat auch der Ehemann besondere Rechte, die er gegen seine Frau ausüben kann. Er hat nämlich 1) das Recht auf alles, was sie durch Arbeit erwirbt, was ihr durch das Glück zufällt oder sie durch Erbschaft, Schenkung, Vermächtniß u. s. w. erwirbt. 2) Er hat den Nießbrauch von allen Gütern, welche die Ehefrau bey der Heirath sich vorbehalten und ihm nicht eingeliefert hat. 3) Er ist der Universalerbe [a]).

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden 4tes Hauptst. 8ter, 9ter, 10ter Abschn.

§. 428.

Dieser Vorrechte wird der Ehemann theilhaftig, sobald er mit seiner Frau die Zusammenkunft (§. 419.) gehalten hat und sie zu dieser Zeit der ehelichen Pflicht fähig gewesen ist; so wie auch erst von dieser Zeit an die ihm als Ehemanne obliegenden Verbindlichkeiten anfangen [a]).

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden 4tes Hauptst. 8ter Abschn. S. 150.

§. 429.

§. 429.

Was das Erbrecht des Ehemannes betrifft, so ist nach dem Mosaisch-Talmudischen Rechte der Ehemann der Universalerbe seiner Ehefrau, wenn sie während der Ehe verstirbt und bekommt sowol ihre Nutzungsgüter d. i. diejenigen Güter, welche sie demselben gar nicht oder ohne Schätzung des Werths eingebracht und davon er während der Ehe die Früchte und Nutzungen genossen hat, als die Güter des eisernen Viehes d. i. diejenigen Güter, welche dem Ehemanne für einen bestimmten Werth überliefert werden und von demselben nach aufgehobener Ehe in demselben Zustande, als sie überliefert worden, wieder zurückgegeben werden müssen. Der Ehemann erbt jedoch alle diese Güter nur, in so fern die Ehefrau selbige wirklich besessen, nicht aber diejenigen Güter, worauf sie bloß eine Anwartschaft gehabt hat. Das halbe Erbtheil eines nachgebornen Sohnes, welches in Form einer Schuldverschreibung in den Ehepakten der Braut von dem Vater versichert wird, erwirbt der Ehemann nicht, wenn die Frau bey ihres Vaters Lebzeiten verstirbt und kein Kinder hinterläßt. Hat sie aber ein Kind hinterlassen; so erbt dieses Kind die Anwartschaft auf das halbe Erbtheil eines nachgebornen Sohnes, welches der Mutter gebührte, und wenn auch dieses Kind bey Lebzeiten des Großvater stirbt, so fällt diese Anwartschaft auf den Vater als Erben des Kindes zurück und es erbt also in diesem Falle der Ehemann dieselbe nicht von seiner Frau, sondern von seinem Kinde [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. S. 179 — 181.

§. 430.

§. 430.

Wenn Jemand eine Ehefrau zur Aftererbin einsetzt und verordnet, daß ihr eine Sache nach des eingesetzten Legatars Tode von nun oder heute an zufallen soll; so ist die Aftererbin als wirkliche Besitzerin anzusehen und der Mann tritt an ihre Stelle, wenn sie bey dem Leben des ersten Legatars verstirbt. Ist der Zusatz von nun oder von heute an nicht beigefügt, so hat sie bloß die Anwartschaft hinterlassen, die nur ihre Kinder erben, der Ehemann aber nicht erben kann. Hat Jemand einer unverheiratheten Frauensperson etwas vermacht, und nach ihrem Tode einen Andern substituirt, sie aber verheirathet sich nachher; so hat derselben Ehemann die Rechte eines Käufers und das Vermächtniß fällt, nach dem Tode der Ehefrau, ihrem Ehemanne und nicht dem nacheingesetzten Erben zu. Wenn aber einer verheiratheten Frauensperson unter dieser Bedingung etwas vermacht worden; so ist der Ehemann ausgeschlossen und der Aftereingesetzte Erbe tritt nach dem Tode der Frau in sein Recht. Schulden, welche die Frau während der Ehe gemacht hat, ist der Ehemann zu bezahlen nicht verbunden; die von ihr vor der Heirath gemachten Schulden müssen von ihrem Eingebrachten bezahlt werden, jedoch wird zur Gültigkeit solcher Schulden ein schriftlicher Schuldbrief erfordert [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 6. S. 183.

§. 431.

Stirbt die Frau in dem ersten Jahre, so ist der Mann ihr ganzes ihm zugebrachtes Vermögen ihren Erben zurückzugeben verbunden; stirbt dieselbe aber im zweiten Jahre so muß er nur die Hälfte auskehren [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. S. 185.

§. 432.

Wenn die Frau während der Ehe ein Nutzungsgut, davon ihr nur das Eigenthum, dem Manne aber der Nießbrauch zusteht, an einen Andern verkauft, so erwirbt der Käufer zwar die Proprietät, er muß aber dem Ehemanne den Nießbrauch, so lange die Ehe besteht, überlassen. Stirbt der Ehemann während der Ehe; so fällt die veräußerte Sache sammt den Nutzungen dem Käufer zu. Stirbt aber die Frau bey ihres Mannes Leben, so ist der Kauf ungültig und nichtig, und die veräußerte Sache fällt auf den überlebenden Ehemann als Universalerben und ist nicht einmal verbunden, dem Käufer das Kaufgeld wieder zurück zu geben, es sey denn daß das Kaufgeld noch in Natur vorhanden ist, oder die Frau baares Geld hinterlassen hat, welches in diesem Falle für das Kaufgeld gehalten und dem Käufer zurückgegeben wird [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. 4tes Hauptst. 12ter Abschn. S. 186 — 197.

§. 433.

Die jüdischen Ehefrauen sind von der Intestaterbfolge in das Vermögen ihrer Ehemänner ganz ausgeschlossen. Wenn also gleich der Vater des Ehemannes, der in diesem Falle der einzige und wahre Erbe seyn würde, sich der Erbschaft seines Sohnes entsagt hat; so fällt doch solche Erbschaft nicht der Witwe sondern des Verstorbenen nächsten Anverwandten zu [a]). Des Mannes Erbe ist aber, wenn sie eine kinderlose Witwe ist, dieselbe zu heirathen oder doch so gut als seine Frau zu unterhalten verbunden [b]).

a)

a) Michaelis Mosaisches Recht Tit. 2. §. 121. Seldeni Tr. de successionibus ad leges Ebraeorum in bona defunctorum Cap. 12.

b) Hymmens Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten Samml. 2. S. 119.

§. 434.

Die Rechte, welche der Ehefrau aus der Eheverschreibung und aus der Ketubah (§. 425.) gebühren, als nämlich in Ansehung der Morgengabe oder des Ehegeldes und der Zulage, wie auch des eingebrachten Heirathsguts nebst der Vermehrung der Funfzig vom Hundert, sind Rechte, welche dieselbe während der Ehe nicht ausüben kann, sondern sie kann dieselben nicht eher als nach der Trennung der Ehe, welche entweder durch den Tod oder durch eine Ehescheidung erfolgt, geltend machen [a]). Die Ehefrau verliert aber ihre Rechte aus der Eheverschreibung ganz: 1) durch einen Ehebruch, wenn sie hievon dergestalt überführt wird, daß der Mann nach dem Gesetze sie verstoßen muß [b]); 2) wenn sie dem Mann die eheliche Pflicht beharrlich verweigert, ohne von ihrem Betragen einen hinreichenden Grund anzugeben, und selbst der deshalb an sie ergangenen wiederholten Warnung der Gerichte kein Gehör giebt [c]); 3) wenn sie in ihrer Aufführung alle Zucht und Ehrbarkeit beleidigt, und durch des Mannes Warnung und Bedrohung sich davon nicht abhalten läßt, auch wenn sie nicht nur selbst den Gesetzen der Mosaischen Religion zuwider lebt, sondern auch veranlaßt, daß der Mann sie unwissend übertritt, und durch Zeugen hievon überführt worden ist [d]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. 4tes Hauptst. 15ter Abschn. S. 205 — 214.

b) Ebendas. Abschn. 17. §. 1. S. 225.

c) Ebendas. §. 3. S. 227. d) Ebendas. §. 1. S. 225.

Dritter Abſatz.

Von der Trennung der jüdiſchen Ehen.

§. 435.

Die Ehen der Juden werden auf eine dreifache Art getrennt, nämlich durch den Tod, durch Eheſcheidung und durch eine Nichtigkeitserklärung, wodurch eine Ehe für nichtig und ungültig erklärt wird.

§. 436.

Wird die Ehe 1) durch den Tod getrennt, ſo tritt die geſetzliche Erbfolge ein, wovon unten näher gehandelt wird. Der überlebende Ehemann muß die Ehefrau anſtändig begraben laſſen; die Witwe iſt aber nicht verbunden, die Begräbnißkoſten ihres Mannes zu bezahlen [a]).

a) Moſes Mendelsſohn Ritualgeſetze der Juden, §. 12. S. 214.

§. 437.

II) Die Eheſcheidung iſt die Aufhebung einer an ſich gültigen Ehe, welche unter noch lebenden Ehegatten aus rechtlichen Urſachen geſchiehet. Zu dieſen rechtlichen Urſachen der Eheſcheidung der Juden zählt das Moſaiſch-Talmudiſche Recht 1) den völlig erwieſenen oder wahrſcheinlich begangenen Ehebruch; 2) diejenige Krankheit, welche im alten Teſtament häufig vorkommt, und zuweilen wol Ausſatz von unſern Aerzten aber Elephantiaſis genannt wird; 3) wenn die Frau dem Mann nicht gefällt, und ſie nicht Gnade oder Gunſt in ſeinen Augen findet [a]), und zwar ſo, daß dieſer Fall nach dem

Ebräi-

Ebräischen den mit einschließt, wenn sie dem Manne etwa nicht schön genug wäre; 4) wenn der Mann an der Frau die Blöße einer Sache, d. i. irgend einen Mangel oder etwas auszusetzen findet [b]).

a) 5 Buch Moses 24. v. 1 — 4. Malachias Cap. 2. v. 16.

b) Ebendas. Die Ursachen des Scheidebriefes überläßt Moses bloß der Billigkeit, dem Gewissen oder der Willkühr des Mannes. Ueber die Ursachen der Ehescheidung entstand in spätern Zeiten zwischen den beiden jüdischen Sekten Hillels und Schammai ein Streit, worin aber keine von beiden Schulen Recht hatte. Von diesem Streite s. Michaelis Mosaisches Recht, Th. II. S. 315. 325.

§. 438.

Der Mann kann aber auch 5) seine Ehefrau verstoßen wegen ihrer Unfruchtbarkeit [a]). Die jüdischen Eheleute müssen aber in einem solchen Falle zehn Jahre bey einander bleiben, und erst nach Ablauf dieser Zeit kann er die erste Frau verlassen und eine zweite heirathen [b]). Endlich 6) ist es auch eine Ursache zur Ehescheidung, wenn der Mann bey dem Beischlaf in der Hochzeitnacht bemerkt, daß seine Braut die Zeichen der Jungfrauschaft nicht an sich habe [c]). Derselbe verliert aber das Recht, sich scheiden zu lassen, wenn er seine Frau fälschlich dieserhalb beschuldigt [d]).

a) 1 Buch Mosis 16. v. 3.

b) Seldeni Uxor Ebraic. lib. 3. cap. 7. §. 256.

c) 5 Buch Moses 22. v. 13. u. f. Seldeni Uxor Ebraic. lib. 3. cap. 1. p. 319 seq.

d) 5 Buch Mosis 20. v. 19. Michaelis Mosaisches Recht, Th. II. S. 137 — 158.

§. 439.

Die Ehescheidung selbst muß auf eine feierliche Weise geschehen, indem in Gegenwart zweier vollgültigen Zeugen ein förmlicher Scheidebrief, welchen die Juden Get nennen, gegeben wird a). Ein solcher Scheidebrief hat die Kraft, daß von der Zeit an, daß derselbe der Ehefrau übergeben worden, die Ehe getrennt wird, und nun jeder der geschiedenen Ehegatten wieder zur zweiten Ehe schreiten kann. Ein Scheidebrief muß geschrieben, und wirklich der Frau übergeben werden, und durch denselben ist sie denn auch im Stande, die Wahrheit ihrer Loslaßung von der ersten Ehe, nebst der Berechtigung zu einer zweiten jedesmal zu erweisen b). Mit der Uebergebung dieses Scheidebriefs ist die Trennung der Ehe noch nicht ganz vollzogen; hiezu erfordert vielmehr Moses auch den Umstand, daß die Frau wirklich das Haus ihres Mannes verlassen habe c).

a) 5 Buch Mosis 24. v. 1. Die Feierlichkeiten bey Ertheilung des Scheidebriefs beschreibt Buxtorf in seiner Judenschule oder Synagoga Judaica, Frankf. 1729. 8. c. 40. S. 644 u. f.

b) Michaelis Mosaisches Recht, Th. II. §. 119. S. 320. 321.

c) Ebendas. S. 320.

§. 440.

III) Die dritte Art, die jüdische Ehe aufzuheben, ist die Nichtigkeitserklärung. Diese bestehet in der gerichtlichen Entscheidung, daß eine Ehe nichtig sey. Die Ursachen, aus welchen eine Ehe für nichtig erklärt wird, sind: 1) wenn, des verweigerten Consenses des Vaters ungeachtet, die Ehe vollzogen worden a), indem ohne diese väterliche Einwilligung die Ehe nichtig

ist,

ist, wenn auch gleich ein Eid oder der Beischlaf hinzugekommen ist [b]). Eine Ehe ist aber auch 2) nichtig wegen des Unvermögens des Mannes zum Beischlaf [c]) und 3) wegen der Unfruchtbarkeit der Ehefrau [d]). Die Nichtigkeitserklärung geschiehet von dem Rabbiner, zu dessen Cognition alle Ehesachen gehören, jedoch findet von desselben Erkenntniß die Appellation an die ordentlichen Gerichte in den Preußischen Staaten Statt [e]).

a) 4 Buch Mosis 30. v. 4 u. f.
b) 2 Buch Mosis 22. v. 16. 17.
c) Selden Uxor Ebraic. lib. 3. cap. 7. p. 256.
d) Schudt jüdische Merkwürdigkeiten, Th. I. Bd. 4. Cap. 17. §. 18.
e) General-Judenprivilegium von 1750. S. 142. Resol. vom 5ten Jun. 1757. in N. C. C. M. T. II. S. 257. G. L. Böhmer Diss. de officio et potestate Rabbin. provinc. §. 21 et 23.

Zweiter Abschnitt.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der jüdischen Aeltern und Kinder.

§. 441.

Die väterliche Gewalt wird von den Juden über ihre Kinder auf gleiche Weise als von den Christen ausgeübt. Alles, was also in dem allgemeinen Landrechte [a]) von den Rechten und Pflichten der Aeltern und der aus einer Ehe erzeugten Kinder, so lange die letztern unter väterlicher Gewalt stehen, verordnet ist, gilt auch von den jüdischen Aeltern und derselben Kindern. Dem jüdischen Vater liegt demnach

nach auch ob, seinen Kindern die nothwendigen Alimente zu reichen, und diese Verbindlichkeit hört auch nicht auf, wenn auch gleich der Sohn zur christlichen Religion übergegangen ist. Da übrigens die Verpflichtung der Aeltern, wenn sie arm sind, den nöthigen Unterhalt zu verschaffen in Ansehung der Kinder wechselseitig ist, so erlöscht diese Pflicht ebenfalls nicht, wenn auch gleich die Aeltern zur christlichen Religion übergegangen sind [b]).

a) A. L. R. Th. II. Tit. 2. A. II. §. 58 u. f.

b) Nach der Analogie der §. 319. angeführten Verordnungen.

§. 442.

Die jüdischen Aeltern sind ferner auch verbunden, die Schulden ihrer verstorbenen Kinder zu bezahlen, in sofern die Schulden in den Preußischen Staaten gemacht worden, und die Kinder im Preußischen gestorben sind. Auch findet dieses bloß bey solchen Schulden der Kinder, welche mit einem Christen, nicht aber bey denjenigen, welche mit einem Juden contrahirt worden, Anwendung [a]).

a) Hymmens Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, Samml. II. S. 120.

§. 443.

Nach dem allgemeinen Grundsatze genießen die Juden mit den Christen so lange die gemeinen Privatrechte der übrigen Unterthanen, als entweder ihr besonderer Stand oder ihre Religionsübung oder besondere Privilegien eine Ausnahme von der Regel machen (§. 44.). Hieraus folgt von selbst: daß die väterliche Gewalt bey den Juden sowol durch die Geburt der in einer rechtmäßigen Ehe erzeug-

ten

ten Kinder, als durch Legitimation und Adoption erworben werde, weil hierüber keine besondern Bestimmungen in den Mosaisch-Talmudischen Rechten enthalten sind.

§. 444.

Die väterliche Gewalt bey den Juden geht verloren 1) durch den Tod der Aeltern oder der Kinder; 2) wenn ein Judenkind, welches aber nicht unter vierzehn Jahren alt seyn darf, und gute Zeugnisse von seinem unsträflichen Lebenswandel, auch wenn es ein Dienstbote dergleichen Zeugnisse, von den Aeltesten unterschrieben, beibringen muß [a]), zur christlichen Religion übergeht, wird dasselbe durch die Annahme der christlichen Religion von der väterlichen Gewalt befreiet. Dessen ungeachtet muß der Vater ihm den Unterhalt und die Studir- und Erziehungskosten reichen [b]), darf es auch nicht enterben [c]). Im Gegentheil genießt der zur christlichen Religion bekehrte Vater alle Rechtsprivilegien der väterlichen Gewalt über seine jüdischen Kinder [d]).

a) Cirkulare vom 20sten Jul. 1774. in N. C. C. M. T. V^d. S. 337. Restript vom 8ten Okt. 1778.

b) G. H. Mylius Diss. de patre judaeo alimenta, sumtus Studiorum et legitimam filio Christiano denegante. Lipsi. 1740.

c) Kabinetsordre vom 4ten Nov. 1786. Restript vom 7ten Nov. 1786. in Nov. Corp. Const. Marchic. T. VIII. S. 197. 198. Das Gegentheil ist ausgeführt in der Abhandlung: Von dem Rechte eines jüdischen Vaters, seine Kinder, die nicht bey der jüdischen Religion bleiben, im Testamente auszuschließen, in Hymmens Beiträgen zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, Samml. V. S. 144.

d)

d) J. E. Schuberts Bedenken von dem Rechte eines bekehrten Juden über seine im Judenthume erzeugten Kinder. Helmstädt 1753.

§. 445.

Durch den bürgerlichen oder natürlichen Tod der Aeltern nehmen zwar sowol die Rechte als Pflichten der Aeltern und Kinder ein Ende; das Recht der Kinder auf den Nachlaß und das Vermögen der Aeltern dauert aber auch nach dem Tode der ersteren fort. Die Erbfolge in den Nachlaß verstorbener Aeltern wird übrigens entweder durch Verträge, oder in deren Ermangelung durch letztwillige Verordnungen, oder, wenn auch diese nicht vorhanden sind, durch Gesetze bestimmt. In Ansehung der Juden wird aber in den Preußischen Staaten [a]) die gesetzliche Erbfolge nach den Vorschriften des Mosaischen Rechts [b]) bestimmt.

a) General-Juden-Priv. vom 17. April 1750. in Nov. Corp. Const. March. T. II. S. 118.

b) 4. Buch Mosis 27. v. 8—11.

§. 446.

Gleichwie die neueren Juden außer den Karaiten oder Karäern (§. 26.) in rechtlichen und Kirchensachen nicht mehr das reine Mosaische Gesetz beibehalten haben, sondern die Sammlung des Talmuds eben so gut als dieses für ein göttliches Gesetz halten: so befolgen dieselben auch in Erbschaftsachen sowol die Vorschriften des Mosis als die Satzungen der Rabbinen, welche mehr ein Gewohnheitsrecht als ein geschriebenes Gesetz enthalten. Bey der Darstellung des jüdischen Erbrechts muß demnach auf dieses

Mosaisch-Talmudisches Recht Rücksicht genommen werden.

§. 447.

Nach diesem Mosaisch-Talmudischen Rechte hat das männliche Geschlecht vor dem Weiblichen bey der gesetzlichen Erbfolge einen großen Vorzug, und es hat dabey allezeit die Erbfolge in Stämmen, niemals in Köpfen und sehr selten in Linien Statt.

§. 448.

Die männlichen Personen schließen also die weiblichen, welche dem Erlasser in demselben Grade verwandt sind, von der Erbschaft schlechterdings aus. Wenn also Jemand Söhne und Töchter hinterläßt; so theilen sich die Söhne in dessen Verlassenschaft, mit Ausschließung der Töchter. Hat er aber keine Söhne oder Sohnes Kinder hinterlassen; so erben die Töchter und gehen den männlichen Erben in aufsteigender Linie vor [a]).

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze, 1. Hauptst. 1. Abschn. §. 1. S. 1.

§. 449.

Das Repräsentationsrecht findet nach dem Mosaisch-Talmudischen Rechte ebenfalls Anwendung [a], und dem Recht der Erstgeburt ist darin ein großer Vorzug verstattet, so daß ein Erstgeborner Sohn allen seinen Brüdern bey der Erbfolge vorgeht. [b]).

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden a. a. O. S. 2. §. 2. 3.

b) Ebendas. S. 17. §. 1.

§. 450.

Unter den Kindern findet folgende Erbfolgeordnung nach dem Mosaisch-Talmudischen Gesetzen Statt:

1) erben die Söhne des Verstorbenen im ersten Grade, und die Sohnes-Söhne, wenn die Söhne verstorben sind; in Ermangelung dieser Sohnes-Söhne aber die Töchter der Söhne und ihre Nachkommen:

2) In Ermangelung der Söhne und deren Nachkommen erben die Töchter und deren Nachkommen;

3) die Tochter-Söhne schließen die Töchter einer solchen Tochter, die ihre Schwestern sind, von der Erbschaft aus; die Söhne einer Tochter können aber die Töchter einer andern Tochter nicht beerben [a]).

a) Moses Mendelssohn Ritualgesetze der Juden, 1. Hauptst. 2. Abschn. §. 1. 2. 4.

§. 451.

Einem Verstorbenen beerben also 1) männliche Erben, und schließen die Weibspersonen, welche mit dem Erblasser in gleichem Grade verwandt sind, von der Erbschaft aus, so daß, wenn derselbe Söhne und Töchter zugleich hinterläßt, nur allein die Söhne die Erbschaft unter sich theilen und die Töchter ausschließen; wenn aber der Erblasser keine Söhne oder Enkel von diesen hinterläßt, so werden die Töchter zur Erbfolge zugelassen.

§. 452.

Diese Ausschließung findet aber nicht Statt, wenn eine weibliche Person an die Stelle der männlichen tritt und ihre Rechte übernimmt, und solchergestalt selbst erbfähig wird. Wenn also einer von den Brüdern verstirbt, und bloß Töchter hinterläßt, so treten diese an die Stelle ihres verstorbenen Vaters und bekommen dessen Antheil von der Verlassenschaft ihres Großvaters. Sie werden folglich in diesem Falle von ihren Vater-Brüdern nicht ausgeschlossen, weil sie ihren Vater, als eine erbfähige Person, vorstellen. Alle Töchter dieses Verstorbenen erben aber nicht mehr als dem Antheil ihres Vaters, dessen Erbrecht sie sämmtlich übernehmen. Dieses Repräsentationsrecht haben aber die Töchter nicht, wenn von den vorher verstorbenen Söhnen Söhne oder Enkel des Großvaters vorhanden sind, weil alle Mannspersonen, welche mit den Weibspersonen in gleichem Grade verwandt sind, letztere ausschließen [a]). Personen, die bloß von mütterlicher Seite verwandt sind, erben einander niemals [b]). Die Kinder, sie mögen Söhne oder Töchter seyn, können auch die Mutter, ohne daß die Söhne die Töchter ausschließen, zwar beerben, die Mutter kann aber die vor ihr verstorbenen Kinder nicht beerben.

a) Moses Mendelssohns Ritual-Gesetze der Juden a. a. O. S. 4. 5. Iosephi Karo Sententiae Rabbinor. de successione ab intestato et testament. editae a Gottlieb Henr. Stuck cum praefat Nettelbladt. Halae 1775.

b) Moses Mendelssohns Ritualgesetze a. a. O. S. 2. 3.

c) Ebendas. S. 3. §. 5.

§. 453.

§. 453.

Die ehelichen Kinder und Verwandten schließen nach Mosaisch-Talmudischen Gesetzen die unehelichen und selbst diejenigen, die in Blutschande geboren sind, nicht aus, jedoch muß die Mutter von der jüdischen Nation seyn. Ist die Mutter aber nicht von der jüdischen Nation, so werden die Kinder der Mutter zugeschrieben, und können den Vater nicht, wol aber die Mutter beerben [a]). Bey der Erbfolge unter den unehelichen Kindern und Verwandten findet übrigens die nehmliche Ordnung Statt, als unter Erben ehelicher Geburt [b]).

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze a. a. O. §. 5. S. 6.

b) Ebendas. §. 6. S. 7.

§. 454.

Unter den aus einer rechtmäßigen Ehe gebornen Söhnen unterscheiden die Rabbinen den Erstgebornen Sohn von den übrigen Söhnen, welche sie gemeine Söhne nennen [a]). Der Erstgeborne Sohn ist in Ansehung des Erbrechts derjenige bey den Juden, welcher als der erste Sohn mit einer solchen Person, welche der Vater nach den Gesetzen heirathen kann, erzeugt worden und der Anfang der Kräfte heißt. Die Rabbinen sehen also bey dieser Bestimmung bloß auf dem Vater und nicht auf die Mutter, und es hindert nach diesen ihren Grundsätzen nicht, wenn auch gleich die Mutter vorher schon mehrere Kinder von einem andern Vater zur Welt gebracht hat [b]). Das Recht der Erstgeburt kommt den Söhnen, nicht aber den Töchtern zu Statten. Nur derjenige Sohn wird

für

für den Erstgebornen gehalten, welcher durch eine natürliche Geburt zur Welt gebracht wird, nicht aber, welcher durch Hülfe der Aerzte mittelst des Schnitts zur Welt befördert, auch nicht derjenige, welcher nach einem solchen zur Welt gesetzten Sohn geboren wird c). Ein Sohn, welcher nach einer unreif zur Welt gebrachten Frucht zuerst lebendig geboren wird, desgleichen ein solcher, welcher nach einer zwar reifen, jedoch todt zur Welt gebrachten Frucht geboren ist, wenn auch gleich in dem ersten Falle die zur Welt gekommene unreife Frucht Zeichen des Lebens von sich gegeben haben mag, und wenn in dem zweiten Falle das Kind nur nicht in der Geburt gestorben ist, wird in Ansehung der Erbschaft für einen Erstgebornen Sohn gehalten d).

a) Choschen Ham Mischpat (Talmud Th. IV.) Cap. 277.

b) Karo, sententiae Rabb. de succeff. Cap. 2. § 8.

c) Seldenus de succeffione ex disciplina Hebraeor. Cap. 8.

d) Karo l. c. §. 6.

§. 455.

Einem Erstgebornen Sohn, welcher nach dem Tode des Vaters geboren ist, wird das Recht der Erstgeburt nicht zugestanden; wenn aber zur Zeit des Todes des Vaters der Kopf eines solchen Kindes bereits in der Geburt stehet, obgleich der übrige Theil des Körpers erst nach dem Tode des Vaters zur Welt kömmt, so erlangt ein solcher Sohn dennoch die Rechte der Erstgeburt a).

a) Karo Sententiae Rabbinor. de succeff. Cap. 2. §. 3.

§. 456.

§. 456.

Im zweifelhaften Falle hat dasjenige Kind das Erstgeburtsrecht, von welcher die Geburtshelferin sogleich nach der Niederkunft, oder die Mutter in den ersten sieben Tagen nach der Niederkunft, bezeugen, daß es zuerst auf die Welt gekommen, oder welchen der Vater für den Erstgebornen Sohn erklärt hat a). Bey Zwillingen, welche nach des Vaters Tode zur Welt kommen, findet kein Recht der Erstgeburt Statt b).

a) Karo Sententiae Rabbin. de succ. Cap. 8. §. 12. Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden. 1. Hauptst. Absch. 4. §. 8.

b) Ebendas.

§. 457.

Das Primogeniturrecht besteht in dem Vorzugsrechte des Erstgebornen Sohnes vor dem übrigen Söhnen des verstorbenen Vaters, vermöge dessen derselbe an der Verlassenschaft und den sowol beweglichen als unbeweglichen Gütern des Vaters einen doppelten Antheil bekommt, und zwar in der Art, daß von fünf Söhnen der Erstgeborne Sohn ein Drittheil und die übrigen vier Söhne jeder ein Sechstheil von der väterlichen Verlassenschaft erhalten. Hat er neun Söhne hinterlassen, so bekommt der Erstgeborne den fünften Theil und ein Jeder der übrigen den zehnten Theil u. s. w. Dieses Recht der Erstgeburt findet aber, bey der Verlassenschaft der Mutter nicht Statt, sondern diese wird in gleiche Theile vertheilt a).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. 1. Hauptst. 4. Abschn. S. 17. Selden de succeff. ad leges Hebraeor.

Hebraeor. in bona defunctor. lib. I. c. 6 et 8. Der Sitz dieser Lehre ist im 5ten Buche Mosis Cap. 21. v. 17. wo es heißt: Er soll den Sohn des Feindseligen für den ersten Sohn erkennen, daß er ihm zwiefältig gebe, alles das vorhanden ist, denn derselbe ist seine erste Kraft und der Erstgeburt Recht ist sein.

§. 458.

Das Recht der Erstgeburt erstreckt sich nur auf dasjenige, was der Vater vor seinem Tode wirklich besessen hat, nicht aber auf dasjenige, was ihm erst nach dem Tode als ein Erbgut zufällt, dieses wird vielmehr unter den Söhnen ohne Unterschied in gleiche Theile vertheilt. Das Recht der Erstgeburt geht auch nicht auf die Aktivschulden des Vaters, es mögen solche von Buchschulden, aus Schuldverschreibungen, Wechseln oder eingetragenen hypothekarischen Pfandverschreibungen herrühren. Nur der Fall ist ausgenommen, wenn der Vater, welcher Geld auf ein Unterpfand geliehen hat, dasselbe wirklich in seiner Verwahrung gehabt hat [a]). Der Erstgeborne Sohn ist verbunden, zu den väterlichen Schulden doppelt beizutragen [b]).

a) Karo, Sentent. Rabbin. de succeff. c. 3. §. 6.

b) Moses Mendelssohns Ritualgesetze a. a. O. §. 7.

§. 259.

Das Recht der Erstgeburt wird nach den Mosaisch-Talmudischen Rechten erworben durch die Geburt und durch den Verkauf, welcher dem Erstgebornen, so wie auch jede andere Art der Veräußerung in Ansehung seines Rechts der Erstgeburt frey steht [a]). Es wird dieses Recht erhalten durch

die

die Ausübung desselben vor der wirklichen Theilung einer angefallenen Erbschaft [b]). Dasselbe hört aber auf und wird verloren durch den Tod des Erstgebornen bey Lebzeiten des Vaters, in welchem Falle das Recht der Erstgeburt auf dessen Nachkommen oder die Enkel seines Vaters fällt, oder, wenn er keine Nachkommen hinterläßt, völlig aufhört [c]); durch eine Verzichtleistung und zwar entweder durch eine ausdrückliche Verzichtleistung, in welchem Falle der Erstgeborne zu den väterlichen Passivschulden auch nur einen einfachen Theil beiträgt, und wenn die übrigen Brüder minderjährig oder abwesend sind, so werden die Gläubiger des Vaters mit dem Ueberreste ihrer Forderungen zur Geduld verwiesen; auch müssen sich die Gläubiger des Erstgebornen selbst diese Verzichtleistung gefallen lassen, obgleich sonst kein Erbe zum Schaden seiner Gläubiger auf seine Erbschaft nach dem Tode des Erblassers Verzicht leisten kann [d]). Durch eine stillschweigende Verzichtleistung wird solches Recht der Erstgeburt ebenfalls verloren, welche dann als geschehen angenommen wird, wenn der Erstgeborne stillschweigend hat geschehen lassen, daß einiges von der Verlassenschaft zu gleichen Theilen vertheilt worden, ohne dagegen zu protestiren [d]).

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden. 1. H. 4. A. §. 3. Karo Sentent. Rabbinor. de succ. Cap. 2. 3.

b) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 4. S. 18.

c) Ebendas. §. 7. S. 20.

d) Ebendas. §. 4. S. 18.

§. 460.

In Ermangelung der männlichen Erben (§. 450.) gelangen II) die weiblichen Nachkommen des Verstorbenen in absteigender Linie bey den Juden nach den Mosaisch-Talmudischen Gesetzen zur Erbfolge, und zwar 1) die Töchter des Verstorbenen, welche die Erbschaft zu gleichen Theilen unter sich theilen; 2) sind keine Töchter vorhanden, so stellen deren Nachkommen ihre Person vor, und werden zur Erbschaft zugelassen a).

a) Karo Sentent. Rabbinor. de successione Cap. I. §. 1.

§. 461.

Die Töchter werden nicht anders zur Erbfolge zugelassen, als wenn keine Brüder vorhanden sind. Sind aber Brüder da, so werden die von der Erbschaft ausgeschlossenen Töchter von dem väterlichen Vermögen verpflegt und unterhalten, so lange sie minderjährig und unverheirathet sind, und muß bey der Erbtheilung für dieselben so viel von der Erbschaft ausgesetzt werden, als zur Verpflegung der Schwestern erforderlich ist. Wenn das väterliche Vermögen nicht hinreicht, sie sämmtlich zu verpflegen, so werden die Töchter verpflegt und die Söhne von der Erbschaft zurückgewiesen a). Die nicht erbenden Töchter bekommen auch, bevor zur Erbtheilung geschritten werden kann, jede eine dem Stande und Vermögen des Erblassers angemessene Mitgift und Aussteuer, auf welche sie jedoch vor ihrer Heirath keinen Anspruch machen können, und zwar bekommt die erste zu verheirathende den zehnten Theil der Verlassenschaft zur Mitgabe und Aussteuer, die zweite den zehnten Theil des Ueberrestes. Es

bleibt

bleibt auch dem Richter nicht frey, den Töchtern eine größere Mitgift beizulegen, als der Vater wahrscheinlicher Weise nach Beschaffenheit der Umstände würde gethan haben. Er muß hiebey darauf, wie viel der Vater einer bereits früher ausgestatteten Tochter zur Ausstattung gegeben und auf andere Muthmaßungen Rücksicht nehmen, aus welchen die Denkungsart des Erblassers gegen seine Töchter zu schließen ist. Wenn keine Söhne vorhanden sind und die Töchter erben, so haben die unverheiratheten Töchter weder Mitgift noch Aussteuer zu fordern, sondern gehen alle zu gleichen Theilen [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 3. 5.

§. 462.

Es ist übrigens gebräuchlich, daß die Aeltern den Töchtern bey ihrer Verheirathung das halbe Erbtheil eines nachgebornen Sohnes an ihren beweglichen Gütern verschrieben, welches in Form eines Schuldbekenntnisses geschieht, und haben die Söhne alsdann die Wahl, ob sie lieber diese Summe bezahlen, oder der Tochter den halben Antheil eines nachgebornen Sohnes an allen beweglichen Gütern überlassen wollen; ihnen steht auch frey, die nachgelassenen Passivschulden von den unbeweglichen Gütern der Verlassenschaft zu bezahlen, und dadurch das Erbtheil der Töchter zu verringern.

a) Moses Mendelssohn a. a. O. S. 15.

Drit-

Dritter Abschnit.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen jüdischen Anverwandten und Mitglieder der Familie.

§. 463. a).

Zu den Rechten der übrigen jüdischen Anverwandten kann man vorzüglich rechnen:

1) das Recht zur Erbfolge der Anverwandten in aufsteigender Linie und in der Seitenlinie;
2) die Erbrechte des Ehemannes;
3) das Recht der Witwen, die Verpflegung aus des Mannes Vermögen zu fordern;
4) das Recht der Töchter, aus dem väterlichen Vermögen die Verpflegung zu fordern;"

wovon also hier noch zu handeln ist.

§. 463 b).

Wenn keine Söhne oder derselben Nachkommen in absteigender Linie, oder in Ermangelung der Söhne keine Töchter oder deren Nachkommen vorhanden sind, wird

1) von dem nächsten Anverwandten in aufsteigender Linie der Vater zur Erbfolge zugelassen. Ist dieser bereits verstorben; so erben
2) die Brüder des Verstorbenen und deren Nachkommen;
3) in Ermangelung der Brüder die Schwestern und derselben Nachkommen;

4) sind von diesen keine vorhanden, der Großvater; ferner

5) die Vaterbrüder;

6) deren Nachkommen;

7) die Vaterschwestern und deren Nachkommen u. s. w. [a]).

a) Seldenus de succeff. ad leges Ebraeorum in bon. defunctor. Cap. 13.

§. 464.

Der Ehemann ist der Universalerbe seiner Ehefrau, wenn sie während der Ehe verstirbt und bekommt sowohl ihre Nutzungsgüter als die Güter des eisernen Viehes, wovon §. 429—432 bereits gehandelt worden.

§. 465.

Die Ehefrauen sind von der Intestaterbfolge ihrer Ehemänner zwar ausgeschlossen, sie haben aber ein Recht, aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Mannes die Verpflegung zu fordern, und die Erben des Ehemannes sind verbunden, den Wirwen ihren Unterhalt an Kost, Kleidung, Wohnung u. s. w. zu geben, so wie sie solches bey ihres Mannes Lebzeiten gewohnt gewesen, und zwar so lange, bis sie sich mit einem andern Mann verspricht, und den Verlobungsvertrag unterschreibt oder aus ihrer Eheverschreibung klagt, und wegen ihrer Befriedigung bey den Gerichten ihre Gerechtsame anmeldet. Jedoch ist dieselbe verbunden, nach drey Monathen, von dem Tode ihres Ehemannes gerechnet, dasjenige

von

von den Erben anzunehmen, was ihr nach den Rechten gebührt, diesemnächst fällt alsdann der Unterhalt derselben weg [a]).

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden 1 Haupst. 13. Abschn. §. 1. 2. S. 198.

§. 466.

Die Verpflegung der Witwe wird eben so wie die Morgengabe und Zulage in dem Ehecontrakte verschrieben. Sie hat aber dieserhalb keine hypothekarischen Vorrechte, sondern es kann diese Verpflegung bloß von dem vorhandenen Nachlasse, nicht aber von demjenigen, der von dem Ehemanne bey dessen Leben eine Sache gekauft oder dem er solche in gesunden Tagen geschenkt hat, oder dem solche von den Erben verkauft oder verschenkt worden, gefodert werden. Hat aber der Verstorbene etwas als ein Geschenk auf dem Krankenbette vermacht, so geht die Verpflegung vor; so lange aber diese der Witwe gereicht wird, genießen die Erben auch dasjenige, was sie durch ihre Arbeit verdienen kann und ist die Witwe verbunden, denselben die wirthschaftlichen Geschäfte, nicht aber Liebesdienste, zu verrichten [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. S. 200.

§. 467.

Die Töchter haben ebenfalls das Recht von dem väterlichen Vermögen, nach dem Tode des Vaters oder nach der Ehescheidung desselben, so lange bis sie großjährig oder verheirathet werden, Kost, Kleidung und Wohnung zu fordern. Nur ein besonderer nicht aber allgemeiner Verzicht ihrer Ehefrauen kann dem Ehemann von

dieser

dieser Schuldigkeit, solchen Unterhalt den Töchtern zu geben, befreien; dieser Unterhalt schränkt sich aber bloß auf das Nothwendige ein. Die Töchter gehen übrigens mit ihrem Verpflegungsrechte keinem hypothekarischen Gläubiger, auch in den meisten Fällen der Witwe in Ansehung der Verpflegung der Letzteren nicht vor [a]).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. S. 202. 203.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten der Vormundschaft unter den Juden in den Preußischen Staaten.

§. 468.

Da die Bevormundung derer, welche ihre bürgerliche Angelegenheiten nicht selbst besorgen können und denen auch die väterliche Vorsorge nicht mehr zu statten kommt, im Staate nothwendig wird, so sehen die Gesetze mit Recht die Vormundschaft als einen öffentlichen Auftrag an, dessen Vollziehung sie in Rücksicht auf das allgemeine Wohl und der Bevormundeten insbesondere zu bestimmen, so wie die Uebernehmung von den Unterthanen als eine Pflicht zu fordern befugt sind. Der Staat übt diese Befugniß auch über die Juden aus und es werden den jüdischen Kindern männlichen Geschlechts wenn sie zur Zeit des Todes ihrer Väter das dreizehnte Jahr und den Kindern weiblichen Geschlechts, wenn sie das zwölfte Jahr noch nicht erreicht haben, und der Vater ihnen im Testamente nicht selbst Vormünder bestellt hat [a]), vom Staate Vormünder

be=

bestellt, in Ansehung welcher ebenfalls Rechte und Verbindlichkeiten in den Mosaisch-Talmudischen Gesetzen bestimmt sind; wovon jetzt gehandelt werden soll.

a) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden 2tes Hauptst. 2ter Abschn. §. 1.

§. 469.

Die Anordnung der gesetzlichen Vormünder geschieht von dem Rabbiner der Provinz und den Aeltesten [a]).

a) General-Judenprivilegium vom 17ten April 1750. §. XXXI.

§. 470.

Zur Uebernahme des Amts der Vormünder unter den Juden sind alle diejenigen verbunden und fähig, welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen [a]) dieses Recht übertragen werden kann. Die Mutter wird vor allen andern Anverwandten zu einer solchen Vormundschaft zugelassen [b]).

a) A. L. R. Th. II. Tit. 18. Abschn. 3. §. 109. u. f.
b) Marquart de Susannis Tr. de Judaeis p. 2. c. 7. n. 14.

§. 471.

Einem Juden kann über ein Christenkind die Vormundschaft nicht anvertraut werden [a]), weil dasselbe bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre in der christlichen Religion erzogen werden muß, wozu aber ein Jude nicht fähig ist [b]). Ist ein Judenmädchen also von einem Christen außer der Ehe geschwängert, so muß

ein

ein Christ die Vormundschaft über ein solches uneheliches Kind, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre führen c).

a) Reskript vom 30sten Jun. 1794. in N. C. C. M. T. IX. S. 2361. Pälzows Handbuch für praktische Rechtsgelehrte in den Preußischen Staaten B. 1. S. 164.

b) Ebendas.

c) Ebendas.

§. 472.

Die Vormundschaft wird bey den Juden außer den Fällen, wo selbige nach gemeinen Rechten aufhört, geendigt, wenn die Kinder großjährig geworden, d. i. die Kinder männlichen Geschlechts das dreizehnte Jahr und die Weibspersonen das zwölfte Jahr zurückgelegt haben und wird ihnen alsdann die Verwaltung des Vermögens übertragen a).

a) Moses Mendelssohn a. a. O. §. 1. S. 36.

§. 473.

Was die allgemeinen Landesgesetze von der Rechnungslegung und den sonstigen Pflichten der christlichen Vormünder vorschreiben findet auch auf die jüdischen Vormünder Anwendung. Der testamentarische Vormund muß also Einnahme und Ausgabe umständlich berechnen, hat aber nicht nöthig, auf unbestimmte und ungewisse Beschuldigungen die Führung seiner Vormundschaft zu beschwören. Führen aber die Erben eine bestimmte und mit Gewißheit behauptete Anklage, daß der Vormund ihnen einen Theil der Verlassenschaft vorenthalten, oder durch sein Verschulden in Führung der Vormundschaft sich etwas zu Schulden kommen lassen, oder ist der Fall vorhanden, in welchem auch der unentgeldliche Güterverwah-

rer zur Eidesleistung verbunden ist; so ist der Vormund, nachdem die Erben vorher den Nebeneid abgeleistet haben, zur eidlichen Erhärtung seiner Unschuld verbunden [a]). Der gerichtlich bestellte Vormund ist aber auch auf unbestimmte und ungewisse Beschuldigung zur Eidesleistung verbunden; dahingegen ist er von seiner Einnahme und Ausgabe nicht umständliche Rechnung abzulegen schuldig, sondern darf nur, nach abgeleisteten Eide über die richtige Führung der Vormundschaft, den Erben das Ihrige ausantworten. Dem Richter steht aber frey, wenn er keinen rechtschaffenen Mann zum Vormunde finden kann, den anzuordnenden Vormund gleich bey der Einsetzung des Eides zu entlassen und ihn bloß zur Rechnungsablegung zu verpflichten [b]).

a) Moses Mendessohn a. a. O. S. 37.

b) Ebendas. S. 38.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der jüdischen Herrschaften und des Gesindes.

§. 474.

Zu den besonderen Rechten der jüdischen Herrschaften in Ansehung des Gesindes gehört, daß sie nur die bestimmte Anzahl des Gesindes annehmen dürfen [a]).

a) General-Judenprivilegium von 1750. §. II.

§. 475.

Zu den besonderen Pflichten des jüdischen Gesindes gehört, daß 1) den jüdischen Knechten, Mägden

den und anderen Domestiken zu heirathen gar nicht verstattet wird, sondern, sobald sie dieses unternehmen, dieselben gar nicht weiter geduldet werden [a]); 2) daß die Judenknechte auf ihren Namen keinen eigenen Handel treiben dürfen [b]).

a) General-Judenprivilegium von 1750. §. V. n. 13.
b) Ebendas. §. XX.

§. 476.

Ausländische Dienstboten beiderley Geschlechts oder Handlungsdiener dürfen ohne Erlaubniß der in jeder Provinz angeordneten Judencensurcommission oder der vorgesetzten Polizeibehörde von Niemanden zum Dienst gemiethet werden; so bald die im Erlaubnißscheine bestimmte Frist verstrichen ist, muß das ausländische Gesinde die Königlichen Lande verlassen und wird sonst mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt. Dergleichen ausländische Gesinde darf ohne Genehmigung erwähnter Polizeibehörde, ihre Ehenossen und Kinder nicht ins Land kommen lassen, noch weniger während ihrer Dienstzeit sich verheirathen, sie müssen sich auch mit ihrem Brodherrn in einem Hause aufhalten und dürfen keine besondere Wohnung beziehen [a]).

a) Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung jüdischer Gemeinden vom 18ten Jul. 1801. §. 15. 16.

§. 477.

In Ansehung der Rechte und Pflichten der jüdischen Herrschaften und des Gesindes unter einander richten sich dieselben in Ermangelung besonderer Verträge nach den allgemeinen Gesindeordnungen. Die Fristen zum Anzuge der jüdischen Dienstbo-

ten müssen auch eben so, wie in Ansehung der christlichen bestimmt werden [a]). Herrenloses jüdische Gesinde wird an den Ort, wo es vergleitet ist, verwiesen [a]).

a) Angeführtes Reglement §. 17.
b) Ebendas. §. 18.

Sechster Abschnitt.

Von den Rechten der jüdischen Korporationen und Gemeinen, oder den Judenschaften.

§. 478.

Die Verbindung mehrerer Juden im Staate, welchen gemeinschaftlich in einer Provinz oder an einem Orte zu wohnen und die jüdische Religion gemeinschaftlich auszuüben, vom Staate verstattet worden, und in Ansehung der öffentlichen Abgaben im Ganzen haften, heißt eine Judenschaft.

§. 479.

Von den Judenschaften in den Preußischen Staaten gilt übrigens eben das, was von den übrigen im Staate erlaubten Gesellschaften allgemein Rechtens ist, es sey denn, daß der besondere Stand der Juden oder die jüdische Religion eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bestimmen. Die Judengemeinen sind aus diesem Grunde auch nicht mehr, wie vormals, zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ein Mitglied derselben einen Diebstahl begeht, wissentlich gestohlene Sachen verheelet, oder zum Pfand annimmt, und nicht des Vermögens ist, den entstandenen Schaden zu ersetzen [a]).

Das

Dagegen muß die ganze Judenschaft der Provinz, oder alle einzelne Mitglieder derselben müssen Einer für Alle, und Alle für Einen dafür, daß die jährlich zu bezahlenden Schutzgelder sowol als die Chargen- Servis- und Montis Pietatis-Gelder in jedem Quartale richtig und ohnfehlbar, und zwar sogleich mit Ende eines jeden Quartals bey Vermeidung wirklicher Exekution zur Königlichen Kasse bezahlt werden, haften [b]). Diese sämmtlichen Judenabgaben werden auf die einzelnen Mitglieder der Judenschaft der Provinz, nach dem Zustande des Vermögens eines Jeden, von den Aeltesten der Judenschaft vertheilt, und wird zu dem Ende alle drey Jahre eine besondere Versammlung gehalten [c]). Damit aber die sämmtlichen von der ganzen Judenschaft jährlich zu entrichtende Abgaben richtig abgeführt werden, ist den Judenältesten und Vorstehern jeder Provinz und jeden Orts zur Pflicht gemacht, auf den Zustand sämmtlicher Juden ein wachsames Auge zu haben, und falls sie merken sollten, daß einer derselben dergestalt in Verfall seiner Nahrung geriethe, daß desselben Verarmung oder Banquerout zu besorgen sey, folglich derselbe zum gemeinen Beitrage der öffentlichen Lasten und Gebühren bald untüchtig werden müßte, anderweite Vorkehrungen in Ansehung des Beitrages zu treffen, daß die Ausfälle verhütet und kein Abgang noch Reste bey den jüdischen Abgaben entstehen mögen [c]).

a) Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstaltungen vom 18ten Jul. 1801.

b) General-Judenprivilegium von 1750. §. IX.

c) Ebendas.

Sie-

Siebenter Abschnitt.

Von den besondern Rechten der jüdischen öffentlichen Bedienten.

§. 480.

Unter den Mitgliedern der jüdischen Korporationen sind einige, welche besondere Würden oder Aemter bey den jüdischen Gemeinden bekleiden, wovon jetzt, in sofern dieselben nicht zu den jüdischen Kirchenbedienten gehören, gehandelt werden muß. Zu diesen öffentlichen jüdischen Bedienten gehören vorzüglich der Rabbiner und die Beglaubten und Aeltesten.

§. 481.

I. Der Rabbiner ist derjenige unter den Juden, welcher in der Auslegung und Erklärung der Ritualgesetze sich durch vorzügliche Gelehrsamkeit auszeichnet, und zur Verwaltung des Schiedsrichteramts von der Judenschaft erwählt und Landesherrlich bestätigt worden ist. Da die Schiedsrichterlichen Entscheidungen der Rabbinen von den Juden gleichsam für heilig gehalten werden, so kömmt es auch daher, daß die Juden ihre gerichtlichen Handlungen lieber vor dem Rabbiner als vor dem ordentlichen Richter vollziehen; von dem Oberhaupte des Preußischen Staats ist es daher auch nachgegeben, daß ein solcher Rabbiner nebst den gelehrten Assessoren in Sachen, wenn Juden mit Juden zu thun haben, und welche ihre jüdischen Gebräuche, als jüdische Ehesachen, und wenn über die Gültigkeit der Ehepakten gestritten wird, desgleichen in Successionsfällen, die bloß nach den Mosaischen Gesetzen entschieden werden, so wie auch wegen anderer gerichtlichen

lichen Handlungen, als die Aufnahme der Testamente, Inventarien und die Bestellung der Vormundschaften betreffen, eine besondere rechtliche Cognition haben und ausüben; jedoch darf der Rabbiner nur eine bloße Schiedsrichterliche Entscheidung geben, und den Parteien stehet frey, ohne daß ihnen eine Nothfrist hiezu bestimmt worden, mittelst einer bloßen Beschwerdeführung an das ordentliche Gericht zu provociren a).

a) General-Judenprivilegium von 1750. §. XXXI.

§. 482.

Zum Rabbi wird nur Einer in der Provinz erwählt, und muß hiezu, wo möglich, ein Fremder, der mit der Judengemeine in keiner Verbindung steht, ausersehn werden. Die Wahl des Rabbi in jeder Provinz geschieht durch zwey und dreißig Männer aus den drey Klassen der Schutzjudenschaft der Provinz, nämlich aus der Klasse der vermögendsten, mittlern und armen Juden, welche sich über solche Wahl vergleichen müssen. Der erwählte Rabbi wird demnächst von dem Landesherrn bestätigt, und muß zu dem Ende die Wahl innerhalb acht Tagen, nachdem solche gehalten ist, dem Generaldirektorio zu dieser Bestätigung angezeigt werden a). Ein solcher Rabbiner heißt der Landrabbiner.

a) General-Judenprivilegium von 1750. §. XXIX.

§. 483.

Ferner II) kömmt unter den Juden auch noch eine Art öffentlicher Bedienten vor, welche Beglaubte heißen. Derselben Amt besteht darin, daß sie den jüdischen Contrakten durch ihre Vollziehung und Unterschrift öffentlichen Glauben geben, und dafür sorgen,

daß

daß solche in den zu dem Ende bestimmten Büchern eingeschrieben werden. Sie werden ebenfalls aus den Vermögendsten, Mittlern und Armen der Judenschaft gewählt. Bey Vollziehung der Verträge, welche vor diesen Beglaubten vollzogen werden, ist eine besondere Ceremonie üblich, welche der Mantelgriff heißt. Sie besteht darin, daß die zwey gegenwärtigen Beglaubten einen Mantel ausbreiten, welchen derjenige der Contrahenten, der sich verbindlich macht, angreift, und dadurch die übernommene Verbindlichkeit näher bestätigt. Wenn ein solcher Vertrag von den beiden Beglaubten unterschrieben und durch den Mantelgriff der Contrahenten vollzogen ist, so wird derselbe für gültig angesehen, ohne daß zu dieser Rechtsgültigkeit die Unterschrift des Rabbi nöthig ist [a]).

a) General-Judenprivilegium von 1750. §. XXIX. Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden, S. 53. 118.

§. 484.

Eine besondere Würde und ein besonderes öffentliches Amt unter den Juden ist III) das Amt der Aeltesten oder Vorsteher der Judenschaft. Diese werden von einer gewissen Anzahl der Judenschaft, und zwar aus den Vermögendsten, Mittlern und Armen der Judenschaft erwählt, welche vorher einen Eid ablegen müssen, daß sie keine dazu wählen wollen, welche der Gemeine vorzustehen nicht tüchtig sind. Die Zahl der Aeltesten ist einschließlich der Oberältesten auf sechs bestimmt, und pflegen selbige alle drey Jahre von neuen erwählt zu werden. Die Wahl der Aeltesten muß jedesmal eben so wie des Rabbi innerhalb einer gesetzten Zeit, nämlich alle drey Jahr, bey Vermeidung der Vernichtung der Wahl, der Kameralbehörde angezeigt

und

und sodann darüber die Landesherrliche Bestätigung nachgesucht werden. Bey Erwählung dieser Aeltesten, wie auch der gelehrten Assessoren, wird aber dahin gesehen, daß keine nahe Blutsfreunde, z. B. Vater und Sohn und Schwiegersohn, noch auch zwey Brüder und Schwäger im ersten Grade zugleich dazu bestellt werden, sondern es dürfen dieselben in gar keiner Verbindung mit einander stehen. Wenn die Gemeine nach Verfließung der drey Jahre einen oder zwey der bisherigen Aeltesten von neuem erwählen will, so werden hiezu erhebliche Ursachen erfordert [a]). Sie müssen verständige, friedfertige und ehrliche, auch soviel als möglich bemittelte Leute seyn, welche der Judenschaft unparteiisch und mit Hintenansetzung aller Nebenabsichten vorstehen, sich selbst wol aufführen und Andern mit gutem Beispiele vorgehen [b]). Nach der ihnen ertheilten besonderen Instruktion [c]) müssen die Vorstellungen und Berichte, welche die Aeltesten bey den Kameralbehörden einreichen, von ihnen ordentlicher Weise von sämmtlichen Aeltesten unterschrieben seyn, oder, wenn dieses nicht geschehen kann, muß die Ursache davon angezeigt werden. Die sämmtlichen Aeltesten müssen sich jährlich einmal versammeln, und über das, was die Judenschaft angeht, einen gemeinen Schluß fassen. Von diesen Zusammenkünften darf Niemand bey zwey Rthlr. Strafe ausbleiben, wenn er nicht wegen Krankheit oder anderer wichtigen Ursachen, die er dem dirigirenden Aeltesten anzeigen muß, daran verhindert wird, und einen solchen Abwesenden verbindet demungeachtet der gemeine Schluß. Die Judenältesten müssen vornehmlich ihr Augenmerk dahin richten, daß den die Judenschaft betreffenden Königlichen Verordnungen in allen Stücken sowol von ihnen selbst als den übrigen Juden genau und treulich nachgelebt werde. Insonderheit müssen sie darauf Acht haben, daß keine unver-

gleitete Juden sich an dem Orte, wo sie wohnen, einschleichen oder aufhalten, vielweniger daselbst Handel treiben, sondern dieselben zur Fortschaffung bey Vermeidung der obrigkeitlichen Ahndung anzeigen. Diebe oder Diebeshehler oder muthwillige Banquerouteurs sollen sie unter der Judenschaft, der sie vorgesetzt sind, nicht dulden, sondern der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen. Die von ihnen und dem Rabbi in Ansehung derjenigen Juden, welche die Ansetzung nachsuchen, von Amtswegen auszustellende vorgeschriebene Atteste müssen dieselben pflichtmäßig und der Wahrheit gemäß ertheilen, und besonders bey Ertheilung derselben auf das Recht zur Ansetzung, und auf das dazu erforderliche Vermögen der Aeltern mit Rücksicht nehmen, so wie sie denn auch für den Inhalt haften. Sie müssen dafür sorgen, daß von der Judenschaft die Königlichen Abgaben promt entrichtet werden, und hierunter keine Nachsicht verstatten. Damit aber auch Niemand aus der Judenschaft sich mit Grunde über unbilligen oder übermäßigen Beitrag beschweren könne, so müssen die Aeltesten bey der Repartition der Abgaben darauf sehen, daß der Beitrag nach Verhältniß eines Jeden Vermögens und Umstände eingerichtet werde; sie dürfen sich dabey selbst nicht übersehen, noch die Anlagen ohne Noth erhöhen; insbesondere müssen sie Sorge tragen, daß die einkommenden Gelder ihrem Endzwecke, wozu sie gegeben werden, gemäß und zum wahren Besten der Judenschaft verwendet werden, so daß sie davon allezeit richtige Rechenschaft geben können, weswegen sie auf die Kassirer genau Achtung geben müssen. Den Judenältesten liegt auch ob, darauf zu sehen, daß Ordnung und Gerechtigkeit unter der Judenschaft obwalte, Faktionen und widrige Parteien sowol unter ihnen selbst als andern Juden vermieden, den Armen und Geringen, so wie den Reichen und Angesehenen gleiches Recht,

es sey in Ritual- als andern Sachen, ohne Rücksicht auf Verwandt- oder Schwägerschaft oder andere Absichten gehandhabt, die Judengemeine in ihren Beschwerden gehört, und denselben nach Beschaffenheit der Sache, mit Zuziehung des Rabbi und der gelehrten Assessoren abgeholfen werde. Die Aeltesten müssen ferner die Verhandlungen, welche bey ihnen vorkommen, ordentlich registriren, und die Registratur in guter Ordnung halten. Die Entscheidungen in Rechtssachen gehören nicht zu ihrer Cognition, sondern vor den Rabbi und die gelehrten Assessoren, die er jedesmal zuziehen muß. Sie müssen darauf achten, daß alles Geschrey und alle Ausschweifungen bey den den Juden zum Beten und an ihren Festen verstatteten Zusammenkünften vermieden werden. Sie müssen auch die vierteljährigen und jährlichen Listen von den bey der Judenschaft vorgefallenen Veränderungen, desgleichen die Tabellen der bey der Judenschaft vorgekommenen Strafen einreichen, so wie auch die in Ansehung der Judenhäuser und derselben Veräußerung vorgefallenen Veränderungen anzeigen d).

a) General Juden-Privilegium von 1750. §. XXIX.

b) Instruktion für die Aeltesten und Vorsteher der Judenschaft vom 28. März 1755.

c) Ebendas.

d) Ebendas. §. 1 — 10.

§. 485.

Die Atteste, welche der Rabbi oder Vice-Rabbi und die Aeltesten nach dem General-Juden-Reglement zur Unterstützung des Concessionsgesuchs eines Juden ausstellen müssen, müssen sie jederzeit

pflicht-

flichtmäßig nach der Wahrheit und zwar unnentgeldlich auf Stempelpapier abfassen und damit diejenigen, welche derselben benöthigt sind, nicht aufhalten. In Privatsachen müssen aber dieselben, als öffentliche Personen, sich aller Schriftstellerey und alles Prokurirens enthalten a). In allen Sachen, welche sowol die Aeltesten als der Rabbi und die Assessoren verhandeln, müssen dieselben die vorkommenden Streitigkeiten nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden und darüber ordentliche Protokolle halten, und verwahrlich niederlegen. Findet sich Jemand über ihre Entscheidung beschwert, so muß ihm der fernere Weg Rechtens und die Provokation an die Landescollegien durch Bedrohung oder auf andere Art niemals abgeschnitten, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf gelassen und Niemand mit ungebührlichen Kosten beschwert werden b).

a) Instruktion für die Aeltesten und Vorsteher der Judenschaft vom 28. März 1755. §. 5.

b) Ebendas. §. 9.

§. 486.

Der zeitige Rabbi oder Vice-Rabbi muß insbesondere, in sofern er mit den Aeltesten der Judenschaft gemeinschaftlich vorsteht, und an den Geschäften der Aeltesten Antheil hat, seinen Pflichten auf das genaueste nachkommen, die Sachen die seiner Cognition überlassen werden, in der gehörigen rechtlichen und schriftlichen Ordnung führen, widrigenfalls er den Parteien für allen aus seiner Amtsverwaltung entstehenden Schaden und Nachtheil haftet a).

a) Instruktion für die Aeltesten und Vorsteher der Judenschaft vom 28. März 1755. §. 12.

§. 487.

§. 487.

Ferner müssen die Judenältesten sowol als der Rabbi, wenn sie bemerken, daß unter der Judenschaft etwas vorgeht, wobey des Landesherrn oder des ganzen Staats Interesse versirt, solches sowohl für sich, als auch, auf Erfordern, bey Verlust aller ihrer Rechte, offenbaren [a]).

a) General-Juden-Privileg. von 1750. §. 31.

§. 488.

Wenn es in Ehe und Erbfolgesachen auf die jüdischen Gebräuche ankommt, und der Rabbi auch die Aeltesten hierüber vernommen hat, werden dieselben mit der eidlichen Vernehmung verschont, sie müssen aber hierüber glaubwürdige Atteste ertheilen [a]).

a) Reskript vom 16. Aug. 1773. in Nov. Corp. Const. March. T. V. Th. II. S. 543.

§. 489.

Die Oberältesten in Berlin sind verbunden, die Angelegenheiten der Provinzialjudenschaften zu betreiben, und letztere müssen sich dieserhalb an selbige wenden [a]).

a) Direktorial-Reskript vom 31. Oktober 1775.

§. 490.

Die Juden und Judengemeinen müssen übrigens für ihre Rabbinen und Judenältesten die gebührende Achtung haben, auch ihren zum Amte der Rabbinen und Aeltesten gehörenden Anordnungen Folge leisten. Diejenigen welche diesen zuwider handeln, sind sie mit den (§. 240.) bemerkten Ceremonien Strafen

von 1 bis 5 Rthlr. zu belegen, und durch die Kriegs- und Domainenkammern, auf gebührende Anzeige beitreiben zu lassen, wol befugt a).

a) Circulare von 22. May 1775. in Nov. Corp. Const. March. B. III. S. 133.

Achter Abschnitt.

Von den besondern Rechten der Juden in den Preußischen Staaten in Ansehung ihres Gewerbes und Nahrungsbetreibes.

§. 491.

Schon längst haben verschiedene Gelehrte in vortreflichen Schriften a) Mittel in Vorschlag gebracht, wodurch die Juden sittlich und bürgerlich besser, als sie jetzt sind, werden, und wie ihnen vollkommen gleiche Rechte mit allen übrigen Unterthanen eingeräumt werden können; und sie verdienen sowohl wegen des so gut ausgeführten Planes als wegen ihrer ungezwungenen Bescheidenheit allgemeine Hochachtung. Was hilft es aber über die bürgerliche Verbesserung der Juden die besten Mittel an die Hand zu geben, so lange von den Gesetzgebern diese Mittel nicht realisirt und die Juden, und zwar die vornehmsten, auch aufgeklärtesten dieser Nation ihre verjährten Vorurtheile und ihren alten Aberglauben nicht verlassen und selbst sich bemühen, ihre eigene bürgerliche Wohlfahrt zu befördern? — Doch es gehöret nicht hieher Gesetze zu geben, oder zu zeigen, welches Gewerbe die Juden billig treiben sollten, sondern welche Gewerbe und Nahrungsarten nach den bestehenden Gesetzen b) ihnen eigentlich zu treiben erlaubt ist, indem dieselben außer den

in

in diesen Gesetzen benannten keine andere Arten der Nahrung, des Gewerbes und des Handels treiben dürfen c).

a) Christian Wilhelm von Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin 1781. 8. Wir haben auch eine französische Uebersetzung dieses Werks vom Herrn Prof. Bernoulli unter dem Titel: De la reforme politique des Iuifs par Mr. C. G. Dohm trad. de l'allemand à Dessau 1782. Carl Georg von Zangen über die bürgerliche Verfassung und Verbesserung der Juden. Gießen 1788. 8.

b) Allgemein. Juden-Privil. von 1750. §. XIX.

c) Ebendas.

§. 492.

Um übersehen zu können, welches Verkehr und welcher Nahrungsbetrieb den Juden erlaubt ist, muß man bemerken: 1) welche Nahrungsarten den Juden gänzlich untersagt sind; 2) welche ihnen unter gewissen Einschränkungen verstattet worden; und 3) welche Gewerbe dieselben ohne alle Einschränkung frey treiben dürfen.

§. 493.

1) Zu den Gewerben und Nahrungsarten, welche den Juden gänzlich in den Gesetzen untersagt worden, gehören: 1) die Brauereinahrung; 2) das Brantweinbrennen; 3) die zunftmäßigen Handwerke; 4) Kuhpächtereien und Landwirthschaft; 5) Manufakturen; 6) Verkauf des rohen Tobaks und der Höckerwaaren; und 7) die Wollenspinnerey.

§. 494.

§. 494.

1) Ordentlicher Weise wird den Juden die Bierbrauereinahrung nicht erlaubt, a) daher sie Brauhäuser weder eigenthümlich anschaffen, oder käuflich oder wiederkäuflich an sich bringen, noch miethweise bewohnen dürfen b).

a) General-Jud. Priv. §. 11.

c) Ebendas. §. 28.

§. 495.

2) Das Brantweinbrennen wird den Juden gleichfalls nicht verstattet. Doch erlaubt man, daß vergleitete Juden und deren Kinder das Brantweinbrennen bey denen von Adel, Beamten und Andern auf dem Lande verrichten können a).

a) Gen. Jud. Priv. §. 11.

§. 496.

3) Handwerke und gemeine Professionen dürfen die Juden ebenfalls nicht treiben, doch gestattet man ihnen solche Gewerbe, wovon keine Zunftverwandte und privilegirte Zünfte vorhanden sind, z. B. das Petschierstechen; es müssen aber die Petschierstecher sich bey jedes Ortes Obrigkeit eidlich verbinden, daß sie keine falsche Accise- Zoll- und andere landesherrliche Siegel, noch weniger aber Münzstempel, sie mögen von dem Landesherrlichen oder anderer Potentaten Gepräge seyn, bey Strafe der Karre und gänzlichem Verluste des Schutzes stechen oder verkaufen wollen. Ferner ist ihnen gestattet das Mahlen, optische Gläser- Diamanten- und Steinschleifen, Gold- und Silbersticken, weiße Waaren ausnähen, Krätze- waschen u. d. gl. a).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. 11.

§. 497.

§. 497.

4) Mit Kuhpachtereien und der Landwirthschaft sollen sich die Juden gar nicht abgeben [a]; das Anpachten der Weiden zur Weidung des auswärtigen Viehes, welches ihnen einzubringen erlaubt ist, ist ihnen jedoch verstattet [b].

a) Kabinetsordre vom 12ten Nov. 1764. in N. C. C. M. T. III. S. 505.

b) General-Judenprivilegium §. XIII.

§. 498.

5) Manufakturen und Fabriken sollen den Juden auch nicht verstattet werden, sie müßten denn dazu besondere Landesherrliche Concessionen erlangt haben [a].

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XIV.

§. 499.

6) Die Juden dürfen auch mit unfabricirten rohen Taback nicht handeln, noch weniger letztern fabriciren, auch ohne besondere Concession keine Hökerwaaren, als Heringe, Butter, Käse, eingewässerten Stock- Berger- oder Klippfisch, Schollen, Salz, Seife, Licht, Eier, Schmeer, Hirse, Linsen, allerley Grütze, Gerstengraupen, Rüben, Erbsen, Getreide im einzelnen, Gartenwerk, Obst und dergleichen verkaufen [a]. Auch ist ihnen der Handel mit Flachs [b] und mit Holz [c] untersagt.

a) General-Judenprivilegium §. XVIII.

b) Cirkulare vom 23ten Febr. 1761. in N. C. C. M. T. III. S. 3.

c) Reskript vom 11ten Sept. 1761. in N. C. C. M. T. III. S. 71.

§. 500.

7) Die Juden müssen ferner des Pachtens und Haltens der Woll-Spinnereien, auch der

Aufkaufung der einländischen Wolle und des Garns in den Städten und auf dem platten Lande gänzlich sich enthalten [a]).

a) Edikt vom 18ten Jan. 1752. in N. C. C. M. Circulare vom 13ten Febr. 1752.

§. 501.

II. Unter Einschränkung (§. 492.) ist den Juden erlaubt, 1) das Schlachten; 2) der Bierverkauf und Branntweinsschank; 3) der Weinhandel; 4) der Handel mit rohen Rind- und Pferdehäutenleder; 5) mit Specerey- und Gewürzwaaren; 6) mit Kürschnerwaaren.

§. 502.

1) Das Schlachten ist ihnen an den Orten, wo keine Zünfte sind, erlaubt [a]).

a) General-Judenprivilegium §. XIII.

§. 503.

Es ist ihnen ferner erlaubt 2) Bier und Branntwein unter sich zu verschenken, sie dürfen aber keinem als nur Juden davon etwas verkaufen, auch das Bier und den Branntwein nur von Christen nehmen, keinesweges aber selbst brauen oder brennen [a]).

a) General-Judenprivilegium §. XV.

§. 504.

3) Mit Weine dürfen sie weder ins große noch ins kleine handeln, vielweniger solchen verschenken. Zu ihrem eigenen Gebrauche steht ihnen nur frey den so genannten Kauscherwein und Meeth auswärts kommen und einer dem andern etwas abzulassen, den Meeth auch selbst zu brauen [a]).

a) General-Judenprivilegium §. XV.

§. 505.

§. 505.

4) Mit rohen Rind- und Pferdehäuten und mit rohem oder gefärbten Leder, auch mit fremden wollenen Waaren dürfen die Juden nicht weiter handeln, als Stück oder Ellenweise an dem Orte, wo sie wohnen, in ihren Häusern und ihnen ordentlich zugestandenen Laden und Buden. Sie dürfen aber durchaus kein Waarenlager damit halten, noch dergleichen überkommenes Leder außer den Jahrmärkten feil haben; und die Accisekammern dürfen ihnen solche Waaren nicht eher folgen lassen, als bis die Einbringer desselben die erforderliche vorhin bemerkte Beschaffenheit durch bündige Zeugnisse erwiesen oder allenfalls eidlich bestärkt haben [a].

a) General-Judenprivilegium §. XVI.

§. 506.

5) Was die Specerey- und Gewürzwaaren betrifft, weil solche nach der Judenreligion ganz rein und von keinen Würmern bekrochen seyn müssen, so ist ihnen zwar erlaubt, dergleichen Specerey- und Gewürz- auch andere zur Speise dienliche Waaren, welche durch Würmer verunreinigt werden können, als; Rosinen, Mandeln, Reiß, Senf, Kümmel, Anieß und dergleichen, für andere Juden einzukaufen, welches auch in Ansehung anderer Viktualien, als: Graupen, Grütze, Mehl u. s. w. welches miethig werden kann und alsdann von ihnen nicht zu gebrauchen ist, gilt.

Die Viktualien müssen aber auf öffentlichem Markte und nicht weiter als zu eigenem Gebrauche von ihnen gekauft werden [a].

a) General-Judenprivilegium §. XVII.

§. 507.

6) Mit Kürschnerwaaren dürfen sie nur in Städten handeln, wo keine Kürschner wohnen, oder

wenn sie den Kürschner, von welchem sie die verfertigten Waaren zum Handel erkauft haben, sofort benennen können a).

a) General-Judenprivilegium §. XVIII.

§. 508.

Hingegen III) ist den Juden 1) der Handel mit verschiedenen nicht ausdrücklich ausgenommenen Waaren aus dem Mineral- pflanzen- und Thierreiche; und insbesondere 2) das Geldverkehr erlaubt.

§. 509.

Es ist den Juden 1) erlaubt mit folgenden Waaren zu handeln (§. 507.), als: Drap d' or, Drap d' argent, reichen Stoffen und Bändern, ein und ausländischen gestickten Waaren, in der Berlinischen Königlichen Gold- und Silbermanufaktur fabricirten Tressen, Touren, Points d' Espagne, Gold- und Silberfaden und Cantillen, desgleichen mit Juwelen, Bruchgold und Silber, lingots, alten Taschenuhren u. d. gl. mit allerley Brabantischen, Holländischen, Schlesischen und Churfächsischen, weisen und seidenen Waaren, Kanten, Nesseltuch und ganz weißen einländischen Futterkattun, einländischer Leinwand, weißem Zwirn, Tafel- und Tischzeug, ganzen und halben, sonderlich auch einländischen seidenen Waaren, auch mit aus- und einländischem ungefärbten gar gemachten Leder, mit einländischem Sammt, mit allerley im Lande fabricirten ganz und halb wollenen und baumwollenen Waaren, sie haben Namen, wie sie wollen; desgleichen mit den im Lande fabricirten Kattunen und Zitzen; ferner mit Pferden, rohen Kalb- und Schaaffellen, Federn, Perrücken, Menschen- auch Kameel- und Pferdehaaren, Talg, Wachs und Honig, pohlnischen Waaren, rohen und noch unverar-

bei-

beiteten Pelzwerk; wie auch mit Thee, Kaffee, Chokolate und fabricirten aus- und einländischen Schnupf- und Rauchtaback. So stehet ihnen noch frey mit allerley alten Kleidern, alten und gebrauchten Mobilien, Haus- und Küchengeräthen und überhaupt mit allem demjenigen, was ihnen nicht ausdrücklich verboten ist; doch alles dieses nicht anders als in den Häusern und ihnen ordentlich zugestandenen Läden und Buden [a]).

a) General-Judenprivilegium §. XVIII.

§. 510.

Denjenigen Schutzjuden, welche besondere Landesherrliche Concessionen haben, in den Städten, worin sie vergleitet sind, oder wohnen, offene Läden und Buden zu haben, mithin ihre Waaren an dem Orte, wo sie wohnen, oder auch auf öffentliche Messen und Jahrmärkten Stück- oder Ellenweise zu verkaufen, wird dieses zwar erlaubt; sie müssen aber so wenig auf einländischen Messen und auf Jahrmärkten, wie sie sich sonst zum Nachtheil der christlichen Kaufleute verschiedentlich anmaßen wollen, vielweniger aber an den Orten, wo sie wohnen, mehr als jeder eine Bude oder einen Kramladen öffnen und darin verkaufen oder durch die Ihrigen verkaufen lassen; wie denn auch keinem Juden frey steht, an einem andern Orte, als wo er wohnt, in den Königlichen Landen, außer Meß- und Jahrmarktszeiten, da ihnen eine besondere Bude zu halten erlaubt ist, eine offene Bude und einen Kramladen zu halten [a]).

a) General-Judenprivilegium. §. XVIII.

§. 511.

Auch den fremden und unvergleiteten einheimischen Juden in der Grafschaft Mark soll noch fernerhin verstattet seyn, Fabrikenwaaren, es mögen einländische

oder

oder erlaubte ausländische seyn, en detail, in Laden, Buden, auf Tischen oder mittelst Herumtragens zur Meß- oder Jahrmarktszeit auf den Jahrmärkten feil zu halten und zu verkaufen [a]).

a) Reskript an die Märkische Kammer vom 11ten Sept. 1792. daß die Verordnung vom 26sten Jun. 1792. wider den Mißbrauch des Detailhandels fremder Juden auf Messen und Jahrmärkten in hiesiger Provinz keine Anwendung finde in den Generalakten wegen auswärtiger Juden.

§. 512.

Die Juden, welche sich unterstehen, mit den ihnen verbotenen Waaren zu handeln [a]) werden mit der Confiskation ihrer Waaren und welche auf dem den Landesfabriken so nachtheiligen Contrebandehandel betreten werden, mit dem Verlust ihres Schutzprivilegii und dem Befinden nach mit Verweisung der ganzen Judenschaft aus dem Lande [b]), außer der gewöhnlichen hierauf gesetzten Strafe, bestrafet. Denenselben so wie ihren Knechten und Jungen ist auch, außer den Jahrmärkten das Hausiren verboten. [c])

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XIX.

b) Reskript vom 26sten Nov. 1766. in N. C. C. M. T. IV. S. 611. und 619.

b) Geschärftes Hausiredikt vom 17ten Nov. 1747. §. 2. in Cont. Const. III. no. XL. S. 287.

§. 513.

Derjenige Jude, welcher auf Hausiren, es sey auf dem platten Lande, oder an seinem Wohnorte und in andern Städten sich betreten oder, wenn er auch nur bloß mit Waaren bey Leuten in den Häusern, ohne ausdrücklich dahin gerufen zu seyn, sich finden läßt, soll

außer

außer der Confiskation der Waaren sogleich auf drey Monate in die Festung gebracht, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, aus dem Lande verwiesen werden [a]).

a) Publikandum die Erneuerung und Schärfung des Hausiredikts betreffend vom 18ten Jan 1786. in N. C. C. M. T. VIII. S. 15.

§. 515.

Auch 2) das Geldverkehr (§. 507.) gehört zur jüdischen Nahrung, und es ist ihnen in dieser Hinsicht der Handel mit Bruchgold oder Silber, das Gold- und Silberschmelzen und Scheiden, das Ausleihen der Gelder auf richtige Pfänder [a]) nicht nur, sondern es sind ihnen auch Wechselgeschäffte [b]) erlaubt.

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XII.
b) Ebendas. §. XXVII.

§. 516.

Das Gold- und Silberschmelzen und Scheiden (§. 515.) dürfen die Juden, bey Leib- und Lebensstrafe, anders nicht, als auf den Landesherrlichen Münzen vornehmen [a]). Gleiche Strafe und die Confiskation ist auf das Aufkaufen des alten Goldes und Silbers, es sey geschmolzen oder ungeschmolzen, wie auch der Krätze und Teste, um es außer Landes wieder zu verkaufen, gesetzt, weil solches in die Landesherrlichen Münzen gegen Bezahlung geliefert werden soll [a]).

a) General-Judenprivilegium §. XII.

§. 517.

Diejenigen Juden, welche sich gelüsten lassen, gute goldene und silberne Münzen umzuschmelzen, zu beschnei-

schneiden, oder gar außer Landes zu führen, oder schlechte verrufene einwechseln, umsetzen, damit wuchern, und sich solcher im Handel und Wandel äußern, sollen, ohne Ansehen der Umstände, erstlich des Schutzes in allen Königlichen Landen verlustig seyn, und überdies an Habe und Gut, auch nach Befinden an Leib und Leben bestraft werden [a]).

a) General-Judenprivilegium §. XII. Münzedikt vom 13ten Oct. 1742.

§. 518.

Das Geldverleihen auf Pfänder (§. 515.) gehört ferner ebenfalls zur jüdischen Nahrung [a]); diejenigen Juden aber, welche sich hiemit abgeben, und die damit verbundenen Vortheile genießen wollen, müssen solches bey derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über die Polizeianstalten ihres Wohnorts zukommt, anzeigen; sich in eine von dieser Behörde zu haltende Rolle der Pfandverleiher eintragen, und sich einen Concessionsschein darüber ertheilen lassen. Wer diese Anmeldung und Eintragung verabsäumt, gleichwol aber überführt werden kann, daß er, ohne selbst ein Kaufmann zu seyn, an einen Kaufmann oder andere Privatpersonen mehr als dreimal Geld auf Pfänder verliehen, der soll als ein solcher, welcher aus dem Pfandverkehr ein Gewerbe macht, angesehen, folglich für die Zukunft in die Rolle der Pfandverleiher sich eintragen zu lassen angehalten werden [b]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XXIV.

b) Pfand- und Leihreglement vom 13ten März 1787. §. 4. 5. in Nov. Corp. Const. March. T. VIII. S. 783.

§. 519.

§. 519.

Die Juden, welche auf Pfänder Geld verleihen, müssen sich den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche über das Leihen und Borgen auf Pfänder gegeben sind, unterwerfen [a]) (§. 363 — 402), und die solchem Gewerbe in den Gesetzen vorgeschriebene besondere Form beobachten.

a) A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 263 — 270.

§. 520.

Den Juden ist auch erlaubt, Wechselgeschäfte zu treiben [a]) (§. 515.), und sie sind in Ansehung der Wechselfähigkeit den Kaufleuten gleich zu achten [b]); zwischen ihnen und den Christen ist auch wegen des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kein Unterschied [c]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XXVII.
b) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 723.
c) Ebendas. §. 1247.

§. 521.

Wenn der Wechselbezogene ein Jude und der Präsentant ein Christ ist, kann Letzterer den Wechsel an einem Sonn-, hohen Fest- oder Bußtage zu präsentiren, nicht verpflichtet werden, sondern kann, ohne Nachtheil seines Rechts, den nächstfolgenden Werkeltag abwarten [a]). Dagegen kann auch von einem Juden während eines Sabbaths oder solchen jüdischen Festes, an welchem er keine Handlungsgeschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden [b]), jedoch ist er an dem nächst vorhergehenden Werkeltage sich darüber,

auf

auf Verlangen des Präsentanten, zu erklären schuldig [c]).

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 987. 988.
b) Ebendas. §. 989.
c) Ebendas. §. 990.

§. 522.

Den Juden ist zwar verstattet, auch für gelieferte Waaren und über ein Kaufpretium sich Wechsel ausstellen zu lassen, und andere Valutam als baares Geld zu geben; es findet dieses aber nur bloß in Ansehung verständiger und in Bedienung stehender Personen und überhaupt in dem Falle Statt, wenn kein Betrug vorhanden, keineswegs aber, wenn die Wechselaussteller höchst dürftig, einfältig oder noch minderjährig sind. Kann ein hiebey begangener Betrug überhaupt bewiesen werden, so verliert der Jude sein Wechselrecht [a]).

a) Deklaration des Edikts vom 8ten April 1726; betreffend über gekaufte Waaren ausgestellte Wechselbriefe vom 7ten Jan. 1745. in Cont. Const. III. S. 1.

§. 523.

Bey den Darlehnen auf Wechsel ist den Juden erlaubt, Acht vom Hundert an Zinsen sich verschreiben zu lassen [a]).

a) A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 805.

§. 524.

Bey Darlehnen, welche gegen gerichtliche Eintragung auf Grundstücke gemacht werden, sind auch die Juden an den Zinssatz der Fünf vom Hundert gebunden [a]).

a) A. L. R. a. a. O. §. 808.

§. 525.

§. 525.

Die Juden dürfen von aufgeschwollenen Zinsen, bey Verlust des alten Kapitals, keine neuen Zinsen nehmen, oder zum Kapital schlagen [a]), und wenn die Zinsen vom alten Kapitale so hoch aufschwellen sollten, daß sie demselben in der Summe gleich kämen, so werden die Zinsen bis dahin gehemmt, und dürfen bey Verlust der sämmtlichen aufgeschwollenen Zinsen, wovon die Hälfte dem Fisko und die andere Hälfte dem Potsdamschen Waisenhause zufällt, nicht weiter gefordert werden [c]).

a) General-Judenprivilegium a. a. O. §. XXVII.

Zweite Abtheilung.

Von den besondern Rechten der Juden, welche die jüdische Kirchen- und Religionsverfassung betreffen, und sich auf die Ceremonialgesetze der Juden in den Preußischen Staaten beziehen.

§. 526.

Bisher ist von denjenigen Rechten und Verbindlichkeiten der Juden in den Preußischen Staaten, welche ihre kirchliche und Religionsverfassung nicht betreffen, (§. 256[b]) gehandelt werden. Es müssen also jetzt noch die besondern Rechte und Verbindlichkeiten der Juden, welche auf ihre kirchliche und Religiosverfassung sich beziehen, und in den Ceremonialgesetzen, welche in den Büchern Mosis und den Lehren der Rabbinen enthalten sind, ihren Grund haben, vorgetragen werden.

§. 527.

§. 527.

Sollen die kirchlichen und die jüdische Religionsverfassung betreffenden Rechte gründlich abgehandelt werden, so muß hier die Lehre 1) von der innern kirchlichen Verfassung der Juden in den Preußischen Staaten; 2) von der Ausübung ihres Gottesdienstes und von ihren Festtagen; 3) von ihren ihre Kirchengüter und deren Verwaltung betreffenden Rechten, von ihren Armenwesen und ihren Begräbnissen, vorgetragen werden.

Erster Abschnitt.

Von der innern kirchlichen Verfassung der Juden.

§. 528.

Gleichwie eine jede Gesellschaft im Staate Gesetze und Vorschriften hat, wornach sich dieselbe richten muß; so kann auch die jüdische Kirche ohne einen Obern und ohne kirchliche Personen, welche zu Verrichtung des Gottesdienstes bestellt sind, nicht bestehen. Alles dieses macht die innere kirchliche Verfassung der Juden in den Preußischen Staaten aus, welche also in zwiefacher Hinsicht betrachtet werden kann, theils in Hinsicht auf den Oberherrn der jüdischen Kirche, welcher das Oberhaupt des Preußischen Staats ist, theils in Hinsicht auf die Kirchenbedienten der jüdischen Kirche.

§. 529.

§. 529.

Gleichwie 1) dem Oberhaupte des Staats das Recht gebührt, über alle im Staate aufgenommene und geduldete Religionsgesellschaften das Majestätsrecht der Oberaufsicht auszuüben; so steht dieses Recht auch dem Oberhaupt des Preußischen Staats über die jüdischen Kirchengemeinen in demselben zu; dasselbe ist also befugt, darauf zu wachen, daß in den Versammlungen derselben nichts vorgenommen wird, welches der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden kann.

§. 530.

Die Juden in den Preußischen Staaten dürfen daher auch ohne Einwilligung des Oberhaupts des Staats keine neue Synagogen bauen, wol aber an den Orten wo sie zu solchen Synagogen berechtigt sind, solche unterhalten (a. Privatversammlungen zum Beten dürfen übrigens bey Zehn Rthlr. Strafe nicht gehalten werden b).

a) Gener. Juden-Priv. von 1750. §. XXX.

b) Ebendas. §. XXX.

§. 531.

Den Juden ist auch nicht gestattet, ohne Erlaubniß des Staats Kirchengesetze zu geben. Dagegen mischt sich auch das Oberhaupt des Staats nicht in ihre Religionsgebräuche, als nur in sofern die Ausübung derselben dem Staate zum Nachtheil gereicht. Die Judenfamilien werden daher auch bey ihrer Religion und Ceremonien, bey dem Besitze ihrer Synagogen, Schulen und Kirchhöfen zwar geschützt, und wer den den öffentlichen Gottesdienst der Juden stört, hat

sechs

sechs wöchentliche bis sechs monathliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt [a]) es ist ihnen aber keinesweges erlaubt, auf die christliche Religion zu schmähen [b]), insbesondere ist denselben bey Vermeidung der Leibes- und Lebensstrafe und gänzlicher Verbannung der Judenschaft aus dem Lande verboten, sich des jüdischen Gebets Alenu, welches offenbar lästerlicher und schändender Ausdrücke wider Jesum, dessen Lehre und deren Bekenner enthält [c]), ingleichen andere Gebete von ähnlicher Art, ferner auch aller ungebührlichen Ausschweifungen bey ihren Festen, sonderlich bey dem sogenannten Hamans- oder Purimfeste [d]) zu enthalten.

a) A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 216.

b) Allgemeines Juden-Priv. von 1750. §. XXX.

c) Edikt vom 28. Aug. 1703. Edikt vom 15. Jan. 1716.

d) Allgem. Juden-Priv. §. XXX.

§. 532.

II) Zu den jüdischen Kirchenbedienten der jüdischen Kirche, deren Amt darin besteht, daß sie die gottesdienstlichen Handlungen bey dem öffentlichen jüdischen Gottesdienste verrichten, gehören die Rabbinen und die Vorsänger, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Verrichtungen der Letztern nicht zu den wesentlichen Stücken des jüdischen Gottesdienstes gehören.

§. 533.

Ein Rabbiner, in Beziehung auf sein Kirchenamt und nicht als eine öffentliche jüdische obrigkeitliche Person (§. 481.) betrachtet, ist diejenige gottesdienstliche Person, welcher die wesentlichen gottesdienstlichen Handlungen des jüdischen Gottesdienstes verrichtet. Ein solcher Rabbiner muß von jeder Judengemeine

meine nach der Mehrheit der Stimmen gewählt werden [a]). Desselben Amt besteht darin, daß er 1) in der Judenschule oder Synagoge am Sabbathtage die Erwachsenen sowol als die Kinder unterrichten, und sowol die Bücher des alten Testaments als des Talmuds erklären; 2) das Gebet verrichten und die Gebete und Gesänge ordnen, und nach der Zeitfolge bestimmen; 3) den ganzen Gottesdienst nach dem Sinn der Gesetze einrichten, auch 4) die Mitglieder der Gemeine, welche die öffentlichen oder Privat-Kirchengebräuche verachten, durch Ordnungsstrafen zu ihrer schuldigen Pflicht zurückführen muß [a]). Die Rabbiner bedienen sich hiezu außer Geldstrafen auch des Kirchenbannes. Die Ursachen, weswegen auf diesen Bann erkannt wird, sind verschieden [b]); insbesondere wird derselbe ausgeübt gegen diejenigen, welche die Rabbinischen Gesetze und Einrichtungen übertreten, und in Sachen, welche die jüdische Religion betreffen, sich eines Vergehens schuldig machen, die jüdische Fasten nicht halten, der Sabbath schänden oder auf andere Art sündigen [c]).

a) Gener. Juden-Privileg. §. XXXI. G. Ludw. Boehmer, Diss. de officio et potestate Rabbini provinc. in Ej. Electis jur. civ. T. III.

b) Bodenschatz Kirchliche Verfassung der heutigen Juden. Cap. IV. S. 352. Basnage histoire de Iuifs. T. III. c. 18. §. 7. S. 795.

c) G. L. Boehmer Diss. de offic. et potest. Rabbini provinc. §. 7. seq.

§. 534.

Der Bann ist nämlich eine jüdische Kirchenstrafe, vermittelst welcher Jemand von der Gemeinschaft

schaft der Mitglieder der jüdischen Kirche ganz oder nur zum Theil ausgeschlossen wird. Derselbe findet vorzüglich in Ansehung derjenigen Verbrechen Statt, worauf ausdrücklich keine Strafe bestimmt ist, welche gleichwol einer Ahndung unterworfen sind, und derselbe ist nach der Wichtigkeit des Verbrechens bald der große bald der kleine Bann [a]). Der Bann hat seinen Namen von binden, daher findet man auch wol Band anstatt Bann. Der erste Ursprung desselben verliert sich in den ersten Zeiten der jüdischen Republik [b]). Der große Bann heißt bey den Juden Cherem [c]), wodurch nämlich der Verurtheilte verflucht, und von aller menschlichen Gesellschaft, auch von dem Jüdischen Gottesdienste in der Synagoge ausgeschlossen wird; der kleine Bann hingegen oder Niddui währet nicht über dreißig Tage, und wird, wenn der Verbrecher nicht zum Gehorsam zurückkehrt, auf sechzig oder dem Befinden nach auf neunzig Tage verlängert [d]). Dieser kleine Bann wird durch eine bloße Erklärung angesagt, und auf gleiche Weise auch wieder aufgehoben. Der Verbannte wird auch nicht von allem Umgange ausgeschlossen. Er wohnt in seinem Hause, seine Frau und Familie gehen frey mit ihm um, andere müssen aber vier Fuß entfernt von ihm bleiben [e]), er behält übrigens auch alle Rechte der Juden. Ein in diesem Banne stehender vermögender Jude muß, so lange der Bann nicht aufgehoben wird, täglich zwey Reichsthaler erlegen, wovon zwey Drittheil der General-Strafkasse, und ein Drittheil der jüdischen Armencasse zufließen, auch muß zu dem Ende jährlich eine richtige Specifikation davon, welche von dem Rabbi und den Aeltesten unterschrieben, und jährlich im December, oder, wenn keine Strafen vorgefallen, eine Anzeige hievon der Krieges- und Domainenkammer der Provinz eingereicht werden [f]). Der

Rabbi

Rabbi und die Aeltesten, welchen das Recht, die Juden mit dem Bann zu belegen, zusteht, dürfen übrigens bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe Niemanden mit einem heimlichen Bann belegen g).

a) Bodenschatz Kirchliche Verfassung der heutigen Juden. P. II. 350.

b) Seldenus de Synedr. Iud. L. I. Cap. VII. XI. et XII.

c) Conr. Ikenii Antiquit. Hebr. P. II. Cap. V. §. 36.

d) Eisenmengers entdecktes Judenthum 1 Th. S. 120.

e) J. H. Boehmeri in Disput. Jur. Eccles. antiq. Disp. III. §. 33. p. 140.

f) General-Juden-Privileg. §. XXXI.

g) Ebendas.

§. 535.

Ein Rabbiner stellt eigentlich eine zwiefache Person vor, nämlich die eines Richters und eines Priesters, denn er ist bald Schiedsrichter in Entscheidung der jüdischen Streitigkeiten, und eine öffentliche beglaubte Person bey Errichtung der Verträge, Ehestiftungen und öffentlichen Dokumente; bald ein geistlicher Richter, welcher die Kirchenstrafen aufzulegen, und die Schuldigen darin zu verurtheilen befugt ist a).

a) General-Juden-Priv. §. XXXI.

§. 536.

Eine andere Art gottesdienstlicher Personen ist der Vorsänger in der Synagoge, dessen

sen Verrichtungen darin bestehen, daß er den Gesang in der Synagoge führt, und bey dem Gesang vorsingt. Der Vorsänger wird von den Aeltesten der Judengemeine gewählt, und wird ihm ein jährlicher Gehalt beigelegt, wozu von jedem Mitgliede der Judengemeine nach dem Verhältnisse des Vermögens beigetragen wird.

§. 537.

Sämmtliche Gottesdienstliche Personen, wozu auch die Judenschulmeister gehören, werden von den Mitgliedern der Judengemeinen nach der Mehrheit der Stimmen gewählt. Sie dürfen aber nur unter den gesetzmäßigen Bedingungen angeordnet, und müssen von dem Oberhaupte des Staats oder dessen angeordneten Kameralbehörden bestätiget werden [a].

a) General-Juden-Priv. §. V.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ausübung des jüdischen Gottesdienstes und den jüdischen Festtagen.

§. 538.

Das Recht, daß Jemand ein Mitglied der jüdischen Kirche ist, wird in den Preußischen Staaten in Ansehung der Kinder männlichen Geschlechts durch die Geburt von jüdischen Aeltern und hierauf erfolgte Beschneidung, bey Kindern weiblichen Geschlechts aber bloß durch die Geburt von jüdischen Aeltern erworben, und wird verloren durch den Tod, durch den Uebergang zum christlichen Glauben und durch den großen Bann.

§. 540.

§. 540.

Unter den Gebräuchen der Juden ist die Beschneidung der vornehmste. Für diese ist der achte Tag nach der Geburt festgesetzt, sie kann aber doch wegen wichtiger Ursachen, dergleichen Schwächlichkeit der Kinder und Festtage sind, aufgeschoben werden. Sie geschieht gemeiniglich in der Synagoge, mit verschiedenen Gebräuchen, unter welchen dieser besonders anzumerken ist, daß für den Propheten Elias ein Stuhl hingesetzt wird, als ob er gegenwärtig wäre, und daß der Rabbiner, der die Beschneidung verrichtet, nicht nur ein Stückchen von der Vorhaut abschneidet, sondern auch das übrig bleibende Stück von einander reißt, welches den Kindern einen unnöthigen Schmerz verursacht a).

a) J. A. Eisenmengers entdecktes Judenthum Th. 1. S. 330.

§. 541.

Synagoge kommt bey den Juden in einer zwiefachen Bedeutung vor. Bald heißt dieselbe das Gebäude, welches zum jüdischen Gottesdienst öffentlich bestimmt, bald die Zusammenkunft der Juden selbst, welche zum gemeinschaftlichen Zwecke, Gott anzubeten, sich versammelt haben.

§. 542.

Die Synagoge als Gebäude betrachtet, wird in dem Sinn als heilig gehalten, daß Niemand dieselbe zerstören darf, wie denn auch derselben der besondere Schutz in den Preußischen Staaten zugesichert worden. Von den Synagogen ist übrigens hier noch zu merken: daß kein Schutzjude ohne Consens der Aeltesten seinen Stand in der Synagoge an Jemanden

manden und niemals an einen Fremden verkaufen oder vertauschen darf. Wenn solches mit derselben Vorwissen geschieht, darf dem Veräusserer dieses Kirchensitzes dafür eher kein Geld ausbezahlt werden, als bis er zuvörderst sein etwa restirendes Schutzgeld oder andere Prästationen bezahlt hat, oder sonst Richtigkeit gemacht zu haben, nachweisen kann a).

a) General-Judenprivil. von 1750. §. XXX.

§. 543.

Die Juden feiern eben so, wie die Christen, auch gewisse Feste zum Andenken der ihnen von der Gottheit erwiesenen Wohlthaten. Die Anzahl dieser Feste ist überaus groß, weswegen denn auch hier nur das vornehmste von diesen Festen und dem jüdischen Gottesdienste in der Synagoge noch angeführt werden soll.

§. 544.

In der Synagoge haben die Weiber ihren abgesonderten Ort. Ein Kasten, in welchem die Gesetzrolle verwahrt wird, vertritt die Stelle der Bundeslade. In der Mitte steht der Lesestuhl, ein erhöheter Ort, Almemer genannt, auf welchem die Gesetzrolle gelegt wird. In der Synagoge geschieht nicht nur das Morgen- und Abendgebet und die gottesdienstliche Versammlung am Sabbath und an den Festtagen, sondern es geschehen auch die feierlichen Eidesleistungen a). Die Juden müssen in der Synagoge ihre Köpfe mit den Hüten bedeckt halten; auch während der Eidesleistung.

a) A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 317.

§. 545.

§. 545.

Der jüdische Gottesdienst geschieht täglich zweimal, und soll die tägliche Betstunde jedesmal des Abends fünfviertel Stunde vor Sonnen-Untergang geschehen; des Morgens aber vor Sonnen-Aufgang. Doch geschieht dieses des Abends nur im Winter, im Sommer bey langen Tagen aber gewöhnlich um 7 oder 8 Uhr.

§. 546.

Folgende Feste sind außer dem Sabbath und einigen halben Festtagen bey den Juden die vornehmsten: das Neujahrsfest, das Passahfest, das Fest der Wochen, das Laubhüttenfest, das Kirchweihfest, Purimfest und das große Versöhnungsfest [a]); weil aber in Ansehung derselben wenige rechtliche Wahrheiten vorkommen, so will ich hierüber nicht weitläuftiger seyn; ich bemerke nur noch, daß die wichtigsten ehemaligen gottesdienstlichen Handlungen der Juden, die Opfer, an diesen Festtagen, mit der Zerstörung des Tempels zu Jerusalem aufgehört haben. Sie glauben, daß die Stelle derselben theils durch Herlesung der ehemaligen Opferverordnungen und Gebräuche, theils durch ein gewisses Gebet ersetzt werde, welchen Glauben sie auf eine Stelle des alten Testaments im Propheten Hosea [b]) gründen.

a) Büschings Geschichte der jüdischen Religion. Berlin 1779. S. 193—200. Von den Synagogen, Sabbathen und Festtagen, und von dem Gebet der Juden handeln übrigens Buxtorf in seiner Judenschule, P. C. Kirchner in dem jüdischen Ceremoniel, Bodenschatz in seiner kirchlichen Verfassung

der

der heutigen Juden, Selig in seinem Buche genannt: der Jude.

b) Hosea 14. V. 3.

Dritter Abschnitt.

Von den die Kirchengüter der Juden und deren Verwaltung, das jüdische Armenwesen und die jüdischen Begräbnisse betreffenden Rechten.

§. 547.

Die Kirchensachen der Juden sind diejenigen, welche zur Verrichtung des Gottesdienstes dienen, und daher wegen ihrer heiligen Bestimmung von den weltlichen Sachen abgesondert worden. Man rechnet dahin 1) die Synagoge als Gebäude betrachtet, wo der Gottesdienst gehalten wird; 2) die heiligen Sachen in der Synagoge, worunter vorzüglich der Lehrstuhl und die Thora oder Gesetzrolle gehört; 3) die Kirchengüter, wohin der Gotteskasten, woraus die Kirchenbedienten besoldet, und die Armen mit Allmosen verpflegt werden; 4) der Kirchhof.

§. 548.

Alle diese heiligen Sachen sind sowol den Juden als Christen heilig und dürfen daher auch nicht verletzt oder zerstört, auch dürfen dieselben nur in dem Falle, wenn das Wohl der jüdischen Kirchengemeine solches erfordert und ohne Einwilligung sämmtlicher Mitglieder der Gemeine nicht veräußert werden.

§. 549.

Unter jüdischen Kirchengütern versteht man alles Vermögen der jüdischen Kirche, woraus die Kosten des jüdischen Gottesdienstes bestritten werden. Da in der Regel die Juden keine Grundstücke besitzen dürfen, so besteht dieses Kirchenvermögen meistentheils in demjenigen baaren Gelde, welches von den einzelnen Mitgliedern der Judengemeine gesammelt und in den Kirchenkasten gelegt wird.

§. 550.

Dieses Kirchenvermögen wird von den dazu besonders angeordneten Personen verwaltet, deren Wahl der ganzen Judenschaft des Orts, die Bestätigung aber dem Rabbiner zusteht. Zur mehrern Sicherheit werden die Verwalter, die auch Kassirer heißen, mit einem Eide belegt. Dieselben sind zur Rechnungsablegung verbunden, welche Rechnung von dem Rabbiner und den Vornehmsten der Judengemeine abgenommen wird und wenn solche Verwalter der Verpflichtung zur Rechnungsablegung nicht nachkommen, so werden sie von dem Rabbiner durch Kirchenstrafen hiezu angehalten [a]); wenn sie aber alsdann keine Folge leisten, ist die weltliche Obrigkeit verbunden, dem Rabbiner Beistand zu leisten [b]).

a) S. die Königl. Preuß. Konfirmation des Rabbi Michael Levi vom 28 May 1714.

b) G. L. Boehmeri Elect. jur. civ. T. III. §. 17. et fin.

§. 551.

Für die von den Judenältesten zum Behuf der Synagoge contrahirten Schulden müssen alle Mitglieder

der

der Judenschaft, ohne Beweis der nützlichen Verwendung haften [a]).

a) Eisenbergs und Stengels Beiträge zur Justizverfassung in den Preuß. Staaten. B. V. S. 195.

§. 552.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Juden, in Ansehung des Armenwesens werden nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts bestimmt; ich bemerke jedoch hier, daß die jüdischen Armenanstalten überaus gut eingerichtet sind. Verschiedene unter uns noch unbekannte Anstalten verdienen das größte Lob und Nachahmung. Es giebt, zur Schande der Christenheit, noch seynwollende Christen genug, welche die Juden für den Abschaum des menschlichen Geschlechts, für eine Bürde eines jeden Staats halten. Vielleicht dürfte es aber zur Verminderung des Hasses gegen dieses mit Unrecht verachtete und angefeindete Volk etwas beitragen, wenn man sich von ihren Armenanstalten, von ihrer Gutherzigkeit und edlen Wohlthätigkeit näher überzeugte, mit welcher diese Nation ihre Armen versorgt [a]), wobey nicht zu vergessen ist, daß die Juden zu manchen Allmosensammlungen, die den Christen zu gute kommen, freiwillig beitragen.

a) Die jüdischen Armenanstalten in Berlin beschreibt ausführlich Friedrich Nicolai in seiner Beschreibung der Königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam. Berlin 1779. B. II. S. 500 — 504.

§. 553.

Ein jedes Mitglied der einzelnen Judengemeinen, welche in dieser oder jener Stadt gestiftet sind und geduldet werden, ist verbunden monatlich gewisse Allmosen

zu

zu geben, welche in dem Gotteskasten verwahrt werden. Hievon werden die Gehalte der gottesdienstlichen Personen bestritten und was übrig bleibt, wird von den Vorstehern der Synagoge unter die Armen vertheilt. Die Juden haben gewöhnlich auch in jedem Orte gewisse Armenkrankenhäuser und nehmen in der Regel an den christlichen Armenanstalten keinen Antheil.

§. 554.

Die Begräbnißplätze oder Kirchhöfe der Juden werden, als heilige Oerter, ebenfalls vom Staate in Schutz genommen und dürfen nicht verletzt werden [a]). Sie werden in der Regel außer der Stadt angelegt; für die Beerdigung dürfen die privilegirten Juden nichts bezahlen. Wenn aber ein fremder Jude daselbst begraben seyn will, so muß dafür zur Landesherrlichen Kasse an einigen Orten bezahlt werden [b]). Uebrigens kann die Gewohnheit der Juden, ihre Todten über Nacht nicht im Hause zu behalten, sondern vor Sonnenuntergang zu begraben, von dem Landesherrn, vermöge des demselben zustehenden Rechts der Aufsicht über den jüdischen Gottesdienst und vermöge der Landespolizeilichen Aufsicht, aufgehoben und abgeschaffet werden [c]). Zu diesem Ende und zur Verhütung zu frühzeitiger Beerdigung muß jeder Todesfall bey der Judenschaft dem Rabbi sofort angezeigt werden und dieser muß sich nach der Todesart erkundigen und dem Todengräber aufgeben, bey der Einlegung der Leiche in den Sarg und bey dessen Zuschlagung gegenwärtig zu seyn [d]). Auch müssen hiebey von den Mitgliedern der Judenschaft die für die christlichen Gemeinen entworfene Instruktion [e]), wornach die Mitglieder dieser Judengemeinen über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes von ihren Geistlichen belehrt werden sollen, so wie die übrigen dieserhalb vorhandenen ge-

setz-

setzlichen Vorschriften [f]) auf das genaueste beobachtet werden, zumal bey allem, was sonst für die frühzeitige Beerdigung der Leichen angeführt ist, immer ein wirklicher Tod vorausgesetzt wird; die Frage aber, ob Jemand todt oder nicht todt sey, nicht Sache der Religion, sondern der Physik ist, es also nur der Landespolizey zukommt, auf letztere gestützte Vorschriften über die Kennzeichen des Todes zu geben, und darnach die Zeit der Beerdigung und die zuvor zu beobachtende Vorsichtsregeln zu bestimmen [g]). Diejenigen Juden, welche den, wegen zu früher Beerdigung gegebenen gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln und denen hiebey ein Verschulden zur Last fällt, verwirken nach dem verschiedenen Grade ihrer Verschuldung Gefängniß-, Festungs- und Lebensstrafe [h]).

a) Generaljudenprivilegium von 1750. §. XXXI.

b) Königl. Preuß. Deklaration wegen der Juden zu Breslau. §. 30.

c) Cirkularverordnung: die frühe Beerdigung der Juden betreffend, vom 25 Septb. 1798. in Nov. Corp. Constitut. Marchic. T. X. S. 1767. Karl Georg von Zangen über die bürgerliche Verfassung und Verbesserung der Juden. Gießen 1788. S. 29. Michaelis Mosaisches Recht Th. 4. S. 229. u. f. C. W. von Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin 1781. Th. 2. S. 66. Marcus Hertz an die Herausgeber des hebräischen Sammlers über die frühe Beerdigung der Juden, Berlin 1787 und 1788. Günther und Otto Magazin für Rechtsgelehrte T. 1. S. 32. Schlözer Staatsanzeigen B. 6. Heft 24. S. 507.

d) Cirkulare vom 6 Jan. 1795.

e) Instruktion vom 31 Oktob. 1794.

f) A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 469. 474. u. f.

g) Ebendas. Th. II. Tit. 20. §. 692. Cirkulare vom 25 Septb. 1798. Die frühe Beerdigung der Juden betreffend a. a. O.

h) A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 778 — 780.

Zweites Hauptstück.

Von den besonderen Rechten der Juden in den Preußischen Staaten, welche aus unerlaubten Handlungen und Verbrechen entstehen.

§. 555.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Juden, wenn sie in den Preußischen Staaten Verbrechen begehen, werden in der Regel nach den geltenden Kriminalgesetzen beurtheilt und in diesem Falle die Strafen hiernach bestimmt. Bloß einige besondere hievon abweichende Rechte sind in Ansehung derselben hier zu bemerken.

§. 556.

I) Zu den von Juden begangenen fleischlichen Verbrechen, in Ansehung welcher besondere Gesetze obwalten, gehört 1) wenn ein Mann mit der Frau den Beischlaf ausübt zur Zeit, wenn die Zeit ihrer monatlichen Reinigung eingetreten ist Ein solcher Beischlaf soll nach dem Mosaischen Gesetze mit dem Tode bestraft werden [a]); die heutigen Juden belegen aber die Uebertreter dieses Gesetzes mit einer willkührlichen Strafe, welche in der

Ver-

Versammlung der Juden, in der Synagoge, festgesetzt wird [a]).

a) 3 Buch Mosis Kap. 20. V. 18. 3 Buch Mosis Kap. 18. §. 19. u. f.

b) Beck de jurib. Judaeor. Cap. 13. §. 13.

§. 557.

2) Eine Ehe zwischen einem Christen und einer Jüdin und umgekehrt findet zwar nicht Statt [a]); wer aber eine solche gesetzwidrige Ehe eingehen möchte, wird nicht weiter, wie vor Zeiten, mit dem Tode bestraft, sondern nur mit einer willkührlichen Strafe belegt [b]).

a) A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 36.

b) Gmelin von den besonderen Rechten der Juden in peinlichen Sachen Abschn. 1. §. 29. S. 66.

§. 558.

3) Ferner sind einige Handlungen nach dem Mosaischen Rechte den Juden erlaubt, welche, bey uns für Verbrechen gehalten werden, wohin die Bigamie und Polygamie gehört, welche wenn sie von Juden begangen werden sollten, auch in den Preußischen Staaten bestraft werden.

§. 559.

Was endlich 4) den unehelichen Beischlaf nach den jüdischen Gesetzen betrifft, so verordnet das Gesetz Mosis: daß wenn Jemand ein Mädchen beschwängert, derselbe die Beschwängerte entweder zu heirathen oder zu dotiren schuldig sey [a]) und hiernach wird auch in streitigen Fällen erkannt; bey der Abfindung macht es jedoch keinen Unterschied und giebt kein

größe-

größeres Vorzugsrecht, daß die Jüdin, welche beschwängert worden, vom Stamme Aaron abstammt [b]). Die jüdischen Gesetze berechtigen auch den Vater eines verführten Mädchens, wenn sie gleich in die That gewilligt hat und selbst Mitschuldige war, eine Entschädigung zu verlangen, die darin besteht, daß der Verführer entweder das Mädchen heirathet oder ihm, dem Vater, eine Geldstrafe von Funfzig Sekeln oder 53 $\frac{1}{3}$ Loth feines Silber entrichtet [c]). Aus Talmud Ketubath S. 32. und Jadhachasaka des Maimonides Hilchat Narok gehen folgende Einschränkungen hervor:

1) daß die Verführte wirklich einen Vater habe, der die Entschädigung fordert;
2) daß sie nie an einen Mann versprochen gewesen, und
3) daß sie das Alter der Erwachsenheit noch nicht erreicht hat, das heißt sechs Monate, nachdem die Zeichen der Mannbarkeit bey ihr eingetroffen, welches gewöhnlich zwischen dem zwölften und funfzehnten Jahre ihres Alters geschieht und sie zur Erwachsenen macht [d]).

In Fällen aber, wo diese Einschränkungen nicht alle zusammentreffen, ist die Tochter ihrer selbst Herr und muß ihre Schuld tragen, ohne von ihrem Verführer, wenn er ihr nicht erweislich eine Summe als Geschenk versprochen und keine Gewalt bey dem Beischlafe verübt hat, mehr fordern zu können als den Unterhalt des Kindes [e]).

a) 2 Buch Moses Kap. 22. V 16.

b) Gutachten des Oberlandrabbiners vom 18ten Feb. 1794. in Eisenberg und Stengels Beiträgen zur Justizverfassung in den Preußischen Staaten B. I. S. 107. 108.

c) Gutachten der jüdischen Assessoren vom 2ten März 1801. in Stengels Beiträgen B. XIII. S. 229.

d)

d) Moses Mendelssohns Ritualgesetze der Juden Hauptst. 4. Abschn. 2. §. 3.

e) C. L. Paalzows Handbuch für praktische Rechtsgelehrte in den Preußischen Staaten, B. 1. S. 391.

§. 561.

II) In Ansehung der Entwendungen ist 1) zur Vorbeugung der Diebeshehlerey, besonders gegen die Juden in den Preußischen Staaten festgesetzt und verordnet: daß sie sich des Kaufs oder der Verhehlung gestohlener Sachen, es sey unter welchem Vorwande es wolle, nicht nur gänzlich enthalten, sondern auch, wenn bey einem oder dem andern etwas gestohlenes oder verdächtiges zum Verkauf gebracht wird, solches sofort anhalten und der Obrigkeit anzeigen, auch dem Eigenthümer der gestohlenen Sachen unentgeldlich zurückgeben soll. Derjenige Jude, welcher dergleichen gestohlne Sachen wissentlich an sich kauft oder verhehlt, wird überdem, sobald es entdeckt wird, nicht nur für sich, sondern auch für seine ganze zu seinem Schutzbriefe gehörige Familie alles Schutzes verlustig erklärt, dessen Schutzbrief kassirt, er mit seiner Familie außer Landes geschafft, und soll an seine Stelle kein anderer Jude wieder angesetzt werden [a]). Er hat außerdem die in den Kriminalgesetzen bestimmte Strafen zu erwarten [b]).

a) Edikt, wie gegen die Juden, welche gestohlne Sachen kaufen, verfahren werden solle, vom 15ten Jan. 1747. in Cont. Corp. Const. March. III. n. I. S. 137. General-Judenprivilegium von 1750. §. XXIV.

b) A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1243 — 1247.

§. 562.

2) Der unerlaubte Zinswucher oder der von einem Juden geschehene Empfang der Zinsen über die in den Gesetzen den Juden erlaubten Zinssatz wird mit dem Verluste der ganzen Schuldforderung und der Zinsen bestraft [a]).

a) General-Judenprivilegium von 1750. §. XXVII.

§. 563.

Diejenigen Juden, welche sich 3) eines Betrugs in Wechselsachen oder einem andern Geldverkehr schuldig machen, haben die Strafe des Staupenschlags und der Landesverweisung verwirkt, und werden ihrer ganzen Forderung verlustig erklärt [a]). Auch dürfen sie von solchen, welche noch unter der Aeltern oder Vormünder Gewalt stehen, ohne dieser ihr Wissen keine Sachen erhandeln, noch ihnen auf selbige oder andere Sachen Geld leihen, oder anstatt des Geldes Waaren von ihnen annehmen, bey Verlust dieser Sachen und Waaren [b]). Diejenigen Juden aber, welche 4) sich eines muthwilligen Banqueroutes schuldig machen, und nicht im Stande sind, ihre Gläubiger zu befriedigen, haben sowol die in den Kriminalgesetzen [c]) auf den Banqueroute bestimmte Strafen verwirkt, sondern werden auch für sich und die Ihrigen des Schutzes des Staats verlustig [d]).

a) Verordnung vom 8ten April 1762. in Mylii Corp. Const. March. Th. II. Abth. II. n. 46.

b) General-Judenprivilegium von 1750. §. XXVII.

c) Edikt vom 25sten Dec. 1747. in Cont. Corp. Const. III. S. 299. n. 45. A. L. R. Th. II. Tit. 20, §. 1458 — 1465.

d) A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1462.

§. 564.

§. 564.

Stirbt ein solcher fallit gewordener und verschuldeter Jude, so müssen dessen Aeltern und Erben, bevor er begraben wird, für die Bezahlung desjenigen, was er schuldig ist, annehmliche Caution stellen, und werden zu dieser Bezahlung durch pronte Exekution angehalten, daher denn die Judenältesten darauf genau Acht geben, und wenn sich einiger Verdacht zu dergleichen vorsätzlichen Banquerout ereignen sollte, es zeitig am gehörigen Orte anzeigen müssen [a]). Ein solcher jüdische Banqueroutirer soll übrigens unter keinerley Vorwande von der auf den Banquerout gesetzten Strafe, ohne Landesherrliche Dispensation befreit werden [b]).

a) General-Judenprivilegium §. X. Reskript über die Auslegung des §. X. des Judenreglements vom 13ten April 1775. in N. C. C. M. T. III. S. 125.

b) Verordnung vom 2ten Dec. 1755. in N. C. C. M. T. I. S. 911.

§. 565.

III) Endlich wegen der Beleidigungen der christlichen Religion ist auch noch in Ansehung der Juden insbesondere verordnet, daß die Juden sich aller Lästerungen wider Christum und dessen Bekenner enthalten, und bey Leibes- und Lebensstrafe das Gebet Alenu nicht ferner in ihren öffentlichen Versammlungen beten sollen (§. 531.) [a]).

a) General-Judenprivilegium von 1750. §. XXX. Edikt vom 15ten Jan. 1716.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von dem Gerichtsstande der Juden und der Gerichtsbarkeit über die Juden, auch dem gerichtlichen Verfahren in Judensachen.

§. 566.

Die Lehre von der Art und Weise, wie die Judensachen in den Gerichten ordnungsmäßig zu verhandeln sind, wovon hier noch geredet werden muß, zerfällt ganz natürlich in zwey Abschnitte, wovon der erste die Lehre vom Gerichtsstande der Juden und der Gerichtsbarkeit über die Juden in den Preußischen Staaten, der zweite aber die Vorschriften, wornach die verschiedenen gerichtlichen Handlungen der Juden in ihren Rechtssachen, in soweit besondere gesetzliche von dem gemeinen Rechte der übrigen Unterthanen abweichende Bestimmungen dabey vorkommen, in Gerichten betrieben werden müssen.

Erster Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande der Juden und der Gerichtsbarkeit über die Juden in den Preußischen Staaten.

§. 567.

Die bürgerlichen Rechtssachen der Juden sind zwiefacher Art. Sie kommen theils unter den Juden selbst, theils unter einem Juden von der einen und

einem Christen von der andern Seite vor, und nach diesem Unterschiede der Rechtssachen ist denn auch der Gerichtsstand der Juden, wenigstens in der ersten Instanz verschieden.

§. 568.

Obgleich nämlich die Juden von allen öffentlichen Aemtern in den Preußischen Staaten ausgeschlossen sind, mithin auch das Amt eines eigentlichen Richters in jüdischen Rechtssachen nicht verwalten können; so ist dennoch in einigen Judensachen der Juden unter einander dem Rabbiner und den gelehrten Assessoren eine Cognition und die Abfassung eines Schiedsrichterlichen Erkenntnisses beigelegt; jedoch bleibt den Parteien, welche sich dabey nicht beruhigen wollen, frey, sich an den ordentlichen Richter mittelst einer bloßen Beschwerdeführung zu wenden [a]). Nach der Verfassung des jüdischen Gerichts werden übrigens die Parteien, wenn sie durch gutwilliges Einverständniß auf den Ausspruch nach jüdischen Gesetzen kompromittiren, bloß mündlich vernommen und weiter keine Akten schriftlich verhandelt, als daß von dem sodann abgefaßten Laudum, unter welchem zugleich zwey beglaubte Zeugen die Ableistung der auferlegten Eide gehörig attestiren, eine beglaubte Abschrift ertheilt wird. In jedem Falle, wenn der Kläger sich über ein solches Laudum beschwert, ist es also seine Obliegenheit, die beglaubte Uebersetzung eines solchen Laudums sammt der Bescheinigung der Zeugen beizubringen [b]).

a) General-Judenprivilegium von 1750. §. XXXII.

b) Eisenberg und Stengels Beiträge zur Justizverfassung in den Preußischen Staaten, B. V. S. 185. 190.

§. 569.

§. 569.

Wenn aber ein Streit zwischen einem Juden und einem Christen vorkommt, so gehört die Sache vor die ordentliche Obrigkeit, worunter die Juden stehen. Hiebey ist nur noch zu merken, daß die Juden in ihren Prozessen von der Wohlthat des Armenrechts ausgeschlossen sind, jedoch müssen ihnen die Kosten, wenn sie solche nicht gleich herbeischaffen können, gestundet werden [b]).

a) A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 40.

b) Restript vom 17ten Jul. 1797. in Nov. Corp. Const. March. T. X. S. 1317.

§. 570.

Die Gerichtsbarkeit über die Juden ist übrigens nach Verschiedenheit der Oerter und Provinzen durch Statute und Provinzialgesetze zwar bestimmt; wo es aber an ausdrücklicher Bestimmung ermangelt, da gilt die Vermuthung, daß die Juden der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, gleich andern nicht eximirten Landeseinwohnern, unterworfen sind [a]).

a) A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 40.

§. 571.

Die Annahme und Verheirathung der Juden, die Ausfertigung der Privilegien und Concessionen, so wie die Wegschaffung der unvergleiteten und sonst nicht zu duldenden Juden, gehört aber zu dem Ressort des Generaldirektorii und der Krieges- und Domainenkammer [a]). Dieser steht auch die Cognition in Injuriensachen, wenn die Injurien in der Synagoge vorfallen, zu [b]).

a) General-Judenprivilegium.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen gerichtlichen Handlungen der Gerichtsbarkeit über die Juden in den Preußischen Staaten.

§. 572.

Die gerichtlichen Handlungen der Gerichtsbarkeit über die Juden in den Preußischen Staaten, wobey etwas besonders zu bemerken vorkommt, sind unterschieden, nach Verschiedenheit der Sachen. Die Sachen, in Hinsicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit, sind aber entweder Sachen der streitigen oder der nichtstreitigen willkührlichen Gerichtsbarkeit. Nach diesem verschiedenen Gesichtspunkte soll denn hier das nöthige bemerkt werden.

Erster Titel.

Von den einzelnen Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit über die Juden in den Preußischen Staaten.

§. 573.

Die rechtlichen Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit über die Juden, wobey besondere von der allgemeinen Regel abweichende Rechte vorkommen, betreffen bloß den gerichtlichen Beweis, und zwar insbesondere den Beweis durch Zeugen, durch den Eid und durch Urkunden.

§. 574.

1) Juden können in einem Rechtsstreite zwischen einem Christen und einem ihrer Glaubensgenossen, wenn sie von letzterem als Beweiszeugen vorgeschlagen werden, kein gültiges Zeugniß ablegen, sondern werden nur der Erkundigung wegen von dem Richter abgehört. Wenn aber der vorgeschlagene jüdische Zeuge ein einländischer Schutzjude ist, und durch ein Attest seiner Obrigkeit bescheinigt wird, daß er noch nie eines Verbrechens wegen in Untersuchung gewesen sey, übrigens aber aus den Umständen erhellet, daß derselbe von der Sache Wissenschaft hat erhalten können; so kann die eidliche Abhörung auch auf den Vorschlag der jüdischen Partey erfolgen. Doch können dergleichen jüdische Zeugen, selbst wenn ihrer mehrere sind, niemals einen vollen Beweis zum Besten der jüdischen Partey gegen einen Christen bewirken, sondern ihre Aussagen verdienen nur in soweit Rücksicht, als sie mit den Aussagen anderer christlichen Zeugen übereinstimmen. Der christlichen Partey steht es ebenfalls frey, jüdische Zeugen in Vorschlag zu bringen, welche jedoch ebenfalls als vollgültige Zeugen nicht zu betrachten sind. Diese Qualität gebührt ihnen nur alsdann, wenn der Prozeß, in welchem sie abgehört werden, bloß unter Parteien ihrer Nation geführt wird. Uebrigens macht es bey der Beurtheilung: ob ein jüdischer Zeuge gültig sey, und welches Gewicht seine Aussage habe, keinen Unterschied, wenn auch dem Zeugen oder der Partey die Rechte der christlichen Kaufleute beigelegt wären. Wol aber steht einem Juden, welchem die Rechte christlicher Bürger überhaupt nach ihrem ganzen Umfange beigelegt worden, seine Religion, in Rücksicht auf die Gültigkeit eines in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten abzulegenden Zeugnisses, nicht entgegen [a]).

a)

a) A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 230. n. 12.

§. 575.

So wie bey einer jeden rechtlichen Handlung übrigens die Gewissensfreiheit nicht beschränkt werden darf, so findet dieses vorzüglich bey Eidesleistungen Anwendung. Der Staat hat daher auch in dieser Hinsicht den Juden verschiedene Ausnahmen von der allgemeinen Regel II) in Ansehung des Beweises durch den Eid verstattet und insbesondere bestimmt, wie die Eide der Juden abgeleistet werden sollen. Hiebey sind nämlich nachfolgende gesetzliche Vorschriften zu beobachten:

§. 576.

Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheile zu- oder zurückgeschoben, oder von dem Richter auferlegt worden, müssen in der Synagoge oder Schule abgeleistet werden. An Orten, wo keine eigentliche Schule sich befindet, muß die Ableistung des Eides in demjenigen Zimmer oder andern Privatgelasse geschehen, wo die daselbst wohnenden Juden ihre Gottesdienstliche Zusammenkünfte zu halten pflegen.

§. 577.

Den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, müssen die Juden an Sabbaths- Fest- und Bußtagen mit Eidesleistungen verschont werden; dergleichen Festtage sind: zwey Neujahrstage; ein Versöhnungstag; der erste, zweite, achte und neunte Lauberhütten-, der erste, zweite, siebente und achte Ostertag und zwey Pfingsttage. Die jüdischen Bußtage nehmen mit dem ersten jüdischen Neujahrstage ihren Anfang, und endigen sich mit dem Versöhnungsfeste. Unter allen

übri-

übrigen Tagen bleibt die Auswahl des Termins zur Eidesleistung dem Richter lediglich anheimgestellt, doch hat es an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die Judeneide an einem Montage oder Donnerstage abzunehmen, dabey ferner sein Bewenden [a]).

a) A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 317 — 323.

§. 578.

Zu jeder Eidesleistung muß der Schwörende zwey Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts, oder ein jüdischer Assessor oder Gelehrter gegenwärtig seyn; dieser Rabbiner, Assessor oder Gelehrter kann im Nothfalle zugleich die Stelle des zweiten Zeugen vertreten. Ist die Gegenpartey des Schwörenden ein im Orte sich aufhaltender Jude, so muß auch dieser bey der Eidesleistung in Person erscheinen, welchem sodann durch den Rabbiner, Assessor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedrohet wird, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung bestünde, und muß derselbe diese Ankündigung mit Amen beantworten. Der Schwörende selbst muß sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur vorbereiten [a]).

a) A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 324 — 329.

§. 579.

Vor wirklicher Ableistung des Eides muß der Rabbiner oder Gelehrte dem Schwörenden nachstehende Warnung vorhalten:

Ein jeder gläubige Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sey jüdisch oder christlich, bey Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen, und solche auf ihr Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von

Der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also, nach der Lehre der Rabbiner, für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Eid zu achten. Wer daher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabey etwas anders denkt, als er sagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meineid. Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet, (wie die Rabbiner sagen) auf dreierley, auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bey einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit, selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Namen des Allerhöchsten bey einer sehr schändlichen That mißbraucht.

Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter, auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen:

> Du sollt den Namen des Ewigen deines Gottes nicht bey einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann, so kann doch der Meineidige, durch die stärkste Buße, ohne hinlänglichen Ersatz keine Vergebung hoffen: denn es heißt ausdrücklich:

> Der Ewige dein Gott wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bey einer Unwahrheit mißbraucht.

Bey einem jeden andern Verbrechen, trifft die Strafe bloß den Sünder und die Mitschuldigen, oder die dem Uebel hätten steuern können; bey einem Meineide

eide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe.

Bey einem jeden andern Verbrechen, wird dem Verbrecher öfters, durch die Langmuth des barmherzigen Gottes, eine Zeitlang nachgesehen; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich, und alsofort; denn so heißt es in dem Propheten Zacharias Kap. 5. v. 4.

Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die bey meinem Namen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause, und soll es verzehren, sammt seinem Holz und Steinen [a]).

a) A. G. O. a. a. O. §. 330.

§. 580.

Dem Rabbiner oder Gelehrten steht es frey, dieser vorgeschriebenen Warnung noch andere schickliche, den Umständen angemessene Vermahnungen und Gründe beizufügen. Nach der Admonition muß die dabey gegenwärtige Gerichtsperson, mit Beihülfe des jüdischen Gelehrten, die Sühne nochmals versuchen; läuft dieser Versuch fruchtlos ab, und besteht also der Gegentheil auf der Ableistung des Eides; so rufen die anwesenden Juden einander zu:

weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute!

worauf sich alle Juden, bis auf den Rabbiner oder Assessor und die Zeugen, entfernen. Der Rabbiner oder Assessor redet hierauf den Schwörenden an:

Wisse, daß du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte; sondern nach dem Verstande,

den

den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegest; nach dieser zweiten Ermahnung tritt der Schwörende vor den Gesetzschrank, der Klopfer öffnet die Thüre des Schranks; nimmt eine bekleidete Thora heraus; und giebt sie dem Schwörenden in den Arm; alsdann wird dem Schwörenden, wenn derselbe geschriebenes lesen kann, die Formel des Eides, welchen er ableisten soll, in die Hand gegeben, und er eröffnet den Schwur mit den Worten:

Ich schwöre bey Adonai dem Gott Israels ꝛc.

Am Schlusse des Eides wird die Bekräftigungsformel beigefügt:

wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden. Amen.

In der Eidesformel muß das Wort Adonai mit den hebräischen Mitlautern des Worts Jehovah verzeichnet seyn [a]).

a) A. G. O. a. a. O. §. 331 — 337.

§. 581.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Schwörende der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Eidesformel, mit Inbegriff vorgedachter Anfangsworte, in seine Sprache durch einen vereideten Dollmetscher übersetzt werden, und dieser Letztere der Eidesabnahme beiwohnen müsse [a]).

a) A. G. O. a. a. O. §. 338.

§. 582.

Es muß aber derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorsagen; sondern nur gedachtes

gedachtes Wort auf der in der Schule befindlichen Tafel dem Schwörenden vorzeigen, damit er solches selbst ausspreche, weil die Wiederhohlung des Worts Adonai bey einerley Handlung nach jüdischen Religions-Grundsätzen, für sündhaft angesehen wird.

Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, muß derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden wegen dieses Umstandes vorläufig unterrichten.

Die bey der Eidesleistung gegenwärtige christliche Gerichtsperson muß den ganzen Vorgang umständlich zum Protokoll verzeichnen, und darauf Acht geben, daß der Eid, dieser Vorschrift gemäß, abgenommen werde [a]).

a) A. G. O. a. a. O. §. 338 — 342.

§. 583.

In Sachen der Juden, gegen Juden bedarf es bey jüdischen Zeugen keines Eides, sondern es werden dem Zeugen nur die zehn Gebote, und die im Mosaischen Gesetze ausdrücklich befohlne Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Rabbiner oder Gelehrten, ernstlich zu Gemüthe geführt.

Wenn Christen bey einer Rechtssache ein Interesse haben, so können auch die jüdischen Zeugen der Ableistung des förmlichen Zeugeneides sich nicht entziehen. Die Abnahme des Eides geschieht alsdann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbinen oder jüdischen Assessors und der Zeugen, auch mit den vorbemerkten bey andern Judeneiden vorgeschriebenen Feierlichkeiten [a]).

a) A. G. O. a. a. O. §. 343 — 345.

§. 584.

Dagegen aber darf

1) Der Zeugeneid nicht nothwendig in der Schule, sondern

sondern er kann auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte abgeleistet werden.

2) Es bedarf nicht des vorgeschriebenen Sühnsversuchs, Zurufs und der wiederhohlten Admonition.

3) Die vorgeschriebene Vermahnung findet nur in dem seltenen Falle statt, wo der Producent ein Jude, und bey der Abnehmung des Zeugeneides persönlich zugegen wäre.

4) Dem schwörenden Zeugen muß der Rabbiner oder Assessor, statt der Thora, die Tephillim in den Arm geben.

5) In dem Falle des §. müssen dem des Lesens unkundigen Zeugen, die Mitlauter des Worts Jehovah, statt der in der Schule befindlichen Tafel, so wie sie in der Eidesformel selbst verzeichnet sind, zum Aussprechen vorgewiesen werden [a]).

a) A. G. O. a. a. O. §. 346.

§. 585.

Die Judenweiber können nur zu einer Zeit, wo sie von der monatlichen Reinigung frey sind, schwören; fällt daher der zur Eidesleistung angesetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung; so liegt ihnen ob, dessen Verlegung zu suchen. Der Schwangerschaft wegen können jüdische Weibspersonen sich der Eidesleistung nicht entziehen, wenn jedoch der Gegentheil, oder bey Zeugeneiden, beide Parteien, die Aussetzung des Eides bis nach erfolgter Niederkunft sich gefallen lassen, so soll ihnen der Richter darin nachsehen. Kindbetterinnen können nicht eher, als nach erfolgter Reinigung, zur Ableistung eines Eides angehalten oder zugelassen werden.

Jüdische Weibspersonen, die außer der Ehe geschwängert worden, können unter dem Vorwande, daß sie um deswillen von den gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeine ausgeschlossen wären, von der Ableistung des Eides in der Synagoge, wenn der Gegentheil darauf besteht, nicht dispensirt werden [a]).

a) A. G. O. a. a. O. §. 347 — 350.

§. 586.

Die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des von einer Jüdin abgelegten Zeugnisses soll lediglich nach den Gesetzen des Staats, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts, beurtheilt werden [a]).

a) A. G. O. a. a. a. O. §. 351.

§. 587.

In Ansehung der bey den Eidesleistungen der Juden erforderlichen Feierlichkeiten, ist übrigens noch zu merken: daß nach rabbinischen und talmudischen Lehren die Eidesleistung nicht unkräftig sey, wenn auch gleich der dabey gebrauchte Tallas nicht mit den gewöhnlichen oder nicht ganzförmlich eingerichteten Zizis oder Fäden versehen ist [a]) und daß es bey Eidesleistungen jüdischer Frauenzimmer, der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur nicht bedürfe [b]).

a) Kleins Annalen B. X. §. 289 — 306.

b) Cirkul. Verordn. v. 19ten Dec. 1799. Abschn. VI. in N. C. C. M. T. X. S. 2711.

§. 588.

Was die einzelnen Arten der Eide und zwar

1) den gerichtlichen Eid betrifft, so ist zu merken daß

daß die Juden ebenfalls zur Eidesdelation sowol als zur Zurückschiebung des ihnen vom Gegentheile angetragenen Eides befugt sind [a]).

a) A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 256. 291.

§. 589.

Auch kann 2) den Juden ein nothwendiger Eid, ein Erfüllungs- oder Reinigungseid auferlegt werden; wenn jedoch Juden mit Christen streiten, so muß vorzüglich den Letztern ein nothwendiger Eid abgefordert werden, es sey denn, daß überwiegende Gründe vorhanden sind, dem Juden mehrere Glaubwürdigkeit als dem Christen beizulegen [a]).

a) A. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 24.

§. 590.

Der Eid, welcher von den Juden bey Nachweisung ihres Vermögens, wenn sie Concessionen nachsuchen, geleistet wird, erfordert ebenfalls die vorhin bemerkten Feierlichkeiten [a]).

a) General-Direktorialreskript vom 16 Septbr. 1795. in Eisenbergs und Stengels Beiträgen S. 256.

§. 591.

Was endlich 3) den Beweis durch Urkunden betrifft, so gelten in Ansehung der Juden die nämlichen Grundsätze des gemeinen Rechts. In Ansehung der Beweiskraft der Handlungsbücher jüdischer Kaufleute ist hier nur zu bemerken: daß die Handlungsbücher der Juden, welche die Rechte christlicher Kaufleute nicht haben, nur gegen deren Glaubensgenossen beweisen [a]). Ist jedoch ein solcher

Jude

Jude Unternehmer einer Fabrike oder ein Bankier; so beweisen seine Bücher auch gegen christliche Kaufleute, die sich in Wechsel oder Fabrikengeschäfte mit ihm einlassen [b]); in allen Fällen aber können Handlungsbücher, welche in jüdischer Sprache geführt sind, als Beweismittel nicht gebraucht werden [c]).

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 588.
b) Ebendas. §. 589.
c) Ebendas. §. 590.

§. 592.

Den Handlungsbüchern der Juden, welchen die Rechte christlicher Kaufleute verliehen worden, kommt eben die Beweiskraft zu, als den Büchern christlicher Kaufleute [a]); diese Beweiskraft schränkt sich jedoch nur auf solche Handlungsgeschäfte ein, die nach dem Zeitpunkte vorgefallen sind, da der Jude die Rechte christlicher Kaufleute erhalten hat [b]). Hat ein mit diesen Rechten nicht versehener Jude die christliche Religion angenommen: so haben seine Bücher nur in Absicht der nachher betriebenen Handlungsgeschäfte Beweiskraft [c]).

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 585.
b) Ebendas. §. 586.
c) Ebendas. §. 587.

Zwei-

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit unter den Juden.

§. 593.

Die Gerichtlichen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche vor dem Richter deswegen vorgenommen werden, um denselben eine größere Glaubwürdigkeit beizulegen, sind entweder solche, wobey Christen ein Interesse haben und vor den gewöhnlichen Gerichten verhandelt werden, oder solche, welche vor dem Rabbiner und den Judenältesten vollzogen werden. Letztere werden nach den Vorschriften der gemeinen Rechte verhandelt und bedürfen hier keiner besonderen Abhandlung, letztern aber und zwar diejenigen jüdischen Handlungen, welche unter den Christen nicht sehr bekannt sind, will ich hier mittelst Beifügung der Formulare kürzlich erläutern.

§. 594.

1) Die Verzichtsleistung auf die Leviratsehe oder die Ausschuhung (§. 416.), welche von dem hinterlassenen Bruder des Verstorbenen zu dem Ende geschieht, daß er die Witwe seines Bruders zu heirathen nicht verbunden ist, wird in der Art vollzogen: Der Rabbiner nebst zweien Assessoren und Zeugen bezeichnet den Ort, wo die Verzichtsleistung geschehen soll und begeben sich am Morgen des bestimmten Tages, gleich nach Verrichtung des Gebets in der Synagoge, dahin. Alsdann erklärt der Bruder des Verstorbenen seine Absicht, worauf die Witwe des Letztern ihm seinen Schuh vom rechten Fuße auszieht und

auf

auf solche Weise von ihrer Verbindlichkeit, ersteren zu heirathen, befreiet wird. Der Braut pflegt, ehe sie die Ehe vollzieht, bey Gelegenheit der zweiten Ehepakten von den Brüdern des Bräutigams eine feierliche Urkunde eingehändigt zu werden, welche der Chalitzabrief heißt, worin sich die Brüder verbinden: daß sie der Witwe die Handlung der Ausschuhung nicht verweigern wollen, in dem Falle, wenn ihr erster Mann sterben sollte. Ein solcher Chalitzabrief wird folgendergestalt abgefaßt:

Zum Andenken des Zeugnisses, das vor uns unterschriebenen Zeugen am sechsten Tage der Woche u. s. w. nach der Zahl die wir zählen, hier in der Stadt N. ist abgelegt worden. Es sind nämlich vor uns gekommen die Brüder N. N. und N. N. und haben zu uns gesagt: Seyd unsere glaubwürdige Zeugen, und nehmt von uns in rechtmäßigen Besitz durch den Mantelgriff, und schreibt nach allerley Art und Inhalt, wie es am besten ist; alsdenn unterschreibt, und gebt es der Frau N. N. daß es ihr zum Zeugniß, Grund und Beweis diene, daß wir dieses wollen mit guten Willen unsers Herzens, nicht aus Zwang, sondern mit friedfertiger Seele, und mit einwilligendem Herzen, wissentlich und wohl überlegt. Siehe! wir bekennen vor euch heute, als einer, der etwas von einem werthen und ansehnlichen Gericht bekennt, mit einem vollkommnen, festen und standhaften Bekenntniß, nicht zum Scherz oder zur Veränderung, oder es zu widerrufen von diesem Tage an, bis in Ewigkeit, daß wenn, welches Gott verhüte! unser Bruder N., Sohn N., der Ehemann der Frau N. N., ohne gesunden und lebendigen Saamen, oder Erben, sterben, und diese Welt verlassen, und also seine Frau, Frau N., deren oben gedacht

ist, verbunden seyn sollte, sich durch Ausziehung des Schuhes von der Bruderehe zu befreien; so soll ein jeder von uns erwähnten Brüdern, den sie fordern wird, ihm den Schuh auszuziehen, schuldig und gehalten seyn, sie durch ein rechtes Schuhausziehen, ganz umsonst, von sich loß zu machen, ohne daß er von ihr oder allen ihren Bevollmächtigten einen Pfennig in der Welt nehme, und zwar sogleich, und alsobald nach drey Monaten nach dem Absterben unsers Bruders, ihres erwähnten Mannes, welches Gott verhüte! da sie tüchtig ist, ihm den Schuh auszuziehen. Jedoch muß sich die Schwägerin gefallen lassen, zu dem Schwager hin zu gehen, und soll er nicht verbunden seyn, dieser Ceremonie halber zu ihr zu kommen. Alles dieses, was hier steht, von kleinen bis zum großen, haben gedachte Brüder auf sich genommen, es zu halten und zu bestätigen mit einem schweren Bann und Eid des Gesetzes, und in aller Kraft und Stärke der Chalizaß- oder Ausziehungsbriefe, die in Israel gebräuchlich, und nach Anordnung der Rabbiner verfertigt sind, nicht allein als ein Scheincontrakt oder ein bloßer Entwurf, und mit Zernichtung aller Protestationen, in der kräftigsten Formel, in welcher man nach der Lehre der Rabbiner, Protestationen vernichten kann. Dieser Chalitzabrief soll nicht ungültig gemacht, und seine Gültigkeit und Kraft, durch keine Verringerung in der Welt, welche nur der Mund aussprechen und das Herz denken kann, geschwächt werden; sondern alles soll zum Besten zum Vortheil, und zum Vorzuge der Besitzerin beurtheilt, und ausgelegt werden. Sie soll beständig die Oberhand haben, und der dawider processiren will, unterliegen. Das haben wir in

Besitz

Besitz genommen von den Gebrüdern N. N. und N. N., den Söhnen des N. N. an der Frau N. N., der Frau ihres Bruders des Herrn N. nach allem was oben geschrieben und beschrieben worden, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, etwas damit in Besitz zu nehmen. Alles soll bestätigt und bekräftigt werden!

§. 595.

Die erste Ehepakten oder Verlobungspakte (§. 417.) werden folgendergestalt abgefaßt:

Der das Zukünftige vorausfagen kann, gebe Seegen und beständige Dauer den Worten dieses Contrakts und dieses Bundes, welcher zwischen den beiden Parteien verabredet und bedungen worden; nämlich zwischen dem Jüngling N., Sohne des N., mit Einwilligung seines Vaters an einem, und zwischen dem Herrn N. N., der die Stelle seiner Tochter der Jungfer N. vertritt, am andern Theile. Zuvörderst will der Jüngling gedachter N. N., zum guten Glück sich mit der Jungfer N. unter dem Trauhimmel, durch die Trauungsceremonie nach der Weise Moses und Israels, ehelich verbinden. Sie wollen ferner nichts, weder er ihr, noch sie ihm verheelen und geheim halten, in Ansehung ihres Geldes und ihrer Güter; sondern sie werden beide in gleichem Maaße über ihre Güter Macht und Gewalt haben. Herr N., der Vater des obgenannten Bräutigams, soll ferner seinen Sohn, den obgedachten Bräutigam, noch vor der Hochzeit mit Ehrenkleidern kleiden, und ihm die verwilligte Summe baar Geld (nämlich so und soviel) geben. Herr N. hingegen, der Vater der Braut, giebt seiner Tochter zur Aussteuer die und die Summe vor der Trauung, auch Kleinodien, von Gold und von Silber (an Werth

so

so und soviel). Er will sie auch mit Ehrenkleiden bekleiden nach Verhältniß des Standes und Größe der Aussteuer, und zwar alles noch vor der Trauung. Er will ihr auch ein Bette mit Bettzeug, und allem Zubehör, Leinenzeug, Hauben und Mützen, einen Betmantel und einen Sterbekittel, alles der Aussteuer und ihrem Stande gemäß, mitgeben. Die Hochzeit soll zum guten Glück zu der und der Zeit, auf Kosten des Herrn N., des Vaters der Braut, an dem und dem Orte gehalten werden, oder, noch vor dieser Zeit, wenn eher es die gedachten beiden Parteien festsetzen wollen. Zu diesem allen haben sich die mehrerwähnten Parteien verbindlich gemacht, daß sie es halten und befolgen wollen, unter einem schweren Bann und Eid des Gesetzes, und unter der Strafe der Hälfte der Aussteuer, wenn sie es übertreten. Es soll aber nicht etwa die Geldstrafe von dem Banne, oder der Bann von der Geldstrafe befreien. Herrn N. N., Vater der Braut, will auch das Ehepaar an seinem Tische zwey Jahre lang (oder wie lange er will) nach der Hochzeit beständig speisen, und dasselbe in seinem Hause vier Jahr nach der Trauung frey wohnen lassen, die beiden Jahre, da er sie speiset, mit dazu gerechnet.

Die Bürgen, welche als Selbstschuldner für den Bräutigam haften wollen, sind N. N. und N. N. und für die Braut haben die Bürgschaft als Selbstschuldner übernommen N. N. und N. N. die Parteien aber sind schuldig die Bürgen wieder von ihrer geleisteten Bürgschaft zu entledigen, damit sie keinen Schaden davon haben mögen. Der Herr N. will seiner Tochter den Versicherungsbrief geben, daß sie nach seinem Tode die Hälfte soviel, als einer seiner Söhne erben soll, wogegen

der

der Bräutigam von seinen Brüdern, oder der Vater des Bräutigams von seinen Söhnen auswirken will, daß sie ihr einen Chalitza- oder Ausziehungsbrief umsonst geben. Sollte aber, dafür Gott sey, Todesfall oder Zwiespalt entstehn; so hat es bey der Einrichtung, welche vormals die Gemeinden zu Speier, Worms und Mainz dieserhalb getroffen, sein Bewenden.

Alles dieses haben wir in Besitz genommen, von der Partey und den Bürgen zum Besten der Gegenparteien, zu Haltung alles dessen, so oben beschrieben, und ausgedruckt worden, mit einem Zeugen welcher tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen [a]). Geschehen u. s. w.. Alles werde befolgt und gehalten.

a) Anmerkung. Dieses geschieht gewöhnlicher Weise vermittelst eines Kleides, welches die Zeugen demjenigen anzufassen geben, von welchem sie in Besitz nehmen, und wird diese Handlung der Mantelgriff genannt.

§. 596.

Die zweiten Ehepakten oder Trauungspakten, (§. 418.) werden also abgefaßt und vollzogen:

Gutes Glück treibe hervor und bringe in die Höhe, wie das Kraut eines bewässerten Gartens, die Worte dieses Bundes und dieses Contrakts, welche die zwey Parteien gemacht und verabredet haben, zur Zeit der Trauung, an dem und dem Tage, in dem Monate, im Jahr — hier in der Stadt N. nämlich der Herr N. N. und sein Herr Sohn der Bräutigam N. auf der einen Seite, und Herr N. N. und seine Tochter die Braut, Jungfer N. auf der andern Seite. Vor uns unterschriebenen Zeugen

haben

haben diese Parteien, auf alle Weise, wie es nur vorheilhaft seyn kann, über alle Worte dieses Vertrages, der hier nun folgt, den Mantelgriff gemacht. Zuvörderst hat der Junggesell der Bräutigam N. die Jungfer N. vermittelst eines goldenen Trauringes geehliget und geheirathet, auch sie unter den Trauhimmel geführt, nach den Rechten Moses und der Israeliten. Sie hat auch die Trauung angenommen, nach Gebrauch und eingeführter Weise. Herr N. hat seinem Sohne zur Aussteuer die und die Summe gegeben, und ihn mit Ehrenkleidern für den Sabbath, die Festtage und die Werktage bekleidet, wie es billig und Recht ist, auch Standes gemäß, und nach dem Verhältniß der Aussteuer. Er hat ferner seinem Sohne Hochzeitgeschenke und den Trauring nach seinem Vermögen mitgegeben.

Herr N. hingegen hat die und die Summe an baaren Gelde vor der Trauung seiner Tochter zukommen lassen. Er hat seine Tochter, die Braut mit Ehrenkleidern bekleidet, mit Röcken für den Sabbath, Fest- und Werktage, und ihr Kleider, Kopfputz, Ehegeschenke, und ein vollständiges und mit allem Zubehör versehenes Bette, alles Standes gemäß und nach der Größe des Brautschatzes mitgegeben. Herr N. hat ferner seinem Sohn, dem Bräutigam, für seine Braut den Chalitzabrief von allen seinen Brüdern ausgewirkt, und Herr N. Vater der Braut, seiner Tochter den Versicherungsbrief gegeben, daß sie nach seinem Tode halb so viel, als einer seiner Söhne, nach dem Erstgebornen erben solle. Herr N. N. Vater der Braut hat sich auch durch den Mantelgriff und Handschlag völlig, nach dem Rechte eines Eides des Gesetzes mit einer vollkom-

menen

menen und wahren Verbindlichkeit anheischig gemacht, das Paar zwey völlige Jahre an seinem Tische zu speisen, so gut als andere, die an seinem Tische essen, und wenn diese Jahre verflossen sind, ihnen noch zwey Jahre freie Wohnung in seinem Hause zu geben. In diesem 4 Jahren soll das Paar von allen Ausgaben des Hauses frey seyn, z. B. von Anschaffung des Brennholzes, der Lampen und des Oels. Was das gedachte Ehepaar aber anbelangt, so sollen sie miteinander in Liebe und Freundlichkeit leben, und weder er ihr, noch sie ihm etwas in der Welt verhehlen, verbergen und vorbehalten; sondern beide sollen gleiche Macht über ihre Güter haben. Sollte aber, welches nicht geschehen möge! Herr N. sich gegen seiner Ehegattin, Frau N. deren oben Meldung geschehen, etwa so betragen, daß sie es nicht länger aushalten, und darüber klagen müßte; so soll er ihr gleich und ohne Verzug 20 zu ihrem Unterhalte geben, und eben so viel hernach alle Monate, so lange der Zwist dauert. Er soll ihr auch ihre Kleider und Kleinodien geben, die zu ihrem Leibe gehören. Vornemlich aber soll er mit ihr vor dem Gericht erscheinen, unter dem sie stehen. (Wenn aber in ihrer Stadt kein eigenes Gericht ist, so schreibt man zum nächsten Gericht, oder vor dem Gericht, welches sie sich erwählen werden, und zwar innerhalb 14 Tagen nachdem sie es von ihm verlangt hat. Auf den Ausspruch dieser Richter soll die ganze Sache und Streitigkeit ankommen. Wenn sie sich darauf nun wieder verglichen haben, so soll die Frau N. zu ihres Mannes Hause zurückkehren, und alles was an baaren Gelde, Kleider und Geschmeide noch vorhanden, mit zurückbringen.

bringen. Was Todesfälle anlangt, ist folgendes verabredet worden. Wenn obbenannter Herr N. im ersten Jahre nach der Trauung sterben sollte, ohne von seiner erwähnten Ehegattin lebendige und gesunde Erben nachzulassen; so soll gedachte Frau N. alles zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, aber nicht das ihr im Traubriefe und Vermehrungsbriefe vermachte Geld. Sollte er aber im andern Jahre nach der Trauung ohne vollkommene Erben von ihr mit Tode abgehen; so soll gemeldete Frau N. zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, und die Hälfte der Zugabe. Wenn er aber im dritten und in den folgenden Jahren stirbt, so nimmt sie das ihr im Trauscheine und Zugabebriefe versprochene Geld alles hin. Wenn die Frau N. im ersten Jahre nach der Trauung ohne beständigen Saamen von ihrem gedachten Manne, sterben sollte: so soll gemeldeter Herr N. ihren Erben nach Abzug der ordentlichen Unkosten (bey der Beerdigung ꝛc.) alles wieder herausgeben, was er von ihr bekommen hat. Stirbt sie im zweiten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder, so soll Herr N. dessen eben Meldung geschehen, ihren Erben die Hälfte von dem herausgeben, was sie eingebracht hat, nach Abzug der ordentlichen Unkosten. Stirbt sie endlich in dem dritten und in den folgenden Jahren, so soll es nach dem Gesetz Gottes gehalten werden, daß der Mann die Güter der Frau erbe. In allen diesen Fällen aber soll sie zuvörderst ihren Trauring hinnehmen, ohne daß ihr der Werth desselben von ihrem Traubriefe abgezogen werde. Alles was hier stehet, ist von uns unterschriebenen Zeugen, mit dem Mantelgriff und Handschlag geschehen, vollkommen, nicht Scheincontrakt;

contrakt; auch nicht als ein bloßer Entwurf. Wir haben von einer jeden Partey für die andere in Besitz genommen, in allen Stücken die oben beschrieben stehen, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen, alles soll gehalten und bestätigt werden!

Es unterschrieben sich zwey Zeugen.

§. 597.

Ein Traubrief oder Eheverschreibung (§. 425.) wird folgendermaßen abgefaßt:

Am fünften Tage in der Woche, am siebzehnten Tage des Monats N. im Jahr Fünftausend ꝛc. nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir hier in der Stadt N. zählen. Es hat der Herr N. Sohn des N. zu dieser Jungfer der N. Tochter des N. gesagt: Sey meine Frau nach dem Rechte Mosis und Israels; so will ich dich bedienen und in Ehren halten, speisen und ernähren, nach der Gewohnheit der jüdischen Männer, daß sie ihre Frauen redlich bedienen, speisen und ernähren. Ich will dir auch die Morgengabe deiner Jungferschaft (wenn es eine Witwe ist, schreibt man die Morgengabe deiner Witwenschaft; ist es eine Geschiedene, so schreibt man deiner Scheidung; ist es eine Chaluze, der von ihres verstorbenen Mannes Bruder die Ehe versagt worden, so schreibt man deiner Befreiung von der Bruderehe, nämlich an Silber hundert Sus, die dir nach Anordnung der Rabbiner zukommen) nämlich zweihundert Sus, die dir nach der Lehre des Gesetzes gehören, dazu auch deine Speise, deine Kleider und deine Nothdurft, und will dir beiwohnen, wie es in der ganzen Welt

gebräuchlich ist. Die Frau N. diese Jungfer (wenn es eine Witwe ist, schreibt man, diese Witwe; ist es aber eine Geschiedene, so schreibt man diese Verstoßene; ist es eine solche, die sich durch das Ausziehen des Schuhes von ihrem Schwager losgemacht hat, so schreibt man, diese von der Bruderehe befreiete) die Tochter des N. hat auch eingewilligt seine Ehefrau zu seyn. Ihre Mitgabe oder das Heirathsgut, so sie aus dem Hause ihres Vaters mitgebracht hat (wenn es ein Waisenkind ist, so schreibt man nicht aus dem Hause ihres Vaters, sondern aus dem Hause ihrer Familie) sowol Silbergeld, Gold und Kleinodien, als Kleidung die man tragen kann, und was zur Wohnung und zum Bette gehört, (d. i. Mobilien und Bettzeug ꝛc.) alles das nimmt Herr N. dieser Bräutigam, an zu Hundert (wenn es eine Witwe oder Geschiedene, oder Chaliza ist, so schreibt man zu funfzig) Sekukim (Gulden) fein Silber. Als eine Zulage will ihr Herr N. dieser Bräutigam, von dem Seinigen noch hundert Gulden fein Silber hinzuthun; so daß die ganze Summe zweyhundert Sekukim oder Gulden fein Silber betragen soll. (Ist es eine Witwe oder Geschiedene, oder der die Ehe von ihrem Schwager ist abgeschlagen worden, so schreibt man: er will ihr von dem Seinigen noch funfzig Gulden fein Silber zugeben, so daß die ganze Summe hundert Silbergulden beträgt.) Der Bräutigam N. hat ferner gesprochen: Ich übernehme auf mich und meine Erben nach mir, die Gewährleistung für diesen Trauaussteuer- und Vermehrungsbrief; so daß er soll bezahlt werden von meinen besten Gütern und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Him-

mel

mel habe, die ich bereits erworben, und die ich noch künftig erlangen werde, sowol von beweglichen als unbeweglichen Gütern. Alle die sollen verborgt und verpfändet seyn, daß davon für mich dieser Trauausſteuer- und Vermehrungsbrief bezahlt werde, sollte auch der Mantel, den ich auf meinen Achseln traze, dazu hergegeben werden müssen, es sey noch bey meinem Leben, oder nach meinem Tode, von heute bis ewig. Die Gewährleistung für diesen Trau- Aussteuer- und Vermehrungsbrief hat der Bräutigam N. N. auf sich genommen, nach der Gültigkeit und dem Nachdruck aller Obligationen, die unter den Töchtern in Israel gewöhnlich sind, nach Anordnung unserer Weisen seligen Andenkens! gemacht worden, nicht wie ein Scheincontrakt oder ein bloßer Entwurf. Das haben wir in Besitz genommen von Herrn N. diesem Bräutigam, und es der Jungfer N. Tochter des N. übergeben, nach allem, was oben geschrieben und erklärt ist, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Alles soll bestätigt und bekräftigt werden.

---

§. 598.

Ein Scheidebrief, (§. 439.) welcher bey den Juden gebräuchlich ist, wird folgendergestalt abgefaßt:

Am andern Tage der Wochen am 26sten des Monats N. im Jahr von Erschaffung der Welt Fünftausend ꝛc. als wir hier zählen in der Stadt N. Ich N. mit den Zunamen genannt N. ein Sohn N. der ich jetzo in der Stadt N. wohne, und was sonst ich oder meine Aeltern oder mein Vaterland vor einen andern Namen haben, habe

mir vorgenommen, freiwillig und ungezwungen zu verlassen, und von mir zu stoßen, dich mein Weib Sara, mit den Zunamen genannt N, eine Tochter Rabbi N. des Priesters, aus der Stadt N. oder was etwa sonst für einen Namen oder Zunamen, du oder deine Aeltern, oder dein Vaterland, oder deiner Aeltern Vaterland führen, die du bishero mein Weib gewesen bist. Nun aber verlasse und verstoße ich dich von mir, und heiße ich dich ausgehen, daß du dein eigen seyst, und nach deinem eignen freien Willen und Wohlgefallen hingehen mögest, wohin du willst, und solches soll dir Niemand verbieten, von nun an bis in Ewigkeit. Bist also erlaubt, einem jeden andern Manne, und hier hast du deinen Erlaß — und Scheidebrief, nach dem Gesetz Moses und Israels.

N. Sohn des N. als Zeuge.

N. Sohn des N. als Zeuge.

XX

V. 89

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Terlinden, Reinhard Friedrich,

Grundsätze des Juden-Rechts nach den Gesetzen für die Preußischen Staaten

Halle 1804
Jud. 50
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570872-6